Das Gewerbe und sein Recht in der Landschaft Bern bis 1798

INAUGURAL-DISSERTATION

der juristischen Fakultät der Universität Bern

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

MARGRET GRAF-FUCHS

von Wengen

Verlag Paul Haupt Bern / 1940

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547622_0119

Das Gewerbe und sein Recht in der Landschaft Bern bis 1798

INAUGURAL-DISSERTATION

der juristischen Fakultät der Universität Bern

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

MARGRET GRAF-FUCHS

von Wengen

Verlag Paul Haupt Bern / 1940

Die Fakultät hat diese Arbeit am 23. Februar 1939 auf Antrag von Prof. Dr. H. Rennefahrt angenommen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die gleiche Arbeit ist erschienen als

BEIHEFT II

der

„Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde"

Herausgegeben von:

Staatsarchivar des Kantons Bern, Stadtarchiv Bern, Stadt- und Hochschulbibliothek Bern und dem Historischen Museum in Bern, unter Mitwirkung verschiedener Gesellschaften und Institutionen.

BERN — VERLAG PAUL HAUPT — 1940

Inhaltsverzeichnis

Seite

Quellen- und Literaturnachweis V
Münztabelle X
Vorbemerkungen XI

Erster Teil.

1. Kapitel: Vorgeschichte. (Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts) . . 1
2. Kapitel: Gewerberecht, Gewerbeorganisation und Gewerbepolitik bis zum 16. Jahrhundert.
   a) Das Gewerbe in den älteren Stadtrechten (13. Jahrhundert) . . 9
   b) Gewerbeorganisation und Gewerbeaufsicht (insbesondere im 14. Jahrhundert) 15
   c) Gewerberecht und Gewerbepolitik im 15. Jahrhundert . . . 22
   d) Löhne und Preise 30
   e) Die gewerblichen Betriebsformen 36

Zweiter Teil.

3. Kapitel: Die Entstehung der Handwerkszünfte in der Landschaft.
   a) Der Zunftbegriff und die Zunfttheorien 42
   b) Die Zünfte in den Landstädten 50
   c) Die Zünfte auf dem Land 54
4. Kapitel: Das Handwerk in den Zünften.
   a) Die Organisation der Zünfte 59
   b) Der Zunftzwang und die Tendenz zur Abschließung der Zünfte . 62
   c) Die Satzungsgewalt der Zünfte. Rechte und Pflichten der Zunftgenossen 77
   d) Die Gerichtsbarkeit der Zünfte 87
   e) Die handwerkliche Ausbildung 91
   f) Die Lage der Handwerksgesellen 99
   g) Die Frau im Gewerbe 104
5. Kapitel: Die konzessionierten Gewerbe 110

6. Kapitel: Die obrigkeitlichen Gewerbeordnungen.
(Insbesondere Müller-, Bäcker- und Metzgerordnungen) . . . 123
Die Müllerordnungen 124
Die Bäckerordnungen 133
Die Metzgerordnungen 139

Dritter Teil.

7. Kapitel: Die zunftfeindlichen Bestrebungen des 17. Jahrhunderts . 146
8. Kapitel: Die Entwicklung im 18. Jahrhundert.
a) Der Merkantilismus. Seine Anfänge in Bern 157
b) Die Behördenorganisation 162
c) Die Methoden des Merkantilismus 165
d) Merkantilistische Bestrebungen in der Landschaft 176
e) Der Einfluß der Zeitströmungen auf das Zunftwesen . . . 185
Anmerkungen 197

Quellen- und Literaturnachweis

A. Ungedruckte Quellen

(Alle im Staatsarchiv Bern.)

	Zitiert:
1. Alt Policey-, Eyd- und Spruchbuch (Stadtbuch aus dem 15. Jahrhundert)	Alt Pol.-, Eyd- u. Spb.
2. Spruchbücher, obere und untere (ca. 140 Bände)	Ob. Spb. U. Spb.
3. Polizeibücher (20 Bände)	Pol. B.
4. Mandatenbücher (34 Bände)	Mand. B.
5. Extrahierte Mandate (1470—1600, 1 Band)	Extr. Mand.
6. Sammlung gedruckter Mandate	Gedr. Mand.
7. Ratsmanualien	RM
8. Statutarrechte (nebst einer Mappe «Korrespondenz und Beilagen zu der Statutarrechtsaktensammlung»)	Stat. R.
9. Ämterbücher	Ä. B.
10. Responsa prudent(i)um (Gutachten, 21 Bände)	Resp. prud.
11. Allerhand Bedenken (Gutachten von 1438 an, 5 Bände)	Allerh. Bed.
12. Quodlibet (Sammlung verschiedener Erlasse und Gutachten, 13 Bände)	Quodlibet
13. Unnütze Papiere (Sammlung verschiedener Erlasse und Korrespondenzen. Benützt wurde Band 19, 2. Teil: Gewerbewesen)	UP
14. Instruktionenbücher 18. Jahrhundert (Archiv II, 9 Bände)	Instr. B.
15. Kommerzienrat (10 Bände. Seine Memorialbücher beginnen am 17. November 1687 und stehen als Band 24 und 25 in der Abteilung «Inneres». Später heißen sie «Instruktionenbücher des Kommerzienrats»)	Instr. B. d. KR
16. Verschiedene Rödel des Kommerzienrats über Keßler-, Hausierer- und Krämerpatente	
17. Verschiedene Almosenkammermanualien, Verpflegungsrödel, Lehrkinderrödel	
18. Pfarrberichte von 1764 (In der Abteilung Kirchenwesen II, Bd. 151)	
19. Handwerksetat der Stadt Bern von 1765 und 1766	
20. Portefeuilles der Handwerks-Policey-Commission (Abteil Inneres: Gewerbe, Industrie, Handel; 19. Jahrhundert, Band 29—40)	
21. Alle Generalregister	

Benützt wurden ferner verschiedene Auszüge aus den «Ältesten Gesetzen und Verordnungen der Stadt Burgdorf» (Archiv der Burgergemeinde Burgdorf) und aus dem «Ehe-

berednus-, Testament- und Attestationenbuch für alle drei Ämter Wangen, Aarwangen und Bipp, angefangen XII. 1727—28», beides durch Vermittlung von Herrn Prof. Dr. Rennefahrt, Bern.

B. Gedruckte Quellen

1. Leges Alamannorum, ed. Karl Lehmann in: Monumenta Germaniæ historica, Leges V, Teil 1, 1888; jetzt: German. Rechte Bd. 2, 1934.
2. Capitulare de villis vel curtis imperii (sogenannte Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen). Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Dr. Karl Gareis. Berlin 1895.
3. Fontes rerum Bernensium. Urkunden zur bernischen Geschichte bis 1378. 9 Bände und 1 Registerband. Bern 1877—1908. (Zit.: Fontes).
4. Das Stadtrecht von Bern. Band I: 1218—1539. Herausgegeben von Dr. F. E. Welti in Sammlung schweiz. Rechtsquellen. Aarau 1902. (Zit.: Welti, Stadtrecht).
5. Der sog. Wiener Codex der Berner Stadtsatzung («Statuta Bernensia»), jetzt herausgeg. v. F. E. Welti. Benützt wurde eine handschriftliche Kopie des Herrn Prof. Dr. Rennefahrt in Bern.
6. Walther G., Geschichte des bernerischen Stadtrechts. 1794. Texte verschiedener Stadtrechte im Anhang.
7. Das Stadtrecht von Murten. Neu herausgeg. von F. E. Welti in Samml. schweiz. R'qu. 1925.
8 Aargauische Stadtrechte. Herausgeg. von F. E. Welti und W. Merz in Samml. schweiz. R'qu.
9. Rechtsquellen des Kts. Aargau. Rechte der Landschaft. Herausgeg. von W. Merz in Samml. schweiz. R'qu.
10. Die Urkunden des Stadtarchivs Baden i/A. Herausgegeben von F. E. Welti in Samml. schweiz. R'qu. 1899.
11. Die Urkunden der historischen Abteilung des Stadtarchivs Thun. Herausgegeben von Dr. C. Huber. Thun 1931.
12. Statutarrechte des Ober- und Niedersimmentals. Herausgeg. von L. S. v. Tscharner in Samml. schweiz. R'qu. 1912 u. 1915.
13. Rechtsquellen der Landschaft Frutigen. Herausgegeben von Prof. Dr. H. Rennefahrt in Samml. schweiz. R'qu. 1937.
14. Das Jahrzeitenbuch von Büren a/A. Publ. von H. Morgenthaler im Archiv des Histor. Vereins des Kts. Bern, Bd. 31, Heft 2. 1932.
15. Schneidertarif der Landschaft Saanen von 1481. Publ. von Rob. Marti-Wehren in Bl. f. bernische Geschichte, Kunst u. Alterstumskunde, Jahrg. 10, Heft 2. 1914.
16. Notizen aus den Frienisberg- u. Thorbergrechnungen des 16. Jahrhunderts. Publ. von Hans Morgenthaler in Bl. f. bern. Geschichte, Kunst u. Altertumskunde, Jahrg. 10, Heft 2 u. 3. 1914.
17. Die Berner Chronik des Valerius Anshelm (bis 1526). 6 Bde. Herausgeg. von Ed. Blösch, 1884—1901.
18. Frickart Thüring, Der Twingherrenstreit. Herausgeg. von Gottl. Studer in Quellen zur Schweizergeschichte I. 1877.
19. Berchtold Haller, Bern in seinen Ratsmanualen, 1465—1565. Bern 1901.

C. Literatur

W. E. Aeberhardt, Aus dem Tagebuch einer Bauernfamilie, 1794—1838. Separatabdruck aus dem «Sonntagsblatt der Solothurner Zeitung», Nr. 17 u. 18, 1936.

Gottfr. Aebersold, Studien zur Geschichte der Landschaft Saanen. 66. Heft der Gmür'schen Sammlung von Abhandlungen zum schweiz. Recht. Bern 1915.

Paul Aeschbacher, Die Geschichte der Fischerei im Bielersee u. dessen Nebenflüssen. Archiv d. Hist. Vereins d. Kts. Bern, Bd. 27. Bern 1923.

— Die Stadt Nidau im Mittelalter. Archiv d. Hist. Vereins d. Kts. Bern, Bd. 29. Bern 1928.

W. Baur, Das konzessionierte u. patentierte Gastwirtschaftsgewerbe im Kt. Bern. Diss. Bern 1937.

Georg Felix Bein, Die historische Entwicklung der Leinwandweberei im Kt. Bern. Diss. jur. Bern 1917.

E. Baasch und G. v. Below, Artikel «Zünfte» in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1933.

G. v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Z'schr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte Bd. V 1896.

Bericht an die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- u. Innungswesen in der Schweiz. Erstattet von J. C. Pestalutz. Zürich 1829.

Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde. Herausgeg. von Dr. Gustav Grunau, Bern.

Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 2 Bde. 14. u. 15. Aufl. Tübingen 1920.

— Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1882.

Johannes Bühler, Das Frankenreich. Reihe «Deutsche Vergangenheit». Leipzig 1923.

— Das deutsche Geistesleben im Mittelalter. Reihe «Deutsche Vergangenheit». Leipzig 1927.

— Die Kultur des Mittelalters. Leipzig 1931.

Fritz Bühlmann, Die Mühle von Landshut. Bern 1932.

Fritz Bürki, Berns Wirtschaftslage im Dreißigjährigen Krieg. Archiv d. Hist. Vereins d. Kts. Bern, Bd. 34, Heft 1. Bern 1937.

— Die bernische Geldabwertung von 1652. «Beiträge bernischer Geschichtsfreunde» im Kleinen Bund Nr. 13 u. 17. Bern 1937.

Friedrich Burri, Die einstige Reichsfeste Grasburg. Archiv d. Hist. Vereins d. Kts. Bern, Bd. 33, Heft 1. Bern 1935.

Johannes Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft. 4. Aufl. Gotha-Stuttgart 1924.

Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. 2 Bde. Weimar 1921/22.

— Die deutsche Kulturwelt des Mittelalters. Deutsche Hausbücherei Bd. 98. Wien 1924.

Durheim, Glossarium zur Verständniss der Schweizer Chroniken etc. 1845/47. MS im Staatsarchiv.

Rud. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. 2. Aufl. München u. Leipzig 1915.

M. Fallet-Scheurer, Le Travail à domicile dans l'Horlogerie suisse. Berne 1912.

Hans Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig 1925.

de Felice, Encyclopédie ou Dictionnaire universel raisonné des Connoissances humaines. Tome XIV. Yverdon 1772.

Richard Feller, Der Staat Bern in der Reformation. Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der bernischen Kirchenreformation. Bern 1928.

W. Fetscherin, Beitrag zur Geschichte der Baumwollindustrie im alten Bern. Diss. rer. pol. Bern 1924. (Ferner erschienen als Heft 18 der schweiz. Industrie- u. Handelsstudien. Weinfelden 1924.)

Karl Gareis, Bemerkungen zu Kaiser Karls des Großen Capitulare de villis vel curtis. Germanist. Abhandlungen zum 70. Geburtstag Karl v. Maurers. Göttingen 1893.

— Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen. Mit Einleitung u. Anmerkungen herausgegeben. Berlin 1895.

Karl Geiser, Die Verfassung des alten Bern. Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns. Bern 1891.

— Geschichte des Armenwesens im Kt. Bern, von der Reformation bis in die neuere Zeit. 1894.

— Bern unter dem Regiment des Patriziates. Archiv d. Hist. Vereins d. Kts. Bern, Bd. 32, Heft 2. Bern 1934.

Grimm, Deutsches Wörterbuch.

F. Heinemann, Die Zunft der Barbiere und Schärer, genannt «Chirurgische Societät» der Stadt und alten Landschaft Bern vom 16. bis 19. Jahrhundert. NBT 1900.

Gustav Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. VI. Breslau 1879.

K. Howald, Die Gesellschaft zu Schiffleuten. Berner Taschenbuch 1874.

Felix Hunger, Geschichte der Stadt Aarberg. Aarberg 1930.

Schweiz. Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Herausgeg. von Strub u. Tobler, Frauenfeld 1881 et sequentes.

Florian Imer, La Colonie française de Berne, ancienne Commune huguenote. Neuchâtel 1933.

Karl Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. I (bis zum Schluß der Karolingerperiode). 2. Aufl. Leipzig 1909.

F. Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903.

F. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 11. Aufl. Berlin und Leipzig 1934.

Kœhne, Studien über die Entstehung der Zwangs- und Bannrechte. Z'schr. d. Savigny-Stiftung f. R'gesch., Germanist. Abteilung Bd. 25. 1904.

Josef Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte. 2 Bde. München u. Berlin 1928.

Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. (Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes.) Leipzig 1886.

Paul Lenzinger, Die Wirtschaftsideen der Helvetik. Diss. rer. pol. Bern 1936.

Ernst Lerch, Der bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert. Diss. phil. Bern 1908. Erweitert erschienen in Z'schr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft 26. Tübingen 1908.

E. Mayer, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert. Germanist. Abhandlungen zum 70. Geburtstag Karl v. Maurers. Göttingen 1893.

Emil Meyer, Angaben über Münzen und Salzgewichte. Archiv des Hist. Vereins d. Kts. Bern, 1933.

Hans Morgenthaler, Bilder aus der älteren Geschichte der Stadt Bern. Bern 1924. (2. erweiterte Aufl. 1935.)

— Die Gesellschaft zum Affen in Bern. Bern 1937.

Müller-Benecke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch.
Neues Berner Taschenbuch, versch. Aufsätze. (Zit.: NBT.)
Wilh. Oechsli, Schweizergeschichte. 5. Aufl. Zürich 1924.
Oncken, Geschichte der Nationalökonomie. Leipzig 1902.
N. Reichesberg, Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft. Bern 1903.
H. Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. 4 Bde. Bern 1928—36. (Zit.: Rennefahrt, B. R. G.)
— Die Allmend im Berner Jura. 1905.
— Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II. (1218—1250/54). Z'schr. f. schweiz. Recht, Bd. 46, 1927 u. Separatdruck.
— Die Urbare des Schlosses Grasburg (Schwarzenburg). Bl. f. bern. Geschichte, Kunst u. Altertumskunde, Bd. 23, Heft 1/2, 1927.
S. Rietschel, Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau. Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3, Stuttgart 1905.
E. v. Rodt, Beitrag zur Geschichte der Gesellschaft zum Affen in Bern. NBT 1920.
Josef Rösli, Der Bauernkrieg von 1653. Bern 1932.
Olga Rudel-Zeynek, Frauenarbeit im Mittelalter. Aufsatz im Schweizer Frauenblatt Nr. 34, Jahrgang 1935.
Bernhard Schmid, Das Cistercienserkloster Frienisberg (Aurora) und seine Grundherrschaft; 1. Teil bis Ende des 13. Jahrh. Bern 1933.
Hedwig Schneider, Die bernische Industrie- und Wirtschaftspolitik im 17. u. 18. Jahrhundert. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 18, Heft 3. Zürich 1937.
Fernand Schwab, Beitrag zur Geschichte der bernischen Geschirrindustrie. Schweizer Industrie- u. Handelsstudien Heft 7. Weinfelden 1921.
Olga v. Segesser, Die berufliche Ausbildung der Frau im Gewerbe. Diss. jur. Bern 1933.
Sombart, Der moderne Kapitalismus. 1. Aufl. 1902.
Anton v. Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern. 5 Bde. u. 1 Registerband. Bern 1838—40.
H. Türler, Auszüge aus dem Landbuch von Frutigen. (Über brüderschaftlichen Verkehr oberländischer Talschaften). NBT 1900.
Paul Wäber, Die Gesellschaft zu Schmieden in Bern. Bern 1938.
Gottl. Walther, Geschichte des bernerischen Stadtrechts. 1794.
F. E. Welti, Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg im Uechtland. 1908.
H. Wopfner, Freie und unfreie Leihen im späteren Mittelalter. Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3. Stuttgart 1905.
R. Wyss, Beilage Nr. 2 zum Bericht an die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- u. Innungswesen in der Schweiz: Die Verhältnisse in Bern. 1828.
Alfred Zesiger, Das bernische Zunftwesen. Diss. phil. Bern 1910.

Münztabelle

(Nach Zesiger, Das bernische Zunftwesen und Morgenthaler, Bilder aus der älteren Geschichte der Stadt Bern.)

Das alte Bern kannte zweierlei Münze: einmal das geprägte Geld, das entweder aus der eigenen Schlagstätte hervorging oder als fremdes Geld zu bestimmtem Kurs umlief, und sodann die Rechnungsmünze, d.h. eine bloß imaginäre Größe, nach welcher gerechnet wurde und in die alle Münzsorten umzuwandeln waren, wenn sie gebucht werden sollten.

Bis 1712 herrschte das karolingische Münzsystem: Rechnungseinheit war das Pfund (℔), das als Münze selber nie existierte, mit seiner Einteilung in Schillinge (ß) und Pfennige (d = denarius). Später wurde nach Kronen (♆), Batzen (btz.) und Kreuzern (X^{er}) gerechnet. Der alte Schweizerfranken (zu 10 Batzen = 100 Rappen) wurde als Münze schon 1811 geschlagen, als Rechnungseinheit aber von Bern erst 1835 angenommen. Der neue Franken ist seit 1852 im Kurs.

Das Verhältnis der alten Rechnungsmünzen zueinander ist das folgende:

1 ℔	=	20 ß	=	240 d	=	$7^1/_2$	btz.
1 ♆	=	25 btz.	=	100 X^{er}	=	$3^1/_3$	℔
1 ß	=	12 d	=	$1^1/_2$ X^{er}			
1 btz.	=	4 X^{er}	=	32 d			

Als bernische Laufmünzen kannte man neben dem Pfennig den Hälbling oder Halbpfennig, den Zweier oder Angster (= 2 d), den Vierer und den Zwölfer oder Plaphart, der aber schon im 15. Jahrhundert auf 15 d stieg. Neben Krone, Batzen und Kreuzer existierte ferner — ebenfalls schon seit Ende des 15. Jahrhunderts — der Gulden oder Taler, der einen Wert von 2 ℔ = 15 Batzen aufwies.

Ganz verschieden vom bloßen Rechnungswert ist der Kaufwert, der nicht nur zeitlich der Veränderung unterlag, sondern auch von Ort zu Ort ein anderer sein konnte. Im ganzen ist durch die Jahrhunderte hindurch ein ständiges Sinken erfolgt. Zesiger gibt folgende Durchschnittswerte (wobei zu beachten ist, daß er den Index von 1910 zugrunde legt):

Um 1300:	1 ℔	=	80 — 100	Fr.
Um 1400:	1 ℔	=	50	Fr.
Um 1500:	1 ℔	=	20	Fr.
Um 1600:	1 ℔	=	10 — 12	Fr.
Um 1700:	1 ℔	=	4 — 5	Fr.
Um 1800:	1 ♆	=	8 — 10	Fr.

Vorbemerkungen

Der Begriff «Gewerbe» ist nicht eindeutig und genau umrissen; seine Grenzen werden bald enger, bald weiter gezogen, und dies bedarf wohl im konkreten Fall einer Begründung. Bei der vorliegenden Arbeit führte einerseits die fast unübersehbare Fülle des Quellenmaterials und führten andrerseits praktische Erwägungen dazu, daß einzelne Tätigkeitsgebiete, die an sich unter den Gewerbebegriff einbezogen werden könnten, beiseite gelassen wurden. So blieb das Gastgewerbe, das übrigens in einer neueren Monographie ausführlich behandelt ist[1], außerhalb des hier gezogenen Rahmens. Der Bergbau — als Urproduktion — fiel ebenfalls weg; er ist nur im Kapitel über die konzessionierten Gewerbe kurz gestreift. Es besteht darüber bereits ein bedeutendes Schrifttum. — Bezüglich der Fischer wurde, obwohl diese an verschiedenen Orten zu Zünften vereinigt waren[2], auf ein Berner Urteil aus dem Jahr 1560 abgestellt, welches erkannte, «. . das vischen sei ouch kein handwerk, sondern ein waidwerk»[3]. Die große Zahl der Fischerordnungen, die zudem in ein ganz anderes Rechtsgebiet hinüberleiten, bestimmte uns hier zum Verzicht.

Der Titel der Arbeit ist insofern nicht durchaus genau, als sich die Untersuchung nicht ausschließlich auf die Landschaft — mit Einschluß der Landstädte — beschränkte, sondern gelegentlich auch auf die hauptstädtischen Verhältnisse ausdehnte. Dies war unumgänglich, da sich gewisse für das Landgewerbe wichtige Einzelheiten überhaupt nur so erfassen ließen.

Die Arbeit gründet sich fast vollständig auf die Quellen selber; die Literatur wurde mehr nur vergleichs- und ergänzungsweise herangezogen. Der Hauptteil des untersuchten Materials, bestehend aus mehreren hundert Zunftbriefen, findet sich in den Spruchbüchern. Dagegen sind die mehr polizeilich bedingten obrigkeitlichen Gewerbeordnungen für das Müller-, Bäcker- und

[1] W. Baur, Das konzessionierte und patentierte Gastwirtschaftsgewerbe im Kt. Bern. Diss. Bern 1937.

[2] So in Erlach, Neuenstadt, Biel. S. Aeschbacher, Die Geschichte der Fischerei im Bielersee und dessen Nebenflüssen. Archiv d. Hist. Vereins d. Kts. Bern, Bd. XXVII. Bern 1923, S. 100.

[3] Im Ob. Spb. UU 254, zit. bei Howald, Die Gesellschaft zu Schiffleuten, BT 1874, S. 272. — Im «Handwerksetat» der Stadt Bern von 1765 und 1766 sind die Fischer nicht aufgeführt.

Metzgergewerbe (s. 6. Kap.) in den Polizeibüchern zu suchen. Vorschläge, Berichte über Vorberatungen, Entwürfe, die nie Rechtskraft erlangten, lassen sich aus den verschiedenen Sammlungen von Gutachten erfassen. Die Mandatenbücher enthalten, wie der Name besagt, Weisungen der Regierung an die Amtleute. Die Ämterbücher geben gewissermaßen die Illustrationen zu den Gesetzessammlungen: es finden sich darin Bittschriften und Klagen der Handwerke, befürwortende oder kritische Begleitschreiben der Amtleute sowie eine unerschöpfliche Fülle von Akten über Konzessionsstreitigkeiten. Das Material über die Bestrebungen des Merkantilismus endlich ist zur Hauptsache in den zwei Reihen von Instruktionenbüchern (allgemeinen und solchen des Kommerzienrats) sowie in den Responsa prudent(i)um enthalten.

In den Kapiteln 1—7 wurden die Quellenzitate, der neueren Methode folgend, in konsequenter Kleinschreibung wiedergegeben. Für das 8. Kapitel jedoch, das den so modern anmutenden Vorgängen des Merkantilismus gewidmet ist, drängte sich eine Angleichung an die heute übliche Schreibart auf, umsomehr als sich natürlich auch die Texte selber mehr und mehr der neuzeitlichen Differenziertheit näherten.

Endlich sei allen, die das Gedeihen der Arbeit förderten, an dieser Stelle Dank abgestattet: vorab meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. *Rennefahrt,* auf dessen Anregung hin die Studie entstand, und Herrn *E. Meyer,* Adjunkt des Staatsarchivars, dem ich für manchen wertvollen Aufschluß verpflichtet bin. Ebenso sei Herrn Prof. Dr. *H. Fehr*, der Moser-Nef-Stiftung für rechtsgeschichtliche Forschung und ihren Organen, sowie den Herren Dr. *Bärtschi,* Stadtpräsident von Bern, Reg.-Rat Dr. *v. Steiger* als Vorsteher des Departements des Innern und Dr. *Ferd. Rubin,* Vorsteher der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, für das bekundete Wohlwollen und Interesse an der Veröffentlichung der Schrift bestens gedankt.

ERSTER TEIL

1. Kapitel

Vorgeschichte

(Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts.)

Da uns für die ältere Zeit eigene örtliche Quellen fehlen, sind wir, um ein Bild von den wirtschaftlichen Zuständen jener Epoche zu gewinnen, auf die Ergebnisse der allgemeinen deutschen Quellenforschung angewiesen. Damit geraten wir auch alsbald in den Widerstreit alter und neuer Lehrmeinungen hinein.

Soweit es sich um die Zeit der alten Volksrechte (6.—8. Jahrhundert) handelt, herrscht — trotz mancherlei Meinungsverschiedenheiten im einzelnen — doch allgemein die Ansicht, daß Handwerk und Gewerbe keine nennenswerte selbständige Bedeutung hatten. Die geringen Bedürfnisse wurden noch zum größten Teil durch die Gütererzeugung im eigenen Haushalt gedeckt, sei es in der engen Arbeitsgemeinschaft der freien Familie, sei es durch die familia im weiteren Sinn (Sklaven und Hörige irgendwelchen Grades) der noch wenig zahlreichen Großgrundbesitzer. Inama-Sternegg führt in seiner Wirtschaftsgeschichte für jene Zeit nur drei Gewerbe an: die Weberei, die wohl fast ausschließlich als Hausindustrie von Frauen und Mägden betrieben wurde (die Volksrechte erwähnen noch keine Weber als Handwerker), die Töpferei und das Schmiedegewerbe. Das letztere war schon damals gegliedert: während die gewöhnlichen Haus- und Ackergeräte noch vorwiegend vom einzelnen für den eigenen Bedarf verfertigt wurden, erforderte die Waffen-, die Gold- und Silberschmiedekunst eine ausgebildetere Technik und wurde sowohl von Freien auf eigene Rechnung als auch von Unfreien auf Rechnung ihres Herrn gewerbsmäßig ausgeübt.

Sicher gerade wegen der geringen Verbreitung handwerklicher Kunstfertigkeit erfreuten sich deren Träger einer besonderen Wertschätzung. Als Unfreie genossen sie regelmäßig eine Vorzugsstellung, und auch als Freie wurden sie unter den ausdrücklichen Schutz der Volksrechte gestellt, indem ihnen ein höheres Wergeld zugebilligt wurde. Die Lex Alamannorum erwähnt es z. B. für die Gold- und Silberschmiede; aber auch der ancilla vestiaria und der puella de genecio priore (Gewandhausmagd und Aufseherin der Frauen-

gemächer) wird eine höhere Buße gewährt, deren Grund doch wohl in der besonderen gewerblichen Geschicklichkeit zu suchen ist[1].

Ist die Darstellung dieses Zeitabschnitts eine im wesentlichen einheitliche, so gehört dagegen der folgende, der den Zeitraum vom 9. bis 12. Jahrhundert umfaßt, zu den umstrittensten Gebieten der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung. Hier stehen die Meinungen einander diametral gegenüber.

Die ältere Wirtschaftswissenschaft — als deren letzte bedeutende Vertreter hier Inama-Sternegg[2], Lamprecht[3] und Gareis[4] genannt seien — hat im Lauf des 19. Jahrhunderts die sogenannte grundherrliche oder hofrechtliche Theorie herausgebildet, die dann ihren Siegeszug durch die Handbücher der allgemeinen Geschichte, der Nationalökonomie und der Rechtsgeschichte antrat und lange Zeit herrschend blieb. Ihr zufolge hätte die in der karolingischen Epoche und deren Folgezeit mächtig aufblühende Großgrundherrschaft die Basis aller späteren Entwicklung gebildet. Handwerk und Gewerbe wären zunächst nichts weiter als ein Bestandteil der Grundherrschaft gewesen; ihre späteren Organisationsformen ebenso wie der Handel, das Markt- und Städtewesen, ja alle wichtigen Verfassungseinrichtungen überhaupt, wären von dort ausgegangen. — Die Theorie stützt sich dabei im wesentlichen auf zwei Arten von Quellen: einmal auf die karolingische Kapitulariengesetzgebung, wobei besonders das Capitulare de villis vel curtis imperii (die bis vor kurzem meist Karl dem Großen zugeschriebene Landgüterordnung) eine wichtige Rolle spielt, und sodann auf eine Reihe von Klosterurbarien und erzählenden Berichten geistlicher Verfasser.

Gegen diese Lehre sind nun in neuerer Zeit verschiedene Wirtschaftswissenschafter ganz entschieden aufgetreten. Namentlich Dopsch[5] hat auf Grund umfassender quellenkritischer Studien dem Theoriengebäude der älteren Fachgelehrten einen empfindlichen Stoß versetzt. Er hat dabei die Erkenntnis ausgesprochen, die wohl immer wieder einmal ausgesprochen werden muß: daß auch die Quellenüberlieferung dem Gesetze historischer Perspektive unterliegt. Nicht nur war das Material von Anfang an einseitig, da hauptsächlich in den Klöstern geschrieben wurde (von Mitgliedern geistlicher Grundherrschaften also, die dazu noch ihre Einrichtungen wohl eher etwas zu großartig geschildert haben werden), sondern es hat sich auch dort am besten erhalten, während anderwärts das meiste verlorengegangen ist. Schließlich glaubt Dopsch, den Wirtschaftshistorikern auch den Vorwurf einseitiger Auswertung nicht ersparen zu können; insbesondere hätten sie sich einer Unterlassung schuldig gemacht, indem sie ganze Quellengruppen, wie z. B. die Traditionsurkunden, unberücksichtigt ließen. — Auf dem Gebiet der Gewerbegeschichte waren es neben Dopsch vornehmlich v. Below[6] und Keutgen[7], die gegen die hofrechtliche Lehre zu Felde zogen.

Welche Schlüsse ergeben sich nun aus der Gegenüberstellung beider Meinungen für Handwerk und Gewerbe jener Zeit?

Nach der grundherrlichen Anschauung hätte man sich die Dinge folgendermaßen vorzustellen:

Die Grundherrschaften, die schlechthin bestimmend für die Lebensformen des frühen Mittelalters waren, bildeten, jede für sich, einen vielgliedrigen Wirtschaftsorganismus, in dessen Mittelpunkt der Herrenhof (Fron- oder Salhof) stand. Die diesem zunächst liegenden Ländereien wurden durch den Gutsherrn selbst oder einen Meier mit leibeigenen Leuten bewirtschaftet, während entferntere Hufen an hörige Zinsleute oder an Freibauern ausgetan waren, welch letztere dadurch unter Hofrecht gerieten und allmählich ihrer Freiheit verlustig gingen. Alle Handwerke wurden auf dem Hof selbst durch Hörige ausgeübt, wobei das Backen und Bierbrauen sowie die Tuchbereitung (Wollkämmen, Spinnen, Weben, Walken, Bleichen, Färben und Verarbeiten) hauptsächlich in Form von Mägdewerk in den Frauengemächern (Genetien) betrieben wurde. Die leibeigenen Handwerker hatten entweder auf dem Hofe selbst Verpflegung und Unterkunft oder erhielten für ihre Familien besondere Wohnstätten mit Garten und Ackerland, blieben indessen für ihre Person zu ungemessenen Diensten verpflichtet. Gewerbliche Leistungen waren aber daneben auch von den Zinsbauern als Fronleistungen — in Form gemessener Dienste — zu erbringen und gewerbliche Erzeugnisse (meist Gewebe, aber auch Brot, Bier, Haus- und Werkgeräte) neben landwirtschaftlichen Produkten als Naturalzinse zu entrichten.

Diese Organisation stellt in sozusagen reiner Form den Typus der geschlossenen Hauswirtschaft dar, wie ihn Bücher in seiner «Entstehung der Volkswirtschaft» als erste Stufe schildert. In der Tat haben ihm auch gerade die historischen Arbeiten Lamprechts, Inamas und ihrer Vorgänger als Grundlage gedient. Das Charakteristikum dieser Wirtschaft bildet die reine Eigenproduktion: die Güter werden dort verbraucht, wo sie produziert werden: es gibt daher hier «keine spezielle, sondern nur generelle Entgeltlichkeit, darum auch keinen Preis, keinen Arbeitslohn, keinen Pacht- oder Mietzins, keinen Kapitalprofit, keine Unternehmer und keine Lohnarbeiter»[8]. — Handel wird nur mit wenigen Naturprodukten und mit seltenen gewerblichen Gütern getrieben. Daß daher auch Handwerk und Gewerbe keine große Eigenbedeutung haben können, liegt auf der Hand.

Den Vorwurf zu diesem Gemälde lieferte in erster Linie jenes berühmte Capitulare de villis, das in sehr eingehender Weise die Verwaltung der in Regie betriebenen königlichen Domänen ordnete. Die ältere Wissenschaft sah darin ein Organisationsstatut für die Krongüter des ganzen Reiches, entstanden aus dem schöpferischen Geist Karls des Großen und richtunggebend

für die Bewirtschaftung des gesamten weltlichen und geistlichen Grundbesitzes. (Gareis, der 1895 das Capitulare nach der einzigen auf uns gekommenen Handschrift — der sogenannten Wolfenbüttelerhandschrift — neu herausgab und ihm eine spezielle Untersuchung widmete, wollte zwar seinen unmittelbaren Geltungsbereich auf das fränkische Stammland eingeschränkt wissen — das heutige Nordostfrankreich also, als diejenige Gegend, in der die Hauptmasse der königlichen Güter lag. Da er diese Güter aber als «Musterwirtschaften für das ganze Reich, auch für die kirchlichen Gutsverwaltungen» bezeichnete, wurde der überragenden Bedeutung der Verordnung dadurch kein Abbruch getan.)

Das Capitulare schreibt in cap. 45 vor, daß jeder «Amtmann» (judex = hier der Verwaltungsbeamte des Fiskalguts) dafür zu sorgen habe, daß in seinem Bezirk an Handwerkern (artifices) vorhanden seien: Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Dreher, Wagner (carpentarios), Schildmacher, Fischer, Falkenabrichter, Seifensieder, Brauer, Semmelbäcker und Netzmacher. — Daß nur Semmelbäcker, also Spezialisten, und keine gewöhnlichen Bäcker genannt sind, weist wohl darauf hin, daß die Hausbäckerei im allgemeinen Mägdewerk war. Es fehlen aber auch Müller und Metzger. Die Reihe schließt im übrigen mit einem Hinweis auf «die übrigen Dienstleute» (reliquos ministeriales quos ad numerandum longum est). — Der gewerblichen Produktion in den Frauengemächern ist ein besonderes Kapitel gewidmet, das die mannigfachen Rohstoffe und Hilfsmittel aufzählt, welche dorthin zu liefern sind.

Die Bedeutung gerade dieser Quelle aber wird nun von Dopsch sehr in Zweifel gezogen. Seiner Meinung nach rührt das Cap. de villis keineswegs von Karl dem Großen her, sondern ist von dessen Sohn, Ludwig dem Frommen, allein für die Krongüter in Aquitanien erlassen worden und hatte demnach nur Geltung für ein beschränktes Gebiet; es sollte auch keine Programmschrift zur Schaffung von Musterbetrieben sein, sondern lediglich der Wiederherstellung althergebrachter Zustände in der Verwaltung der betreffenden Domänen dienen.

Dopsch selber entwirft in seiner «Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit» ein weit bunteres, reicher gegliedertes Bild vom wirtschaftlichen Leben jener Epoche. Es liegt ihm vor allem daran, zu zeigen, daß die Grundherrschaften weder so schöpferisch noch so allumfassend noch auch so richtunggebend gewesen seien, wie die hofrechtliche Theorie es haben will. Die meisten Einrichtungen der damaligen Zeit seien vielmehr nicht anders als durch selbstverständliche Weiterentwicklung germanischer und spätantiker Formen entstanden. Er bestreitet entschieden die völlige Zentralisierung des wirtschaftlichen Lebens in den Grundherrschaften, die schon deswegen nicht

möglich gewesen sei, weil jene nicht, wie man bisher annahm, große zusammenhängende Komplexe bildeten, sondern vielfach untereinander und mit freiem Kleinbesitz in Streulage gegliedert waren[9].

Daß die großen Güter über eigene unfreie Handwerker verfügten, wird als zweifellos richtig bestätigt; weiterhin wird die Bedeutung des gewerblichen Mägdewerks anerkannt und ebenso die Tatsache, daß viele gewerbliche Verrichtungen auch durch zinspflichtige Bauern geleistet wurden. Keineswegs aber seien technisch geschulte Eigenleute auf allen Höfen auch nur in einigermaßen genügender Anzahl vorhanden gewesen, um den Eigenbedarf zu decken. Die von Ludwig dem Frommen für seine Sendboten als Muster aufgestellten Berichte zur Beschreibung der geistlichen und königlichen Güter (brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales) zeigen vielmehr, daß gerade in dieser Hinsicht dem Beispiel des Capitulare de villis gar nicht nachgelebt wurde. So fehlten z. B. im Fiskus Asnapium, der einer der besteingerichteten war, die Handwerker fast gänzlich; auf andern fiskalischen Fronhöfen wurden sie überhaupt nicht erwähnt[10 11]. — Diesem Mangel halfen die Grundherren vielfach dadurch ab, daß sie sich gegenseitig unfreie Handwerker ausliehen; andrerseits suchten sie durch Auswerfung eigentlicher Handwerkerlehen Leute mit besonderen technischen Kenntnissen an ihren Hof zu ziehen. Diese fielen dabei allerdings durch ihre Zinspflicht, die hier regelmäßig in Form qualifizierter gewerblicher Arbeit zu erfüllen war, unter Hofrecht; dagegen blieben sie für ihre Person frei und waren daher in der Lage, neben jenen Leistungen, bei denen es sich nur um gemessene Dienste handeln konnte, für sich oder für den Markt zu produzieren. — An Hand zahlreicher Belege weist Dopsch ferner nach, daß es neben diesen unfreien und halbfreien schon völlig freie Handwerker gab, und zwar gerade auch auf dem Lande. Schließlich hebt er die Tatsache hervor, daß ja auch damals schon Städte bestanden (alte Römer- und neue Bischofsstädte), die, wenngleich sie nicht Städte im Rechtssinn des späteren Mittelalters waren, doch gerade das boten, was für die Entwicklung eines freien Handwerks entscheidend ist: Markt und Nachfrage.

Dopsch nennt eine ganze Reihe von Gewerben, in denen schon eine eigentliche Marktproduktion stattgefunden hätte: das Metallgewerbe mit reichgegliederter Arbeitsteilung (die Waffenschmiede konnten sogar schon auf Export hin arbeiten; es werden mehrere Waffenausfuhrverbote Karls des Großen erwähnt!), die Weberei (mindestens im Sinn des Hauswerks mit Überschußproduktion für den Markt), die Kürschnerei und die Töpferei. Andere, wie die Nahrungsmittel-, die Bekleidungs- und Baugewerbe blieben wohl im allgemeinen länger nur der unmittelbaren Bedarfsdeckung gewidmet; jedoch gibt Dopsch auch dafür einzelne Belege, die auf eine selbständige Markt-

produktion hinweisen. Andrerseits wurden verschiedene Gewerbeprodukte — besonders friesische und englische Tuche — bereits aus dem Ausland bezogen.

Damit haben zwei Hauptthesen der hofrechtlichen Theorie ihre Überzeugungskraft einigermaßen eingebüßt: daß die Gewerbe nur auf den Höfen der großen geistlichen und weltlichen Grundherren vertreten gewesen wären, und daß diese Höfe das Bild einer vollkommen geschlossenen Hauswirtschaft geboten hätten.

An einem andern Punkt hat Keutgen die alte Lehre entscheidend angegriffen. Es handelt sich dabei um die interne Organisation des Handwerks auf den Fronhöfen. — Auch hier scheint das Capitulare de villis die Hauptquelle gewesen zu sein.

Aus dem Umstand, daß in der Verordnung einmal ein Bierbrauer als «magister» bezeichnet wird und daß anderwärts in zwei allgemeinen Bestimmungen über die Vertretungspflicht der Vorgesetzten gegenüber den Unfreien (servi) und über das Beschwerderecht der servi gegen die Vorgesetzten diese letzteren «magistri» genannt werden[12], hat die ältere Wissenschaft den Schluß gezogen, es handle sich hier um eine Gruppierung der Handwerker — je nach der Gewerbeart — zu Zwangsverbänden, an deren Spitze ein Vorgesetzter (magister) stünde. Indessen bezeichnet das Wort «magister» im mittelalterlichen Sprachgebrauch — ähnlich dem deutschen «Meister» — einmal einen besonders geübten und kunsterfahrenen Fachmann, ein andermal einen Vorgesetzten schlechthin. Die erste Bedeutung wird bei dem Bierbrauer anzunehmen sein, während im zweiten Fall mit «magistri» offenbar die Meier und Amtleute selber gemeint sind. Es ist daher nicht ohne weiteres zulässig, hier einen unmittelbaren Zusammenhang herzustellen. Wenn man aber gar darin «die deutlichen Anfänge des späteren Zunftwesens, der obligatorischen Innungen des deutschen Mittelalters, die erste Organisation des deutschen Handwerks» erkennen zu müssen glaubt (wie Gareis in seiner Einleitung zum Capitulare), so ist das doch etwas zu sehr konstruiert. Ein solcher Schluß wäre nur gestattet, wenn andere Quellen deutlichere Aufschlüsse in dieser Richtung gäben; da dies indessen nicht der Fall zu sein scheint, muß man wohl annehmen, daß die Forschung hier mit vorgefaßten Ansichten an das Material herangetreten sei. Diesen Fehler in der Quellenauswertung hat Keutgen eindrücklich dargetan. — Das Vorhandensein derartiger hofrechtlicher Verbände wäre nur denkbar, wenn wirklich eine größere Zahl von Handwerkern auf den Grundherrschaften angenommen werden dürfte. Positive Beweise dafür sind nicht erbracht worden.

Trotz der mehrfachen und gewiß zutreffenden Korrektur an der älteren Lehre wird man sich natürlich doch keine allzu großen Vorstellungen vom

Umfang des frühmittelalterlichen Gewerbes machen dürfen. Es ist möglich, daß Dopsch, in seiner Tendenz, das herrschende Dogma gründlich zu vernichten, den Akzent etwas zu sehr auf das neugewonnene Gegensätzliche verlegte. Die neuesten Darsteller mittelalterlicher Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, die schon die Ergebnisse beider Richtungen verarbeiten, wägen denn auch die Meinungen vorsichtig gegeneinander ab[13].

Wenn nicht die Produktion, so wird doch die Nachfrage nach qualifizierter handwerklicher Arbeit hauptsächlich von den reichen Grundherrschaften, insbesondere von den geistlichen, ausgegangen sein und sich zumeist auf Luxusartikel (Schmuck, feinere Gewebe und Kultusgegenstände) bezogen haben. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß der Bedarf der Kirchen zu einem großen Teil durch das sich in den Klöstern zu reicher Blüte entfaltende Kunstgewerbe gedeckt wurde. Manches war aber doch schon früh eigentlicher Handwerkstätigkeit vorbehalten oder fiel ihr doch bald zu. So wurden namentlich die Steinmetze, Glaser und Glockengießer gerade in dieser Zeit[14], da die geistlichen Stiftungen wie Pilze aus dem Boden schossen, zu sehr gesuchten Leuten, und es entwickelten sich daher in diesen Zweigen eigentliche Wandergewerbe.

Dagegen lassen die überaus einfachen Lebensformen der gemeinen ländlichen Bevölkerung, die primitive Bauart ihrer Häuser, die Kargheit der Innenausstattung mit Sicherheit annehmen, daß in diesen Kreisen weitgehend eigene Bedarfsdeckung geherrscht habe. — Gewerbliche Anlagen, die eine besondere Einrichtung und einen besonderen Unterhalt erforderten, wurden vielfach vom Grundherrn erstellt und den unfreien und freien Umwohnern zur Mitbenützung überlassen. Das betraf vor allem Mühlen, aber auch Backöfen und gelegentlich Schmieden und Badstuben. Hierin dürfte, wenn auch nicht der Grund, so doch eine Wurzel des sich in der Folge entwickelnden Gewerbebanns zu suchen sein. Es wird davon später zu handeln sein.

Diese oben beschriebenen Verhältnisse, deren Geltung man auch für das heute bernische Gebiet wird annehmen dürfen, blieben wahrscheinlich bis etwa zur Mitte des 12. Jahrhunderts herrschend. Dagegen setzte nun in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Entwicklung in anderer Richtung ein. Sie charakterisiert sich durch folgende Vorgänge: Auflösung der Villikationsverfassung, Übergang von der Natural- zur Geld- und Tauschwirtschaft, allmähliche Umwandlung der härteren Leibeigenschaft in die milderen Formen der Hörigkeit. Von größter Wichtigkeit war das Entstehen zahlreicher Städte, deren Bevölkerung ausgeglichene Freiheit erlangte. Nach dem neuen Grundsatz «Stadtluft macht frei» verlor ein Leibherr, der seine in die Stadt

gezogenen Eigenleute nicht binnen Jahr und Tag rechtsförmlich zurückverlangte, seinen Anspruch.

In den ältesten Rechtsquellen Berns (den Fontes rerum Bernensium) finden sich im 13. Jahrhundert zahlreiche Erwähnungen von Handwerkern, die ihre Herkunftsbezeichnung als Zunamen trugen: «Johannes von Thurnen, ein Weber in Bern», «der Bäcker Heinrich von Wimmis, Burger zu Bern», «Niklaus von Ried, ein Weber und Burger zu Bern» usw. Ob die Betreffenden schon als Handwerker nach Bern kamen oder erst in der Stadt das Gewerbe ergriffen, läßt sich danach natürlich nicht feststellen. Das eine dürfte vielleicht ebenso häufig der Fall gewesen sein wie das andere; denn gerade für die schon vorher Handwerkstätigen mußte ja die Stadt mit ihrem Markt besondere Anziehung haben. — Eigentliche Landhandwerker werden in den «Fontes» vom letzten Viertel des 13. Jahrhunderts an mehrfach als Tradenten aufgeführt. Daraus läßt sich indessen nicht der Schluß ziehen, daß es sie hier früher nicht oder nur in einem Zustand völliger Abhängigkeit gegeben habe. Was an älteren Urkunden da ist, bezieht sich eben überhaupt fast nur auf Adel und Geistlichkeit.

Für das Verhältnis von unfreien und halbfreien Handwerkern auf dem Lande endlich geben die Quellen gar keine Anhaltspunkte. Wenn in einem späteren Urbar des Klosters Rüeggisberg (von 1533) als zinspflichtige Güter ein Schmiedenhaus, ein Sutershaus und ein Schindlershaus genannt werden, so kann das zwar bedeuten, daß hier ursprünglich (das Kloster wurde 1072 gegründet) ein Schmied, ein Schuster und ein Schindler als leibeigene Handwerker gewohnt hatten, und daß, in fortschreitender Milderung der Leibeigenschaft, deren persönliche unbeschränkte Verpflichtung durch eine auf Grund und Boden gelegte Abgabe ersetzt worden war. Es kann aber ebensogut bedeuten, daß es sich hier um eine Art der schon erwähnten Handwerkerlehen handelte: der Lehenzins wäre dann von Anfang an als gemessener Dienst in Form gewerblicher Arbeit zu erbringen gewesen, und die betreffenden Handwerker hätten dabei persönlich frei und wirtschaftlich selbständig sein können, — wobei auch hier im Lauf der Zeit die Personalleistung zu einer Realleistung wurde.

Die bernische Geschichtsforschung führte übrigens zu der Annahme, daß in unseren Gebieten die härteste Form der Leibeigenschaft von jeher selten gewesen sei oder zum mindesten schon früh eine bedeutende Milderung in dem Sinn erfahren habe, daß auch der persönlich Unfreie meist nur zu gemessenen Diensten herangezogen wurde und also imstande war, daneben eigenes Vermögen zu erwerben[15]. Der Unterschied zwischen Unfreien und Halbfreien wurde dadurch noch mehr verwischt.

2. Kapitel

Gewerberecht, Gewerbeorganisation und Gewerbepolitik bis zum 16. Jahrhundert

a) Das Gewerbe in den älteren Stadtrechten

Als erste direkte Quellen, die für eine Geschichte des bernischen Gewerbes in Betracht kommen, können die Stadtsatzungen des 13. Jahrhunderts gelten, und zwar läßt sich aus ihnen gleich schon das Bild einer ziemlich ausgebauten obrigkeitlichen Gewerberegelung gewinnen. Diese Stadtrechte, die ja zumeist erst mehrere Jahrzehnte nach der Gründung oder Befestigung der Städte erteilt und niedergeschrieben wurden, sind ihrem Inhalt nach zum großen Teil Aufzeichnungen des damals schon seit einiger Zeit geltenden Gewohnheitsrechts. Dabei ist — gerade auch was das hier zu behandelnde Rechtsgebiet anbetrifft — eine nahe Verwandtschaft der einzelnen Rechte untereinander festzustellen. Die Bestimmungen der ältesten Stadtsatzung von Thun[1] (von 1264) und der Burgdorfer Handveste (von 1273) sind sozusagen wörtlich gleich; aber auch die Handvesten von Erlach (von 1266), Aarberg (von 1271) und Büren (von 1288) stimmen inhaltlich vollkommen mit jenen überein; verschieden sind jeweils nur die darin angeführten Maße und Gewichte[2]. Dagegen enthält die Berner Handveste, deren Niederschrift auch ungefähr in dieselbe Zeit fällt[3], diese ausführlichen Gewerbevorschriften nicht. Bemerkenswert ist, daß die bernischen Quellen, soweit sie das Gewerbe direkt betreffen, überhaupt erst später einsetzen. Der früheste noch vorhandene Erlaß datiert aus dem Jahre 1307 und regelt die Aufsicht über das Handwerk. Ebenfalls von 1307 ist eine Tuchordnung («Wie man berwer machen sol»); eine andere von 1314 befaßt sich mit den städtischen Gerbern, während die ältesten erhaltenen Müller-, Pfister- und Metzgerordnungen sogar erst in den Beginn des 15. Jahrhunderts fallen. Die Handvesten der Landstädte vermitteln demnach eine Vorstellung vom Stand der Dinge zu einer wesentlich früheren Zeit.

Der Zweck der in diesen Satzungen enthaltenen Gewerbevorschriften war ein doppelter: einmal die Handhabung einer primitiven Gesundheitspolizei und sodann der Schutz des Käufers vor Übervorteilung. Die Regelung beschränkte sich in der Hauptsache auf die drei wichtigsten Nahrungsmittelgewerbe: Metzgerei, Bäckerei und Müllerei.

Den Metzgern war verboten, schlechte und finnige Ware sowie das Fleisch von umgestandenen oder durch Hunde und Wölfe getöteten Tieren zu verkaufen. Auf Widerhandlung stand eine Buße von je 3 ℔ an Kläger und Schultheiß und Einstellung im Gewerbe für eine Dauer von 40 Tagen. — Anderswo als in der öffentlichen Schaal durfte nicht geschlachtet und verkauft werden. Wer kein Schaalrecht besaß, konnte also das Gewerbe nicht selbständig und auf den Kauf ausüben. (Dagegen ist über das Vorkommen der in späteren Quellen gelegentlich erwähnten sogenannten Herbstmetzger damit nichts gesagt. Dies waren reine Lohnwerker, die den Bürgern auf den Winter das gemästete oder gekaufte Schlachtvieh für den Hausverbrauch schlachteten.) — Während je acht Tagen vor und nach Martini oder St. Andreae im Herbst, wenn die Bürger ihren Bedarf an Tieren für die Hausschlächterei einzudecken pflegten, standen die Metzger unter ausdrücklichem Vorkaufsverbot. Jeder Bürger konnte ihnen gegenüber ein Zugrecht geltend machen, d. h. die von ihnen gekaufte Ware gegen Erlegung des vereinbarten Preises an sich ziehen. Der Metzger, der sich dagegen sträubte, verfiel einer Buße von 6 ℔, wiederum je zur Hälfte an Kläger und Schultheiß zu entrichten.

Der Gewinn, den die Metzger beim Fleischverkauf in der Schaal machen durften, war je vom Stück Vieh genau festgesetzt und betrug: von einem Ochsen 6 d (= Pfennige), von einer Kuh 6 d, von einem Schwein 4 d. von einem Hammel 2 d und ebensoviel von einer Ziege. Wenn sie mehr nahmen, sollten sie es mit 6 β (= Schilling) büßen. Dieser Modus der Gewinnbestimmung war deswegen möglich, weil zu jener Zeit die geschlachteten Tiere üblicherweise in Vierteln und Hälften verkauft wurden. So ließ sich auch die Einhaltung der Vorschrift kontrollieren. Jedoch wurde den Metzgern von Burgdorf schon durch die Stadtsatzung von 1316 zur Pflicht gemacht, wenigstens vom Fest des Hl. Johannes des Täufers (im Juni) bis zu St. Martins Tag im Herbst, in der Zeit also, da das Fleisch rar wurde und der Konsum zurückging, beim Gewicht zu verkaufen.

In Bern ließen sich die Metzger erst 1408 auf ernstliches Bitten der Behörden bereit finden, zum Verkauf bei Waage und Gewicht überzugehen, «das doch si noch ir vordern in unser statt untz har nitt getan habent»[4]. Aber auch später noch mußte die Obrigkeit von Zeit zu Zeit ausdrücklich dazu ermahnen, auch die kleinen Kunden, die nur pfundweise kaufen können, nach Gebühr zu versehen.

Was die Bäcker betrifft, so werden deren in den Stadtsatzungen zwei Arten erwähnt: einmal die Pfister, die auf den Kauf buken, und sodann der Lohnbäcker (auch «Ofenmann» oder «Ofenwirt» genannt), der den öffentlichen Backofen bediente. Es wird sich bei diesem letzteren in der Regel

nicht um einen städtischen Angestellten gehandelt haben, sondern er hatte wohl meist den Backofen von der Stadt zu Lehen empfangen. Dies läßt sich daraus schließen, daß der Backlohn an ihn zu entrichten war und daß ihm vorgeschrieben wurde, einen Knecht zu halten, der mit ihm den Teig knete. Von jeder Lieferung Backgut durfte er für den Gebrauch des Ofens entweder 2 d oder — nach seinem Belieben — zwei Brote in diesem Wert fordern. — Den andern Bäckern, die im eigenen Backofen auf den Kauf buken, war der Gewinn, ähnlich wie den Metzgern, von einer bestimmten Menge «Rohstoff» bemessen. In Burgdorf sollten sie von zwei Vierteln Weizen, die sie verarbeiteten, 6 d und die Kleie gewinnen, von zwei Vierteln Roggen 6 d ohne Kleie. In Thun betrug der Gewinn bei schlechteren Getreidesorten (Dinkel z. B.) vom Mäß 2 d und die Kleie, bei besseren Sorten 4 d und die Kleie. Aarberg, Erlach und Büren rechneten nach «Köpfen» (vom lat. cupa = eigentlich Tonne, Kufe): auf acht Köpfe waren 6 d zu entrichten, dazu bei guten Sorten die Kleie. — Bei Mehrgewinn zahlten die Bäcker je 3 β Buße an Kläger und Schultheiß. — Fielen ihre Brote allzu klein aus zum Verkaufe (eine Gewichtsbestimmung findet sich allerdings in den Satzungen nicht), so sollten sie ihnen zuhanden der Armen weggenommen werden; obendrein hatten sie eine Buße von 3 β an den Schultheiß zu bezahlen.

Der Müller durfte in Burgdorf von zwei Vierteln Korn ein Immi (emina), «deren $4^1/_2$ eine Viertel Mark halten», als Mahllohn nehmen, — in Thun von einem Mäß 1 emina, «deren $7^1/_2$ ein «chorum» ausmachen», — in Aarberg, Erlach und Büren von acht Köpfen 1 Immi (wobei 1 Kopf = $4^1/_2$ Immi, der Mahllohn also 1/36 betrug).

Auch den Webern war der Lohn durch die Stadtsatzung vorgeschrieben. In Burgdorf und Thun sollten sie von 24 Ellen Wollentuch 10 d Macherlohn erhalten, in Aarberg und Büren von 12 Ellen 10 d[5]. Alles Tuch war übrigens «über den Rücken zu messen» («semper per dorsum debet mensurari»), d. h. über die Zusammenlegungsfalte; damit sollte offenbar eine Übervorteilung der Kunden durch Schrägmessen und Ziehen verhindert werden.

Alle diese Gewerbevorschriften stehen selbstverständlich in engem Zusammenhang mit den ebenfalls in den Stadtrechten enthaltenen Bestimmungen über Maß und Gewicht, für deren Beobachtung Schultheiß und Rat zu sorgen hatten. Wer falsches Maß oder Gewicht gab, hatte dies dem Kläger, der es beweisen konnte, und dem Schultheiß mit je 3 ℔ zu «bessren».

Nimmt man zu all diesen Satzungen noch jene, die den Kauf auf Wiederverkauf für alle «äsigen Dinge» im Umkreis einer Meile um die Stadt herum (der sogenannten Bannmeile) verbot, und endlich jene, durch die im allgemeinen — außer an den «gefreiten» Jahrmärkten — der Verkauf aller Waren den Stadtburgern allein vorbehalten wurde[6], so sind damit diese frühesten

Quellen in bezug auf das Gewerbe ziemlich erschöpft. Zu erwähnen ist immerhin noch die in einzelnen Stadtrechten enthaltene Regel, wonach die Gewerbsleute gezwungen waren, den Kunden gegen Pfand Ware zu geben, sofern das Pfand den dreifachen Wert derselben darstellte. In der Stadtsatzung von Aarberg lautet der Satz folgendermaßen: «Sendet ouch jeman sin phant einem metzger, brodbeken, winschenken, suter, und daz phant dristunt als gut ist als daz gut, dar umbe er gesant hat, der sol es bessren deme, so uff daz phant daz gut nit mag haben, mit drin (3) schillingen und dem schulths ouch so vil».

Über die allen genannten Stadtrechten gemeinsamen Vorschriften hinaus enthalten ferner die Handvesten von Büren, Erlach und Aarberg eine Bestimmung, die ebenfalls das Gewerbe betrifft. Es wird darin der Stadt durch den Stadtherrn (im ersten Fall den Grafen von Straßberg, im zweiten den von Nidau und im dritten die Grafen von Aarberg) der Zoll geschenkt und Freiheit von Steuern zugesichert, — «es were denne, das uns der köng manonde wurdj, mitt imme zefharende úber das gepirge» (wie es im Stadtrecht von Büren heißt); in diesem Fall soll der Amtmann als gräflicher Beamter auf offenem Markt erheben: von jedem Schuhmacher das zweitbeste Paar Schuhe, von jedem Hosenschneider die zwei besten (in Aarberg die zweitbesten) Hosen, von jedem Schmied vier Roßeisen und von jedem Kaufmann eine Elle des Tuches, das er vorrätig hat.

Derartige dem Gewerbe auffallende Sonderlasten sind uns sonst in bernischen Quellen nirgends begegnet[7]. Dagegen finden sie sich ebenfalls in den (im Staatsarchiv Bern liegenden) viel späteren waadtländischen Statutarrechten; doch haben sie hier nicht, wie in den drei genannten Städten, die Bedeutung einer Heersteuer, sondern sind regelmäßige, alljährlich zu erbringende Leistungen. So bestimmt der Coutumier de la Ville et du Baillage de Lausanne von 1618 (Art. 291 und 298): «La savaterie, assavoir tous cordonniers de Lausanne doivent annuellement au souverain une paire de souliers», und weiter: «Tous relieurs de tonneaux qui vont à journée pour autrui en tems de vendage sont tenus à une journée pour le souverain, ou 3 sols pour icelle». Ebenso setzt der Coutumier de Moudon (von 1685) eine derartige Abgabe fest, und zwar haben hier die Bäcker jährlich auf St. Andreastag 2 β 1 d, die Metzger 3 β und die Schuhmacher das drittbeste Paar Schuhe abzuliefern. — Die rechtliche Natur dieser Verpflichtungen scheint etwas dunkel. Ließe sich für die letztgenannten Gewerbe an eine Art Marktabgabe (Entgelt für das gewährte Marktrecht) denken, so scheint das doch für die Faßbinder, die ja als Lohnhandwerker bezeichnet sind, wenig wahrscheinlich; eher drängt sich hier der Gedanke auf, daß es sich um eine besondere Form der Bürgerfron gehandelt haben könnte. Indessen werden die Leistungen

keineswegs etwa als stellvertretende bezeichnet. Endlich bleibt es auffällig, daß nur einzelne Gewerbezweige damit beschwert erscheinen, gleich wie es auffällig ist, daß bei der oben angeführten Heersteuer beispielsweise alle Nahrungsmittelgewerbe — die doch auch für den Markt produzierten — nicht (oder doch nicht ausdrücklich) unter die Verpflichtung fielen. (Keutgen, der eine ähnlich ungleiche Belastung im Straßburger Stadtrecht feststellt, erklärt die Tatsache, «daß die Verpflichtung der übrigen Bürger zur Zahlung einer collecta oder petitio nirgends erwähnt wird» damit, «daß es sich dabei um etwas ganz Selbstverständliches und Bekanntes handelte, wie etwa bei der Pflicht, die Mauern zu bewachen und zu verteidigen, die das Stadtrecht auch nicht nennt»[8].

Im allgemeinen jedoch stellten die Abgaben, die etwa von den Gewerbetreibenden an die Stadt zu entrichten waren, nichts anderes dar als den Gegenwert für die Benützung bestimmter von der Stadt zur Verfügung gestellter gewerblicher Anlagen. Der öffentliche Backofen, die Mühle und vielerorts auch die Badstube bildeten gewöhnlich städtische Lehen, wobei die Lehenempfänger Einzelpersonen waren. (So liehen, laut einer Urkunde von 1346, Schultheiß und Rat zu Thun der Witwe eines Scherers die Badstube auf 15 Jahre um einen jährlichen Zins von 5 β. Dagegen war in Nidau der Bader lange Zeit ein von der Stadt gewählter und besoldeter Angestellter; später wurde aber auch hier die Badstube zu Lehen gegeben[9].) — Eine besondere Regelung bestand für die Brot- und Fleischschaalen. Das waren schuppenartige Gebäude, deren ganzes Inventar aus festen oder beweglichen Bänken bestand und in denen der Verkauf der betreffenden Waren ausschließlich erfolgen sollte. Sie gehörten entweder ursprünglich den Stadtherren und wurden dann im Laufe der Zeit durch die Stadtgemeinden erworben, oder sie wurden erst später durch die Stadt erstellt und mit Genehmigung der Stadtherren an die Metzger und Pfister um Zins verliehen. Burgdorf kaufte um 1335 vom Grafen Eberhard von Kiburg und der Gräfin Anastasia den Zoll, die Fleisch- und die Brotschaal und den Jahrmarktzins[10]. — In einer Urkunde von 1352[11] bezeugt «das hantwerch gemeinlich der metzigerron von Thuno» durch einige mit Namen genannte Vertreter, die Fleischbänke von Schultheiß, Rat und Burgern als Lehen empfangen zu haben. Hier erfahren wir auch die näheren Gedinge einer solchen Übernahme: Die Metzger verpflichten sich zum baulichen Unterhalt des Schlachthauses und zur Entrichtung eines Zinses von 1 β pro Bank, zahlbar jährlich auf St. Andres' Tag[12]. Sollte der Zins von einem oder mehreren der Verpflichteten nicht rechtzeitig eingehen, «so mugent die burger und ir nachkomen wol umb den selben zins ... phenden, die des hantwerchs phlegent von der burgren und von ir nachkomen wegen.» — Stirbt einer des Handwerks und hin-

terläßt erwachsene eheliche Söhne, die Metzger sein wollen, so geht das Lehen des Vaters ohne weiteres mit allen Rechten und Pflichten auf sie über; falls die Söhne noch unmündig sind, soll die Bank weiterverliehen werden «untz an daz mal, daz si ze tagen koment». Stirbt aber ein Metzger ohne Hinterlassung ehelicher Söhne, so soll seine Ehewirtin die Bank das nächste Jahr um den gleichen Zins nutzen, damit sie ihre Ausstände einziehen kann. Heiratet sie dann einen andern Metzger, der noch keine Bank hat, so geht das Lehen über sie auf den zweiten Mann über; «het er aber einen bank, so sol er mit dem bank der frowen erren manes nút zeschaffenne han, wan daz dú frowe den selben ir erren mannes bank haben sol daz jar uss, als vorgeschriben ist». Ist jedoch der zweite Mann nicht vom Handwerk, so fällt nach Ablauf eines Jahres die Bank an die Burger zurück und wird um den genannten Zins einem andern Metzger verliehen, «und sullent denne unsers hantwerches zwen bi der verlihunge sin, die denne unsers hantwerchs enphlegent». — Vom einzelnen Bankinhaber aus gesehen handelt es sich also eigentlich um ein Erblehen; auf der Verleiherseite dagegen ist es eher ein gewöhnliches Lehen, weil Gegenpartei das gesamte Handwerk, ohne Rücksicht auf die wechselnden Einzelnen, ist. Daher ist auch die sonst übliche Handänderungsgebühr (der Ehrschatz) beim Übergang an die Rechtsnachfolger nicht zu entrichten.

Bemerkenswert ist hier der Hinweis auf das Bestehen einer gewissen Gliederung und Organisation innerhalb des Gewerbes. Zwei vom Handwerk, «die denne des hantwerchs enphlegent», sollen bei der Hingabe des Lehens zugegen sein; eben diese scheinen für den richtigen Eingang der Zinsbeträge sorgen zu sollen und in erster Linie die Verantwortung dafür zu tragen. Nun hat zwar «enphlegen» etymologisch sowohl die Bedeutung von «treiben, betreiben» als auch von «behüten, beaufsichtigen». Je nachdem man die eine oder die andere Begriffsumschreibung zugrunde legt, spricht die Urkunde von einem einfachen, ad hoc gebildeten Vertretungsverhältnis oder von einer schon ausgebildeten innerhandwerklichen Aufsicht, deren Organe jeweils natürlicherweise die Gesamtheit der Handwerksgenossen auch nach außen hin vertreten hätten. Im ersten Fall würde — vorausgesetzt, daß die Worte «phlegen» und «enphlegen» in beiden oben angeführten Sätzen im gleichen Sinn gebraucht sind — die Pfändung bei Zahlungsverzug gegen alle Handwerksgenossen gegangen sein; im zweiten Fall dagegen hätte es sich um eine Haftung der Organe für die ihrer Aufsicht Unterworfenen gehandelt. Für die erste Annahme spricht der Umstand, daß eine derartige Gesamthaftung, ein Einstehen aller für jeden einzelnen, bei der stark genossenschaftlichen Struktur des älteren Rechts vielfach vorkam: so innerhalb des Sippeverbandes, innerhalb der Bürgerschaft der Städte, später innerhalb der Zünfte[13]. Jeden-

falls deutet die hier getroffene Regelung der Verantwortlichkeit darauf hin, daß zwischen den Angehörigen des Metzgergewerbes ein gewisses engeres Band bereits bestand.

Damit ist die Frage nach der innern Organisation der Gewerbe einerseits und nach der Gewerbeaufsicht andrerseits aufgerollt. Beide werden in den Stadtrechten selber nicht erwähnt, bilden aber Kardinalpunkte in den Quellen der nun folgenden Epoche. Dabei sind wir für den ganzen Zeitraum des 14. Jahrhunderts in der Hauptsache auf stadtbernische Quellen angewiesen, da das überlieferte, die Landstädte betreffende Material äußerst spärlich ist. Doch handelt es sich hier um eine Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung, so daß ein Heranziehen der bernischen Quellen gerechtfertigt erscheint.

b) Gewerbeorganisation und Gewerbeaufsicht (insbesondere im 14. Jahrhundert)

Die Tatsache, daß in den älteren Stadtrechten selber weder von einer internen Organisation der Gewerbe noch von einer eigentlichen, d.h. unmittelbaren Aufsicht über dieselben die Rede ist, berechtigt nicht ohne weiteres dazu, per argumentum e silentio auf das Nichtvorhandensein dieser Einrichtungen zu schließen.

Eine gewisse innerhandwerkliche Ordnung in der Art, wie sie die obenerwähnte Thuner Urkunde von 1352 vermuten läßt, wäre auch schon für das ausgehende 13. Jahrhundert durchaus denkbar. Sie würde der Gewerberegelung der Stadtrechte in keiner Weise zuwiderlaufen, denn diese letztere bezieht sich ja ihrem Wortlaut nach immer nur auf die Rechtsstellung der Gewerbetreibenden dem Publikum gegenüber, hat also rein gewerbepolizeilichen Charakter. Daneben könnten sehr wohl schon bestimmte Normen über das Verhältnis der einzelnen Gewerbetreibenden zueinander bestanden haben und von den Handwerken gewählte Vorsteher mit gewissen Aufsichts- und Vertretungsbefugnissen dagewesen sein, deren eben deshalb in den Handvesten nicht Erwähnung getan worden wäre, weil es sich nicht um eine obrigkeitliche Einrichtung handelte. Man würde hierin, wenn nicht die Sache selbst, so doch eine Vorstufe der späteren Handwerkszünfte zu erblicken haben. Positive Anhaltspunkte bieten — wie gesagt — die Quellen des 13. Jahrhunderts dafür nicht; indessen ist man gezwungen, von den fertigen Organisationsformen der späteren Zeit Rückschlüsse auf deren Entstehung zu ziehen. Für Bern wird das Bestehen von Handwerkszünften schon für die Zeit vor 1240 vermutet; es liegt daher gewiß nahe, auch für die Landstädte wenigstens zunftähnliche Einrichtungen gegen Ende des 13. und auf jeden Fall im 14. Jahrhundert anzunehmen. (Zweifelsfrei nachweisbar sind die

Zünfte in den Landstädten erst im 15. Jahrhundert.) Die Voraussetzungen für eine derartige interne Gliederung waren ja schon durch den rein tatsächlichen Zusammenschluß gegeben, den das Gebundensein an bestimmte Örtlichkeiten (Fleischschaalen, Brotlauben, Tuchgaden) für die Angehörigen der einzelnen Gewerbe mit sich brachte. Ferner wirkte der Umstand, daß für den Verkehr mit der Obrigkeit ein gewisses Vertretungsverhältnis geradezu notwendig wurde, um Schwerfälligkeit zu vermeiden, ohne Zweifel sehr begünstigend auf die Zunftbildung. — Endlich wäre es gerade auch im Hinblick auf diese Frage von größter Wichtigkeit, zu wissen, ob und inwiefern die Gewerbetreibenden mit unter den Begriff der «mercatores» fielen und als solche teil an der jenen gewährten eigenen Marktgerichtsbarkeit hatten. Viele, namentlich zähringische, Stadtrechte garantierten nämlich — nach dem Vorbild von Köln — den Kaufleuten das Recht, Händel unter ihnen selbst, die die Kaufmannschaft betrafen, «nach ihrem eigenen Recht und ihrer Gewohnheit» zu schlichten. Nun hat man wohl meist unter den «mercatores» nur die eigentlichen Kaufleute verstanden; doch will z. B. Keutgen[14] (und zwar mit durchaus überzeugenden Argumenten) dartun, daß der Begriff auch die unmittelbar für den Markt produzierenden Handwerker umfasse, die ja als solche ebenfalls Händler waren. — Eine solche teilweise Autonomie in Gerichtssachen wäre mit den Gewerbevorschriften der Stadtrechte durchaus vereinbar und würde als zunftbildendes Moment stark ins Gewicht fallen.

Läßt sich demnach in bezug auf die innere Regelung der Gewerbe zur Zeit der Entstehung der Stadtrechte nichts Bestimmtes aussagen, so sind dagegen sichere Schlüsse auf das Nichtbestehen einer direkten Gewerbeaufsicht möglich.

Nach allen Stadtrechten übte der Schultheiß als ordentlicher Richter die Oberaufsicht über die Gewerbe aus; jedoch war seine Aufsicht nur eine mittelbare, da er ja nur auf Klage hin gegen die Fehlbaren einschritt. Alle Klagen wegen Verletzung der Gewerbevorschriften waren an ihn direkt zu bringen, wobei als Kläger wohl in der Regel der Geschädigte selber auftrat. Daß irgendwer Kläger sein konnte, geht deutlich aus der Formel hervor, wonach «jeklichem, der es klaget» («omni conquerenti») zu «bessern» war. Die Bußen waren an Schultheiß und Kläger zu gleichen Teilen zu entrichten. Diese Regelung läßt in der Tat keinen Raum für die Annahme einer unmittelbaren Aufsicht; das Vorhandensein von eigens mit dieser Funktion betrauten obrigkeitlichen Beamten ist dadurch so gut wie ausgeschlossen, denn diese müßten doch wohl in der Klägerrolle aufgetreten sein oder die Bussen bezogen oder — wie das später meist der Fall war — daran partizipiert haben.

Jedenfalls hat sich nun aber im Lauf des 14. Jahrhunderts die Einrichtung einer obrigkeitlich angeordneten Gewerbeaufsicht entwickelt, und zwar zu-

nächst in der Form der sogenannten Handwerksämter, wie sie Keutgen[15] für viele deutsche Städte nachweist, d.h. in der Zusammenfassung aller Angehörigen eines Handwerks unter einem von der Obrigkeit eingesetzten Aufseher.

Es scheint selbstverständlich, daß sich das Bedürfnis danach von selbst aus den städtischen Gewerbevorschriften ergeben haben könnte, deren Beobachtung ja durch eine eigens dafür geschaffene Kontrolle weit besser zu erzwingen war als durch noch so drakonische Bestrafung im mehr zufällig zur Anzeige gelangten Einzelfall. Dies wird auch von Keutgen als der normale Grund und Ablauf der Dinge geschildert. Merkwürdigerweise scheinen nun aber in Bern keineswegs wirtschaftliche, sondern politische Motive zu dieser Institution geführt zu haben. — Da uns für die Landstädte keine Quellen aus jener Zeit zur Verfügung stehen, sei die Entwicklung hier kurz an Hand des stadtbernischen Materials und dessen Bearbeitungen skizziert[16].

Man nimmt an, daß in Bern schon ziemlich früh im 13. Jahrhundert Handwerkerzünfte bestanden haben und daß diese bereits an einem politischen Aufstand von 1240, der zu einer Umgestaltung im Stadtregiment führte, als Urheber beteiligt gewesen seien. Durch spätere Quellen[17] nachgewiesen ist jedenfalls ihre Teilnahme an den Verfassungskämpfen von 1294. Sie führte zu einem teilweisen Sieg für sie, insofern als von da an Handwerk und Bürgertum überhaupt durch den neugeschaffenen Großen Rat Anteil am Regiment erhielten. Anderseits setzten aber auch gerade damals die zunftfeindlichen Bestrebungen der Obrigkeit ein, die zur Institution der Handwerksämter führten. Der Zweck ist deutlich: man sah die Zünfte als Gefahrenherde für die politische Ruhe und Ordnung an und suchte sie für künftige Zeiten unschädlich zu machen. indem man sie einzeln unter Aufsicht stellte. Daß die neue Einrichtung nicht sonderlich beliebt war, zeigt ein Erlaß aus dem Jahr 1307[18]. Es heißt da: «... wem wir enphelen ein antwerk ze behütten als ein ampt ze tund oder ze hand, wer der keinem (= einem) des amptes wegen böse scheltwort zuredet, der sol daz ietlichem bessern mit drú pfunden ...» Bei Tätlichkeiten war die Buße doppelt. — In der Tuchordnung des gleichen Jahres[19] ist von «dem weber und dem walke» die Rede, die dem Schultheiß Widerhandlungen anzuzeigen hatten. Offenbar waren das die zwei, denen die Aufsicht über das Handwerk oblag. Dagegen wurde den Gerbern im Jahr 1332 durch den Schultheiß eine Ordnung bestätigt, die sie selbst über ihr Handwerk gesetzt und wobei sie die vier aufsichtübenden Meister selbst gewählt hatten[20]. – Es ist überhaupt aus der ganzen Entwicklung zu schließen, daß die neue Form keineswegs durchgängig angewandt wurde.

Die Zunftbewegungen zogen sich durch das ganze 14. Jahrhundert hin,

wie ja denn überhaupt diese Epoche als das klassische Zeitalter der Zunftkämpfe bezeichnet werden kann, da in fast allen Städten politische Erhebungen der Handwerker zu verzeichnen waren[21]. Bern suchte ihnen durch verschiedene «Briefe, zünfte ze weren» Einhalt zu tun, deren zwei im Jahr 1373, einer 1392 und ein vierter undatierter vermutlich um 1420 erlassen wurden[22]. Darin wurden alle Satzungen, Bündnisse und Gelübde, die die Handwerke ohne besondere Erlaubnis der Obrigkeit aufgestellt hatten, kraftlos erklärt und jedes künftige Eingehen neuer Bindungen bei hoher Strafe verboten. Ferner wurde (durch den Brief vom 1. April 1373) eine umfassende Organisation des Gewerbes — wiederum im Sinn der Handwerksämter — geschaffen. Jedem Handwerk sollten, je nach Größe und Bedeutung, zwei oder vier ehrbare Männer aus seiner Mitte als Aufseher übergeordnet werden; diese hatten sich eidlich zu verpflichten, es getreulich zu «verhüten und beschowen» und wo sie «ungebs oder böses werch» fänden, das Schultheiß und Räten anzuzeigen, welche alsdann die Fehlbaren zur Verantwortung ziehen sollten.

Indessen scheint diese Ordnung entweder gar nie durchgehend zur Anwendung gelangt oder schon bald wieder außer Übung gekommen zu sein. Nirgends finden sich Anhaltspunkte dafür, daß die Obrigkeit nun wirklich jedem Handwerk selber Aufseher bestellt und diese vereidigt und mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet hätte. Schon der neue Brief «zünfte ze weren» von 1392 weiß nichts mehr davon; vielmehr bestimmt er, daß wenn ein Meister oder Knecht sich so verfehle, daß man ihn des Handwerks nicht mehr für würdig hielte, «dz sol das antwerk bringen für unsern schultheissen und rate» — und hier wäre denn doch wohl der Anlaß gewesen, die Aufseher zu nennen, falls sie existiert hätten[23].

Der politische Zweck, der der Einung von 1373 zugrunde gelegen hatte (die Abwehr des zünftischen Machtstrebens), wurde auf anderem Wege erreicht: einmal dadurch, daß kraft genereller Erlasse für alle Handwerke die Gebühren für die Meisterannehmung («gaben und schenkinen»), die Lehrgelder, der Eintritt in die Gesellschaften (Zünfte, Stuben) verbindlich geregelt wurden[24] — womit den Handwerken der Anlaß zu allzu häufigen Zusammenkünften und Sondervereinbarungen entzogen war —, und sodann dadurch, daß nun die Obrigkeit selbst Ordnungen für die einzelnen Gewerbe erließ oder sich zum mindesten deren Sanktion vorbehielt. Auf diese Weise übte sie natürlich eine allgemeine Oberaufsicht über sämtliche Handwerke aus. (Bemerkenswert ist dabei, daß es sich auch bei den obrigkeitlichen Ordnungen in der Regel nicht einfach um auferlegte Normen handelte; vielmehr stellen sie sich dar als Verträge zwischen Schultheiß und Räten einerseits und dem Handwerk andrerseits.)

Soweit spezielle Gewerbeordnungen aus dem 14. Jahrhundert noch erhalten sind, betreffen sie entweder die Wollweberei oder die Gerberei, — ein Beweis dafür, wie wichtig diese beiden Gewerbezweige damals für Bern sein mußten. Um die Jahrhundertwende hingegen setzte nun eine lebhafte Verordnungstätigkeit für die verschiedensten Handwerke ein. Um 1400 wurde den Müllern die freiburgische Müllerordnung auferlegt, — was wiederum als Zeichen dafür gelten kann, daß Bern vorher keine solche besaß. 1406 folgte eine Pfisterordnung, 1407/08 eine Ordnung für die Goldschmiede und Kannengießer, 1408 eine für die Metzger, 1427 eine für die Gießer und Keßler und 1431 eine Pulver- und Spezereiordnung, welche als erste für Stadt und Land Geltung hatte[25]. (Die wichtigsten dieser Ordnungen — jene für die Müller, Bäcker und Metzger — wurden in der Folge häufig erneuert. Allgemeine Verbindlichkeit für Stadt und Land erlangten sie erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, zum Teil noch später. Sie sollen daher in einem folgenden Kapitel eingehender gewürdigt werden.)

Auf Grund dieser Ordnungen und als deren notwendige Ergänzung trat nun eine neue Form der Gewerbeaufsicht in den Vordergrund. Sie wurde zwar ebenfalls durch behördlich eingesetzte und in Eid und Gelübde genommene Beamte ausgeübt; doch erscheint sie gegenüber der Ordnung von 1373 (der alten Ämterorganisation) in dreifacher Hinsicht verändert[26]:

1. Sie bezog sich nicht mehr auf alle Handwerke, sondern nur auf einzelne besonders wichtige.
2. Die Aufseher gehörten nicht ausnahmslos dem Handwerk an; oft waren sie paritätisch aus Gewerbe und Kleinem oder Großem Rat gewählt; das Übergewicht lag entschieden auf seiten der Behörden.
3. Es handelte sich nicht um eine allgemeine Aufsicht über das Handwerk, sondern die Kompetenzen der Aufseher gingen nur in einer ganz bestimmten Richtung. Die Gewerbepolizei, der Schutz des Publikums, stand durchaus im Vordergrund, während die internen handwerklichen Belange unberücksichtigt blieben. Diese Aufsicht war keine politische Institution mehr, sondern eine rein wirtschaftliche.

Für Bern sind folgende Beamte zu nennen:

Brotschauer. Nach der Pfisterordnung von 1406 waren sie durch die Venner zu wählen, und zwar im ganzen vier, je einer vom Kleinen und Großen Rat und zwei aus dem Handwerk. Im Jahr 1437 waren es drei: ein Bäcker, ein Venner (vom Kleinen Rat) und ein Burger (vom Großen Rat). Sie hatten wöchentlich einmal die Brotschau vorzunehmen und falls die Brote zu klein geraten waren, das erste Mal eine Buße von 5 β zu beziehen, das zweite Mal den ganzen Schuß zuhanden des Spitals zu konfiszieren. Durch spätere Pfisterordnungen wurden die Bußen mehrfach geändert und ein Teil dersel-

ben den Schauern für ihre Mühewaltung zugesprochen. Die Schau sollte nun wöchentlich mehrmals stattfinden. — Die Wahl der Brotschauer fand jährlich durch den Rat statt und ist jeweilen in den Ratsmanualen erwähnt.

Fleischschauer und -schätzer. Sie hatten das Fleisch auf seine Güte hin zu prüfen und die Preise zu bestimmen. Durch die erste bekannte Metzgerordnung von 1408 wurden zwei jährliche Schatzungen festgesetzt, die erste im Juni, die zweite im September mit Gültigkeit bis Martini. Im Winter durfte das Fleisch ungeschätzt verkauft werden. Von 1482 an sollten Schau und Schätzung täglich vorgenommen werden; doch waren die Schätzer in der Bestimmung der Preise an periodisch zu erneuernde Tarife gebunden. Die Beamten — gewöhnlich vier für jede der beiden städtischen Schaalen — wurden durch den Rat gewählt: je zwei aus dem Handwerk, dazu einer vom Großen und einer vom Kleinen Rat.

Fischbeschauer. Sie hatten die gleichen Kompetenzen auf dem Fischmarkt. Nach der Ordnung von 1466 waren es je zwei vom Kleinen und Großen Rat.

Mühleschauer. Die erste Müllerordnung von 1400 nennt sie noch nicht. Nach 1436 waren es drei, von 1457 an vier: je zwei vom Kleinen und Großen Rat. Sie hatten wöchentliche (später monatliche) Inspektionen vorzunehmen. 1668 wurde die «Mülifeckung» der großen Unkosten halber eingestellt.

Tuchschauer. Schon die Tuchordnung von 1362 enthält die Einsetzung von vier Tuchschauern, die dafür sorgen sollten, daß die Tücher «wol geweben werden». Aus einer neuen Ordnung von 1386 ist zu ersehen, daß ihrer zwei von den Webern, einer von den Walkern und einer aus dem Kleinen oder Großen Rat genommen wurden. Alle gewobene und gewalkte Ware mußte ihnen zur Schau gebracht werden und war erst zum Verkauf zugelassen, nachdem sie gemessen, geprüft und mit dem Siegel gezeichnet worden war. Im Jahr 1462 wurde die Schau dreimal wöchentlich angeordnet; überdies sollten die Schauer viermal jährlich den Häusern der Weber nachgehen und kontrollieren, ob die Webstühle in gutem Stand gehalten seien. — Das Amt der Tuchschauer ging früh im 16. Jahrhundert ein, wurde aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts neu geschaffen, als Langenthal das Zentrum einer blühenden Leinenindustrie geworden war.

Außer diesen genannten Aufsichtsbeamten finden wir erwähnt:

die Bauschauer (ebenfalls je zwei vom Kleinen und Großen Rat),

die Rebmeister (von 1440—58 in den Burgerrödeln aufgeführt), und endlich den

Aufseher über Gewicht, Maß und Waage (von 1522 an), der ein obrigkeitlicher Angestellter war und schon früh nicht mehr vom Rat sein

mußte. — Dieser letztere stand neben den beiden Feckern (Hänselern), die von der Gesellschaft der Kaufleute bestellt wurden[27].

Ob und wieweit die politische Form der Handwerksaufsicht, wie sie in Bern während des 14. Jahrhunderts geübt wurde, auch in den Landstädten Eingang fand, ist aus den Quellen, die dieser Arbeit zugrunde lagen, nicht zu ersehen Obwohl Zünfte in mehreren unter ihnen (so in Nidau, Büren, Aarberg und Thun) bestanden und zum Teil sogar eine gewisse politische Bedeutung erlangten[28], so lassen sich doch von einer gegen sie gerichteten Ämterorganisation keine Spuren finden.

Dagegen ist nun die rein gewerbepolizeiliche Aufsicht fast überall auch schon im 15. Jahrhundert nachweisbar. Die meisten der späteren Stadtsatzungen nennen zum mindesten die Fleisch- und Brotschauer, vielerorts auch Weinschätzer, die ihre Funktion als obrigkeitliche Beamte ausübten und entweder von Schultheiß und Rat direkt gewählt oder vom Handwerk verordnet und durch die Obrigkeit bestätigt wurden. Ihre Amtsdauer betrug gewöhnlich ein Jahr. In Burgdorf scheinen sie zuerst nur ad hoc berufen worden zu sein, wenn dem Rat ein Fall von Widerhandlung gegen die Gewerbevorschriften vorlag. Eine undatierte Satzung (die aber jedenfalls vor 1421 zu setzen ist)[29] bestimmt nämlich: «Wer der ist, nach dem der schultheiß, sin statthalter, ein rat oder dryg des rates zum minsten sandten, das er keme und das brot beschowete ob das busswirdig wäre oder nit, kumpt denn der nit, nach dem also geschickt ist, der sol 10 β ze einung geben.» — Für Thun ordnete der bernische Rat als Schiedsgericht in einem Streit zwischen der Stadt und ihren Pfistern im Jahr 1431 an, daß sie «von disshin dry brotschöwer haben söllent, das brot zebeschöwen als von alterhar komen ist»[30].

Auch auf dem Lande hatte die Einrichtung bald Boden gefaßt, wie dies aus zahlreichen Dorf- und Herrschaftsrechten hervorgeht[31]. Eine Notiz aus dem Ratsmanual von 1468[32] zeigt, daß sie um diese Zeit im Oberland eingeführt wurde. — Übrigens war die Einführung nach Ort, Zeit und Umfang eine ganz ungleichmäßige. Im Jahr 1539 beschwerten sich die Wirte von Langenthal, weil sie der Schätzung unterstellt werden sollten, da sie ebenfalls auf den Kauf schlachteten und buken. Bern wollte daraufhin diese Schätzung als eine «neüwerung» abstellen, wogegen sich die Gemeinde darauf berief, daß dies eine schon «vor zyten» gebrauchte Einrichtung sei[33].

Auf dem Land wurden die Schätzer wohl meist durch die versammelte Burgergemeinde gewählt und vereidigt, wie dies z. B. im Stadt- und Landrecht von Wangen ausdrücklich festgelegt wird. Sie bezogen entweder selbst die Bußen von den Fehlbaren, wobei gegen Widerspenstige der Amtmann angerufen werden konnte, oder sie übten nur Schau und Schätzung aus und

schickten den Bußfälligen den Weibel oder Bannwart ins Haus, welcher dann den Einzug oder — bei Weigerung — die Pfändung zu besorgen hatte.

In dieser Form ist die direkte obrigkeitliche Gewerbeaufsicht bis zum Untergang des alten Staates in Übung geblieben.

c) Gewerberecht und Gewerbepolitik im 15. Jahrhundert.

1. Die Entwicklung des Gewerberechts ging — im Rahmen der allgemeinen Rechtsentwicklung — in der Richtung vom partikularen zum allgemeinen Recht vor sich[34].

Um 1414, vor der Eroberung des Aargaus, verfügte Bern bereits über den größten Teil seines heutigen Staatsgebiets. Aber von einer Einheitlichkeit als Rechts- und Verwaltungskörper war keine Rede. Die Verschiedenartigkeit der Mittel, die zum Erwerb der einzelnen Gebiete geführt hatten (Kauf, Pfandschaft, Burgrecht, Schutzvertrag, Eroberung) wirkte sich auch in der Folge noch in dem größeren oder geringeren Maß der ihnen belassenen Autonomie aus. Eine Gesamtverfassung gab es nicht. Im Mittelpunkt stand Bern mit seinem Stadtrecht; darum herum gruppierten sich in engerer oder loserer Bindung die Landstädte und Landschaften mit ihren sorgsam gewahrten eigenen alten Rechten, Gewohnheiten und Privilegien. (Nur Laupen, Unterseen und die Herrschaft Grasburg hatten wohl durchwegs kraft ausdrücklicher Verleihung schon Berner Stadtrecht.) Wenn auch Bern seit Beginn des 15. Jahrhunderts ein Genehmigungs- und Bestätigungsrecht ausübte, so blieb das doch vorläufig ohne Wirkung auf das materielle Recht. Anläßlich des Twingherrenstreits (1471) beanspruchte Bern erstmals die Gesetzgebungsbefugnis für das ganze Staatsgebiet. Von da ab bedurften alle Rechte der unter seiner Botmäßigkeit stehenden Städte und Landschaften zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Bestätigung «miner herren», welche sich außerdem jederzeitige Nachprüfung und Abänderung vorbehielten. — 1476 wurde durch die Einsetzung ständiger Amtsleute in allen Herrschaften eine gleichmäßige Verwaltung geschaffen und damit der Boden für eine allmähliche Rechtsvereinheitlichung vorbereitet. — 1513 wurde den vier Landgerichten (Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen) das Recht der Stadt Bern mitgeteilt. Den späteren Stadtrechtserneuerungen der Landstädte legte man die bernische Stadtsatzung (von 1539) zugrunde. So wich die ursprüngliche Vielgestaltigkeit nach und nach einer einheitlicheren Ordnung.

Die von Bern seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts so reichlich erlassenen Gewerbeordnungen hatten also in der Regel vorerst nur Geltung für die Hauptstadt selber. Sofern sie etwa von einzelnen Landstädten schon angewandt wurden, handelte es sich um eine freiwillige Übernahme aus Gründen

der Einfachheit und Ökonomie. Auf diese Weise erbat sich z. B. Thun schon früh die bernischen Metzger- und Pfisterordnungen und Preistarife[35]. Im übrigen wurden die für das Publikum wichtigsten Gewerbezweige der Müllerei, Metzgerei und Bäckerei, die stets eine Sonderbehandlung erfuhren, noch bis ins 16. Jahrhundert hinein in den Stadtsatzungen geregelt. — Das Land richtete sich, soweit es einer Regelung überhaupt schon bedurfte und nicht eigenes geschriebenes oder ungeschriebenes Recht besaß, nach jenem der Städte, indem es entweder deren Ordnungen ausdrücklich als verbindlich erklärte oder im konkreten Fall ergänzungsweise heranzog[36].

Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als sich Berns Gesetzgebungsgewalt gefestigt hatte, begann der Rat Gewerbeordnungen auch für seine Untertanengebiete zu erlassen oder ihm vorgelegte zu sanktionieren. Sie finden sich daher erst von dieser Zeit an in den bernischen Quellen, zuerst noch spärlich, später, besonders nach der Reformation, zu reicher Zahl anschwellend. Fast immer handelte es sich dabei nur um einzelne Gewerbezweige und einzelne Landesteile; meist war die Regelung innerhalb eines Amtes (einer Vogtei) einheitlich. Eine Ausnahme machten hierbei die typischen Wandergewerbe der Keßler, Gießer und Kupferschmiede, die schon 1438 eine für Stadt und Land und sogar über die bernischen Gebietsgrenzen hinaus geltende Ordnung erlangten. Für die erwähnten wichtigsten Nahrungsmittelgewerbe und für solche Tätigkeitsgebiete, die sich nach und nach aus Handwerken zu wissenschaftlichen Berufen entwickelten (wie die chirurgische Medizin) kam es im Lauf der folgenden Jahrhunderte zu einer allgemein gültigen Regelung. Eine durchgehende Vereinheitlichung jedoch ist unter dem alten Staat nicht erfolgt.

In ähnlicher Weise ging die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen vor sich. Wie in der Rechtssetzung, so war in der Rechtspflege der Übergang der direkten Befugnisse an die bernische Obrigkeit ein allmählicher. Eingeleitet wurde er durch eine Satzung von 1459, die die freie Veräußerung der Twing-, Bann- und Gerichtsrechte verbot. Die vielgestaltige alte Gerichtsherrlichkeit verschwand nach und nach und wurde durch eine einheitliche staatliche Organisation mit geordnetem Instanzenzug ersetzt.

In der ersten Hälfte des Jahrhunderts war der Rat zu Bern nur gelegentlich — und zwar als Schiedsgericht — angerufen worden, wenn sich Anstände zwischen den Obrigkeiten der Landstädte und einzelnen Handwerken ergaben. So bestätigte er im Jahr 1431 einen Vergleich zwischen Rat und Gemeinde von Thun einerseits und dem Handwerk der Pfister daselbst andererseits, und als sich im folgenden Jahr die Gemeinde neuerdings klagend an ihn wandte, betonte er in seinem Spruch ausdrücklich, wie viel lieber es ihm gewesen wäre, wenn die Parteien sich auch diesmal selbst geeinigt hät-

ten[37]. Später übernahm er regelmäßig die Entscheidung in solchen Fällen. Auch Urteile in Streitigkeiten zwischen Handwerken und Einzelnen mit Bezug auf grundsätzliche Fragen (wie Recht zur Berufsausübung usw.) finden sich nach der Vereinheitlichung des Gerichtswesens in den bernischen Spruchbüchern nicht selten; diese Fälle scheinen ebenfalls unter Umgehung der untern Instanz direkt vor den Kleinen Rat gebracht worden zu sein. Die gewöhnlichen Streitigkeiten dagegen wurden — soweit nicht die Handwerke selbst dazu kompetent waren — vor dem ordentlichen Richter (in den Landstädten vor dem Stadtgericht, auf dem Lande vor den Amtleuten) ausgetragen und sind in den allgemein bernischen Quellen nur erwähnt, wenn etwa die Amtleute — was häufig geschah — den Entscheid aussetzten und sich zuerst brieflich in Bern «Rats erholten». Diese Art des Rechtszuges wurde später durch die Appellation seitens der Parteien mehr und mehr ersetzt[38].

2. Die Geschichte des bernischen Gewerbes ist bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine wesentlich städtische. Diese Tatsache läßt sich nicht verkennen, auch wenn man die Unzulänglichkeit der Quellen in Betracht zieht, die ein einigermaßen genaues Bild der Zustände im ländlichen Gewerbe erst von dem Zeitpunkt an vermitteln, als sich der bernische Rat direkt und einläßlich damit zu befassen begann. Wenn auch das Handwerk auf dem Lande selbstverständlich existierte (schon in den Traditionsurkunden vom Ende des 13. Jahrhunderts sind dörfliche Handwerker gelegentlich erwähnt), so stand es doch an Umfang und Organisation weit hinter dem der Städte zurück. Dies war eine natürliche Folge des Umstandes, daß der städtische Markt dem Gewerbe viel größere Entwicklungsmöglichkeiten gewährte, und es entsprach zudem der Auffassung jener Zeit: man sah das Handwerk wie den Handel durchaus als Prärogative der Stadt an. Das Land sollte eigentlich davon ausgeschlossen sein, wie es ja auch sonst in Recht und Verwaltung zurückgesetzt war und nach Möglichkeit in ein Dienstbarkeitsverhältnis zur Stadt gedrängt wurde[39]. Man hat hier das Bild der Stadtwirtschaft vor sich, wie es Bücher in seinen schon erwähnten Abhandlungen über die Entwicklung der Volkswirtschaft zeichnet. Die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft war längst überwunden, die der Volkswirtschaft noch nicht erreicht. «Jede Stadt bildete mit ihrer Landschaft eine autonome Wirtschaftseinheit, innerhalb deren sich der ganze Kreislauf des ökonomischen Lebens nach eigener Norm selbständig vollzog. Diese Norm ist gegeben durch eigene Münze, eigenes Maß und Gewicht für jedes städtische Wirtschaftsgebiet. Das Verhältnis zwischen Stadt und Land ist tatsächlich ein Zwangsverhältnis wie zwischen Haupt und Gliedern und offenbart starke Neigungen, sich auch zu einem rechtlichen Zwangsverhältnis auszuwachsen[40]».

Daß dem so war, beweisen Einrichtungen wie die Bannmeile, die sich für die Umwohner der Städte als Marktzwang auswirkte. Es durfte im bestimmten Umkreis der Stadt kein Vorkauf mit landwirtschaftlichen Produkten getrieben, also nicht Ware beim Erzeuger auf Wiederverkauf aufgekauft werden. Der Güteraustausch sollte sich, unter Umgehung des Zwischenhandels, direkt zwischen Produzent und Konsument abspielen. Die Ware mußte also auf den städtischen Markt gebracht werden, und es war streng verboten, sie etwa unterwegs oder noch unter dem Stadttor loszuschlagen[41]. Dabei wurden die Marktpreise einseitig zugunsten der städtischen Konsumentenschaft festgesetzt, was die Landbevölkerung bisweilen zu bitteren Klagen veranlaßte[42]. — Diese ursprüngliche Bann«meile» wurde mit der Zeit recht ausgedehnt: 1479 umfaßte sie für Bern das ganze Gebiet der vier Landgerichte[43]. — Jahr- und Wochenmärkte sollten nach einem Erlaß von 1467[44] nur in Städten stattfinden, damit «nit die glider dem houpt fürgän gesechen werden». (Dies nachdem die wenig frühere Gewerbeordnung von 1464 wenigstens die althergebrachten Jahrmärkte auf den Dörfern noch erlaubt hatte.) Soweit solche dem Land dennoch gestattet wurden, handelte es sich um Vieh-, nicht um Warenmärkte; jedenfalls durfte «weder saltz, isen, tuch (= Wollgewebe), stachel, linwat noch schürlitz» (= barchentähnliches Gewebe) da gehandelt werden.

Ein gewisses Gegengewicht lag darin, daß neben den allerorten und von jeher freien Jahrmärkten wenigstens für Bern in den Jahren 1485 und 1488 auch die zwei Wochenmärkte «gefreit» wurden[45]; d.h. jedermann, wes Orts und Gewerbs er war, durfte an diesen Märkten in den Städten frei kaufen und verkaufen. Jedoch mußten die Ortsfremden alle unverkaufte Ware wieder wegführen oder bis zum nächsten Markt einschließen und durften sie nicht etwa auf Wiederverkauf oder in Kommission hingeben. Später erscheinen indessen auch in Bern wieder nur die Jahrmärkte für äußere Gewerbetreibende ohne Ausnahme offen[46]. Ursprünglich — seit 1439 — gab es deren zwei, später vier[47].

Außer diesen offenen Märkten, die ja in erster Linie den fremden Kaufleuten zugute kamen, war dem Landgewerbe das städtische Absatzgebiet verschlossen. während umgekehrt das Stadtgewerbe dank des Handelsverbots auf dem Lande den dortigen Kundenkreis weitgehend beherrschte.

Die Absicht ging dahin, nicht nur den Handel, sondern auch die gewerbliche Marktproduktion auf dem Lande nach Möglichkeit hintanzuhalten und, wo sie schon bestand, zu unterdrücken. Nur für den groben Alltagsbedarf sollte das ländliche Handwerk gestattet sein. Die schon erwähnte bernische Markt- und Gewerbeordnung von 1464 zeigt dies deutlich; sie zeigt aber gleichzeitig, daß sich die Obrigkeit doch schon der Unmöglichkeit einer be-

dingungslosen Durchführung bewußt war. Es wird darin bestimmt, «daß die weber uff dem land und in den dörffern dehein duch zu veylem kouff weben noch machend söllend ... Doch so mögent die weber und armlütt uff dem land tridenis (= Drilch) und derglich hussdücher, da mitt si sich selber und ire hussgesind bekleident, und nit anders (weben)». — Doch dann folgt das Zugeständnis: wenn jemand trotzdem bessere Tücher zu feilem Kauf verfertigen will, ist er gehalten, sie in die Stadt «an die schow und walken über die stangen» zu bringen, d.h. an den dazu bestimmten Platz, wo sie von den obrigkeitlichen Tuchsieglern über eine Stange gezogen, geprüft und mit dem Siegel versehen werden. — «Item dessglich söllent die gerwer uff dem land fürwerthin zu veilem kouff nützit gerwen noch uffkouffen, in dehein wis, doch so mag ein gerwer im selber oder sinen nachgeburen oder fründ ein hutt oder fel, das er alein in sinem hus bruchen wil und fürer nitt verkouffen, wol gerwen und bereitten ...» — Ferner soll eine Meile um die Stadt herum niemand auf den Kauf schlachten und Fleisch bei der Waage oder anderswie verkaufen. Einzig den Wirten ist gestattet, für ihre Gäste zu schlachten, doch dürfen sie nichts außer ihren Häusern verkaufen. «Aber biderb lütt uff dem land in den dörffern, die mögent ouch zu offnen bruttlöuffen, nach iro notturfft wol fleisch selber tun metzgen, ungevarlich.»

Hier zeigt sich nun die Bannmeile in ihrer anderen Bedeutung: als Monopolkreis für das städtische Gewerbe. Zahlreichen Handwerken, vorab den Metzgern und Pfistern, gelang es, ein derartiges Privileg zu erringen, so daß also im bestimmten Umkreis um die Stadt niemand die betreffende Tätigkeit ausüben durfte. An diesem Recht hielten sie mit äußerster Zähigkeit fest, auch als die spätmittelalterliche Stufe der Stadtwirtschaft längst überwunden war, — wie ja denn überhaupt der Kampf des Stadtgewerbes gegen das Landgewerbe und die protektionistische Einstellung zugunsten des ersteren nicht jener Epoche allein eigen war, sondern sich je und je, besonders in Zeiten sinkender Wirtschaftskonjunktur, erneuerte. — Zum Teil gehören diese Privilegien sogar erst dem 16. und 17. Jahrhundert an; in vielen Handwerken (so bei den Kürschnern und Küfern z.B.) bestand die Veranlassung dazu vorher nicht, weil eine ländliche Konkurrenz noch gar nicht zu befürchten war. In dieser späteren Zeit reichte das Banngebiet meist zwei Stunden in der Runde um die Stadt herum. Die Bäcker von Bern, für die es durch eine Pfisterordnung von 1648 auf eine Stunde festgesetzt worden war, vermochten es in der Folge «gewohnheitsrechtlich» ebenfalls auf zwei Stunden auszudehnen. Erst spät im 18. Jahrhundert, nach jahrzehntelangem Petitionieren und Prozedieren, brachten es die vier Kirchgemeinden um Bern zu eigenen Backrechten[48].

Direkte Bestrebungen, das Handwerk vom Land in die Städte zu ziehen,

lassen sich für das 15. Jahrhundert mehrfach nachweisen. Spuren davon finden sich gelegentlich in viel späteren Handwerksbriefen, denen ältere, nicht erhaltene Urkunden aus jener Zeit zugrunde lagen. So wurden im Jahr 1561 den Sattlern von Bern, Burgdorf, Aarau, Brugg, Lenzburg und Huttwil durch die bernische Obrigkeit zwei Briefe bestätigt, deren einer, von 1449 datierend, die Satzung enthielt, daß keiner auf dem Lande das Sattlerhandwerk treiben dürfe. Den Amtleuten wurde befohlen, daß, wo sie etwa Zuwiderhandelnde fänden, sie «denen gebiettend und verbiettend, sölich wärch in unseren gebietten uffem lannd nitt zetrybenn, dann ob sy das handwerck bruchenn ... und sich damit neren wellend, das sy dann in die stette ganngenn» [49].

Der interessanteste Versuch ist jener, den die bernische Regierung in den Jahren nach 1460 unternahm. Sie machte damals große Anstrengungen zur Hebung des städtischen Handwerks, insbesondere der in Verfall geratenen Tuchweberei, die seit langem den Eigenbedarf nicht mehr zu decken vermochte. Als Mittel zu diesem Zweck war eine durchgreifende Reorganisation der Handwerke zu Stadt und Land geplant, wobei mit den letzteren im schon erwähnten Sinn verfahren werden sollte [50]. — Nachdem schon 1462 eine neue Ordnung für das Wollgewerbe erlassen worden war, schloß die Regierung 1467 einen Vertrag mit den Unternehmern Gauthier (von Vulliers) und Alwand, laut welchem diesen ein obrigkeitlicher «Geldvorstand» auf vier Jahre gewährt wurde: dagegen verpflichteten sie sich, mit Hilfe beigezogener fremder Weber, Walker und Karter (= Wollkämmer) das Gewerbe in Bern in Aufschwung zu bringen und insbesondere auch solche Handwerker mitzubringen, die ausschließlich für den Bedarf «miner herren» arbeiten sollten. (Die Regierung brauchte Tuch zur Einkleidung ihrer Beamten und Angestellten, zu Ehrengeschenken, Schützengaben usw.; bisher hatte sie es über Basel und Frankfurt aus England und Flandern bezogen.) Der Rat wollte seinerseits für den Absatz der Ware in seinen Gebieten sorgen. Er beschickte die «wattleute» (= Tuchhändler) der Stadt vor sich, um sich ihrer Mithilfe bei dem Unternehmen zu versichern. Gleichzeitig trat er mit den Landstädten und Landschaften in Unterhandlung und suchte sie dazu zu bewegen, ihren Tuchbedarf möglichst in Bern zu decken. — Ende März 1469 wurde eine sechsköpfige Ratskommission eingesetzt, die die weiteren Ordnungen ausarbeiten sollte «und auch ein gemein reformation in und uss der statt aller handtwercken, gwerben und ander dingen halb, machen und uffrichten nach der Statt Bern und der iren, arm und richen, nutz und ere». Den ersten Teil ihrer Aufgabe erleichterte sie sich dadurch, daß sie als Vorlage die Tuchordnungen von Freiburg beschickte, wo das Gewerbe in hoher Blüte stand. Den zweiten, schwierigeren Teil nahm sie in Angriff, indem sie die einzelnen

Handwerke zu Stadt und Land aufforderte, Aufstellungen über die von ihnen bezogenen Löhne und Preise einzureichen. — Das Geschäft scheint ziemlich mühsam vorangegangen zu sein; immer wieder stößt man in den Ratsmanualen jener Zeit auf Vermerke, Fristansetzungen, Termine, ohne daß ein entsprechender sachlicher Fortschritt zu bemerken wäre. Mehrmals wurde die Kommission erneuert, «damit es fürgang». Während den Bestrebungen hinsichtlich des Wollgewerbes wenigstens vorläufig ein Erfolg beschieden zu sein schien, mußte die Neuordnung der Handwerke um 1471 von den Traktanden gestrichen werden, ohne daß ein Resultat erzielt worden wäre. Obschon Burgdorf in seiner Antwort bezüglich des Tuchhandels ausdrücklich die Gegenforderung stellte, daß man endlich die Handwerke vom Land in die Städte ziehe, hielten «mine herren» es nun doch für geraten, die beiden Dinge voneinander zu trennen, da durch eine so eingreifende Maßnahme das begonnene Unternehmen vielleicht eher gefährdet als gefördert werden könnte. Man beschloß daher, «das man dann die anderen sachen von der reformation und hantwercken wegen in der statt und usswendig nunzemal im aller besten sol lassen anstan» und erst einmal versuchen wolle, die Sache wegen des Tuchhandels an meiner Herren Leute zu bringen. Dies gelang. 1472 wurde ein neuer Vertrag mit den beiden Unternehmern geschlossen und ihnen ein Darlehen von 500 Gulden gewährt, wozu die Regierung eine besondere Tell aufnahm. Den Wattleuten schrieb man vor, mindestens soviel bernisches wie freiburgisches Tuch zu verkaufen und neben allen Tüchern aus London, Mecheln und Franken das Doppelte an Berntuch zu führen (dies, nachdem man zuerst vergeblich versucht hatte, die fremden Tücher überhaupt zu verbieten). Alle Tuchleute in Stadt und Land hatten die neue Ordnung zu beschwören und verfielen bei Widerhandlung einer Buße von 5 ℔ (für die in der Stadt) oder 3 ℔ (für die auf dem Land). — Trotzdem hatte auch dieses Unternehmen kein Glück; das Wollgewerbe kam nicht zu dauernder Blüte, und die Regierung mußte nach wie vor ihren Bedarf im Ausland decken.

Während die Revision der städtischen Handwerke mühselig weiterging, blieb die Frage der Landgewerbe nun eine Zeitlang liegen; die Burgunderkriege kamen dazwischen, andere Dinge standen im Vordergrund des Interesses. Einige Jahre später wurde sie von den städtischen Webern wieder aufgegriffen; eine Notiz im Ratsmanual vom 25. März 1478 gibt bekannt, «das miner herren gestatten wollen, meister und knechte harin zu ziechen». — In den achtziger Jahren nahm die Regierung neuerdings einen Anlauf, um die Handwerksreform zum guten Ende zu bringen. Das Ratsmanual vom 12. Juli 1485 enthält den Eintrag: «Man sol bis Barthlome nechstkhumpt all handtwerck reformieren, und die so uff dem land und besunder in den vier Landgrichten sitzen, in die stetten wisen». Aber während nun die Überprü-

fung der städtischen Gewerbeordnungen im Lauf der nächsten Jahre tatsächlich durchgeführt wurde, finden sich von einer Verwirklichung des Vorhabens bezüglich der Landgewerbe keine Spuren mehr. Vielmehr schlug nun die Entwicklung eine andere Richtung ein, indem der Rat sich mit der Ordnung der landstädtischen und dörflichen Handwerke direkt zu befassen begann.

Wenn es auch so aussieht, als ob mitten in den Bemühungen, die alte Stadtwirtschaft aufrechtzuerhalten, der Obrigkeit die Augen für den weiteren Interessenkreis der Volkswirtschaft aufgegangen wären, so wäre es doch ganz falsch, zu glauben, daß nun etwa plötzlich eine Umstellung stattgefunden und eine Förderung des Landgewerbes seitens der Regierung eingesetzt hätte. Sie förderte es nicht, sie duldete es nur und ordnete es, weil es nun einmal bestand. Wo sie ihm dennoch einen Antrieb zur Vorwärtsentwicklung gab, geschah es indirekt, zufällig und gleichsam wider ihre Absicht. Dies ereignete sich namentlich dann, wenn sie etwa mit den städtischen Gewerken in Spannung stand, wie das bei den Müllern, Metzgern und Bäckern gelegentlich vorkam, wenn ihnen die neuerlassenen Ordnungen zu scharf ins Zeug zu gehen schienen. So ließen im April 1491 die Stadtpfister plötzlich aus Protest die Stadt ohne Brot und veranlaßten dadurch den Rat zu einem Befehl an die Freiweibel, in den Landgerichten von den Kanzeln verkünden zu lassen, daß jedermann frei sei, Brot zu backen und in die Stadt zu Markt zu führen. Im Jahr 1508 schworen die Pfister neuerdings, das Handwerk auf zehn Jahre einzustellen, worauf wieder Bäcker und Müller vom Land auf den Plan gerufen wurden[51]. Ähnliche Auftritte ereigneten sich mit den Metzgern und Müllern[52]. Aber so rasch dem Landgewerbe in diesen Fällen Tür und Tor geöffnet wurde, so rasch wurde es jeweils wieder kaltgestellt, wenn sich nach Tagen, Wochen oder Monaten die widerspenstigen Stadtmeister zur Unterwerfung bequemten oder zu gütlichem Vergleich finden ließen.

In gleicher Richtung gingen verschiedene Bestimmungen, wie sie auch andere Städte gleichsam als Sicherheitsventil in ihren Gewerbeordnungen hatten. So erlaubte eine Burgdorfer Satzung von 1421[53] den Pfistern von Lützelflüh, Kirchberg und Wynigen, Brot in die Stadt zu tragen, wenn die dortigen Pfister dessen nicht genug «zu veilem bank leiten», und jeder städtische Pfister, der irgendeinen unter ihnen mit Wort oder Tat behelligen würde, sollte auf ein Jahr die Stadt verlassen und 10 ℔ Buße geben. Ähnliche Bestimmungen hatte auch Thun. — Dieses Reguliersystem wirkte sich gewiß für die Städte gut aus und war geeignet, die oft übermütigen Gewerbsleute im Zaum zu halten; — wie aber das Landgewerbe, bald aufgerufen, bald zurückgestellt, dabei bestand, darum kümmerte man sich offenbar nicht. Man sieht: die Einrichtung war noch durchaus stadtwirtschaftlichem Denken entsprungen.

d) Löhne und Preise.

Das wirtschaftliche Leben des Mittelalters war beherrscht von gewissen starren Grundsätzen. Wie in der Güterproduktion das Prinzip der eigenen Bedarfsdeckung — im Rahmen der Stadtwirtschaft — galt, so lag an der Basis der gewerblichen Preisbildung die Idee des gerechten Preises. Nicht die Relation zwischen Angebot und Nachfrage war bestimmend für den Preis; vielmehr errechnete sich dieser aus den Gestehungskosten zuzüglich eines der Lebenshaltung des Arbeitenden angemessenen Gewinnes (wobei für die Lebenshaltung natürlich nicht die Wünsche des Einzelnen maßgebend sein konnten, sondern die allgemeine Auffassung von dem, was seiner sozialen Stellung entsprach). — Diesem Grundsatz verdankten verschiedene Besonderheiten des mittelalterlichen Gewerberechts ihren Ursprung.

Der einzelne war im allgemeinen nicht in der Lage, die Regel zu übertreten, weil ihm die Gewerbegenossen auf die Finger schauten. Wo aber die Gewerke als Ganzes es durch interne Abreden tun konnten, da taten sie es nicht ungern, und dies war mit ein Grund, weshalb sich die Obrigkeit von Zeit zu Zeit zu einer «Reformation» veranlaßt sah. Die städtischen Zünfte hatten davon in der Regel eine Reduktion ihrer Preisansätze zu gewärtigen. Mitunter setzte der Rat auch außer diesen Anlässen einem Handwerk die Löhne herunter. So dekretierte er im Jahr 1482, daß die Müller zu Stadt und Land nicht mehr als den halben Teil des bisherigen Lohnes fordern dürften[54]. Man wird jedoch annehmen müssen, daß hier der Grund in besonderem Mißwachs und Steigen des Kornpreises und nicht in einem «Überfahren» der Müller gelegen habe, da die Herabsetzung so allgemein und ohne Prüfung der effektiven Mahllöhne an den verschiedenen Orten erfolgte. — Bisweilen nahm die Obrigkeit einem Handwerk die Preisgestaltung gänzlich aus den Händen und stellte verbindliche Tarife auf, die bis in kleinste Einzelheiten gingen. Hier ist (abgesehen von den schon vielfach erwähnten Pfister-, Metzger- und Müllerordnungen) ein Schneidertarif für Bern aus dem Jahr 1497[55] zu nennen, der in mehr als hundert Artikeln die Arbeitslöhne für Männer- und Frauenkleider je nach Länge, Stoffsorte, Besatz und Machart regelt und trotz seiner erstaunlichen Reichhaltigkeit am Schluß erwähnt, daß für Kleider, «dero sich der gmein man nit gebrucht ... min herren deheinen lon wellen bestimmen, sonders sölichen zu erkantnuss der meister gesetzt (haben)». — Ein Tarif von 1502[56] für die Glaser bestimmt «zu nutz und notturfft gemeiner Statt und Landtschafft» in ähnlich einläßlicher Weise die Preise für ganze und halbe Scheiben, für «hornaffen» (= Dreieckstücke zwischen den runden Butzenscheiben), für Wappentafeln je nach Länge und Breite. — Auch die Landschaft sah sich gelegentlich genötigt, ihren Hand-

werksleuten die Löhne festzusetzen. So ist ein Schneidertarif von Saanen aus dem Jahr 1481[57] erhalten, der seinen Entstehungsgrund im Eingang verrät: «Als denne mengerley klagt in der gemeind des überzellens und rechnens beschechen von den schnidern uns not bedunckt ein bestimpten loy (= loi, Gesetz) umb alle kleyder ze machen ...» — Eine umfassende Lohnregelung für seine sämtlichen Handwerke wollte in den neunziger Jahren das Simmental treffen, doch erlangte der Entwurf nicht Rechtskraft[58].

Diese obrigkeitlichen Preistabellen stellten — ihrem Zweck entsprechend — nicht Minimal-, sondern Maximaltaxen dar, während die von den Handwerken selbst vereinbarten Preissätze gleichzeitig nach unten hin fest waren. Eine Eigenheit, die ihre Wurzel im Grundsatz des gerechten Preises hatte, lag in der Sanktion, mit der die Obrigkeit ihre Tarife ausstattete: nicht nur der Handwerker, der mehr forderte, sondern auch der Arbeitgeber, der mehr bezahlte, fiel unter Strafe. Schon in dem «brief, zünfte ze weren» von 1373 war bestimmt worden, wer einem Rebenarbeiter mehr als den festgesetzten Lohn gäbe («4 ß für den so mit dem messer schnidet, 3 ß einem mit der howen, dazu beiden die kuchispise»), der sollte gleich dem Knecht selber einen Monat von der Stadt fahren und ein Pfund zu Einung geben. Auch die Saaner Schneiderordnung von 1481 legte jedem, der mehr forderte oder mehr zahlte, eine Buße von 3 ℔ an die gnädigen Herren von Greyerz auf.

Die obrigkeitliche und die interne gegenseitige Kontrolle mit Berufung auf den Grundsatz des gerechten Preises führte früh zu Produktionsbeschränkungen. So wurde schon vor 1400 für Bern die Regel aufgestellt, daß kein Sensenschmied mehr als eine große und eine kleine Esse haben dürfe[59], damit nicht der eine mehr gewinne als der andere. Den Metzgern von Thun gestattete der Rat im Jahr 1467[60], «dz die järlich gewalt haben zusamen zu sitzen und zu ordnen wie viel höübter jeklicher wuchlich abnemmen und der rich bi dem armen beliben mog». In gleicher Weise bestimmten in den meisten Städten die Pfister unter sich, wieviel jeder backen dürfe; auch buken sie meist im Turnus nur an bestimmten Wochentagen. Da aber diese im Interesse des Grundsatzes und der Gleichheit getroffenen Abmachungen dem Interesse des Publikums zuwiderliefen, indem sie zu oft ungenügender Versorgung des Marktes führten, sah sich die Regierung jeweils doch wieder zu deren Aufhebung veranlaßt[61].

Die obrigkeitlichen Tarife sowie die Aufstellungen, die von den Handwerken anläßlich des Reformationsversuchs von 1469 und später dem Rat eingereicht wurden[62], geben ziemlich vollständigen Aufschluß über die gewerblichen Löhne und Preise jener Zeit. Doch läßt sich infolge der ganz uneinheitlichen Preisgestaltung dennoch kein klares Bild über das Verhältnis

der verschiedenen Arbeitslöhne zueinander und zu denen einer späteren Epoche gewinnen.

Soweit die Handwerker um Taglohn arbeiteten, unterschied man den kleinen und den großen Taglohn, wobei zum ersten die Verpflegung (meist drei Mahlzeiten) gegeben wurde. So erhielt in Bern ein Zimmermeister um 1469 6 ß ohne Kost oder 4 ß mit Kost bei einer Arbeitszeit von rund zwölf Stunden (von der Frühmesse bis um 6 Uhr abends, abzüglich drei Essenspausen). Ein Meisterknecht hatte 6 ß im großen, 3 ß 4 d im kleinen Taglohn, ein Lehrling 5 ß ohne und $2^1/_2$—3 ß mit dem Essen. Der Winterlohn (von St. Gallus im Herbst bis St. Peter im Frühjahr) war, entsprechend der kürzeren Arbeitszeit, durchschnittlich um 1 ß geringer. — Ungefähr die gleichen Lohnsätze hatten die Steinhauer, etwas niedriger waren die der Steinbrecher. Die ersteren forderten einen höheren Lohn, wenn sie außerhalb der Stadt oder an besonders schmutzigen oder gefährlichen Orten (in Backöfen, Ehgräben, auf Dächern) arbeiten mußten; in diesem Fall betrug der große Taglohn für den Meister 7 ß, der kleine 5 ß. Ferner lag dem Arbeitgeber die Verpflichtung ob, des Meisters Werkzeug instand zu halten.

Während in den Landstädten die Löhne ungefähr den bernischen entsprachen, waren sie auf dem Lande geringer[63]. Der Simmentaler Entwurf zu einem Lohn- und Preisstatut von 1497 gibt für Zimmerleute und Maurer an: «von unser lieben frōwen tag im mertzen untzen zu unser frōwen tag im ougsten» 3 ß, von da bis zu St. Gallus' Tag im Herbst $3^1/_2$ ß, dann bis im März 2 ß. Dies wird, in Ermangelung einer nähern Angabe, als kleiner Taglohn zu verstehen sein.

Bemerkenswert ist nun aber, daß außer den genannten Handwerken, bei denen eine andere Lohngestaltung fast nicht möglich war, zur Zeit der Revisionsbestrebungen kaum ein Gewerbe den Taglohn kannte. Vielmehr arbeiteten sie sämtlich auf Stücklohn, und zwar auch dann, wenn es sich um Störarbeit im Kundenhause handelte. In diesem Fall ergab sich nicht nur eine Verbindung von Geld- und Naturallohn, wie sie beim kleinen Taglohn vorliegt, sondern außerdem noch eine Kombination von Stücklohn und Zeitlohn: der Barbetrag wurde vom Stück bezahlt, die Verpflegung richtete sich natürlich nach der Dauer der Arbeit. Diese Art der Lohngestaltung finden wir z. B. bei den Schneidern, den Schuhmachern und den Webern. Sie macht einen Vergleich der Lohnsätze unter den verschiedenen Gewerken nahezu unmöglich und dürfte mit ein Grund gewesen sein, weshalb die Revisionsarbeiten so langsam fortschritten. Die mit der Arbeit betraute Ratskommission wünschte wohl auch, die Löhne nach einheitlicheren Gesichtspunkten festsetzen zu können, denn sie forderte die Handwerke auf, neben den üblicherweise geforderten Stücklöhnen auch die entsprechenden Taglohnsätze

anzugeben. Darauf antworteten die Schneider in ihrer Eingabe von 1469: «Item der daglönen halb ist uns hie frömd und wüssen nüt anders dar zu ze reden, denn nach andren gutten stetten, die söliche lang har entphlegen hant, es si Strasburg oder Basel; zu Strasburg gitt es einem meister des tages zween alt plaphart und einem meister knecht ein metzblanken, zu Basel eim meister 12 rappen, eim meister knecht 10 rappen und einem gemeinen knecht 8 rappen.» Ähnlich lautete die Antwort in dem nicht gerade bernisch klingenden Brief der Schuhmacher: «Liewer gneddigen herren als uiwer beggerunt ist, dz wir unssen lon oder der knechtten lon schetzen suillent von eim tagwan, wuissent, dz wuir dz nit kunnent, unn wier dz nie gehört hant an keinen enden; dar umb setzzen wuir dz hin zu uich.»

Die städtischen Schuhmacher verlangten für ein Paar Schuhe einen Plaphart Macherlohn, wenn sie im Kundenhaus, und 18 d, wenn sie bei sich zu Hause arbeiteten. Lieferten sie auch das Leder, so stellte sich der Preis für ein Paar Männerstiefel auf 30 ß, für ein Paar gewöhnliche Schuhe auf 6 bis 10 ß, für ein Paar Frauenschuhe auf 5 ß und für ein Paar Kleinkinderschuhe auf 2—3 ß. — 1479 wurden durch Ratsbeschluß die Schuhmacherlöhne festgesetzt auf 1 ß pro Paar bei Störarbeit und 1 Plaphart bei Werkstattarbeit[64]. — Nach der Simmentaler Lohnordnung betrug der Macherlohn auf der Stör 10 d vom Paar.

Kaum vergleichen dürfen wird man die städtischen und die ländlichen Schneidertarife. In Saanen zahlte man 1481 «by des schniders spiss» für einen Frauendaphart (= langes Oberkleid) 14 ß, auf der Stör dagegen 10 ß, für einen Mannsrock 4—7 ß, bei Störarbeit $3^1/_2$—5 ß Macherlohn. Während die ländlichen Ordnungen nur für einfachere, meist aus Freiburg- oder Landtuch verfertigte Kleidungsstücke die Preise verbindlich festsetzten, geben die bernischen Tarife ein Bild von dem erstaunlichen Kleiderluxus, der zu jener Zeit in der Stadt herrschte. Mit Pelz besetzte, mit Seide gefütterte, gefältelte, geschlitzte, unterlegte, aus drei bis zehn verschiedenfarbigen Tüchern zusammengesetzte Gewänder scheinen an der Tagesordnung gewesen zu sein. Dementsprechend waren auch die Schneiderlöhne abgestuft. (Eine sehr farbige Schilderung der üppigen Kleiderpracht und des Aufwandes, wie er auch in der sonstigen Lebenshaltung gegen das Jahrhundertende und bis zur Reformation getrieben wurde, ist in der Berner Chronik des Anshelm Valerius[65] zu lesen. Während aber der Verfasser in beweglichen Worten klagt, wie die schlimmen Sitten selbst bei der bäuerlichen Bevölkerung auf dem Lande eingerissen seien, scheinen die uns vorliegenden ländlichen Ordnungen doch noch auf einfache und mäßige Bedürfnisse abzustellen. Vielleicht auch blieben die abgelegenen Täler des Oberlands etwas länger von der Zeitkrankheit verschont.)

Weber und Tuchscherer bezogen ihre Löhne von der Elle, je nach Breite und Qualität der Stoffe. Die Löhne der Lein- und Wollweber scheinen damals noch ungefähr gleich gewesen zu sein, während später die Leinweber immer als der gedrücktere, ärmere Stand auftreten[66]. Beide Handwerke, die bis dahin fast ausschließlich auf der Stör gearbeitet hatten, erklärten sich bereit, auf Wunsch der Obrigkeit zu Taglohnsätzen überzugehen: «... und wend wir al und ietlicher ein tag lon nen zum tag 4 ß und by unss selbs essen und darzu spulen und geschir haben, oder wie üwer gnaden wüssen ein tag lon bescheydet.»

Aus der Eingabe der Tuchscherer geht hervor, daß sie nicht nur die im Land gewobenen, sondern auch die importierten Tuche marktfertig zu machen hatten. (Der Tuchscherer (pannitonsor, pannirasor), der in späteren Quellen gelegentlich als Kleinkrämer in Tuchwaren auftritt, war ursprünglich der Handwerker, der das Wolltuch, nachdem es geschlichtet, entfettet und gekardet (aufgerauht) war, auf die gehörige Haarlänge zu schneiden hatte.) Von den feinsten londinischen, lampartischen und mechelschen Tüchern hatten sie 10 d pro Elle, von rheinischen und freiburgischen 4 d; die in der Stadt gewobenen bearbeiteten sie am ganzen Stück und verlangten dafür 6 ß (= 3 d per Elle).

Selbstverständlicher als bei den genannten Handwerken scheint der Stücklohn bei den Schmieden, Schlossern und Gerbern, die ja gewöhnlich nicht auf der Stör arbeiteten. Auch ihnen wurden anläßlich der Handwerksreform die Arbeitslöhne aufs kleinlichste durch den Rat festgesetzt: für jedes Hufeisen, für jede kleinste Ausbesserungsarbeit bestand ein obrigkeitlicher Satz. — Die Gerber durften nach einem Ratsbeschluß von 1479 von einer schweren Haut (Ochsenhaut) 8 ß, von einer leichteren 6 ß Gerblohn fordern[67].

Endlich seien hier vergleichsweise die Löhne der Rebenarbeiter und Taglöhner genannt, die für unsere Arbeit sonst außer Betracht fallen. Ein Meister der Rebleute erhielt um 1450 2½ ß, ein Geselle 2 ß 2 d mit Kost. Die Thuner Taglöhnerordnung von 1441 gibt 5 ß als großen, 2½ d als kleinen Taglohn an[68]. — Die Weber, die doch gelernte Handwerker waren, stellten sich also mit ihren 4 ß als großem Taglohn schlechter als die ungelernten Landarbeiter. Es liegt nahe, den Grund der geringen Bewertung ihrer Arbeit darin zu suchen, daß dieser Beruf erst verhältnismäßig spät aus dem Bezirk der Frauenarbeit in den der Männerarbeit hinübergezogen worden war.

Man muß es bedauern, daß das in den «Unnützen Papieren» gesammelte, außerordentlich reiche Zahlenmaterial wegen der Verschiedenheit und Unbestimmtheit der ihm zugrunde liegenden Elemente so wenig Raum für Vergleiche und allgemeingültige Schlüsse läßt. Versuchen wir, die uns bekannten Taglöhne von 1470 an den heutigen zu messen, so stoßen wir so-

gleich auf erhebliche Schwierigkeiten. Wir kennen den genauen Geldwert des Pfundes zu eben jener Zeit nicht und wissen einzig, daß er von 1400 bis 1500 um mehr als die Hälfte (von ca. 80 Fr. bis auf ca. 30 Fr.) sank[69]. Morgenthaler setzt für die Jahrhundertmitte 1 ℔ auf ca. 48 Fr. an (1 d also = 20 Rp.)[70]. Da er aber diese Zahl errechnete, indem er die Kaufkraft des damaligen und des heutigen Taglöhnerlohnes gleichsetzte und als Ausgangspunkt nahm, so dürfen wir selbstverständlich hier nicht auf diese Werte abstellen. Unsere Frage geht ja gerade dahin, ob die Handwerkerlöhne jener Zeit den heutigen gleichwertig gewesen seien oder nicht. — Eher würden wir hier zum Ziel kommen, wenn wir die Kaufkraft der Löhne an Hand der wichtigsten Produktenpreise während der betreffenden Jahre mit einiger Sicherheit zu ermitteln vermöchten. Indessen stehen uns auch dafür nur wenige Angaben zur Verfügung. Das Mütt Dinkel (1 Mütt = 168 l; Dinkel war die häufigste Getreidesorte) galt 1477 1 ℔, 1486 1 ℔ 5 ß, 1502 2 ℔ (hier wird man wohl Mißwachs annehmen müssen), 1520 wieder 1 ℔ 12 ß. Das Pfund Butter kostete 1484 10 d, 1505 14 d, 1509 wieder 10 d[71]. Ein Paar gewöhnliche Mannsschuhe war nach der Preistabelle der Schuhmacher von 1469 für 6 ß erhältlich. Demnach konnte ein städtischer Maurer oder Zimmermann um den großen Taglohn kaufen: 50 l Dinkel, oder 7—8 Pfund Butter, oder ein Paar Schuhe für sich selbst. — Gewinnt man hieraus den Eindruck, daß die wirtschaftliche Stellung wenigstens der besser bezahlten Handwerker in jenen Jahren keine ungünstige gewesen sei, so muß man nun doch in Betracht ziehen, daß sich die Löhne gegen die Jahrhundertwende hin in abgleitender Linie bewegten (schon die in den achtziger Jahren durchgeführte Handwerksreform brachte sozusagen in allen Gewerben Lohnherabsetzungen), während anderseits die Geldentwertung immer fortschritt. Wenn auch in den Lebensmittelpreisen selbst nur ein relativ leichtes Anziehen festzustellen ist, so muß sich doch die Inflation auf die Bodenpreise und andere wichtige Bezirke des wirtschaftlichen Lebens fühlbar ausgewirkt haben, so daß das Handwerk also auf der Passivseite sicher von der Geldentwertung betroffen wurde, während auf der Aktivseite keine entsprechende Änderung erfolgte. Es stand demnach schon um 1500 keineswegs mehr so gut da wie um 1450. In der langsam einsetzenden Verarmung, hervorgerufen durch die künstliche Tiefhaltung der Löhne von seiten der Obrigkeit, wird man wohl mit einen Grund dafür zu sehen haben, daß es der Regierung trotz aller Bemühungen nicht gelang, das Wollgewerbe zu dauernder Blüte zu bringen, daß das stadtbernische Handwerk als Ganzes mehr und mehr in Verfall kam, und daß das ländliche Gewerbe, bei dem die Voraussetzungen immerhin andere waren, gegen eine im Grunde feindliche Einstellung sich dennoch rasch Position um Position eroberte. — Andere Gründe mögen mitgespielt haben. Tillier klagt in

seiner Geschichte des Freistaates Bern, daß die zucht- und maßlosen Lebensgewohnheiten, wie sie besonders während der Burgunderkriege einrissen, Bern um seinen Wohlstand gebracht haben. «Nicht das bei Grandson eroberte Gold, noch weniger die Jahrgehalte fremder Fürsten vermochten am Ende dieses Zeitraums den durch kriegerische Sitten gestörten Gewerbfleiß zu ersetzen[72].» Er mag wohl recht haben; allein man wird sich der Einsicht nicht verschließen können, daß die obrigkeitliche Gewerbepolitik, entgegen der ihr zugrunde liegenden guten Absicht, einiges zur Entwicklung nach dieser Richtung hin beigetragen hat.

e) Die gewerblichen Betriebsformen

In diesem Zusammenhang sei schließlich noch die Frage der gewerblichen Betriebsformen kurz berührt. Wir halten uns dafür an die seit Bücher üblich gewordene Terminologie, die folgende Hauptbetriebssysteme unterscheidet[73]:

1. Hauswerk («Hausfleiß»),
2. Lohnwerk (als Störarbeit und Heimwerk),
3. Handwerk (Preiswerk),
4. Verlagssystem («Hausindustrie»),
5. Fabrikbetrieb.

Nach Bücher kommen zwar wohl die verschiedenen Produktionsformen nebeneinander vor, doch erscheint jede charakteristisch für eine bestimmte Wirtschaftsstufe. Das Hauswerk, als die gewerbliche Produktion im Haus für das Haus aus selbsterzeugten Rohstoffen, kennzeichnet die Epoche der autonomen Hauswirtschaft. Das Lohnwerk, bei dem der Arbeitende seine Kunst am fremden, ihm vom Konsumenten gelieferten Rohstoff betätigt, soll den Übergang von der Haus- zur Stadtwirtschaft charakterisieren. Das eigentliche Handwerk oder Preiswerk, bei dem der Handwerker auch das Material liefert und nicht für einen schon zum voraus bestimmten Abnehmer, sondern für den Markt produziert, ist typisch für die Zeit der ausgebildeten Stadtwirtschaft. Das Verlagssystem, die dezentralisierte Warenproduktion unter der Leitung eines kaufmännischen Unternehmers, ist schon kapitalistisch organisiert und markiert den Übergang von der Stadt- zur Volkswirtschaft. Der Fabrikbetrieb endlich, als zentralisierte Warenproduktion, gehört der ausgebildeten Volkswirtschaft an.

Diese Theorie, die ja nicht absolute Geltung beansprucht, ist in ihren Anfangs- und Endpunkten wohl unbedingt richtig; was indessen die Stufenfolge des Lohn- und Handwerks betrifft, so erwahrt sich diese aus den Quellen nicht. Bücher, der, auf der hofrechtlichen Lehre fußend, die Betriebsweise des städtischen Gewerbes unmittelbar aus derjenigen der hofhörigen Stör-

und Heimarbeiter herleiten wollte, hat doch wohl die entwicklungsgeschichtliche Bedeutung dieser letzteren stark überschätzt. Demgegenüber ist v. Below beizupflichten, wenn er betont, daß Stör- und Heimwerk nur in beschränktem Maß Entwicklungsstufen darstellen, dagegen vielmehr bestimmten Verhältnissen und bestimmten Berufszweigen überhaupt eigen seien[74].

Tatsächlich finden sich schon vor 1500 samtliche Betriebsformen nebeneinander — mit Ausnahme des Fabriksystems natürlich, das die Maschine voraussetzt und erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts zur Entstehung gelangte.

Das Hauswerk, das im Lauf der Jahrhunderte seine überragende Bedeutung verloren hatte, spielte immerhin besonders auf dem Land noch eine wichtige Rolle. Es diente nicht nur der Selbstversorgung, sondern nahm durch gelegentliche Überschußproduktion am Markt teil. Das war besonders in der Weberei der Fall, aber auch etwa in der Schuhmacherei und ähnlichen Gewerben, die landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeiteten. Wohl in jedem Bauernhaus standen ein oder mehrere Webstühle, an denen die Bäuerin und vielleicht auch der Bauer mit Kindern und Gesinde den selbstgebauten Flachs und die Wolle der selbstgezüchteten Schafe verarbeiteten. (Vom Umfang der Schafzucht gibt eine Verordnung von 1403, die für das ganze bernische Gebiet galt, eine Vorstellung: jeder, der Schafe hatte, durfte jährlich 200 Stück auswärts verkaufen; die übrigen mußte er nach Bern führen[75].) — Daß die streng stadtwirtschaftlichen Bestrebungen des 15. Jahrhunderts gerade auch dieser Betriebsform des ländlichen Gewerbes einen empfindlichen Stoß versetzten, ist aus der schon mehrfach zitierten Markt- und Gewerbeordnung von 1464 ersichtlich[76]. Wenn es dort heißt: «... doch so mögent die weber und armlütt uff dem land / tridenis und derglich hussdücher / da mitt si sich selber und ihre hussgesind bekleident / und nit anders (weben)», so wird daraus deutlich, daß nicht nur den dörflichen Webern, sondern darüber hinaus den «armen lütten» etwas verboten wird, was sie bis dahin offenbar geübt haben: nämlich die gelegentliche Arbeit für den Markt. Weit heftiger aber bekämpften später die ländlichen Zünfte das Hauswerk. Sie erwirkten, daß den Nichtzünftigen jede Produktion über den Eigenbedarf hinaus verboten wurde und übten selbst die Aufsicht mit unerbittlicher Strenge aus.

Das Lohnwerk in seinen beiden Ausgestaltungen als Störarbeit und Heimwerk (Werkstättenarbeit) findet sich in fast allen Gewerben. Neben ihm tritt nun aber schon in den ältesten Stadtrechten das selbständige, aus eigenen Mitteln für den Markt produzierende Handwerk (Preiswerk) auf. Die Fleischer, die die Schaal zu versorgen haben, die Pfister, die ihr Brot «ze veilem banck» legen sollen, sind Preiswerker. Dagegen ist der Ofenwirt, der den öffentlichen Backofen bedient, ein typischer Heimwerker, ebenso

der Müller; beide verarbeiten an ihren Betriebsstätten das fremde, ihnen vom Kunden zugebrachte Material. — Die andere Form des Lohnwerks, die Störarbeit, findet sich bei dem in bernischen Quellen gelegentlich erwähnten Herbst- oder Störmetzger, der zur Besorgung der Hausschlächterei den Kundenhäusern nachgeht. — Aber auch die Schuhmacher, Schneider, Weber und Schmiede werden in den Stadtrechten schon als Preiswerker angeführt: von ihnen hat ja der gräfliche Beamte auf offenem Markt die Heersteuer zu beziehen, bestehend im besten Paar Schuhe und Hosen, in Tuch, in Hufeisen.

Noch im 15. Jahrhundert — und weit darüber hinaus — stehen in den meisten Gewerben Lohnwerk und Preiswerk nebeneinander. Die Eingabe der Schuhmacher von 1469 nennt die Preise für Stör- und für Werkstättenarbeit und schließlich für die fertigen Schuhe, zu denen der Schuhmacher selbst das Leder liefert. Die obrigkeitliche Hufschmiede- und Schlosserordnung von 1470 setzt fest, was die Handwerker für ihre Arbeit zu fordern haben, «wenn man inen das ysen dar zu git», und ferner, was der von ihnen auf den Verkauf angefertigte Gegenstand kosten soll. Auf dem Lande gingen die Schmiede etwa «auf die Stör», denn die Bauern besaßen vielfach Esse und Amboß; dagegen wird in den Städten die Störarbeit in diesem Gewerbe kaum eine Rolle gespielt haben; die Ordnungen erwähnen sie nirgends. Die Weber arbeiteten oft im Kundenhaus, woben aber daneben auch aus eigenem Material für den Markt; nur diese zum Verkauf bestimmte Ware mußte vor die obrigkeitlichen Tuchsiegler zur Schau gebracht werden. Es ist also jedenfalls nicht zutreffend, daß — wie dies gelegentlich etwa angenommen wird — die Gewerbetreibenden bis ins 16. und 17. Jahrhundert fast durchwegs Lohnwerker gewesen seien.

Während die Angehörigen der bescheideneren Handwerke die verschiedenen Formen wohl abwechselnd übten, derart, daß sie die geschäftsflaue Zeit, wenn keine Kundenaufträge vorlagen, zur Produktion für den Markt benützten, läßt sich bei den «vornehmeren» Gewerben eine scharfe Trennung und merkliche Kluft zwischen Preiswerkern und Lohnwerkern feststellen[77]. Die letzteren waren naturgemäß die weniger Kapitalkräftigen, die eben deswegen keine Vorräte an Rohmaterial halten und das Risiko der Produktion auf ungewissen Absatz hin nicht übernehmen konnten und die wiederum aus dem gleichen Grund zu gelegentlicher Preisdrückerei und Schwarzarbeit geneigt waren. Auch waren sie wohl zumeist nicht zunftgemäß ausgebildete Handwerker. — In den Ratsmanualen finden sich zahlreiche Entscheide über Klagen der städtischen Pfisterzunft gegen die sogenannten Hauspfister. Diese standen neben den öffentlichen Ofenwirten oder hatten deren Rolle übernommen: in ihren Hausbacköfen buken sie den Kunden das Brot aus deren Mehl. Für diese Arbeit durften sie kein Geld nehmen, son-

dern mußten sich mit Brot bezahlen lassen; dieses Brot wiederum sollten sie keineswegs verkaufen, damit nicht den zünftigen Pfistern Eintrag geschehe. Im Jahr 1472 war ihnen gestattet worden, gegen Erlegung von 30 β an die Pfisterzunft (soviel betrug das Zunfteinkaufsgeld) ihre Lohnbrote zu verkaufen, nicht aber etwa selber auf den Kauf zu backen; doch hob die neue Pfisterordnung von 1491 diese Erlaubnis wieder auf, wie denn überhaupt die Vorschriften bezüglich der Hauspfister häufig wechselten[78]. — Ähnliche Kämpfe führten vielerorts die zünftigen Metzger gegen die sogenannten Winkel- oder Stümpelmetzger. Dies waren wohl meist Störmetzger, die man als solche zwar nicht angreifen konnte, denen man aber scharf auf die Finger sah, damit sie nicht entgegen dem Verbot Fleisch verkauften.

Gegen Ende des 15. oder doch zu Beginn des 16. Jahrhunderts machte sich im städtischen Handwerk die Tendenz bemerkbar, wenigstens die abhängigere Form des Lohnwerks, die Störarbeit, zu unterdrücken. Eine undatierte, aber vermutlich in diesen Zeitraum fallende Weberordnung verbot den bernischen Meistern, anderswo als in ihren Werkstätten zu arbeiten[79]. Es ist anzunehmen, daß mit dieser Bestimmung das Handwerk selber sich zu heben suchte.

Daß dagegen auf dem Lande das Lohnwerk in seinen beiden Gestalten auf lange hinaus die vorherrschende Betriebsform blieb, ist bei der geringen Menge an baren Umlaufsmitteln und bei dem Fehlen eigentlicher Warenmärkte selbstverständlich. Dabei arbeiteten im 15. Jahrhundert die meisten Handwerke auch auf der Stör um Stücklohn, entgegen der allgemeinen Annahme, wonach für Störarbeit der Taglohn mit Beköstigung charakteristisch ist. Nur da, wo einheitliche Tarife der Natur der Sache nach nicht wohl möglich waren, wie bei der Arbeit der Maurer und Zimmerleute, bestanden Taglohnsätze. Den heute in diesen Berufen vielfach üblichen Akkordlohn kannte man damals noch nicht. — Auf dem Lande wurde übrigens auch der in Geld berechnete Teil des Lohnes oft nicht in bar, sondern in Lebensmitteln entrichtet.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts finden wir in Bern nun noch eine neue Betriebsform, die uns in dieser mittelalterlichen Wirtschaft seltsam fremd und modern anmutet: den sogenannten Verlag oder die Hausindustrie. Sie wurde ins Leben gerufen durch die direkten und ernstlichen Bemühungen der Obrigkeit, das Wollgewerbe wieder in Gang zu bringen. Mit dem kurzen Erfolg, der diesen beschieden war, verschwand sie auch wieder; wenigstens erwähnen die Quellen nichts mehr davon. Erst zwei Jahrhunderte später, im Zeitalter des Merkantilismus, sollte sie zu ihrer eigentlichen Blüte gelangen. Auffällig ist, daß der gleiche Vorgang in vielen andern Städten nachgewiesen ist[80] — daß also eine wirtschaftliche Erscheinung, die man als

typisch merkantilistisch anzusehen geneigt ist, ihre Wurzeln in einer viel früheren Zeit hat. Zwar unterscheidet sich die frühe Form von der späteren in einigen Punkten, entsprechend den verschiedenen Voraussetzungen, die zu ihrer Entwicklung führten; aber die wesentlichen Merkmale sind die gleichen. Eine Mittelsperson, der Verleger, tritt zwischen Hersteller und Verbraucher und organisiert Produktion und Absatz. Er versieht die Arbeitenden mit Rohstoff, nimmt ihnen die fertigen oder halbfertigen Erzeugnisse ab (oft übernimmt er selber eine bestimmte Teilarbeit) und besorgt schließlich den Vertrieb. Wesentlich ist, daß er dies alles als selbständiger Unternehmer tut, nicht als Angestellter oder Beauftragter etwa der Obrigkeit oder einer genossenschaftlichen Organisation. Er betreibt sein Geschäft nach kaufmännischen, d.h. hier kapitalistischen Grundsätzen. — Der Produzent verliert dadurch die direkte Beziehung zum Konsumenten und die Übersicht über den Markt; er gerät in immer größere Abhängigkeit vom Verleger. Bücher hat offenbar recht, wenn er sagt, daß *hier* die Proletarisierung der Arbeitenden einsetze, die später durch die Maschine nur beschleunigt werde. Dabei bewahren diese eine scheinbare Selbständigkeit: sie arbeiten in ihren eigenen Betriebsstätten, sind ehemalige Hauswerker, Lohnwerker und Preiswerker und bleiben es vielleicht auch vorläufig nebenbei, bis die neue Einrichtung kräftig genug ist, um ihnen jeden selbständigen Erwerb abzuschneiden. Die Bindung an den Verleger wird endlich eine ausschließliche, in der Weise, daß der Arbeitende seinen Rohstoff nicht anderweitig beziehen und seine Fertigprodukte nicht anderswo absetzen darf und daß es ihm sogar verboten ist, für mehr als einen Verleger zu arbeiten.

Erst der Merkantilismus mit seinem Streben nach möglichster Förderung des Exportes hat das System in seiner vollen Schärfe ausgebildet. Dagegen war in der Form, wie es um 1467 in Bern eingeführt wurde, die Abhängigkeit vom Verleger noch keine absolute. Besonders war die Seite des Absatzes nicht so streng geregelt. Sie brauchte es auch nicht zu sein, denn der bernischen Regierung ging es ja nicht darum, die produzierte Ware an einem Ort zu sammeln und zum Export zu bringen, sondern ihr Ziel war einzig die Selbstversorgung des Landes: was an Geweben im Land verbraucht wurde, sollte nach Möglichkeit auch im Land hergestellt werden.

Die beiden Unternehmer Alwand und Gauthier mußten sich in ihrem Vertrag mit der Obrigkeit verpflichten, von den ihnen geliehenen 500 Gulden 200—300 in Wolle anzulegen und diese im städtischen Kaufhaus feilzuhalten, «... und wenn sölliche wull verkouffet wurde, ander zebestellend uff den nechsten meritten ze Jenff — (es wurde also nicht nur einheimisches Material verarbeitet) — und solliche wollen als umb einen gelichen pfennig zegeben als vormals verkoufft worden ist[81]». «... und welichen si auch wullen

geben, den söllind min herren inen beholffen sin, das si bezallt werden, und ob die selben lüt inen daran tuch geben, so söllind si ouch die in bescheidnem wert von inen nemen / Si söllend auch darmitt gemeine statt und lannd mit wullen und tuch besorgen nach notturfft. — Es sol aber darmitt niemand gebunden sin, von inen wullen oder tuch ze nemen, sunders so mag menklich wullen und tuch kouffen wie die ordnung wist[82].» Man sieht: dies ist zwar die Betriebsform des Verlages, aber in noch keineswegs straffer Organisation.

Im Jahre 1473 wurde den beiden von der Obrigkeit die Walke zu Worblaufen um einen jährlichen Zins von 10 Gulden hingeliehen[83]. Sie besorgten also außer dem Verlag noch eine wichtige Teilarbeit in der Tuchbereitung: das Walken oder Stampfen des fertigen Tuches, wodurch dieses größere Dichte und Festigkeit erhält. — Es scheinen demnach auch in Bern einzelne Handwerke im vielgliedrigen Produktionsprozeß der Tuchweberei eine Vorzugsstellung eingenommen zu haben, wie dies an andern Orten mit mittelalterlicher Industrie ebenfalls bezeugt wird[84]. An der Spitze der Rangordnung standen überall die Walker und Färber, die sich nicht selten zu Verlegern emporschwangen und als solche das Gewerbe beherrschten; ihnen folgten die Tuchscherer, dann die Weber, die Wollkämmer (Karter) und zuletzt die Spinnerinnen. — Klareren Einblick in die eigentümlichen Verhältnisse des Verlagssystems bieten indessen erst die Quellen vom Ende des 17. Jahrhunderts an[85].

ZWEITER TEIL

3. Kapitel

Die Entstehung der Handwerkszünfte in der Landschaft

Vom Ende des 15. Jahrhunderts hinweg läßt sich die Entwicklung des landstädtischen und ländlichen Handwerks an Hand der bernischen Quellen leicht verfolgen. Berns Gesetzgebungsgewalt hat sich gefestigt, die Gerichtsorganisation ist schon einigermaßen vereinheitlicht; nachdem die stadtwirtschaftlichen Bestrebungen der achtziger Jahre gescheitert sind, beginnt man dem Landhandwerk im positiven Sinn Interesse zu schenken. Den veränderten Voraussetzungen entsprechend mehren sich in den Quellen die Erlasse, die auf jenes direkt Bezug haben. Zuerst sind es hauptsächlich Ratsentscheide in wichtigen Streitsachen und Bestätigungen älterer, noch nicht von Bern erteilter Satzungen; daneben häufen sich die Briefe zum Schutz der städtischen und ländlichen Gewerbetreibenden vor der Konkurrenz der Landfremden, und endlich folgen in rasch wachsender Zahl eigentliche Handwerksordnungen im zünftischen Sinn.

a) Der Zunftbegriff und die Zunfttheorien

Wenn im folgenden die Bezeichnung «Zunft» auf die Organisation des ländlichen Gewerbes angewendet werden soll, so muß hier eine kurze Begriffserläuterung vorangehen.

Während die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte unter «Zunft» ganz allgemein die typisch mittelalterliche Form des wirtschaftlichen Zusammenschlusses, nämlich *den durch die Obrigkeit mit bestimmten Kompetenzen ausgestatteten Verband aller Angehörigen eines Handwerks* versteht[1], finden wir in einzelnen Abhandlungen — insbesondere im bernischen Schrifttum — eine eigentümliche Einschränkung und Umbildung des Begriffs, der dadurch aus einem wirtschaftlichen zu einem politischen wird. Ausgangspunkt dafür war die Tatsache, daß im Lauf des 13. und vor allem des 14. Jahrhunderts in vielen Städten Zunftkämpfe stattfanden, in denen die Handwerker ihren Anspruch auf politische Macht durchzusetzen

versuchten. Während sie mancherorts ihr Ziel erreichten und — wie z. B. in Zürich — ein eigentliches Zunftregiment errichteten, vermochte sich in Bern die aristokratische Regierungsform zu behaupten. In den Briefen «zünfte ze weren» wurde dem Handwerk das Recht zur autonomen Organisation entzogen und eine obrigkeitliche Aufsicht bestellt. (Daß sich indessen diese letztere in der damals geschaffenen Form nicht lange hielt, wurde schon früher ausgeführt.) An diesen Vorgängen formen nun die Verfasser der erwähnten Abhandlungen ihren Zunftbegriff: als Zünfte im eigentlichen Sinn anerkennen sie die gewerblichen Innungen nur da, wo sie siegreich aus dem Machtkampf hervorgingen. So sieht Zesiger[2] als Zunft das an, «was die bernische Rechtssprache des 13. Jahrhunderts und noch späterer Zeiten darunter verstanden hat: nämlich einen Handwerkerverein mit ganz bestimmten politischen Rechten (Anteil am Regiment) und mit wichtigen Befugnissen gegenüber dem Handwerk (Zunftzwang, d. h. Pflicht aller Handwerker, der betreffenden Zunft anzugehören, oder doch zum mindesten Handwerksaufsicht).» Nach ihm sind daher die bernischen Handwerkervereinigungen, wie sie nach den Wirren bestanden, keine eigentlichen Zünfte. Ebensowenig anerkennt er als solche die Meisterverbände auf dem Lande. «Sie haben zwar», sagt er, «große Ähnlichkeit mit den Zünften und den übrigen städtischen Handwerkervereinen. Auch ihre Bestrebungen gehen in gleicher Richtung; ... aber ihnen fehlt das Haupterfordernis, die städtische Geschlossenheit, die allein den Kampf um politische Rechte ermöglicht[3].»

Die gleiche Auffassung vertritt E. v. Rodt in seinem «Beitrag zur Geschichte der Gesellschaft zum Affen in Bern». Auch er ist der Ansicht, daß Bern keine richtigen Zünfte gehabt habe, denn «zum Begriff der Zunft gehört deren Anteil am Stadtregiment, ein Sonderrecht, dem sich die Regierung von Bern von altersher widersetzte[4]».

Dagegen ist zu sagen, daß die Zünfte als wirtschaftliche Organisationen vorhanden waren, ehe sie den Kampf um politische Macht aufnahmen — daß der wirtschaftliche Zunftbegriff also jedenfalls älter ist als der politische. Dies wird bestätigt durch die älteste schweizerische Urkunde, die das Wort «Zunft» enthält, den Brief von 1226 nämlich, in dem der Basler Bischof Heinrich von Thun der «confraternia quod in vulgari dicitur zhunft» der Kürschner seine Genehmigung erteilte[5], — zu einer Zeit, als von Handwerkeraufständen noch keine Rede war.

Wenn daher im folgenden von den bernischen Landmeisterschaften als von Zünften die Rede ist, so wird dabei der wirtschaftliche Zunftbegriff zugrunde gelegt, — einmal weil er der ursprüngliche und heute in der Doktrin allgemein gebräuchliche ist, und zum andern, weil auch die hier ausgewerteten bernischen Urkunden ihn von Anfang an vereinzelt und später

sogar regelmäßig verwenden. Daß es in diesem Sinn wirkliche Zünfte und nicht bloß zunftähnliche Gebilde waren, soll später gezeigt werden. Jedenfalls wiesen sie alle Merkmale auf, die Eberstadt in seinem Buch über das Zunftwesen als begriffsnotwendig bezeichnet, nämlich: 1. organische Gliederung; 2. Verbandspersönlichkeit; 3. Recht der Selbstverwaltung[6]. — Politische Bedeutung hatten sie dagegen keine, auch nicht in der beschränkten Form, in der sie den Gesellschaften der Hauptstadt trotz ihrer Niederlage in der Folge zukam.

Es sind somit, genau genommen, drei Arten von Zünften zu unterscheiden:

1. Zünfte im politischen Sinn, wie sie in der Schweiz in Zürich, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Chur das Stadtregiment ausübten;
2. Zünfte im rein wirtschaftlichen Sinn, zu denen die Landmeisterschaften gehörten;
3. Zünfte, wie sie in Bern und einigen Landstädten bestanden; sie nahmen gewissermaßen eine Mittelstellung ein. Auf die Unterschiede zwischen ihnen und den ländlichen Zünften wird noch einzutreten sein.

Die Frage nach dem Ursprung der Zünfte als Einrichtung überhaupt brauchte hier eigentlich nicht geprüft zu werden, denn zu der Zeit, da von ihrem Bestehen auf dem Lande erstmals Kunde verlautet, gab es sie ja längst in den Städten. Doch seien um einiger beachtenswerter Zusammenhänge willen die wichtigsten unter den zahlreichen darüber bestehenden Theorien hier kurz erwähnt[7].

Im großen und ganzen überwunden ist die Meinung, daß die Zünfte in gerader Linie an die spätrömischen Handwerkerkorporationen anschließen. Zugegeben wird immerhin noch etwa die Möglichkeit eines Zusammenhanges auf dem Umweg über byzantinische Institutionen, die sich in Italien über die oströmische Herrschaft hinaus erhalten und von da nach Norden ausgebreitet hätten. Tatsächlich sind die ältesten bekannten mittelalterlichen Zunftverbände die der oberitalienischen Städte; sie sollen dort schon im 10. Jahrhundert vereinzelt vorhanden gewesen sein, während sie — nach dem Datum der Zunftrollen zu schließen — in Frankreich im 11. und 12. Jahrhundert, in Deutschland und England zur Hauptsache sogar erst im 13. Jahrhundert entstanden.

Bis in die neueste Zeit hinein galt als herrschende Theorie jene vom hofrechtlichen Ursprung der Zünfte. Sie wurde von einer großen Zahl der bedeutendsten Rechtshistoriker vertreten[8] — manchmal in Verbindung mit der römisch-rechtlichen — und erfuhr mehrfache Umgestaltungen. Zuletzt versuchte Eberstadt sie in neuerdings modifizierter Form gegen die An-

stürme der modernen Forschung zu halten. Sie lehrt, daß die zahlreichen hofhörigen Handwerker auf den Grundherrschaften des frühen Mittelalters je nach dem Gewerbe unter einem Vorsteher (magister) organisiert gewesen seien; diese hätten später die Erlaubnis erhalten, über die Versorgung des Hauses hinaus auch für den Markt zu produzieren; sie wären dadurch in wachsendem Maße unabhängig geworden, und aus den hofrechtlichen Zwangsverbänden hätten sich so nach und nach die autonomen Zünfte entwickelt. Ihre frühere Abhängigkeit hätte sich in der Folge nur noch in der Verpflichtung zu regelmäßigen Abgaben an den Stadtherrn gezeigt.

Es ist schon in anderem Zusammenhang dargelegt worden, in welchen Punkten die hofrechtliche Lehre auch sonst durch die neuere Forschung erschüttert oder ganz entkräftet wurde. Hier wurde namentlich gegen sie geltend gemacht, daß die Zahl der leibeigenen Handwerker auf den Fronhöfen im allgemeinen nicht groß genug war, um eine derart ausgebaute Organisation zu rechtfertigen, und daß deren Bestehen übrigens nirgends einwandfrei nachgewiesen werden konnte; ferner sei die Unfreiheit schon früh in der Regel eine beschränkte gewesen, und die wirtschaftlich freien Handwerker hätten sich so wenig wie die auch schon vorhandenen vollfreien in einen hofrechtlichen Zwangsverband hineingefügt. Die von Eberstadt ins Treffen geführten grundherrlichen Werkverbände (Magisterien) des *späten* Mittelalters aber — deren Existenz besonders im Gebiet geistlicher Immunitäten zweifelsfrei feststeht — sind nicht als *Vorbilder*, sondern als *Nachahmungen* der städtischen Zünfte anzusehen; jedenfalls läßt sich in keinem einzigen Fall die Weiterentwicklung eines solchen Magisteriums zur Zunft verfolgen. Außerdem stellen sie keine allgemeine Erscheinung dar; in einer großen Zahl von Städten mit früher Zunftentwicklung gab es sie überhaupt nicht. — Was die Leistungen betrifft, die von den Gewerbetreibenden dem Stadtherrn zu erbringen waren[9], so können sie als Entgelt für gewährtes Marktrecht oder als öffentlich-rechtliche Lasten, als «besondere Form einer allgemeinen Bürgerfron», gedeutet werden.

Auf die hofrechtliche Lehre mußte hier besonders deshalb eingetreten werden, weil der von ihr befangene Leser, der an die uns vorliegenden bernischen Quellen heranträte, selbst aus diesen noch eine Bestätigung seiner Ansicht herauszulesen geneigt sein könnte. In der Tat enthalten die Zunftbriefe einige immer wiederkehrende Wendungen, die auf die ursprüngliche Unfreiheit der Handwerker und ihrer Organisationen hinzudeuten scheinen, die sich indessen bei näherer Prüfung als bar jeder Beweiskraft nach dieser Richtung hin herausstellen.

So heißt es häufig in den Urkunden, daß jeder, der nicht zur anberaumten Zunftversammlung erscheine, mit Buße zu belegen sei, es wäre denn, daß

ihn «herrendienst oder lybs not oder ander ehafte gründe» daran verhindert hätten. Man könnte versucht sein, unter diesem «herrendienst» die Verpflichtung zu Fronleistungen am Herrenhof zu verstehen; da sich aber die betreffende Stelle sowohl in städtischen wie in ländlichen Zunftbriefen und auch noch zu einer Zeit findet, da die Leibeigenschaft längst abgeschafft war, so muß es sich dabei ganz offenbar um die Befolgung der obrigkeitlichen Gebote zu Reisen (= zum Auszug), zur Harnischschau, zum Landgericht und zu Fuhrdiensten gehandelt haben. Die Erfüllung dieser allgemeinen Bürgerpflicht entband (wie das ja auch heute der Fall ist) von den Folgen dadurch entstandener Säumnis im Rechts- und Verwaltungsverfahren.

Ein weiterer Satz, der zu allerlei Vermutungen Anlaß geben könnte, ist jener, wonach einem Meister, der aus irgendwelchen Gründen als «unredlich» (des Handwerks unwürdig) betrachtet wurde, kein Geselle «anders denn nach hofrecht» dienen sollte. Dieses rätselhafte Hofrecht hängt in keiner Weise mit dem rechtsgeschichtlichen Begriff des Hofrechts (als des Rechts der Grundherrschaften) zusammen, sondern ist hier als eine in früheren Jahrhunderten gebräuchliche Redensart aufzufassen. «Jemandem etwas auf Hofrecht (more aulico) erlauben» heißt, ihm eine ungewöhnliche und eigentlich unerlaubte Sache auf Zusehen hin gestatten, «mit ihm also umgehen und sich doch vorbehalten, was man sonst mit ihm auszumachen hat[10]». — Die scheinbaren Anklänge an die hofrechtliche Lehre erweisen sich damit als hinfällig.

Heute herrscht die Theorie, daß die Zünfte genossenschaftliche Einungen freier Handwerker gewesen seien, begründet zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke, wobei diese religiöser, sittlicher, gesellschaftlicher, aber vor allem wohl wirtschaftlicher Natur sein mochten. Sie setzten gleichsam die sich auflösenden alten Geschlechtsverbände fort und waren «instinktive Äußerungen eines Bedürfnisses nach Zusammenschluß mit seinesgleichen, wie es noch heute vorhanden ist, wie es aber ganz gewiß den primitiven Menschen noch viel mächtiger als den modernen Individualisten erfüllte[11]».

Keutgen ergänzt diese Lehre durch die sogenannte Ämtertheorie. Nach ihm genügt der freie Assoziationstrieb nicht völlig zur Erklärung; vielmehr hält er neben diesem als dem genossenschaftlichen Moment ein weiteres, gewerbepolizeiliches, für gleichermaßen wesentlich. Die Obrigkeiten der Städte hätten zur bessern Ausübung der Marktkontrolle und der Maß- und Gewichtspolizei die Handwerker je nach Gewerben straßenweise oder auf besonderen Plätzen angesiedelt und unter je einem obrigkeitlichen Aufsichtsbeamten zu sogenannten Handwerksämtern zusammengefaßt. Aus diesen von oben her organisierten Ämtern wären dann mit der Zeit die unabhängigen Zünfte entstanden.

Nun ist freilich zu sagen, daß derartige den Zünften vorangehende Ämter bei weitem nicht in allen Städten nachgewiesen werden konnten. Es ist (in Kap. 2, b) schon ausgeführt worden, daß jedenfalls zur Zeit der Entstehung der Handvesten in keiner der genannten bernischen Städte eine obrigkeitliche Gewerbeaufsicht bestand und daß in Bern selbst die Einrichtung der Handwerksämter nicht als Vorstufe der Zünfte, sondern als Mittel zu deren Bekämpfung geschaffen wurde. Dennoch könnten Keutgens Ausführungen auch für unser Gebiet im wesentlichsten Punkte zutreffen: darin nämlich, daß dem innerhandwerklichen Streben nach Zusammenschluß ein eigenes Interesse der Obrigkeit entgegenkam und förderlich sein mußte. Der bereits ausführlich behandelte Vertrag der Thuner Stadtbehörde mit den dortigen Metzgern (vom Jahr 1352) scheint in dieser Beziehung aufschlußreich. Überall da, wo ein Gewerbe von einer gewissen Zahl von Leuten ausgeübt wurde, mußte die Obrigkeit wünschen, mit einem oder mehreren Vertretern derselben über Marktrechte, Abgaben usw. verhandeln zu können. Andrerseits steigerten gemeinsame Lasten und nahes örtliches Zusammenleben unter den Gewerbetreibenden das Bedürfnis nach Organisation. Es wird sich daher wohl im allgemeinen aus den Quellen erwahren, daß überall die eigentlichen Markthandwerke als erste sich zu Zünften zusammenschlossen.

Endlich sei hier noch auf eine mittelalterliche Organisationsform hingewiesen, über deren Bedeutung sich ebenfalls eine lebhafte Kontroverse zwischen v. Below und Keutgen einerseits und Eberstadt andrerseits entspann.

Eberstadt sah als Vorläufer der Zünfte neben den unfreien Magisterien die kirchlichen Bruderschaften (confraternitates) an, wie sie häufig unter Angehörigen eines Standes oder Gewerbes gegründet wurden. Nach ihm waren sie — im Gegensatz zu den Zünften — freiwillige Verbände, die zwar wie jene obrigkeitlicher Sanktion bedurften; ihre Zwecke waren vorwiegend religiöser, daneben etwa noch geselliger Art. Erst durch das Hinzutreten wirtschaftlicher Bestrebungen und Kompetenzen wurden sie zu Zünften. — Von Below dagegen will diese Zweckverschiedenheit nicht zugeben; nach ihm besteht «zwischen Gilde, Amt, Innung, Bruderschaft, Gaffel, Zeche und Zunft kein anderer Unterschied als der des Namens[12]».

Soweit unsere Quellen darüber Aufschluß geben, trifft v. Belows Behauptung für die spätere Zeit im allgemeinen zu. In der Tat wurden die Bezeichnungen Zunft, Meisterschaft, Innung, Bruderschaft nebeneinander auf die Zünfte im wirtschaftlichen Sinn angewandt (sogar das norddeutsche «Gilde» findet sich gelegentlich in bernischen Urkunden). Ursprünglich aber war der Unterschied, wie ihn Eberstadt sieht, unverkennbar vorhanden. Die Bruderschaften stellen sich dar als religiöse Vereinigungen, die einen eigenen Schutzheiligen verehrten, ihm zum Preise in der Kirche ein «ewiges

Licht» unterhielten und zum Heil der abgeschiedenen Seelen Jahrzeiten abhalten ließen. Die Mitglieder waren zur Teilnahme am Hochamt und zur Entrichtung der Beiträge in Geld und Wachs (für die Kerzen) verbunden; ferner sollten sie nicht versäumen, einander «zu lieb und leyd zu gan», d.h. auf Geheiß an Hochzeiten, Taufen und Leichenbegängnissen teilzunehmen. Dagegen war das Erscheinen bei den Bruderschaftsmählern meist nicht obligatorisch. — Auch charitative Zwecke fielen zweifellos in den Rahmen der Bruderschaften, lassen sich jedoch nicht überall nachweisen.

Es gab im bernischen Gebiet Bruderschaften der verschiedensten Arten: solche, die sich später zu Zünften entwickelten, solche, die sich innerhalb schon bestehender Zünfte und in engster Anlehnung an diese bildeten, aber auch andere, die unabhängig von schon bestehenden Zünften durch deren Mitglieder begründet wurden. Daneben bestanden Bruderschaften, die sich zwar auf der Grundlage der Berufsgemeinschaft konstituiert hatten, die aber kaum über ihre ursprüngliche Form hinausgelangten und nie als Zünfte auftraten. Endlich lassen sich auch völlig freie Bruderschaften nachweisen, die jedermann — und nicht nur jedem Mann, sondern auch den Frauen — offenstanden.

Als Beispiel der ersten Art sei hier die bernische Gesellschaft zum Affen (Steinhauerzunft) genannt, die aus einer seit 1321 existierenden Bruderschaft hervorgegangen sein soll. — Als die städtischen Scherer im Jahr 1502 zur Zunftgründung schritten, besaßen sie gleichfalls schon eine bischöflich bestätigte Konfraternität. — Dagegen ist wohl die in einem Ratsmanual von 1483 erwähnte «bruderschaft der krämer und bullfferlüt» zu Burgdorf nicht als Vorstufe der viel später entstandenen emmentalischen Krämerzunft anzusehen[13].

Engste Verbindung zwischen Zunft und Bruderschaft bestand bei den Webern zu Nidau sowie bei den beiden Zünften zu Büren, wobei hier die Zunft die ältere Gründung gewesen zu sein scheint. Überall, wo in den Zunftbriefen von religiösen Pflichten die Rede ist, heißt die Vereinigung Bruderschaft; wo es aber um gewerbliche Zwecke geht, wird sie Zunft, Stube oder Gesellschaft genannt. Was die Mitgliedschaft beim kirchlichen Verband betrifft, so wurde sie jedenfalls dadurch, daß dieser in der Zunft aufging, zu einer obligatorischen für alle Angehörigen des betreffenden Handwerks. Die Urkunde für die Nidauer Weber zeigt dies deutlich[14].

Eine Bruderschaft, die selbständig neben eine schon bestehende Zunft trat und zünftige und nichtzünftige Mitglieder in sich vereinigte, war die der bernischen Maler, Goldschmiede, Münzer, Bildhauer, Glaser und Seidensticker. Sie wurde 1504 gegründet und besaß einen Altar mit Zubehör in der Kirche zu den Predigern. Für die Goldschmiede und Münzer, die der

Schmiedezunft angehörten, waren die der Bruderschaft zu entrichtenden Beiträge auf die Hälfte ermäßigt, damit sie nicht allzu sehr belastet würden[15].

Andere Bruderschaften, obwohl auf der Berufsgemeinschaft aufgebaut, entwickelten sich nie zu Zünften. Hierher gehören die in Bern und in einigen aargauischen Städten nachgewiesenen, von Päpsten und Kaisern gefreiten Pfeiferbruderschaften. Allerdings hatten gerade sie gewisse zunftähnliche Rechte und Satzungen, die über das rein Kirchliche hinausgingen. So war in Bern den Mitgliedern verboten, unaufgefordert an Hochzeiten und andern Festen zu erscheinen, damit nicht unlauterer Wettbewerb getrieben werde. Desgleichen durfte zu Brugg kein Bruder dem andern in seinem Dienste Eintrag tun, sonst verfiel er einer Buße von einem Pfund Wachs und einer Mark feinen Silbers, letztere zu zwei Dritteln «unser lieben frowen» als Schutzpatronin, zu einem Drittel dem Verband selber zufallend. Von Widerspenstigen sollte die Buße durch die Amtleute eingetrieben werden, zuzüglich einer weiteren Mark Silbers zuhanden der Herrschaft. — Der bernische Rat wies im Jahr 1485 die Amtleute an, Pfeifer, die zur Erhaltung des ewigen Lichts im Kloster Königsfelden verbunden waren und dieser Pflicht nicht nachkamen, gefänglich einzulegen, bis sie sich gehorsam erzeigen würden. — Erwähnt seien hier ferner die «gemeinen schiessgesellen» zu Baden, die im Jahr 1465 vom Rat ihre Satzungen zu einer Bruderschaft bestätigt erhielten. — In Burgdorf wurde am Mittwoch nach Hilarii 1506 eine Bruderschaft unter den Geistlichen der Pfarrkirche unserer lieben Frau genehmigt, die den Zweck hatte, das Singen der Vigilien und das Halten der nötigen Messen beim Hinschied des einen oder andern unter ihnen zu sichern[16].

Eine offene Bruderschaft endlich, die keine Berufsgleichheit voraussetzte und neben den Brüdern auch Schwestern aufnahm, war die in Bern im Jahr 1500 begründete St. Jakobsbruderschaft. Sie besaß einen Altar und eine kostbare Tafel in der Kirche zu den Barfüßern. Gleich ihr mit dem Ablaß begabt und ebenfalls frei in der Aufnahme ihrer Mitglieder war die Bruderschaft St. Valentins. Dagegen scheint die der heiligen Anna in der Kirche zu den Predigern — dem Range ihrer Stifter nach zu schließen — mehr nur den obern Klassen offengestanden zu haben[17].

Mit ihren hauptsächlichsten Zwecken gehörten die Bruderschaften der katholischen Zeit an; die Reformation brachte sie daher im großen und ganzen zum Verschwinden, wenn auch der Trieb zu Geselligkeit und brüderlichem Verkehr damit natürlich nicht aufhörte[18]. Jedenfalls finden sich keine Neugründungen mehr verzeichnet. In einigen Fällen mögen sich die Organisationen als reine Wohltätigkeitsvereine erhalten haben; vereinzelt werden solche in späteren Quellen etwa noch als Bruderschaften bezeichnet. Im allgemeinen aber deutet der Name, wo wir ihn auf einen Verband angewendet

treffen, nur mehr auf die — manchmal sehr indirekten — Zusammenhänge mit der einstigen Organisationsform hin: so bei der spätentstandenen emmentalischen Steinhauerzunft, die ihre Satzungen von der bernischen Gesellschaft zum Affen bezogen hatte, — oder er wurde auch einfach von einer solchen Zunft auf andere übertragen, ohne daß man sich seiner ursprünglichen Bedeutung noch bewußt war[19].

b) Die Zünfte in den Landstädten.

Wann die Zünfte in den Landstädten entstanden sind, wissen wir nicht. Sie können zur Zeit der Handvesten schon existiert haben oder im Lauf des 14. Jahrhunderts begründet worden sein. Die erwähnte Thuner Urkunde von 1352 nennt zwar das Wort «Zunft» nicht, wohl aber ist eine Organisation offenbar vorhanden: das «hantwerch gemeinlich der metzigerron» handelt durch einige Vertreter, und der Text läßt eine gewisse engere Verbindung unter den Handwerksgenossen vermuten. — Dagegen sprechen die Schiedssprüche, die der bernische Rat um 1431 und in den folgenden Jahren zwischen der Stadtgemeinde von Thun und ihren Pfistern fällte, von einer schon bestehenden Zunftordnung[20]. Die uns vorliegenden Urkunden für die übrigen Landstädte sind alle jüngeren Datums; doch verweisen sie oft auf frühere Ordnungen, deren Alter nicht ermittelt werden kann. So heißt es z. B. in den beiden Zunftbriefen für Büren von 1504 und 1507, «wie dann durch ir vordernn unnd si ein ordnung, wie unnd zu was gestalltenn uff solicher ir stuben gelebt sölte werdenn, beredt unnd angesechenn ...» Das Jahrzeitenbuch nennt als Zeitpunkt, da die dortigen Genossen der Stube zu den Bauleuten ihre Bruderschaft begründeten, das Jahr 1455; die Zunft bestand demnach damals schon seit unbestimmter Zeit[21]. Die Einrichtungen waren also jedenfalls überall älter als die frühesten Urkunden, die davon Zeugnis geben.

Eigentümlich ist es nun, daß in mehreren Landstädten die Handwerksgesellschaften den Strukturwandel der bernischen Zünfte mitgemacht haben, ohne daß von Zunftkämpfen irgendeine Spur zu finden wäre. Allerdings bleibt die Annahme offen, daß die Organisationen erst entstanden sein könnten, nachdem jene der Hauptstadt durch die politischen Vorgänge ihre neue Form gefunden hatten, und daß sie dann diese einfach kopierten. Es scheint jedoch wenig glaubhaft, daß sie wirklich so späten Datums wären.

Obwohl die bernischen Zünfte in den Kämpfen um die Macht unterlagen und somit — nach Zesiger — keine «eigentlichen», d. h. politischen Zünfte waren, erlangten sie doch in der Folge eine nicht geringe politische Bedeutung[22]. Aus ihnen wurde der Rat der Zweihundert gewählt, und die vier «vor-

nehmsten» Gesellschaften hatten — zuerst gewohnheitsrechtlich, im 16. Jahrhundert aber kraft ausdrücklicher Anerkennung — das Vorrecht, die Venner- und Sechzehnerämter zu besetzen. Wer unter den Bürgern die politische Laufbahn einzuschlagen wünschte, trachtete daher danach, in eine der vier Zünfte aufgenommen zu werden, so daß diese bald zahlreiche Mitglieder hatten, die nicht das betreffende Handwerk ausübten. Es kam aus den gleichen Gründen vor, daß jemand die Stube wechselte oder in mehreren zugleich Mitglied war. Das letztere wurde indes 1439 verboten. — Seit 1534 mußte jeder neue Burger eine Gesellschaft annehmen; damit waren die Zünfte zu Abteilungen der Burgerschaft geworden. (Spätestens im Lauf des 14. Jahrhunderts hatten sich überdies zwei adlige Gesellschaften, die Stuben zum Narren und zum Distelzwang, gebildet.) — Die ursprünglichen Handwerksgenossenschaften (die Zünfte im wirtschaftlichen Sinn also) bildeten nunmehr bloß engere Gemeinschaften innerhalb der Stube, die ihren Namen trug; sie hatten besondere Meisterbotte und blieben kompetent in ausschließlich gewerblichen Fragen[23]. Die Gesellschaften als Ganzes dagegen hatten neben der politischen auch militärische Bedeutung (als Unterabteilungen des städtischen Auszugs); ferner übten sie als Hausherren auf den Stuben die Gerichtsbarkeit in Frevelsachen aus. Endlich überband ihnen 1676 die Regierung die Armenpflege für ihre Angehörigen, die sie allerdings auch vorher schon, aber auf freiwilliger Grundlage und in weniger weitgehendem Maß, ausgeübt hatten. Von da an war das Stubenrecht ausschließlich ein erbliches Recht und richtete sich überhaupt nicht mehr nach der Berufstätigkeit.

Eine mehr oder weniger ähnliche Ausweitung der Zünfte von Handwerkergesellschaften zu burgerlichen Rechtsverbänden finden wir in Büren, Nidau, Aarberg und Thun[24].

Im Jahr 1504 wurde der Gesellschaft «zun Bauwleuten» der Stadt Büren eine ältere Zunftordnung bestätigt und ergänzt; dasselbe geschah 1507 zugunsten der Gesellschaft «zum Löwen»[25]. Es läßt sich vermuten, daß, während die erstgenannte Zunft die Bauhandwerker in sich vereinigte, der letzteren alle übrigen organisierten Handwerke angehörten. Doch scheinen beide um diese Zeit schon nicht mehr ausschließliche Handwerkervereinigungen gewesen zu sein. Der Brief von 1504 schreibt nämlich vor, daß «ein hantwerchsman», der einen Lehrknecht nähme, «vier mäß win zu winkouff und ein halbpfund wachs» auf die Stube zu geben habe. Wenn nun aber alle Mitglieder Handwerker gewesen wären, so würde doch wohl von «Stubengesellen» schlechthin die Rede sein, wie in allen übrigen Bestimmungen außer der erwähnten. Ferner ist bestimmt, daß keiner zum Stubengesellen angenommen werden solle «dann mit willen des mererteyls der gesellschafft»; eines Stubengesellen Sohn jedoch soll man die Aufnahme nicht verweigern, — wobei von

der Voraussetzung, daß er auch wirklich eines der betreffenden Handwerke ausübe, nichts verlautet. — Die Ordnungen enthalten übrigens keine Regeln, die sich auf das Handwerk direkt beziehen.

In beiden Urkunden finden sich ausführliche Vorschriften über die Freveljustiz, die von den Zünften «um die urling uff der gesellschafft und in iren vier wänden» ausgeübt werden sollte. Darunter fielen insbesondere Trostungsbrüche, Schwüre, Ehrverletzungen, Messerzücken und Tätlichkeiten bis zum «blutrunss» (einschließlich desselben). Die Gerichtsgewalt erstreckte sich auch auf solche Teilnehmer an den Händeln, die der Zunft nicht angehörten; «doch so soll in dissen und andern stucken der herschafft ir recht vorbehalten und in dheinen wege geswecht sin». Immerhin wurde den streitenden Parteien empfohlen, dem Spruch der Zunft gehorsam zu sein und einander «weiter nit zu berechtigen» denn mit der Gesellschaft Wissen und Willen.

In den «Freiheiten der Stadt Büren» von 1700[26] findet sich die Bestimmung, daß jeder Bürger, der eine fremde Frau heirate, an die Gesellschaft, bei der er zünftig sei, zuhanden der Armen 20 Kronen in bar oder in währschaftem Gültbrief zu entrichten habe. Die Zünfte trugen also auch die Armenpflege. Weiterhin läßt sich aus der genannten Satzung der Schluß ziehen, daß — gleich wie in Bern — von einem bestimmten Zeitpunkt an jeder Bürger zur Annahme einer Zunft verpflichtet war.

Nidau hatte nur eine einzige Zunft in diesem Sinn. Aeschbacher[27] schreibt von ihr, daß sie «nicht allein alle burgerlichen Handwerksgenossen umfaßte, sondern überhaupt den geselligen Zusammenschluß von burgerlichen Elementen darstellte.» Sie muß also jedenfalls schon sehr früh ihren ursprünglichen Charakter verloren haben. Daß sie jedoch ebenfalls aus einem reinen Handwerkerverband hervorgegangen war, läßt sich noch einer von Bern im Jahr 1584 erteilten Bestätigung ihrer Statuten entnehmen. Es heißt dort, «dass hütt vor uns erschinen sind die erbaren ... innamen und als gesandte potten einer ersamen gesellschaft gemeiner handtwerckslüthen zu Nydauw ...[28]» — Eine Notiz im Berner Ratsmanual vom 23. August 1507 besagt, daß der Gesellschaft zu Nidau die Kompetenz erteilt wurde, fremde Schneider und Schuhmacher zu pfänden und wegzuweisen. Es scheint demnach, daß in einzelnen Fällen die Zunft als Dachorganisation dasjenige besorgte, was sonst im allgemeinen den ihr angehörenden einzelnen Meisterverbänden zustand. (Darüber kam es denn auch schon im Jahr 1587 zum Streit zwischen der Stadtregierung als Vertreterin der Burgerschaft einerseits und dem nunmehr das ganze Amt umfassenden Schneiderhandwerksverband andrerseits. Der letztere — die Zunft im wirtschaftlichen Sinn also — siegte über die alte burgerliche Zunft[29].) — Das der Gesellschaft im Jahr

1545 durch die Stadtgemeinde Nidau erteilte Stubenrecht zeigt ebenfalls den engen Zusammenhang mit dem Handwerk, indem es bestimmt, daß «welicher der ist, der in der statt N. ein handwerk tribt und die gsellschaft (ihn) nit empfangen hat, alsbald ers für ein tag wyter trybt, söll darumb 5 β zstraff geben».

Schon 1485 hatte die Zunft von Schultheiß und Rat zu Bern einen «Freyungsbrief» erhalten, kraft dessen sie auf ihrer Stube die Frevelgerichtsbarkeit ausübte[30]. (Von 1500 hinweg besaß sie ein eigenes, mit Zuschüssen aus der Stadtkasse erbautes Gesellschaftshaus, in dem ein Stubenwirt — «Uertner» genannt — für die leiblichen Bedürfnisse der Gäste sorgte.) Die Gerichtsgewalt ging indessen nicht so weit wie die der Bürener Zünfte: die Ahndung von Trostungsbrüchen und Tätlichkeiten stand hier nicht der Gesellschaft, sondern der Obrigkeit zu.

Die erwähnte Ordnung nennt die Zunftstube «rhatsstube» oder «burgeren stube». Man kann sich fragen, ob daraus nicht — in Analogie zu den bernischen Verhältnissen — eine eigentliche politische Bedeutung der Zunft abgeleitet werden darf: dergestalt nämlich, daß die ursprüngliche Handwerkergesellschaft sich deshalb zur umfassenden burgerlichen Gesellschaft ausgeweitet hätte, weil sie einen gewissen Anspruch auf Besetzung der Ratsstellen gehabt und dadurch auch Nichthandwerker zum Erwerb des Zunftrechts bewogen hätte[31]. Positive Kunde von einer derartigen politischen Funktion der Zünfte in Thun gibt der Vermutung erhöhte Kraft.

Für Aarberg liegen nur wenige Nachrichten vor[32]. Es bestand dort ebenfalls eine burgerliche Stubengesellschaft oder Zunft, die aber mit der (jedenfalls viel später entstandenen) die ganze Landvogtei umfassenden Handwerkergesellschaft keine Verbindung gehabt zu haben scheint. Soweit die Stubenprotokolle Aufschluß geben, stellt sie sich als eine bloße Vereinigung zur Pflege der Geselligkeit dar. Wir möchten dennoch auch in ihr eine Zunft von ursprünglich gleicher Art wie die oben beschriebenen sehen und uns ihre völlige Umgestaltung damit erklären, daß das handwerkliche Element in ihr schon früh stark zurückgedrängt wurde und daher die ursprünglichen Zwecke verlorengingen, und daß in der Folge auch die politischen und administrativen Aufgaben, die anderwärts an deren Stelle traten, aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden konnten. Dies ist freilich eine bloße Vermutung; zu ihren Gunsten spricht aber der Umstand, daß die Bezeichnung «Zunft» nirgends in den Quellen auf eine bloß gesellige Vereinigung angewandt ist, und daß eine Wandlung im erwähnten Sinn durchaus im Bereich des Wahrscheinlichen liegt.

In Thun gab es, wie aus einer Urkunde von 1717[33] hervorgeht, fünf Gesellschaften mit politischer Bedeutung: eine zu den Pfistern, eine zu den

Metzgern, eine zu den Schmieden und eine «zu Oberherren», die wohl den bernischen Gesellschaften zum Narren und Distelzwang gleichzustellen ist. Die fünfte läßt sich aus den genannten Quellen nicht ermitteln. — Nach der Stadtsatzung von 1535[34] wurden die zwei Vennerämter der Stadt aus den Zünften der Pfister und der Metzger besetzt.

Wie weit hier die niedere Gerichtsbarkeit der Gesellschaften ging, ist nicht eindeutig feststellbar. Die genannte Urkunde von 1717 bezieht sich auf einen Schelthandel auf der Zunftstube zu Oberherren. Der angeklagte Zunftgenosse bestritt die Kompetenz des ordentlichen Richters und zog zur Begründung Art. 157 b der bernischen Gerichtssatzung von 1614 an, wonach Trostungsbrüche auf den Gesellschaften durch diese zu strafen seien. Der Rat zu Bern erkannte dagegen, daß «nur hiesige (d. h. bernische) gesellschaften privilegiert seyen, schelthändel beyzulegen, es wäre dann sach, dass eint oder andere statt oder aussere gesellschaft sonderbahres recht deswegen von ihr Gnaden erhalten hätten»; dies sei zu beweisen oder andernfalls, wenn gütliche Beilegung scheitre, den Klägern das Recht zu öffnen. Der Beweis des Sonderrechts scheint von der Zunft nicht erbracht worden zu sein, sei es, dass kein solches durch Bern erteilt worden war, sei es, daß der Handel durch Vergleich erledigt wurde und sich deshalb ein weiteres Eintreten erübrigte.

c) Die Zünfte auf dem Land

Was die reinen Handwerkszünfte betrifft, wie wir sie nach 1500 auf der Landschaft immer häufiger treffen, so war deren Begründung weder zeitlich noch verfahrensmäßig einheitlich. Zum Teil stellen sie sich als tatsächlich neue Organisationen dar, deren Geschichte wir vom Anfang bis zum Ende übersehen können; bei andern dagegen weisen auch hier die Quellen auf schon vorhandene Einrichtungen zurück.

Neu war der Zusammenschluß für das Land dort, wo er direkt an die stadtwirtschaftlichen Konzentrationsversuche anknüpfte. Der Anstoß dazu ging regelmäßig von den landstädtischen Meistern aus. Da es nicht gelungen war, das ländliche Handwerk abzuschaffen, so sollten dessen Angehörige wenigstens die gleichen Lasten tragen und den gleichen Einschränkungen unterworfen sein wie sie selbst; d. h. sie sollten den städtischen Zunftregeln unterstellt werden. Der Obrigkeit mußte diese Lösung als Ausweg willkommen sein; wo sich die Stadtmeisterschaften mit einem solchen Ansuchen an sie wandten, wurde ihm entsprochen. Auf diese Weise scheinen die meisten jener Zünfte entstanden zu sein, bei denen sich die Handwerker eines ganzen Amtes um einen schon vorhandenen städtischen Kern gruppierten[35].

War in diesem Fall die Vereinigung für die Landhandwerker mehr oder weniger eine erzwungene, so taten sie sich in manchen andern Fällen aus

eigenem Antrieb zusammen, um «zu nutz und fürdrung ir begangenschafft» einige Artikel aufzusetzen und die gnädigen Herren in Bern um deren Sanktion zu bitten. Hauptzweck war dabei, die Meisterzahl zu beschränken und die fremde Konkurrenz abzuhalten. Derartige freiwillige Zunftgründungen erfolgten im 16. Jahrhundert in großer Zahl. — Viele ausführliche Handwerksordnungen wuchsen übrigens erst nach und nach aus den zuerst inhaltlich begrenzten «fryheiten wider die frömbden» heraus.

Daneben gab es ländliche Handwerke, die schon verhältnismäßig früh eine eigene Organisation hatten, über deren Entstehung uns die Quellen keine Auskunft geben. So verlangten die Schindelmacher zu Steffisburg um 1508 eine neue Zunftordnung, da ihnen die alte abhanden gekommen sei[36]. Manche Meisterschaften, die erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts hin ihre Satzungen zur Bestätigung präsentierten, bezogen sich auf die «allten schrifften, bücher, rödel, brieff, so ire alltvorderen uffgericht». Die Zünfte scheinen demnach nicht selten als tatsächliche Einrichtungen (wohl meist unter Sanktion der Amtleute) bereits einige Zeit bestanden zu haben, ehe aus irgendeinem Anlaß die ausdrückliche Genehmigung von Bern eingeholt wurde.

Von besonderem Interesse endlich ist ein Fall, in dem das Land, lange bevor es eigene örtlich abgegrenzte Zünfte erhielt, an einer umfassenden, über die bernischen Gebietsgrenzen hinausreichenden Handwerksorganisation teil hatte. Es handelt sich dabei um den großen Verband der Keßler, Kupferschmiede und Gießer, der alle Angehörigen dieser Handwerke «in unnsern lannden, in Burgunden, in stetten unnd uff dem lannd» zusammenschloß. Er erhielt im Jahr 1438 von Schultheiß und Rat zu Bern einen Freiungsbrief zur Bestätigung seiner von ihm selbst gesetzten, zum Teil schon seit langen Jahren in Übung stehenden Artikel[37]. (Derartige große, ganze Landesteile umfassende Handwerkergenossenschaften scheint es im 15. Jahrhundert besonders in der Zentral- und Ostschweiz mehrfach gegeben zu haben[38]. In Bern haben wir außer der genannten nur noch eine Schuhmacherordnung von 1511 gefunden, die für eine Mehrzahl von Städten und darüber hinaus auch für das Land Geltung hatte[39]. Der Grund zu dieser generellen Regelung lag wahrscheinlich im besonderen Charakter der betreffenden Handwerke als Wandergewerbe.)

Die erwähnte Urkunde enthält eine Ordnung des Keßlergewerbes in durchaus zünftischem Sinn, aber von so eigenartigem, mittelalterlichem Gepräge und mit so malerischen Zutaten, daß sie aus dem Rahmen der im folgenden zu behandelnden Zunftverfassung herausfällt:

An Stelle der später regelmäßig dem Handwerk angehörenden Zunftmeister wählten die Keßler einen «König» aus dem Adelsstand. (Im Jahr 1489 bekleidete dieses Ehrenamt Adrian v. Bubenberg, der Sohn des Siegers

von Murten.) Dieser setzte ihnen sodann nach eigenem Gutdünken einen «Schultheißen» aus dem Handwerk; ferner wurde ein Weibel gewählt, der mit jenem zusammen die üblichen Vorstandsgeschäfte zu führen hatte. Jährlich am ersten Sonntag nach St. Johanni versammelten sich die Mitglieder an einem günstig gelegenen Ort des Bern- oder Solothurnbiets, um über alle Handwerkssachen Gericht zu halten. Der König hatte dabei als Richter zu erscheinen oder einen Stellvertreter zu schicken; andernfalls verfiel er einer Buße von 10 ℔. — Die Beziehungen, die zwischen dem König und seinen «Untertanen» bestanden, sind sehr interessant. Das Handwerk hatte des Herren Küche unengeltlich mit allem nötigen Geschirr zu versehen; von jedem Neueintretenden empfing er ein Paar schwarze Handschuhe und ein Dutzend weiße Strumpfnesteln; ferner bezog er die Hälfte aller verfallenen Bußen. Darüber hinaus waren die Zunftgenossen verpflichtet. ihm zu Hilfe zu kommen, wenn er «von sin selbs reisenn und hilff bedörffen» würde, und zwar «ze ross und ze fuss» dreimal vierzehn Tage: die ersten vierzehn Tage in des Handwerks eigenen Kosten, die zweiten in des Herrn Kosten und Zehrung und die dritten außerdem um einen Sold. Dagegen sollte der Herr, «so einer des hantwercks umb erlich sach gefangen wurd», sobald es ihm zu Ohren käme, «ein gut pferd nemenn und reitenn und werbenn und sin allerbestes tun in sinem eigenenn costen, unntz das der gevangen gelediget wirt». Falls er aber sein Pferd in solchem Dienst zuschanden ritte, sollte ihm das Handwerk ein besseres dafür kaufen. Schließlich war der Herr den einzelnen Genossen gegenüber in bestimmtem Maße unterstützungspflichtig. Jedem, der mittellos zu ihm kam, hatte er drei Tage Unterhalt und 3 β in bar zu gewähren; «wer er aber so arm, das er in siner teschen kupffer nitt hett, denn sol der herr in uss alltem geschirr ein pfund swer in sin teschen lassen schniden, umb das er sin narung dester bass haben mog». — (Die Bestimmungen über Handwerkslehre, gegenseitige Rechte und Pflichten der Genossen usw. entsprachen den üblichen Zunftordnungen und können daher hier übergangen werden.)

Dieses eigentümliche Gebilde, das (nach Tillier) Teil einer weitverzweigten, das ganze deutsche Reich überziehenden Organisation war, wurde durch eine eidgenössische Verordnung vom Jahr 1489 aufgelöst und jedem in der Eidgenossenschaft Angesessenen die freie Ausübung dieses Berufs gestattet. Später erscheinen zwar die städtischen Kupferschmiede, Kannen- und Rotgießer wiederum zur Zunft vereinigt; dagegen war das Keßlergewerbe als Wanderhandwerk wohl patentpflichtig, aber nie mehr zünftig.

Soweit die Quellen darüber Aufschluß geben, bildeten sich die meisten Zünfte auf dem Lande in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Gegen 1610 trat ein gewisser Stillstand ein. Freilich kamen auch später — und bis

zum Zusammenbruch des Zunftwesens — noch Neugründungen in großer Zahl vor, insbesondere für solche Handwerke, die sich erst im Lauf des 17. Jahrhunderts entwickelten oder die sich infolge der Berufsteilung von schon bestehenden abspalteten (so etwa für die Hosenstricker, die Posamenter (= Bortenwirker), die Kammacher, die Büchsenschiffter (= Schäftemacher), die Nagler und Nepperschmiede); doch enthalten die späteren Quellen zum größten Teil Bestätigungen und Erweiterungen schon vorhandener Zunftstatuten (sogenannte Vidimusbriefe).

Das Land war nun mit einem ziemlich dichten Netz von Zünften überzogen; indessen wäre es falsch, zu sagen, daß das Handwerk durchgängig organisiert gewesen sei. Die Metzger, die in den Städten überall zünftig waren, waren es auf dem Lande fast nirgends. Das Bäckergewerbe war vielerorts frei, anderswo dagegen (z. B. im Emmental und in den Ämtern Wangen, Aarwangen und Bipp) zur Zunft verbunden[40]. Müllerzünfte bestanden an keinem Ort: als die Müller zu Nidau im Jahr 1770 eine aufzurichten wünschten, wurden sie abgewiesen[41]. Die Hafner der aargauischen Ämter hatten eine Meisterschaft gleich denen in Bern, die zu Heimberg und Steffisburg und im Simmental dagegen nicht[42]. — Für seltene, schwach besetzte Gewerbe gab es auf dem Land und zum Teil auch in den Landstädten keine eigenen Zünfte: die betreffenden Handwerker gehörten oft einzeln der bernischen Zunft an oder bildeten bloße Zweigorganisationen derselben. So saßen die Kammacher und die Pastetenbäcker der Landstädte mit denen von Bern im gleichen Verband, ebenso die Bader von Thun, Burgdorf, Herzogenbuchsee und Aarwangen, ja später überhaupt alle[43]. Die Kammacher waren bis 1668 in Zürich zünftig gewesen; gleich ihnen hatten auch die Buchbinder und die Weißgerber sich zur Aufdingung[44] und Meisterpassation in entfernte Städte begeben müssen, ehe in Bern eigene Zünfte errichtet wurden[45]. Die Glaser, die Tischmacher, die Hutmacher und die Gürtler hatten gemeinsame Ordnungen für Stadt und Land, desgleichen seit 1630 die Färber[46]. Die Hosenlismer bildeten zuerst eine einheitliche Zunft; später spalteten sich jedoch verschiedene Gruppen ab und machten sich selbständig[47]. Die Rotgerber auf dem Land waren gehalten, in den Städten Zunftrecht zu erwerben, während die Weißgerberei auf den Dörfern überhaupt nicht getrieben werden sollte. Ein gleiches Monopol suchten lange Zeit die städtischen Sattler und Küfer zu behaupten[48].

Endlich gab es einige oberländische Gebiete, in denen das Zunftsystem überhaupt nicht Eingang fand. Dazu gehörten: die Landschaft Hasli, das Ober- und Niedersimmental, das Ländchen Saanen und die Herrschaft Frutigen. Wohl wurde, besonders von seiten der Thuner Meister, zu verschiedenen Malen versucht, die dortigen Handwerker ihren Ordnungen zu unter-

werfen, aber die Talschaften wehrten sich entschieden — und stets mit Erfolg — gegen jede Beschränkung ihrer alten Freiheiten und gegen jeden Versuch einer derartigen ständischen Gliederung. Frutigen nahm sogar eine ausdrückliche Bestimmung in sein Landrecht auf. Sie lautet: «Dieweilen auch verspürt worden, dass personen im land mit ihren gelernten handwerken gern zünften und geschenke[49] harin gebracht, und diejenigen, welche ihre handwerke nicht nach handwerksgebrauch und gewohnheit erlernet, davon gestoßen hatten, welches nicht nur alten freyheiten, bräuchen und gewohnheiten vollkommen zuwider, snndern auch allhiesigem land die geschenk und zünft zu erhalten wegen großer armuth nicht möglich, — benebens dasselbe auch allen samtlichen zu nicht geringem schaden und nachtheil gereichen wurde; als ist desswegen nochmalen angesetzt und geordnet, dass ein jeder landmann sein handwerk, so er kann, was es auch sein möchte, ohne erhaltung einicher zünften und geschenken, womit er sich und die seinen am ehrlichsten, besten und komlichsten ausbringen und erhalten kan und mag, brauchen, vertreiben und üben möge, von manniglich ungehindert[50].»

Inmitten der gebundenen Wirtschaft der damaligen Zeit genossen so diese Landschaften als einzige die Vorteile — und freilich auch die Nachteile — einer fast völligen Gewerbefreiheit[51]. Das Handwerk scheint übrigens an keinem dieser Orte zu nennenswerter Eigenbedeutung gelangt zu sein; es genügte den bescheidenen Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung und hielt sich meist in den einfachen Formen des Lohn- und Heimwerks; die Produktion für einen größeren Kundenkreis pflegte es kaum oder doch erst in einer späteren Zeit.

Das Verfahren bei der Erteilung der Zunftbriefe war nicht immer gleich. In der Regel setzten die vereinigten Meister selbst ihre Handwerksordnungen auf, wobei sie nicht selten diejenigen einer benachbarten Stadt als Vorlage benützten. Einige Abgeordnete aus ihrer Mitte erschienen damit vor dem Kleinen Rat in Bern, der die einzelnen Artikel prüfte, ergänzte, abänderte und genehmigte. Gelegentlich wandten sich die Landmeisterschaften außerdem um Fürsprache an ihre Amtleute; in einigen Fällen wurden sogar Zunftbriefe bestätigt, die von den Vögten eigenmächtig erteilt worden waren und bereits mehrere Jahre in Kraft gestanden hatten. — Schon früh setzte der Rat eine Zwischeninstanz zur Begutachtung der Ordnungen ein. Zuerst waren es die bernischen Handwerksgesellschaften, denen diese Rolle zufiel; die Folge war dann oft die, daß die ländlichen Zunftreglemente mehr oder weniger genaue Kopien der bernischen darstellten. In einer Ordnung von 1592 erscheint erstmals die Vennerkammer (bestehend aus dem Deutschseckelmeister und den vier Vennern) mit der Funktion betraut[52]. Sie amtete in der Folge regelmäßig als Expertenkommission in gewerblichen Fragen, bis

im Jahr 1687 der neugeschaffene Kommerzienrat einen Teil ihrer Aufgaben übernahm[53]. 1714 wurde dann dem vier Jahre zuvor ins Leben gerufenen Almosendirektorium — fortan auch Handwerksdirektorium genannt — die Gewerbegerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Stadtmeisterschaften (d.h. derer von Bern) übertragen — eine Kompetenz, die es in der Folge in sachlicher und örtlicher Beziehung über diesen Rahmen hinaus ausdehnte[54]. In den Quellen muß von diesem Zeitpunkt an das Schicksal von Entwürfen und Streithändeln in Gewerbesachen oft auf drei oder gar vier Spuren verfolgt werden.

Das ländliche Handwerk wurde nie von Amtes wegen zur Zunft organisiert[55]. Stets ging die Initiative von den einzelnen Gewerben innerhalb der verschiedenen Vogteien, Landstädte oder Dorfschaften aus, und stets erstreckte sich die getroffene Regelung einzig auf sie. Daraus erklärt sich die außerordentliche Menge und Vielgestaltigkeit der Ordnungen und die Tatsache, daß ein und dasselbe Gewerbe je nach dem Ort verschieden oder auch gar nicht geregelt war. Einzig wo es sich um bloße Maßnahmen zur Abhaltung der Fremden handelte, erließ der Rat gelegentlich ein generelles Schreiben an «alle schultheißen, vögte, tschachtlane, fryweiblen, meyeren, ammannen und andere ampthaberen», um das betreffende Handwerk im ganzen Gebiet seiner Herrschaft gleichmäßig zu schützen. Diese Erlasse wurden jeweils von den Kanzeln verlesen, während eine Publikation der Zunftbriefe in der Regel nicht stattfand.

4. Kapitel

Das Handwerk in den Zünften

Ausschlaggebend für Wesen und Bedeutung der Zünfte sind 1. die organische Gliederung, 2. die Zunftautonomie, die sich vor allem in der Handhabung des Zunftzwanges, in einer mehr oder weniger weitgehenden eigenen Satzungsgewalt und in der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen zeigt. Durch drei Jahrhunderte, über die sich unsere Betrachtung des Zunftwesens erstreckt, bleiben diese Hauptmerkmale als solche bestehen, wenn sich auch im einzelnen während dieses Zeitraumes natürlich manches wandelte. An ihnen als den leitenden Gesichtspunkten wird sich daher die folgende Darstellung orientieren.

a) Die Organisation der Zünfte.

Die Zunft faßte alle Angehörigen eines Handwerks (hie und da mehrerer Handwerke) innerhalb eines abgegrenzten Bezirks zusammen. Meister, Gesellen und Lehrlinge gehörten ihr gleicherweise an, d.h. sie alle unterstanden

der Zunftgerichtsbarkeit und hatten gewisse Beiträge zu leisten. Vollberechtigte Mitglieder waren indessen im allgemeinen nur die Meister; sie allein hatten Sitz und Stimme in der Zunftversammlung, dem sogenannten Meisterbott. Dieses Bott trat an bestimmten Tagen, in der Regel ein- oder zweimal jährlich, zusammen. Hier übte die Zunft ihre wichtigsten Funktionen aus: als erstinstanzliche Gerichtsbehörde entschied sie über Streitigkeiten in Handwerkssachen, als gesetzgebende Körperschaft beriet und beschloß sie neue Satzungen (die allerdings noch obrigkeitlicher Bestätigung bedurften, um rechtsgültig zu sein); hier wurden — gelegentlich auch verbotenerweise — Abmachungen über Löhne und Preise getroffen; hier fand die Aufnahme neuer Mitglieder statt; die Handwerksordnung wurde verlesen und jedermann in Erinnerung gebracht, und ein Zunftmahl mit einem von den Neuaufgenommenen gestifteten Trunk beschloß gewöhnlich die Versammlung.

Das Erscheinen am ordentlichen Bott war Genossenpflicht; wer sich nicht auf «lybs not, herren dienst oder ander ehaftige gründe» berufen konnte, bezahlte eine manchmal recht gesalzene Buße neben dem obligatorischen jährlichen Einschuß oder «Gutjahr» an die Zunftkasse. Nur da, wo die Landmeister hinter einer städtischen Zunft saßen, durften sie sich durch Abgeordnete an deren Zusammenkünften vertreten lassen; umgekehrt sollten bei den ihnen erlaubten besonderen Landmeisterbotten stets einige städtische Meister zugegen sein[1].

Um wichtige Dinge konnte jeder Genosse auch außer der gewöhnlichen Zeit ein Bott einberufen lassen. Er hatte dafür eine besondere Gebühr (oft einen Wochenlohn) zu erlegen; war es aber ein Geselle oder ein Äußerer, der «das Bott kaufen wollte», oder sollte dieses auf einen Markttag fallen, so stieg der Betrag auf das Doppelte[2].

Als ständiges Aufsichts- und Verwaltungsorgan wurden vom Bott die Zunftmeister (Bottmeister, in den Städten Stubenmeister) gewählt. Gewöhnlich waren es zwei, in großen Zünften mehr, auch etwa einer aus jedem Kirchspiel. Für dieses Amt bestand vielerorts Annahmezwang; wer sich sträubte, wurde bußfällig. Dagegen waren die Inhaber während der Amtsdauer (1—3 Jahre) von der Entrichtung des Bottgeldes befreit und bezogen außerdem Sporteln und Geschenke in Wein für bestimmte Verrichtungen oder eine bescheidene Gratifikation vom Bott.

Die Pflichten der Zunftmeister waren mannigfaltig. Sie hatten im Bott die Verhandlungen zu leiten, wobei jeweils dem Vorsitzenden bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zustand. Sie bezogen die Bußen und Bottgelder und verwalteten die Zunftkasse, über deren Bestand sie jährlich der Versammlung Rechnung abzulegen hatten. Die ländlichen Zünfte besaßen nicht — wie viele unter den städtischen — eigene Zunfthäuser oder Stuben; ihre

Zusammenkünfte fanden in Wirtshäusern statt, und eine tragbare Truhe, die «Zunftlade», die von den Zunftmeistern verwahrt wurde, faßte ihr ganzes Vermögen. Es gab Zunftordnungen, die vorschrieben, daß die Lade mit zwei ungleichen Schlössern versehen sein solle, zu deren jedem je ein Bottmeister den Schlüssel besaß, so daß sie also nur im Beisein beider geöffnet werden konnte[3]. — Zwischen den Botten sollten die Zunftmeister fleißig Aufsicht üben, damit der Ordnung in allen Teilen nachgelebt werde; war irgendwo eine Pfändung gegen einen Fremden oder «Stümpler» vorzunehmen, so sollte ordentlicherweise ihrer einer dabei sein. Einige Zünfte übertrugen ihnen daneben die Aufgabe, regelmäßig umzugehen und die Arbeit in den Werkstätten zu besichtigen[4]. Sie waren zuständig zur Schlichtung geringfügiger Handwerksstreitigkeiten. Ferner hatten sie gewöhnlich bei den Aufdingungen und Ledigsprechungen[5] mitzuwirken, die Lehrbriefe und «Kundschaften» (Gesellenzeugnisse) zu besiegeln und den Zunftrodel mit den Listen aller Meister, Gesellen und Lehrlinge in Ordnung zu halten. (Die reicheren Zünfte auf dem Land führten, gleich den städtischen, Becher, Wappen und Siegel mit den Emblemen ihres Handwerks. Auf dem Siegel der Hufschmiede zu Trachselwald z. B. findet sich die Darstellung zweier gekreuzter Schmiedehämmer mit einem Hufeisen darüber, rechts und links von Feuerbränden eingerahmt[6]. Weniger vermögliche Zünfte dagegen ließen ihre Urkunden im Beisein der Zunftmeister unter dem Siegel der obrigkeitlichen Amtleute fertigen.)

Endlich erfüllten die Zunftmeister im beschränkten Gebiet ihres Handwerks die Funktionen der heutigen Arbeitsämter: sie wiesen die arbeitsuchenden wandernden Gesellen an diejenigen Meister, die solcher bedurften. Manche Zunftordnungen enthalten überdies interessante Einzelheiten über die Pflichten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Gewährsleute des Handwerks im Verkehr mit dem Publikum zufielen. So sollte in Schwarzenburg der Kunde, den ein Schuhmacher länger als vier Wochen mit der Arbeit warten ließ, den Zunftmeister auf die Stör fordern. Dieser hatte entweder selbst zu kommen oder einen andern Meister zu schicken; geschah dies nicht, so durfte der Kunde ungestraft einen Nichtzünftigen beauftragen[7].

Da im Lauf der Zeit die Zunftregelung mehr und mehr ins Einzelne ging und der Aufgabenkreis der Vorsteher sich entsprechend ausweitete, so wurden vielfach einzelne Funktionen abgespalten und eine Mehrzahl von Zunftbeamtungen geschaffen. Neben den Bottmeistern finden wir in vielen Zünften einen Obmann als höchste Instanz, einen oder mehrere Seckelmeister mit der Pflicht zur Kassenführung, einen Zunftweibel, der vor allem die Pfändungen vorzunehmen hatte, und oft einen besonderen Zunftschreiber. Das Amt des Umbieters zu den «gekauften» Botten fiel häufig den jüngsten Meistern zu, deren jeder es jeweils bis zur nächsten Neuaufnahme zu erfüllen hatte[8].

b) Der Zunftzwang und die Tendenz zur Abschließung der Zünfte

Zunftzwang heißt die rechtliche oder tatsächliche Gewalt der Zünfte, jeden Nichtzünftigen von der Ausübung des betreffenden Handwerks auszuschließen — mit andern Worten: jeden, der das Handwerk treiben will, zum Beitritt zu zwingen. Die Handhabung des Zunftzwangs bedeutete daher einmal Kampf gegen fremde Handwerker, die sich etwa im Zunftgebiet zu schaffen machten, und weiterhin Kampf gegen Einheimische, die der Zunft nicht angehören wollten oder aus irgendeinem Grunde nicht angehören konnten. Man qualifizierte sie als «Pfuscher» oder «Störer»; in Deutschland nannte man sie «Bönhasen», in Bern «Stümpler», weil sie — nach dem Urteil der Zünfte — stümperhafte Arbeit lieferten.

Es besteht unter den Vertretern der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung eine gewisse Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob das monopolistische Streben von Anfang an dem Zunftwesen eigen gewesen sei, oder ob nicht vielmehr erst eine spätere Epoche infolge der Bevölkerungszunahme und der Verschlechterung der Absatzverhältnisse diesen Hang zur Exklusivität gezeitigt habe[9]. — Wie dem auch sei: in dem relativ späten Zeitpunkt, von dem hinweg wir die Entwicklung der Zünfte auf der bernischen Landschaft verfolgen können, war diese Tendenz jedenfalls da und bildete sogar in den allermeisten Fällen das eigentliche Motiv der Zunftbildung. Schon der älteste Brief, der von der Organisation des dörflichen Handwerks Kunde gibt, zeigt dies deutlich. Es ist die Ordnung, kraft deren die Weber von Nidau diejenigen vom Lande in ihre Zunft zwangen und zu Beiträgen an ihr ewiges Licht in der Nidauerkirche verpflichteten. «Es sollen ouch all die, so das bestümpt handtwerk üben und bruchen wellen, sy syen in der statt oder uff dem land, das obgenandt liecht helffen in eren hallten ..., und welliche sich in den obgeschribenen stucken ungehorsam erzöugen wurden, denen mögen die obgemelten meister das handtwerck an den enden zu bruchen verbietten[10].» — Zahlreich sind die Zunftordnungen, die ihren Zweck dahin angeben, «daß die fremden und stümpler abgehalten und ehr- und redliche meister des handwerks gepflanzet werden»[11].

Der Kampf gegen die Fremden wurde auf mehrfache Art geführt. Im allgemeinen waren die zünftigen Meister ermächtigt, gegen derartige Eindringlinge vorzugehen, «die zufarend, verdingwärch biderben lütten zemachen annemmend und allso inen und iren kinden das brott vor dem mul abschnidend» — wie dies viele Briefe drastisch ausdrücken — «und sobald sy die seckell gefüllet, wider hinwegfarend und weder lieb noch leyd mit inen lyden in kriegen, mit stüren und anlagen und anderen beladnussen.» Die Zunftgenossen hatten Gewalt, sie «aufzutreiben», mit Buße zu belegen und nöti-

genfalls darum zu pfänden. Hie und da war vorgeschrieben, daß wenigstens eine einmalige Warnung voranzugehen habe oder daß die Pfändung nur im Beisein einer Amtsperson vorgenommen werden dürfe, doch war dies nicht die Regel. Manche Ordnungen forderten gleiche Bestrafung auch für alle jene Personen, die den fremden Handwerkern Arbeit und Unterkunft gewährten («die sy husen und hofen»), und für die ansässigen Meister, die etwa durch Verschweigen den Übertretenden Vorschub leisteten[12]. Die Buße betrug meist 3 ℔ oder 3 Gulden von jedem Straffälligen (später, besonders im 18. Jahrhundert, dagegen oft ein Mehrfaches): sie fiel zu gleichen Teilen an das Handwerk, den Schultheiß in Bern und den Amtmann, in dessen Botmäßigkeit sich der Fall ereignete. Den Meistern war empfohlen, diese Beträge getreulich zu überantworten und nicht etwa zu hinterziehen. — Die Amtleute wurden in zahlreichen Mandaten[13] angewiesen, die Zünfte in diesen Rechten zu schirmen und ihnen auf Verlangen bei der Pfändung behilflich zu sein; außerdem sollten sie selbst, wo sie solche fremde Handwerker betreten würden, diese «ab- und dahin wisen, dass sy meister suchend und denen getrüwlichen dienen, oder aber sich ordenlichen niderlassen, wie ander irs hantwerks genossen husshallten und sich richten, mit uns lieb und leid zu haben.» Als Gesellen durften sie ungehindert im Land arbeiten, denn in dieser Eigenschaft unterstanden sie ja der Zunftgewalt und konnten den einheimischen Meistern nicht schaden.

Nicht an allen Orten und nicht in allen Handwerken war man so streng gegen die fremden Konkurrenten Es kam auch etwa vor, daß man ihnen zwar die Störarbeit untersagte, dagegen den Kunden freistellte, ihnen die Arbeit zuzutragen. In Bern durften äußere Schneider auf Wunsch der Stadtbürger Arbeit abholen und wieder bringen, nur sollten sie diese nicht «spieglen», um Widerwillen und Ungelegenheiten zu vermeiden. Es war ihnen jedoch verboten, in der Stadt die Schere zu gebrauchen — bei Buße um einen doppelten Taglohn[14]. — Anderswo forderte man zuhanden der Zunft eine einmalige Abgabe oder einen gewissen Betrag (den sogenannten Pfandschilling[14a]) von jedem Verding und ließ sie dann gewähren, oder man gestattete ihnen sogar, sich als gleichberechtigte Genossen in die Zunft zu setzen. — Die Obrigkeit behielt übrigens für sich und ihre Amtleute das Recht vor, nach ihrem Gutdünken fremde Handwerker mit der Arbeit in den herrschaftlichen Häusern zu betrauen. Natürlich durften diese dann weder «aufgetrieben» noch gepfändet werden; sie waren aber auch sonst, wenigstens sofern es sich um fest angestellte obrigkeitliche Werkleute handelte, in mancher Hinsicht von den strengen Zunftbestimmungen eximiert[15]. Am häufigsten kam diese Bevorzugung fremder Handwerkskunst im Baugewerbe vor, wo die Steinhauer aus der Lombardei lange Zeit eine wichtige Rolle spielten.

Um den Schutz für das einheimische Handwerk wirksam zu machen, mußte natürlich neben der Störarbeit der Äußeren auch der Verkauf ihrer Gewerbeprodukte nach Möglichkeit unterbunden werden. Im allgemeinen waren nur die Jahrmärkte für alle ohne Unterschied offen; wo man den Fremden auch die Wochenmärkte mit ihren Waren zu besuchen gestattete, geschah dies unter Auflage eines Pfandschillings (der in Wirklichkeit kein Schilling, sondern eine Summe von solchen war) zugunsten der betreffenden Zunft. Unerlaubter Verkauf wurde mit Konfiskation der Waren bestraft.

Besonders schwierig gestaltete sich der Kampf gegen den Hausierhandel. Er wurde übrigens nicht allein im Interesse der ansässigen Gewerbsleute geführt, sondern die Obrigkeit glaubte auch sonst Gründe zu haben, den fremden landfahrenden Stümpelkrämern, Hutten- und Krätzenträgern auf die Finger zu sehen. Die Mandatenbücher sind voll von Erlassen gegen die Lamparter, Grischeneyer (= Bewohner von Gressonay am Südfuß des Monte Rosa), die Savoyarden und Augstaler (aus dem Val d'Aosta), die «biderb lüt mit ihrem schlechten pulver und anderen kleinfügenn wahren groblich darsetzenn und betriegend» und durch Aufwechseln der groben Geldsorten das gute Geld aus dem Lande ziehen. Sie wurden jeweils des Landes verwiesen und für den Fall, daß sie nicht binnen der gesetzten Frist gingen, mit Konfiskation der Waren bedroht[16]. Zeitweise waren ihnen sogar die Jahrmärkte verboten. Als im 17. Jahrhundert die obrigkeitlich angeordneten «Betteljeginen» einsetzten, wurden auch die fremden Hausierer darunter einbezogen. Ein Mandat von 1607[17] befahl, an den Brücken und Pässen schärfste Aufsicht zu üben, alle fremden Bettler, Landstreicher und Krätzenträger nach Herkunft und Begangenschaft zu erforschen und bei Verdacht dem Amtmann zu überweisen, der sie mittels der Marter examinieren würde. Verbrecherische Elemente sollten bestraft, die übrigen gezeichnet und an die Grenze gestellt werden. — Mit der Aufsicht über die Durchführung der Hausiererordnungen war eine Zeitlang die bernische Zunft zu Kaufleuten betraut, der auch ein Teil der Bußen zufiel; 1645 wurde die Inspektion wieder zuhanden der Regierung genommen, jedoch 1698 erneut der Zunft übertragen[18].

Freilich sah sich der Rat immer wieder veranlaßt, Ausnahmen zu gestatten und Fremde mit Erlaubnisscheinen zu versehen, da der Hausierhandel auf dem Lande doch einem wirklichen Bedürfnis entsprach. Außerdem setzten sich die städtischen Zünfte (vor allem die Kaufleute und die Gießer und Kupferschmiede) ebenso oft für die fremden Krämer und Keßler ein wie gegen sie. Sie pflegten selbst ihre Waren durch jene auf dem Land vertreiben zu lassen und behaupteten, mit den einheimischen Hausierern bei weitem nicht so gut arbeiten zu können. Die Regierung, im Bestreben, es allen recht

zu machen, erließ daher oft recht widersprechende Ordnungen oder ließ sogar gelegentlich eine solche im alten Wortlaut bestehen und gab ihr durch neue Interpretation einen andern Sinn[19]. Aus diesen Umständen ist es zu verstehen, daß die ganze Frage trotz einer wahren Flut von Erlassen niemals eine klare Lösung fand.

Eine weitere Begünstigung des einheimischen Handwerks bestand darin, daß der Ankauf und das «Aus dem Land ferggen» von wichtigen Rohstoffen den Fremden verboten war oder daß die zünftigen Meister jenen gegenüber ein Zugrecht geltend machen durften. Die Kürschner zu Stadt und Land erhielten 1559 die Gewalt, jedem, der Felle zur Weiterveräußerung erwerben wollte, in den Kauf zu fallen. Den Hutmachern im Aargau wurde 1568 ein gleiches Recht gegen die fremden Wollenaufkäufer gegeben[20], ebenso den Seilern 1628 gegen die Roßhaarkäufer. Den wandernden Keßlern war strengstens untersagt, altes Kupfer- und Eisengeschirr und andere Metallwaren außer Lands zu verkaufen. — Die bernischen Metzger besaßen seit alten Zeiten das Zugrecht wider alle Fremden und Äußern. Gelegentlich einmal erwies sich dann eine derartige Ordnung allerdings als zweischneidiges Schwert, weil dadurch die fremden Käufer — «zu nit wenigem empfinden gmeinen landt nutzes» — überhaupt abgehalten wurden. Der alte Brief der Metzger wurde deshalb 1656 dahin erläutert, daß wenigstens die Angehörigen eidgenössischer und zugewandter Orte und solcher, die mit Bern in Schutz- und Burgrecht standen, darunter nicht begriffen sein sollten[21]. — Eine eigenartige Einrichtung zum Schutz des Marktes hatten die Weberzünfte im obern und untern Aargau und im Emmental. Sie bedienten sich eines Marktfähnleins, das sie an Wochenmärkten morgens aufpflanzten; solange es stand, durfte kein Fremder Garn kaufen. Jedoch sollte das Fähnlein im Sommer spätestens um neun, im Winter um zehn Uhr eingezogen werden und nach dieser Zeit jedermann frei am Markte teilnehmen[22].

Der Begriff der «Fremden und Äußeren» war in den verschiedenen Ordnungen nichts weniger als einheitlich. Während in manchen Briefen alle darunter verstanden waren, «die in unsern landen und gepietten nit gesässen sind», also nicht bernische Untertanen waren, wurde in andern der Kreis bald weiter, bald auch viel enger gezogen. Die Hausier- und Verkaufsverbote richteten sich hie und da in ihrer ganzen Strenge nur gegen Leute, die weder der Eidgenossenschaft noch deren zugewandten Orten angehörten. In den schon im 15. Jahrhundert erlassenen Briefen wider die wandernden Schneider und Schuhmacher wollte man wenigstens die von Freiburg und Solothurn nicht als Fremde behandelt wissen; später jedoch, als sich auch dort Abschließungstendenzen geltend machten und bernische Handwerker mit Buße belegt wurden, ließ man den Zünften freie Hand, Gegenrecht zu halten[23]. — Am

häufigsten aber wurde der Begriff dahin ausgelegt, daß als Fremde alle nicht im Zunftkreis Gesessenen zu betrachten seien. Für die Städte mit eigenen abgeschlossenen Zünften (wie Bern und Thun) waren alle Landhandwerker Äußere. Mit weniger Glück versuchten bisweilen die Landzünfte, die gleiche Abgrenzung gegen die Städte durchzusetzen. Den Schneidern des Landgerichts Seftigen, die 1590 ihre Ordnung wider die Fremden auch gegen die Meister zu Thun brauchen wollten, wurde durch den bernischen Rat befohlen, von ihrem Vorhaben «gänzlich abzustahn»[24]. Um so unduldsamer verfuhr man mit Pfändungen und Wegweisungen von einer Herrschaft in die andere. Der Selbstschutz der Zünfte nahm oft so enge und kleinliche Formen an, daß er für das Publikum, besonders in den Grenzgebieten, eine wahre Plage darstellte, und die Regierung sah sich hie und da genötigt, durch authentische Interpretation der Begriffe die Zunftgewalt etwas einzuschränken[25].

Ganz ähnliche Methoden wie gegen die Fremden wandte man gegen die einheimischen Stümpler an. Auch hier hatten die zünftigen Meister (in der Regel jeder einzelne unter ihnen) die Gewalt, jene aufzutreiben und bei Verweigerung der Buße zu pfänden oder ihnen zur Strafe das Handwerkszeug wegzunehmen. Dabei kam es gelegentlich zu Ausschreitungen. Im Jahr 1640 wurde den Schneidern zu Bern die alte Ordnung abgeändert, weil sie bis in die Häuser der Bürger hinein Jagd auf die Stümpler gemacht hatten. Sie sollten künftig, wo sie einen solchen «ussgespecht» hätten, ihn vor das Handwerksbott laden oder doch höchstens auf offener Straße pfänden[26].

Wo die unmittelbare Gewalt der Zünfte nicht hinreichte, um Außenseiter zum Beitritt zu zwingen, da griffen sie auch etwa zu indirekten Mitteln. So beklagten sich 1593 die noch nicht organisierten Färber aus dem Emmental, daß ihnen sowohl in Bern als in Burgdorf der Schliff, dessen sie zur Ausübung ihres Handwerks bedurften, nicht mehr geliefert werde, sondern daß die dortigen Färber ihn bei den Schleifern hinterhalten. Der Rat befahl zwar, derlei Praktiken zu unterlassen; doch gelangten die städtischen Meister nichtsdestoweniger zum Ziel: in der Folge finden wir wenigstens einzelne emmentalische Färber in Bern oder Burgdorf zunftgenössig[27].

Von den gegen die Stümpler gerichteten Maßnahmen wurde ganz besonders die alte Produktionsform des Hauswerks mitbetroffen, durch die viele ländliche Familien mit den ihren Eigenbedarf übersteigenden Erzeugnissen am Markt teilgenommen hatten[28]. Hier gingen vor allem die Weberzünfte mit aller Schärfe vor. Zwar konnte man den Leuten die Selbstversorgung nicht verbieten, doch sollten die Schranken möglichst eng gezogen sein. Den Bauern wollte man wohl eigene Webstühle gestatten, aber sie durften nur selbstgezogenes Gespinst, und nur soweit es für den Hausgebrauch diente, selber oder mit Hilfe ihrer Kinder verarbeiten. Dienstboten und andere Per-

sonen dagegen sollten sie nur an die Webstühle setzen, wenn diese das Handwerk ordentlich (d.h. zunftmäßig) gelernt hätten; — das bedeutete, daß sie sich dafür an die zünftigen Meister zu wenden hatten. Alles Arbeiten auf den Kauf, mit Stümplern (wozu besonders auch die Weberinnen gehörten) oder gar mit amtsfremden Webern, wurde mit Buße geahndet[29]. — Die aargauischen Weber beklagten sich im Jahr 1600 darüber, daß etliche Landsleute, ohne selbst vom Handwerk zu sein, zahlreiche Webstühle aufgerichtet hätten und mit fremden «Usswärcheren» besetzten. Darauf wurde ihnen die Befugnis erteilt, solche Webstühle «niderzeschlachen»[30].

Ähnlich war es bei den Schmieden. Die Zünfte verlangten, daß die Bauern ihre eigenen Hausschmieden nicht gebrauchen dürfen, «sy syend dan selbs, oder ire sün, dess erfaren und habend es gelernet. So sy aber ettwas zu irer notturfft und gebruch in denselben iren eignen schmitten wöllten arbeytten, oder machen lassen, söllend sy ein meister des handtwercks, der im land erboren oder ein ingesessner landtman sye, darzu gebruchen ...»[31].

Neue Schmieden sollten auf keinen Fall ohne Erlaubnis der Zunft errichtet werden, desgleichen nicht neue Gerbesätze; der Bewerber mußte sich zuvor mit der Meisterschaft gesetzt haben und also allen ihren Anforderungen Genüge tun. — Die Steinhauer und Zimmerleute des Amts Erlach forderten je 10 ℔ Buße vom Bauherrn und vom Unternehmer, wenn dieser ein Nichtzünftler war[32]. Einer besonders scharfen Strafe verfielen zünftige Meister, die durch Verschweigen, oder gar indem sie ihren eigenen Namen dazu liehen, sich der Begünstigung schuldig machten[33].

Selbstverständlich war den Stümplern nicht erlaubt, Lehrlinge und Gesellen zu halten. Taten sie es dennoch, so hatten nicht nur sie, sondern auch die Gesellen dafür zu büßen, denn kein redlicher Meister des Handwerks sollte diese hinfort in seinen Dienst nehmen. Eine Nidauer Schuhmacherordnung von 1772 verlangte, daß solche Knechte nach einmaliger Warnung fortgewiesen und ihr Lohn zuhanden der Zunft eingezogen werde[34].

Es war nun nicht etwa so, daß die verfolgten Stümpler sich nur in die Zunft einzukaufen und deren Ordnung zu respektieren gehabt hätten, um in Frieden ihrem Broterwerb nachgehen zu können. Für viele von ihnen lag die Möglichkeit dazu gar nicht vor: so für die Frauen, die nicht als Mitglieder angenommen wurden, und für die Hauswerker, die nur gelegentlich auf den Verkauf arbeiteten und für die daher die schweren Zunftlasten gar nicht tragbar waren. Andern war der Weg versperrt, weil sie in dieser oder jener Hinsicht den Bedingungen der Zunft nicht entsprachen. Hier tritt nun die Tendenz zur Abschließung zutage, die noch über den bloßen Zunftzwang hinausgeht: nicht nur sollte keiner das bestimmte Handwerk ausüben, der nicht der Zunft angehörte, sondern es sollte auch die Zahl der zünftigen

Meister nach Möglichkeit beschränkt werden. Manche Zunftbestimmungen sind hauptsächlich von diesem Gesichtspunkt her zu verstehen, wenn sie auch gewiß daneben noch andere Gründe und Zwecke hatten.

Einmal wurden an die handwerkliche Ausbildung ziemlich hohe Anforderungen gestellt, von denen jedoch die Meisterssöhne weitgehend befreit waren. Diese letzteren erbten Handwerk und Zunftberechtigung vom Vater; ihre Qualifikation wurde in den meisten Fällen präsumiert. Die Regeln über zunftmäßige Lehre und Wanderzeit dienten daher in erster Linie dazu, das Handwerk dem einmal vorhandenen Kreis zu erhalten und äußere Bewerber einer strengen Auslese zu unterwerfen.

In derselben Richtung wirkten die Zunftgelder, d.h. die Gebühren für die Aufnahme in eine Zunft. Schon 1432 beschwerte sich die Gemeinde von Thun darüber, daß die Pfister keinen zum Meister annehmen, wenn er nicht 20 bis 30 ℔ um die Zunft gebe, was manchem armen Knecht das Handwerk verunmögliche[35]. (In Bern sah sich die Obrigkeit sogar noch früher veranlaßt, den Zünften die Gebühren festzusetzen; die Abschließungsgelüste müssen sich demnach doch schon beizeiten geltend gemacht haben.)

Im allgemeinen waren zwar die Meistergelder der späteren Landzünfte nicht so hoch; doch wurden sie in der Regel doppelt oder dreifach abgestuft, so daß mehrere ungleich begünstigte Gruppen entstanden. Am wenigsten zahlten stets die Meisterssöhne, doppelt soviel wie sie oder noch mehr diejenigen, die «im ampt erboren und uffgewachsen» waren, und noch einmal soviel die Einzüglinge, die sich im Amt niedergelassen hatten. — Die Schuhmacher der Herrschaft Grasburg verlangten 1597 von einem Meisterssohn 10 β und eine Maß Wein, von Eingesessenen 2 ℔. Bei den Steinhauern von Thun, Burgdorf und dem Emmental betrugen 1606 die Gebühren 10 ℔ von Einheimischen, 20 ℔ von Eingezogenen und je die Hälfte von Meisterssöhnen. Bei den Pfistern der aargauischen Ämter zahlten 1684 die Meisterssöhne 3 ℔ 10 β, andere Bewerber 10 ℔. Um die Gerberzunft mußte schon 1643 überall auf dem Land die relativ sehr hohe Summe von 20 ℔ entrichtet werden; ebensoviel betrug das Meistergeld um 1700 bei den Hutmachern, während die Büchsenschiffter 15 ℔ nur von Einzüglingen forderten[36]. — Dies waren immerhin Beträge, die manchem den Erwerb des Zunftrechts recht schwer machten.

Ähnlich den von außen Hereingekommenen wurden jene mit höheren Einkaufssummen belastet, die zwar im Amt geboren waren, jedoch ihre Lehre anderswo gemacht und also die heimischen Meister um das Lehrgeld und die Aufding- und Ledigsprechungsgebühren gebracht hatten[37].

Die Neigung, den Einzüglingen das Zunftrecht ganz zu verweigern oder deren Niederlassung überhaupt zu verhindern, muß schon ziemlich früh auch

bei den Landzünften vorhanden gewesen sein, denn bereits in den Ordnungen des 16. Jahrhunderts finden sich nicht selten ausdrückliche Vorbehalte zugunsten jener, – Vorbehalte, die offenbar erst während der Behandlung vor dem Rat hineingekommen waren[39]. Später trat diese Abschließungstendenz immer schärfer hervor, und die Obrigkeit sah sich immer häufiger genötigt, den Zunftbriefen spezielle Klauseln zum Schutz der Naturalisierten und Hintersässen einzufügen, des Inhalts, daß diesen das Mitgliedsrecht nicht verweigert werden dürfe, sofern sie den (an sich schon erhöhten) Anforderungen genügten[39]. Trotz diesen Bemühungen setzte sich das Bestreben nach Exklusivität mehr und mehr durch. Allen voran gingen dabei freilich — direkt unter den Augen der Obrigkeit und mit deren Sanktion — die stadtbernischen Zünfte. – – was Wunder, wenn daher auch die landstädtischen und ländlichen sich bemühten, die «hergelaufenen» Konkurrenten abzuschütteln. Der alte Aufnahmezwang wurde dahin ausgelegt, daß nur mehr Landskinder, nicht aber landsfremde Einzüglinge sich darauf berufen konnten[40]. Eine Weberordnung für das Amt Aarberg (von 1793) bestimmte lediglich, daß Hintersässen, die sich durch Leumunds- und Lehrzeugnisse ausweisen, in die Zunft aufgenommen werden können; doch sollten sie keine Stellen im Bott besetzen und keinerlei Ansprüche auf das in der Lade zu irgendeiner Zeit vorhandene Kapital haben[41].

Im 18. Jahrhundert finden wir in verschiedenen Zünften die Einrichtung, die den Monopoliengeist am vollkommensten ausdrückt: den Numerus clausus. Die Mühlesteinhauer hinter Ins hatten ihn schon bei Begründung ihrer Zunft im Jahr 1718[42]: es sollten nicht mehr als 12 Meister angenommen und deren Zahl jeweils bei eintretender Vakanz durch den ältesten oder erfahrensten Gesellen ergänzt werden. Das Handwerk war ausschließlich den Burgern von Ins vorbehalten. — Die Schreiner der Ämter Wangen, Aarwangen und Bipp bestimmten 1791, daß wenn die Zahl der Meister 45 übersteige, kein Äußerer mehr Aufnahme finden dürfe[43]. — Die bernische Schneiderzunft zählte nach der Ordnung von 1792 maximal 25 Meister; von außen Zugezogene sollten nur dazu angenommen werden, wenn kein burgerlicher Bewerber vorhanden war[44]. Die Zahl der Schuhmacherwerkstätten in der Hauptstadt sollte 16 betragen, wobei unter der gleichen Voraussetzung Äußere — vorab solche aus den Landgerichten — berücksichtigt werden konnten; doch hatten diese erhöhte Beiträge zu entrichten und waren nicht zu allen Zunftbotten berechtigt. Andrerseits war seit 1736 allen in den Landgerichten gesessenen Schuhmachern erlaubt, in der Stadt Arbeit abzuholen und zu bringen — was jedoch schon im folgenden Jahr dazu führte, daß den dort neuangenommenen Hintersässen das Rahmenschuhmacherhandwerk gänzlich verboten wurde. Endlich — um die Ordnung vollends zu komplizieren —

gab es in der Stadt sechs sogenannte Pfandschillingerstellen für Nichtlandgerichter, deren Inhaber unter Auflage von 30 Batzen jährlich, aber ohne jegliche Mitgliedschaftsrechte, die gleiche Erlaubnis des Abholens und Zubringens besaßen[45].

Eine eigentümliche Erscheinung, deren Grund gewiß nicht allein oder auch nur vorwiegend im Wirtschaftlichen lag, die aber dennoch in nicht geringem Maße dem Abschließungsstreben diente, war die außerordentliche Empfindlichkeit der Zünfte in allem, was die Ehre ihrer Mitglieder betraf. Aus der für das Mittelalter typischen starken Gebundenheit des einzelnen an die Gruppe erklärt es sich, daß umgekehrt die Gruppe sich weitgehend mit dem einzelnen identifizierte: war einer in seiner Ehre angegriffen, so war es auch die Gesamtheit; war einer unehrenhaft, so klebte der Makel an allen; die Gruppe mußte daher trachten, ein solches Mitglied auszustoßen, um ihr Schild rein zu halten. — Die Auffassung dessen, was als ehrenhaft zu gelten hatte, war zutiefst im Religiösen verankert; die besonders in der nachreformatorischen Zeit geforderte Sittenstrenge spiegelt sich wider in den Bestimmungen der Zunftbriefe; einzelne Besonderheiten endlich wurzeln in jahrhundertealtem Aberglauben. Wenn man aber das zähe Festhalten an manchen ihrem Wesen nach mittelalterlichen Gepflogenheiten bis tief in die Neuzeit hinein betrachtet, so drängt sich einem die Vermutung auf, die alten Grundsätze könnten hie und da nicht mehr so sehr um ihrer selbst willen als vielmehr im Dienst eines andern — eben des wirtschaftlichen — Zweckes so eifrig verfochten worden sein.

Die meisten Zünfte verlangten — zum mindesten von Bewerbern, die von außenher kamen — den Nachweis «ihres ehrlichen abscheydes und dass sy von fromenn, erlichenn vatter und mutter erboren», d. h. vor allem ehelicher Abstammung seien. Der Handwerksbrief für die Schuhmacher der Städte Bern, Solothurn, Thun u. a. (von 1511[46]) befahl, daß dagegen von den im Lande Geborenen Eheliche und Uneheliche Aufnahme finden sollen, «wie von alterhar gebrucht worden ist». Die Regierung selber scheint während geraumer Zeit an diesem Grundsatz festgehalten zu haben; in den Spruchbüchern finden sich Belege dafür, daß sie ihn auch andern Zünften gegenüber mehrfach vertrat. So tadelte sie in einem Entscheid von 1536[47] die bernischen Sattler, die einem Unehelichen das Handwerk verboten und Personen, die ihm Arbeit gegeben, bestraft hatten, was ihr «zum höchsten missvellig und wider unser statt satzung» sei. Da es sie «unbillich bedunckt, ... dass er der unelichen purt entgelte», befahl sie, das Verbot aufzuheben und alle Bußen zurückzugeben; Knechte, die sich weigern würden, bei ihm zu

dienen, sollten von der Stadt schwören und nie mehr hereinkommen. — Nach und nach muß jedoch die Obrigkeit sich dem Standpunkt der Zünfte angepaßt haben. Im Jahr 1674 sanktionierte sie eine Ordnung der Tischmacher zu Stadt und Land, worin der Nachweis ehelicher Geburt ausnahmslos von allen gefordert wurde, die sich diesem Handwerk widmen wollten, «wie solches durch das ganze römische Reich und in der Eidgnosschaft handwerksbrauch und gewonheit seye»[48]. — 1766 finden wir die Meinung der Zeit in einem Gutachten des Handwerksdirektoriums ausgedrückt[49]: Es sei den Handwerken schädlich. Uneheliche aufzunehmen; diese hätten schon in der Lehre und nachher fortwährend Schwierigkeiten, und ehrliche Meister, die von rechtschaffenen Eltern abstammen, wollen nicht mit ihnen in einer Zunft sitzen. Sie seien daher von den burgerlichen Begangenschaften ab- und zu einem ihrer Herkunft angemessenen Verdienst anzuhalten. — In Einzelfällen half oft eine behördliche Legitimation unerträgliche Härten mildern.

Vergeltstagte und um Kriminalsachen Bestrafte sowie Leute mit liederlichem Lebenswandel wurden nicht in den Zünften geduldet. Sie bedurften, um sich mit ihrem Handwerk weiterhin zu ernähren, einer obrigkeitlichen «Ehrbewahrnuss» oder ausdrücklichen Erlaubnis, die aus wohlfahrtspolizeilichen Erwägungen heraus und besonderer Umstände wegen hie und da gewährt wurde[50].

Wurde ein Zunftgenosse von jemanden in seiner Ehre angegriffen, so hatte er binnen vierzehn Tagen oder drei Wochen «darum abzuschaffen», d. h. den Handel entweder gerichtlich oder vor versammelter Zunft oder mindestens vor einigen redlichen Meistern auszutragen. Tat er das nicht, so sollte er für unredlich erklärt und ihm das Handwerk niedergelegt werden. Eine Wiederaufnahme nach verspäteter (aber günstiger) Erledigung war wohl stets gestattet; doch mußte der Betreffende das Zunftrecht von neuem kaufen[51]. — Einem gescholtenen Meister durfte kein Geselle «anders denn nach Hofrecht», d. h. auf Zusehen hin und ohne eigentliches Verding dienen (meist war die erlaubte Zeit auf 14 Tage beschränkt); mit einem gescholtenen Gesellen sollte kein anderer Gemeinschaft halten, weder in der Schenkstube noch bei der Arbeit. Einzelne Zünfte begnügten sich damit, Bußen von Widerhandelnden zu erheben, andere gingen weiter und erklärten die Fehlbaren selber für unredlich. — Es ist klar, daß das Arbeitsverbot für manchen, der nicht mit Gütern gesegnet war, eine schnell empfundene Härte bedeutete und es ihm geradezu unmöglich machen konnte, zur Wiederherstellung seiner Ehre den Rechtsweg zu beschreiten. Gelegentlich versah der Rat Petenten, die sich deswegen an ihn wandten, mit Sondererlaubnisscheinen, kraft deren sie auch während des Rechtsstreits zur Ausübung ihres Handwerks befugt waren[52].

Daß die Zünfte in der Wahrung der Ehre ihrer Mitglieder manchmal des Guten etwas zuviel taten, zeigt folgende Stelle aus einem Berner Handwerksbrief von 1630[53]: «Das haffnerhandtwerck betreffend ist under anderem diser hochschädliche bruch by inen yngerissen ... dass wan der geringste under inen etwas von einem unrüwigen Kopff gescholten worden, sy allsdann allsamen, meister und gsellen so vil iren in der statt gesyn, von irer arbeit usgestanden, in wirtshüseren oder uff der gesellschafft so lang gezecht und getruncken, biss die gescholtene widerumb gut gemacht worden, welches aber ein schädlicher missbruch und wol zeverwerffen ist, sittenmahl ein solches wol durch zween oder drey ehrliche meister möchte vertragen und geschlichtet werden, auch hiemit großer unnottwendiger costen und versümnuss verhütet werden ...» — Die Verletzlichkeit der Zünfte war so groß, daß wenn aus irgendeinem Grunde (etwa wegen Flucht des Angreifers) die gerichtliche Austragung eines Ehrenhandels nicht möglich war, der Rat durch eigens errichtete Schirmbriefe den Makel von ihnen nehmen mußte[54]. Spielten sich die Schelthändel aber zwischen verschiedenen Zünften oder gar zwischen Zünften verschiedener Orte ab, so hatten die betreffenden Obrigkeiten ihre liebe Not, die Streitenden zu versöhnen und den Verletzten genug zu tun[55].

Wie anderswo, so kam auch in Bern die Regierung noch bei einem andern Anlaß regelmäßig in die Lage, zum Schutz der zünftischen Ehre ein übriges zu tun. Das war dann der Fall, wenn für die Vorbereitung einer Hinrichtung Handwerker benötigt wurden. Nach der allgemein verbreiteten Auffassung war es in höchstem Maße schimpflich, irgendwie bei diesem grausigen Werk Hand anzulegen, und die Obrigkeit hatte jeweils große Mühe, selbst um hohen Lohn Leute zu finden, die die notwendigen Arbeiten übernehmen wollten. Alle Schirmbriefe und Ehrbewahrnisse erschienen hier ungenügend. Zur Entsühnung der einzelnen hatte sich deshalb vielerorts unter den Handwerken die Übung herausgebildet, daß bei der Aufrichtung des Hochgerichts (wenn der Querbalken auf die Säulen gelegt wurde) alle Zünfte, die Beil und Hammer führten, sich einfanden. In feierlicher Prozession zogen sie zum Richtplatz und bezeugten durch einen Hammerschlag an das Gerüst ihren Anteil und ihre Solidarität mit jenen. Die Obrigkeit mußte sie für diese Teilnahme und die dadurch verursachte Arbeitsversäumnis entschädigen. Wir wundern uns daher nicht mehr über die runden Summen, die in den Ausgabenposten der Regierungsrechnung für solche Anlässe verzeichnet sind. (1789 zahlte man z. B. bei einer Hinrichtung in Aarberg «den Zimmerleuten für einen Trunk» 20 ℔[56]). — Als 1787 in der gemeinen Herrschaft Murten das verfallene Hochgericht wieder aufgerichtet werden mußte, wollte die Berner Regierung den zunftmäßigen Umzug — als sehr unnütz und kostspielig — abschaffen, wie dies in ihren Immediatlanden schon geschehen sei.

Sie war der Meinung, daß es genügen sollte, die Handwerker ausdrücklich des obrigkeitlichen Schutzes zu versichern und jeden, der sie ihrer Ehre wegen angriffe, zu bestrafen. Da die Regierung in Freiburg jedoch Bedenken gegen eine solche Neuerung hegte, so einigte man sich darauf, bei dem alten Herkommen zu bleiben[57].

Die aus vielen dunklen Quellen fließenden Anschauungen vom Wesen der Ehre hatten schon früh im Mittelalter zu einer scharfen Trennung der Berufe in ehrliche und unehrliche geführt. Wer um seiner Tätigkeit oder um jener seiner Vorfahren willen den Fluch der Unehrlichkeit trug, für den gab es keinen Weg zu den ehrlichen Begangenschaften, den er aus eigener Kraft hätte gehen können. Einzig die Obrigkeit hatte die Gewalt, durch formelle Legitimation die Schmach von ihm zu nehmen. Doch waren an eine solche Ehrlichsprechung allerhand Vorbehalte geknüpft (z.B. durfte der Betreffende seine Kinder nicht in die burgerlichen Stände hineinheiraten lassen[58]); außerdem genügte sie meist nicht, um ihn zunftfähig zu machen, da die Zünfte die Forderung der Ehrlichkeit nicht nur an seine Person, sondern auch an seine Abstammung stellten.

Leicht begreiflich, wenn auch keineswegs so leicht begründbar, scheint uns die Scheu, die man dem Nachrichter (Scharfrichter) gegenüber an den Tag legte. Dieser war verpflichtet, sich ehrlichen Leuten fernzuhalten und mit ihnen möglichst nur durch Vermittlung seiner Frau zu verkehren; auf der Straße sollte er ihnen ausweichen, in Kirchen und Badstuben sollte er zuhinterst Platz nehmen und überdies stets ein Erkennungszeichen (einen silbernen Galgen, später einen Strick oder ein Jagdhorn) am Ärmel tragen[59]. Einige Zünfte, so die Wagner und Schmiede, die ihm gelegentlich die Instrumente zu machen hatten, und die Bader, die ihre spätgewonnene eigene Ehrlichkeit hüten mußten, verboten ihren Mitgliedern ausdrücklich, mit jenem irgendwelche Gemeinschaft zu pflegen[60].

Die «geschmähteste» Tätigkeit außer der seinen übte der Wasenmeister (Abdecker, Schinder) aus, der das Häuten und Verscharren der umgestandenen Tiere besorgte.

Unter den Handwerken hatten die Bader und Scherer lange als unehrlich gegolten[61]. Erst im 15. und 16. Jahrhundert wurde durch kaiserliche Privilegien das Odium von ihnen genommen und ihnen Zunftfähigkeit zuerkannt. Aus dem ehemals gering geachteten Handwerk entwickelte sich in der Folge die hochgeschätzte Wundarzneikunst. — Als Berufe mit geminderter Ehre galten auch etwa die der Gerber, Müller, Leinweber, Totengräber, Schäfer und Gerichtsdiener; doch war die Einschätzung hier nicht überall die gleiche.

Alle Erklärungsversuche für diese seltsame und strenge Unterscheidung scheinen einzeln genommen ungenügend und nur in der Summierung zu-

reichend[62]. War es die von der mittelalterlichen Kirche je und je an den Tag gelegte Blutscheu, die zur Ächtung bestimmter Tätigkeiten führte? Warum aber fiel dann das Metzgergewerbe nicht darunter und der Kriegerstand, die doch beide auch mit Blut zu tun hatten? War es die Berührung mit dem Verbrecher, die den Nachrichter, den Gerichtsdiener und selbst den Weber, der den Strick webte, schimpflich machte? Weshalb aber hatte sie nicht die gleiche Wirkung für den urteilenden Richter und für den Geistlichen, der den Delinquenten auf dem letzten Gang begleitete? — Beim Abdecker war wohl die Beschäftigung mit Abgestorbenem, Verwesendem ausschlaggebend, ebenso beim Totengräber und beim Gerber. Die Nachrichter, die Abdecker und die Schäfer waren oft Leute, die «mehr wußten als andere», die sich mit Wahrsagen, Zeichendeuten und dergleichen befaßten. Die häufige Gelegenheit zu Betrügereien endlich, womit man bei einzelnen Gewerben (ähnlich wie bei den biblischen Zöllnern) die geminderte Achtung begründete, fand sich zweifellos auch bei vielen andern und ist als Grund wohl kaum hinreichend.

In Bern scheinen die Auffassungen in diesen Dingen weniger eng gewesen zu sein als an manchen andern Orten. Die Gerber z. B. bildeten hier von jeher eine der angesehensten Zünfte; die Leinweber waren zwar meist Leute von gedrücktem Stand, doch finden sich keine Belege dafür, daß sie als unredlich gegolten hätten. Die in den Quellen enthaltenen Fälle, in denen sich der Rat einzelnen Zünften gegenüber zum Schutz eines Geschmähten einsetzen mußte, lassen die Annahme zu, daß hier meist fremde Einflüsse mit im Spiele waren. So weigerten sich im Jahr 1590 die Färber von Zürich und andern Orten, einem bernischen Handwerksgenossen Gesellen zuzuschicken, weil sein Vater Weibel gewesen war. Schultheiß und Rat bezeugten hierauf durch offenen Brief, daß in Bern die Stadtweibel sehr ehrenwerte Leute seien und selbst in hohe Ämter gewählt werden. Diese Ehrenerklärung erwies sich indes als fruchtlos; ob ein zweites Schreiben der obersten Behörde die gewünschte Wirkung hatte, steht nicht zu lesen[63]. — In Burgdorf erklärten 1642 die Hutmacher, eines Müllers Sohn nicht als Lehrling in ihrem Gewerbe dulden zu können, da ein solcher überhaupt nicht fähig sei, ein «geschenktes» (d. i. zünftiges) Handwerk zu ergreifen[64]. Auch in diesem Fall ist der Erfolg des obrigkeitlichen Eingreifens nicht nachzuweisen.

War bisher vom Abschließungs- und Ausschließlichkeitsstreben der Zünfte nach außen hin die Rede, so ist nun noch von jenem der Handwerke widereinander zu sprechen. Auch diese Erscheinung zeigte sich ziemlich früh (schon die Ratsmanuale des 15. Jahrhunderts enthalten Entscheide darüber); doch trat sie — wie die andern Merkmale der Verengerung — besonders schroff im 18. Jahrhundert hervor.

Während im modernen Produktionsprozeß die Entwicklung eine immer mehr ins Einzelne gehende Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Personen, aber innerhalb ein und derselben Produktionsstätte zeitigt, führte sie in der mittelalterlichen Gütererzeugung zu einer eigentlichen Berufstrennung. So zerfiel z.B. das Schmiedegewerbe in die Berufe der Huf-, Hammer- und Kupferschmiede, der Zeug- oder Waffenschmiede (von denen sich später noch die Büchsenschmiede absonderten), der Sensen-, Messer-, Nagel- und Nepperschmiede. Da sich gleichzeitig der Grundsatz herausbildete, daß die Zünfte und die verschiedenen Fachgruppen einander nicht ins Handwerk pfuschen dürfen, so war das Ergebnis eine oft in kleinliche Aufpasserei ausartende gegenseitige Überwachung und immerwährende Anfeindung zwischen verwandten Gewerben. Die gnädigen Herren in Bern mögen wohl hie und da in eine gelinde Verzweiflung geraten sein, wenn sie sich wieder einmal vor die Aufgabe gestellt sahen, den streitenden Parteien das Arbeitsfeld abzuzirkeln.

Den Badern und Scherern wurde 1487 ihr Tätigkeitsgebiet in der Weise abgegrenzt, daß die ersteren nur naß (d.h. während die Kunden im Bad saßen), die letzteren dagegen nur trocken Bart scheren durften. Die Bader sollten ferner keine Zähne ausbrechen und sich überhaupt des «Arznens» enthalten. Doch wurde ihnen in der Folge das Schröpfen und Aderlassen (aber nur «mit dem Blöckli und mit dem Springstöckli») erlaubt; diese Befugnis vermochten sie selbst später noch entgegen den Bemühungen der mittlerweile entstandenen Chirurgischen Sozietät zu behaupten. — Eigentümlicherweise war den Badern (gleichsam als Ausnahme zur Regel) neben ihrem Gewerbe das Herstellen und Verkaufen von Schin- und Schaubhüten (Strohhüten) gestattet und vorbehalten, während die Hutmacher nur Stoff- und Haarhüte anfertigten[65].

Die Steinbrecher lagen ab und zu im Streit mit den Steinhauern, wenn sich diese erlaubten, selber Steine zu brechen; anderseits sollten die Steinmetze den Steinhauern nicht Eintrag tun. Die Gerber standen in Spannung mit den Metzgern, Sattlern und Schuhmachern, weil diese sie gelegentlich beim Verkauf und bei der Zubereitung des Leders übergingen. Die Büchsenschiffter führten Klage gegen die Büchsenschmiede, die sich einfallen ließen, selber Schäfte zu machen, und diese wiederum gegen die Waffenschmiede, weil sie Vogelrohre und Zündruten herstellten. Die Schleifer wollten nicht, daß die Messerschmiede auch Messer und Waffen zum Schleifen annähmen. In einer späteren Ordnung der Messerschmiede zu Aarau (von 1756) wurden für dieses Gewerbe allein drei Klassen gebildet, deren jeder die Verfertigung bestimmter Gegenstände zustand[66].

Anläßlich eines Streites zwischen den Gürtlern und Secklern über die

Frage, welchem der beiden Handwerke die Herstellung von Degengehenken zustehe, wurde die Grenze zwischen ihnen so gezogen, daß die Gürtler sich der Nadelarbeit, die Seckler aber der Hammerarbeit enthalten sollten. Die Gürtler klagten außerdem wider die Schlosser, Sporer und Keßler, daß sie sich erlaubten, Gürtelspangen und -beschläge zu machen, und wider die Sattler, die Ledergürtel herstellten, indes ihnen selber zum Schutz der Goldschmiede verboten war, Silber zu verarbeiten[67].

Eine Ordnung von 1788[68] grenzt die Tätigkeit der Tischmacher und Zimmerleute gegeneinander ab. Den letzteren war alle geleimte Arbeit an Türen, Decken, Böden, Fensterrahmen und dergleichen verboten, dagegen die Anfertigung der betreffenden Objekte in einfacher, ungeleimter Ausführung, ohne Kopfleisten, Gesimse und Friese, gestattet. Särge sollten nur dort bei den Zimmerleuten bestellt werden, wo kein Tischmacher erreichbar war.

Beträchtliche Sorgen machten der Obrigkeit die immer wiederkehrenden Zwistigkeiten der verschiedenen Schmiedegewerke untereinander. Die Spruch- und Ämterbücher enthalten zahlreiche Beispiele von solchen, darunter einen besonders bezeichnenden Fall aus dem Jahr 1686, an dem eine ganze Reihe von Handwerken beteiligt war und wo alle gegen alle klagten[69]. Die Nagler bestritten den Hufschmieden das Recht, selber Hufnägel zu machen; diese dagegen waren der Meinung, ihr Handwerk als das weit ältere könne durch jene nicht eingeschränkt werden. — Die Huf- und Hammerschmiede konnten sich über die Verfertigung der groben Stücke nicht einigen. Den Hammerschmieden sollte zwar das «Formieren» erlaubt sein, die Ausarbeitung jedoch wollten die Hufschmiede sich allein vorbehalten wissen — wogegen wiederum das zahlende Publikum Protest einlegte, weil die Ware auf diese Weise viel zu teuer würde. Den Schmieden und Schlossern wurden in vielen Ordnungen die Gegenstände einzeln aufgezählt, die jedes der beiden Handwerke herzustellen befugt war. So sollten z.B. die Schmiede keine Beschläge an neuen Gebäuden, Türen, Fenstern und Möbeln machen; Reparaturen an alten Gebäuden aber waren ihnen erlaubt. Übergriffe von einem Gewerbe ins andere wurden mit Bußen bedroht.

Diese peinlich genaue Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse hatte, so gut auch die ihr zugrundeliegende Absicht sein mochte und so berechtigt sie in einer Hinsicht war, doch besonders für die Kundschaft erhebliche Nachteile. Den Handwerkern war nicht allein verboten, mehr als eine Begangenschaft zu haben, sondern sie durften sich auch nicht mittelbar in eine andere einmischen, d.h. nicht etwa Arbeit aus einem andern Fach annehmen und weiterverdingen. Der Kunde mußte also z.B. die Fensterrahmen beim Tischmacher bestellen, dann die Beschläge vom Schlosser anbringen lassen und schließlich den Glaser rufen, um die Scheiben einzulegen. Einen Wagen

konnte er zwar beim Wagner machen lassen, aber für die Räder mußte er sich an den Radmacher wenden, während das Beschlagen wiederum Sache eines andern war. Der dadurch bedingte Mehraufwand an Zeit, Mühe und Kosten fiel besonders auf dem Lande, wo der Weg zum nächsten Fachhandwerker oft weit war, schwer ins Gewicht. Wenn auch die Regeln dort kaum mit der gleichen Strenge durchgesetzt werden konnten wie in den Städten, so belasteten sie doch die geldarme Bevölkerung empfindlich und bildeten daher einen der Hauptklagepunkte, mit denen sich diese zu gegebener Zeit wider die Zünfte wandte.

c) Die Satzungsgewalt der Zünfte. Rechte und Pflichten der Zunftgenossen

α) Ausgleich der Erwerbsbedingungen

Brauchten die Zünfte ihre Satzungsgewalt nach außen hauptsächlich zum Zweck der Abschließung und Monopolisierung, so diente sie nach innen vor allem der Aufrechterhaltung der Gleichheit unter den Zunftmitgliedern. Noch immer galt, vom alten Grundsatz des iustum pretium herkommend, die Anschauung, daß das Handwerk seinen Mann ernähren solle, und zwar jeden gleich, ohne dem einzelnen Gelegenheit zu geben, sich auf Kosten seiner Berufsgenossen ein größeres Einkommen zu verschaffen. Schon die Regel, daß keiner mehr als ein Gewerbe treiben dürfe, ist von diesem Gesichtspunkt her zu verstehen. Daneben suchten beinahe ausnahmslos alle Handwerke durch Arbeitsbeschränkung die Gleichheit der Erwerbsmöglichkeiten zu wahren. Die Pfister zu Thun verabredeten 1431, daß keiner mehr als 6 Mütt Korn in der Woche verbacken dürfe, damit kein reicher Meister den armen «ubersetze». Die Weber sollten höchstens drei Stühle im Gebrauch haben, die Schuhmacher nicht mehr als drei Schemel besetzen, weil sonst «der arm gemeyn unvermöglich man schier gar mit wyb und khinden zu boden und ann bättelstab gerichtet und allso weder wie man spricht geschwimmen noch gewatten möge»[70]. Die Schneider saßen zu viert, wobei die Söhne als Lehrlinge oder Gesellen in der Zahl mitbegriffen waren, während Frau und Töchter nicht eingerechnet wurden, nichtsdestoweniger aber bei der Arbeit helfen durften. Dagegen war dem Meister ausdrücklich verboten, «syn dienstmagt zu synen dryen knächten zearbeiten anzestellen», — bei einem Gulden Buße von jeder Übertretung. Die Steinhauer sollten höchstens mit vier Kellen arbeiten und nicht mehr als zwei Verdinge gleichzeitig haben; doch wurden unbedeutende Bauten, die 10 oder 12 ℔ im Wert nicht überstiegen, hierbei nicht mitgezählt. Die Bader durften nur am Dienstag, Donnerstag und Samstag «in das Bad schlagen lassen»[71], wenn nicht die Zunft besondere Erlaubnis erteilte. Bei den Metzgern war noch im 18. Jahr-

hundert an vielen Orten die abwechslungsweise Versorgung der Schaal («der Kehri nach») üblich[72]. — Die Beschränkung der Lehrlings- und Gesellenzahl auf drei insgesamt war in fast allen Handwerken die Regel und blieb es bis zum Ende der Zunftzeit. (Im 18. Jahrhundert suchte man allerdings hie und da die Landmeister in dieser Beziehung zurückzusetzen.) Eine Ausnahme bestand zugunsten der obrigkeitlichen Werkleute: sie durften soviel Gesinde fördern als ihnen genehm war. Unter Umständen konnte aber in größeren Ortschaften selbst ein beliebiger Meister einen zugewanderten Gesellen in seine vollbesetzte Werkstatt aufnehmen, ohne dafür gestraft zu werden, sofern nämlich jener sonst keine Arbeit finden konnte und dieser «keine Gefährde dabei gebraucht», also den Fall nicht absichtlich herbeigeführt hatte.

Den Zweck, Übervorteilung des einen Genossen durch den andern zu verhindern, verfolgten die Zünfte des weiteren dadurch, daß sie ihren Mitgliedern bestimmte Schranken hinsichtlich des Verkaufs ihrer Produkte zogen. Ein Zunftbrief der Hosenstricker in den aargauischen Ämtern schrieb vor, daß keiner an Jahr- und Wochenmärkten seine Ware vor 8 Uhr im Sommer, vor 9 Uhr im Winter auslegen dürfe, damit die weit vom Marktort wohnenden Meister nicht benachteiligt würden[73]. Das Hausieren mit eigenen Gewerbeerzeugnissen war verpönt. Die Handwerker sollten außer an Jahr- und Wochenmärkten nur bei ihren Häusern oder an den ständig hierzu dienenden Plätzen verkaufen. Metzgern und Pfistern, die ihre Ware feiltrugen, wurde sie zuhanden der Spitalarmen abgenommen. Sogar das bestellte Brot durften die Pfister den Kunden nur an den Orten ins Haus tragen, wo kein Zunftgenosse saß; war aber ein solcher da, der schlecht oder zu wenig buk, so konnten sich die andern das Zubringen durch den Amtmann erlauben lassen[74]. Ferner war ihnen nicht gestattet, auf Gesellschaften oder in Wirtshäusern fragen zu lassen, ob man Brots bedürfe. Ein solches Vorgehen galt bereits als unlauterer Wettbewerb und als unvereinbar mit den Grundsätzen von Gleichheit und Brüderlichkeit, die innerhalb des enggefügten Kreises der Zunft herrschen sollten.

β) Verbot des unlautern Wettbewerbs

In der Erziehung, die die Organisationen gerade in dieser Hinsicht ihren Mitgliedern angedeihen ließen, liegt wohl einer der größten Werte des Zunftwesens überhaupt. Beinahe alle Ordnungen enthalten bestimmte Vorschriften über die Treue und Ehrlichkeit, die jeder dem andern im direkten Umgang und im Verkehr mit dem Publikum schuldete. Kein Meister sollte bei der Kundschaft um Arbeit werben, «es wäre mit nachlouffen oder schenckinen, dardurch er eim anderen sin brott vor dem mul möcht abschniden»; wo

einer aber «durch syne glatten wort, verheyssungen oder annderer gestalt» das täte oder durch seine Angehörigen tun ließe, sollte er mit einer Buße zuhanden der gemeinen Kasse bestraft werden. Bußwürdig war aber auch schon jener, der einem Mitmeister seine Arbeit oder seine Werkstatt «verachtete und verspottete». Eine Aarberger Metzgerordnung[75] empfahl den Meistern, «nicht einander das fleisch zu verbösern und vernütigen, auch niemanden, der in die schaal kommt — (und beim Nebenbuhler kauft) — zu schimpfen oder mit namen zu belegen, aus welcher ursach viele personen sich scheuen, in die schaal zu kommen». — Nach einem Schneiderbrief von 1679[76] mußte ein Meister, der sich rühmte, das Handwerk besser zu verstehen als ein anderer, vor versammelter Zunft die Probe aufs Exempel ablegen und, falls seine Behauptung nicht zutraf, 10 β Buße bezahlen. Kein Zunftgenosse durfte einem andern in einen Kauf fallen und dadurch den Rohstoff entziehen, desgleichen nicht die Gesellen aufwiegeln und «außer dem Ziel» (d.h. den gewöhnlichen Terminen zu St. Johanni im Sommer und zu Weihnachten) ablocken. Die Ordnung der Aarauer Messerschmiede (von 1756[77]) setzte auf dieses Vergehen die außerordentlich hohe Strafe von 16 ℔. — Streng verboten war es ferner, sich in ein schon bestehendes Verding einzudrängen oder bei einem Kunden zu arbeiten, solange dieser einem Handwerksgenossen noch Lidlohn schuldete. Bei Anständen zwischen Kunden und Handwerker mußte der Entscheid der Zunft abgewartet werden, bevor ein zweiter die Arbeit weiterführen durfte[78]. Eine Ausnahme vom Verbot des «Im-Werk-stehens» bestand einzig für die Scherer; hier durfte der Kranke oder Verwundete um der besondern Natur der Sache willen wohl einen zweiten Fachmann zuziehen, und die zünftigen Meister waren gehalten, sich darin nicht widerspenstig zu erzeigen[79].

γ) Gesellschaftliches Verhalten

Das Verhalten am Bott wurde in vielen Zunftbriefen eingehend geregelt und mittels scharfer Bußendrohungen eine strikte Vereinsdisziplin angestrebt. Wer ohne triftigen Grund wegblieb oder zu spät kam, wer außer der Reihe sprach oder einem andern ins Wort fiel, wer «in zornigem Mut» die Versammlung vor der Zeit verließ und wer unnötigerweise aus dem Bott schwatzte, der hatte das mit einer Buße an die Zunftkasse zu sühnen. Jeder sollte sich eines gesetzten, freundlichen Betragens befleißigen, auf Befragen seine Meinung abgeben und sich in allen Dingen den Weisungen des Obmannes und dem Entscheid der Mehrheit unterziehen. Sogar in bezug auf die Kleidung wurden hie und da besondere Vorschriften aufgestellt. Einzelne Zünfte verboten ihren Mitgliedern, ohne Seitenwehr am Bott zu erscheinen;

die Mühlesteinhauer hatten stets den Maßstab als Symbol ihrer Handwerkswürde mit sich zu führen; anderswo verlangte man bloß, daß jeder «in gebührender Kleidung», mit Wollhut und Halstuch versehen, sich einfinde.

Einer, der seine «Uertj» (Zeche) nicht bar bezahlen konnte, sollte sich nicht zum gemeinsamen Mahl niedersetzen, er hätte denn «silberinn pfand» darum gegeben oder wäre mit dem Wirt sonstwie übereingekommen. Es bestand auch hierin, wie in andern Dingen, eine gewisse Haftung der Zunft für ihre Mitglieder; gelegentlich geschah es, daß ein Uertner mit seinem Guthaben durch die Behörde vor das gesamte Handwerksbott gewiesen wurde[80]. Daher belegte die Zunft ihrerseits den Saumseligen, der ihr auf diese Weise Scherereien bereitete, mit einer Buße. — Beim Mahl selbst war den Teilnehmern Mäßigkeit empfohlen. Wer sich mit Speise und Trank übernähme, «allso das er ein unzucht begienge», sollte vom Handwerk bestraft und überdies dem zuständigen Richter verleidet werden. Viele Zünfte übten in gewissem Umfange und unter Vorbehalt der herrschaftlichen Rechte die Frevelgerichtsbarkeit unter ihren Angehörigen aus: um Flüche und Schwüre, Scheltworte und Lügen, ja auch um Tätlichkeiten von geringerer Bedeutung (wie Faustschläge, Messerzucken) durften sie Bußen festsetzen, «uff das allen bösen so vill möglich gewert ... und frid, ruw, einig- und gottsäligkeit angerichtet, gemehret und gepflanzet werde»[81].

In den Städten, wo die Zünfte eigene Stuben besaßen, trugen die Zunftgesellen gewisse Verpflichtungen zugunsten des dortigen Schankstubenbetriebs. Sie waren z. B. verbunden, alle Weinkäufe, sie geschähen in oder außer der Stadt, auf die Stube zu ziehen. (Unter Weinkäufen hat man alle Geschäfte — nicht nur Käufe — zu verstehen, bei denen ein Trinkgeld («Weinkauf») üblicherweise vereinbart wurde. Sie waren früher häufiger als heute. So gehörte z. B. das Aufdingen des Gesindes dazu[82].) In Büren war von allen Liegenschaftskäufen ein bestimmter Satz (1 % der Kaufsumme) an die Zunft zu bezahlen. Verheiratete sich ein Stubengeselle oder gaben zwei ihre Kinder durch das Sakrament der Ehe zusammen, so gebührte der Gesellschaft ein Trinkgeld von 5 oder 10 β. Desgleichen schuldete einer, der «eine clagbare lich» zu begraben hatte, 5 oder 10 β, wenn es sich um eine erwachsene Person handelte, und vier Maß Wein von einem Kind, «so under tagenn abgienge». Dagegen waren die Zunftgenossen verpflichtet, ihm auf Geheiß «zu lieb und leyd zu gahn». (Die genannten Beträge sind die der Bürener Zunftbriefe von 1504 und 1507; später waren sie z. T. höher[83].) — Allerdings handelt es sich bei den angeführten Artikeln um Zünfte, die zugleich kirchliche Bruderschaften darstellten. Doch darf man wohl als selbstverständlich annehmen, daß Bräuche wie das Leichengeleite usw. auch dort in Übung waren, wo die Satzungen nichts davon erwähnen. Ein Anklang an alte religiöse Ver-

pflichtungen findet sich im Brief der Aarauer Messerschmiede von 1756: der jüngstaufgenommene Meister hatte jeweils 10 Batzen an das «Leidtuch» zu bezahlen[84].

δ) Fürsorge

Was die Fürsorge der Zünfte für ihre Mitglieder betrifft, so kann man mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß sie auf dem Lande keine nennenswerte Bedeutung hatte. Außer in Bern und einigen wenigen Landstädten, wo sich die Handwerkerverbände zu burgerlichen Korporationen ausweiteten und wo die auf genossenschaftlicher Basis organisierte Armenpflege so ausgebaut war, daß sie im gegebenen Moment zur öffentlich-rechtlichen Institution umgewandelt werden konnte, findet sich (wenigstens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts) nirgends die Spur einer geregelten Wirksamkeit der Zünfte nach dieser Richtung hin[85]. Die älteren Handwerksbriefe enthalten überhaupt nichts, was zu irgendwelchen positiven Vermutungen Anlaß geben könnte. Dagegen steht da recht häufig der Satz vom Aufnahmegeld, das der junge Zunftkandidat «den meistern zevertrinken» geben mußte. Es wird wohl so sein, daß der größere Teil der Bußen, Einkaufsgebühren usw. vertrunken wurde. (Die Handwerksbotte entwickelten sich denn auch in der Tat oft zu ziemlich ausgedehnten Gelagen, wie uns beispielsweise die wiederholt gegen die Zünfte gerichteten Beschwerdeschreiben der Landleute berichten. Im Jahr 1675 befahl der bernische Rat, für die Herrschaften Laupen und Frienisberg das übliche Ostermontagbott um zehn Tage später anzusetzen, weil dabei «allerlei üppigkeiten, mutwillen und dergleichen unehrbarkeiten vor sich gehen, welche sonderlich ... von damaliger heiliger zeit wegen unanstendig» seien[86].) — Daß die Zünfte etwa den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder gegenüber eine Unterstützungspflicht übernommen hätten, von der die Quellen nichts erwähnen, ist sehr wenig wahrscheinlich. Das billigste und zweckmäßigste Mittel, jenen zu helfen, hätte zweifellos darin bestanden, daß sie die Witwe das Handwerk hätten weitertreiben lassen; — aber gerade hierin zeigten sie sich oft, auch wo es der Natur des Betriebes nach selbstverständlich gewesen wäre, von einer erstaunlichen Unduldsamkeit[87].

In einer Form jedoch übten wohl alle Zünfte eine gewisse Fürsorge aus: nämlich den wandernden Handwerksburschen gegenüber, die von Werkstätte zu Werkstätte zogen, um, wo nicht Arbeit, so doch «Geschenk und Zehrpfennig» zu erhalten[88]. Freilich wird erst in den Satzungen des 18. Jahrhunderts hie und da ausdrücklich erwähnt, daß nicht die einzelnen, sondern das Handwerk als Ganzes diese Lasten zu tragen habe[89]. Überhaupt wurde erst spät und offenbar unter dem Druck der sich geltendmachenden zunft-

feindlichen Bestrebungen die Verwendung der Bußen- und Einschußgelder in den Ordnungen genauer umschrieben. Gleichzeitig lassen sich nun auch in einzelnen Zünften Anfänge einer geregelten Fürsorge unter den Mitgliedern feststellen, derart etwa, daß ein bestimmter Bruchteil der Einkünfte (ein Drittel oder die Hälfte) in die Lade gelegt und zu Beisteuern an kranke und bedürftige Meister sowie zur Bestreitung gemeinsamer Auslagen verwendet werden sollte, während der Rest jeweils «zu einem Abendtrunk» oder «nach Mehrheitsentscheid» verausgabt werden durfte[90]. — (Die erste eigentliche Handwerkerkrankenkasse scheint jene gewesen zu sein, die im Jahr 1779 durch 31 deutsche, im bernischen Gebiet eingebürgerte Gewerbetreibende gegründet wurde. Das Kapital äufneten sie auf dem Weg einer freiwilligen Tellung ihrer Mitglieder; sie erbaten und erlangten vom Rat die Zusicherung, daß künftig allen sich um das Landrecht bewerbenden Deutschen der Beitritt zu dieser Organisation anbefohlen werde[91]. — 1780 gründeten die Strumpfwebermeister und 1782 die Indiennedrucker und -modellstecher der Hauptstadt eine Krankenkasse[92]. Eine ähnliche Einrichtung, aber nur zugunsten der Gesellen, hatte damals bereits seit einigen Jahren die Schneiderzunft in Bern; ebenso besaßen seit 1766 die Strumpfwebergesellen eine «Armenkassa»[93].)

ε) Schutz des Publikums

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Zunftsatzungen in erster Linie die internen Belange des Handwerks regelten und, soweit sie das Verhältnis zu Dritten betrafen, mehr den Interessen der Gewerbetreibenden als denen der Kundschaft zu dienen suchten. Immerhin enthalten sie nicht selten Bestimmungen, die — sei es durch die Zünfte selbst, sei es während der Behandlung vor dem Rat und durch diesen — zum Schutz des Publikums aufgenommen wurden. Die Pfisterbriefe mahnten dazu, «gute pfennwerte» zu backen; die Metzger sollten «keine beinli in die wagschale tun, solche mehrmals zu wiegen, sondern jedesmal die schüssel säubern, damit niemand im gewicht betrogen werde»[94]. Die Scherer schrieben in ihrer Ordnung von 1502 vor, daß keiner «weder in mittel noch in bösen zeichenn, sonder allein in gutten zeichenn» das Becken aushängen, d.h. also Kunden empfangen dürfe — wohl damit der Heilerfolg um so sicherer sei[95]. — Den Schlossern war streng verboten, argwöhnige Schlüssel nach Leim-, Wachs- oder Bleiabdrücken zu verfertigen, es wäre denn, ein Hausherr oder eine Hausfrau befähle es selbst. Ihr Aufsperrzeug sollten sie unter schärfster Obhut halten, nicht ausleihen, keinem Dienstboten ein Schloß öffnen und alles Verdächtige sofort gehörigen Orts anzeigen. Ferner hatten sie (wie auch die Schmiede, Messerschmiede u.a.) ihre Ware stets mit einem Erkennungszeichen zu ver-

sehen[96]. — Den Gerbern wurde befohlen, für das vom Kunden zugebrachte Leder «Beylen zu legen»; d. h. die Häute wurden mit bestimmten Zeichen versehen und dieselben Zeichen auf einem Holzscheit eingeritzt dem Kunden als Beweis und Erkennungsmarke mitgegeben. Wurde aber das Leder binnen Jahr und Tag nicht eingelöst, so sollte der Gerber es verkaufen dürfen «und niemanden darum zu antworten haben»[97].

Einige Zünfte stellten besondere Strafsanktionen für unwährschafte oder verpfuschte Arbeit auf. Der Schneider, der einem Kunden das Tuch verschnitt, der Gerber, der das Leder verdarb, der Zimmermann, der «ein werch verbuwte», hatte den Kunden schadlos zu halten und außerdem eine Buße nach Erkenntnis der Meister an die Zunftkasse zu entrichten oder bis auf Widerruf im Handwerk «stillzustahn»[98]. — Die Hosenstricker, die für den Markt arbeiteten, ließen minderwertige Ware durch den Beschaumeister zuhanden der Spitalarmen einziehen. Bei den Schmieden und Schlossern konnte der Kunde eine Arbeit, die ihm ungenügend oder im Preis übersetzt schien, durch zwei unparteiische Meister des Handwerks schätzen lassen. Er hatte dafür jedem von ihnen 1 ß oder bei größerer Zeitversäumnis je nach Ermessen mehr zu bezahlen; die Kosten trug letzten Endes der Unterliegende. Eine eigentliche Subsidiärhaftung der Zunft dem Kunden gegenüber, verbunden mit Rückgriffsrecht gegen den fehlbaren Meister, setzten im Jahr 1782 die Steinhauer und Zimmerleute der Ämter Erlach und St. Johannsen fest[99].

Nicht selten wurde an die Bestätigung der Handwerksbriefe die landesväterliche Ermahnung geknüpft, sich mit dem Lohn der Bescheidenheit nach zu verhalten und die Kundschaft nicht zu überfordern, damit die bisherigen vielfältigen Klagen in dieser Beziehung unterbleiben. — Den Scherern (Chirurgi) befahl man 1733, jeweils Auszüge über ihre Forderungen zu machen, die, falls sie sich als exzessiv erwiesen, durch den Amtmann am Wohnsitz des Klägers moderiert werden sollten[100].

ζ) Löhne und Preise

Direkte Lohn- und Preisbestimmungen finden sich in den Zunftbriefen nicht häufig. Zwar war der einzelne im allgemeinen nicht frei, zu fordern, was ihm beliebte, aber die Zünfte zogen es vor, diesen Punkt unter sich im Meisterbott zu ordnen und sich nicht durch die obrigkeitlich bestätigten Satzungen auf lange Zeit hinaus festlegen zu lassen. Sie waren auch wohl gezwungen, es so zu machen, wenn sie ihr Einkommen dem Wandel der Zeiten und der fortschreitenden Geldentwertung einigermaßen anpassen wollten. Dort, wo die Löhne ausnahmsweise doch in den Ordnungen ver-

bindlich geregelt wurden (wie dies am meisten bei den Schuhmachern und Schneidern geschah), war ihnen eine bemerkenswerte Stabilität eigen, die natürlich den Handwerken nicht zum Vorteil gereichte[101]. So nennt ein Schuhmacherbrief von 1558 folgende Macherlöhne: für ein Paar einfache Schuhe 1 Plaphart (= 15 d), für ein Paar Frauenschuhe 2 Pl., für ein Paar doppelte (gefütterte) Stiefel 3 Pl. 1597 — nachdem mittlerweile der Geldwert erheblich gesunken war — waren die Ansätze kaum merklich höher: einfache Schuhe 1 β 4 d, doppelte Schuhe 2 β 8 d; das Anfertigen von Reitstiefeln kostete 1 ℔ und das Sohlen von solchen 10 β. Die letzten zwei Posten finden sich unverändert wieder in einer Ordnung von 1764, während die übrigen Preise nun allerdings bedeutend höher sind. Eine gültige Grundlage für Vergleiche bieten übrigens nur jene Ordnungen, die Taglohnsätze angeben, da hier die zahlreichen möglichen Unterschiede in der Benennung und Beschaffenheit der Objekte nicht mehr störend in Betracht fallen[102]. 1767 betrug der Störlohn für einen Schuhmachermeister im Emmental 3 Batzen nebst Speise und Trank; mehrere spätere Briefe geben einheitlich 4 Btz. für den Meister, 3—3½ Btz. für Gesellen und 2—3 Btz. für Lehrlinge an[103]. — Die Schneiderlöhne waren geringer: 1679 erhielt ein Meister 2 Btz. und ein Geselle 1½ Btz., 1773 der Meister 2½, der Geselle 1½ Btz. In den neunziger Jahren wurde den Schneidern in allen Landgerichten eine Erhöhung auf 3½ bzw. 2½ Btz. zugestanden[104]. — Die fast nie in den Zunftbriefen festgesetzten Löhne der Holz- und Bauhandwerker scheinen — im Vergleich zu den genannten — eine etwas größere Elastizität gehabt zu haben. Es werden für die Zeit um 1550 und gleicherweise um 1600 5 β (= ca. 2 Btz.) als kleiner Taglohn angegeben; um 1650 betrug er 3 Btz. für die Meister, 2½ Btz. für die Gesellen. Um 1790 bezogen die Maurer, Zimmerleute und Schreiner (immer bei einer Arbeitszeit von 11 Stunden) 8 Btz. im großen, 5 Btz. im kleinen Taglohn, während die Wagner, wenn sie auf die Stör gingen, im Sommer 6, im Winter 5 Btz. nebst der Speise verlangen durften[105]. — Erwähnenswert ist, daß die Lohnordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts öfters Minimaltarife darstellten und den Meister mit Strafe bedrohten, der weniger fordern würde; im 18. Jahrhundert dagegen waren es meist Maximaltarife, also im Interesse des Publikums aufgestellt, oder auch etwa nach oben und nach unten hin fest.

η) Rechtsschutz des Lidlohns

Über die Geltendmachung und den Schutz der handwerklichen Lohnforderungen geben unsere Quellen nur spärliche Auskunft. Immerhin genügen die vorhandenen Angaben, um festzustellen, daß diese Guthaben —

wenigstens soweit es sich um reines Arbeitsentgelt handelte — wenn nicht überall, so doch nach einzelnen Ortsrechten eine Vorzugsstellung einnahmen. Der Handwerkslohn wird hie und da in den Satzungen als «Lidlohn» bezeichnet; und Lidlohn hieß stets nur der mit erhöhtem Rechtsschutz ausgestattete Lohnanspruch[106]. (Während zahlreiche deutsche Rechte darunter nur den eigentlichen Gesindelohn verstanden, faßten andere — namentlich süddeutsche und schweizerische — den Begriff weiter und ließen auch die Taglöhner und einzelne Kategorien von Handwerkern bald unbedingt, bald nur unter gewissen Voraussetzungen an diesem Privileg teilhaben[107]. Interessehalber sei hier die ausführliche Umschreibung wiedergegeben, wie sie im Stadtrecht von Baden im Jahr 1544 aufgenommen wurde[108]: «Item wan einer eim schmid ysen git. das er im etwas daruss machen und schmiden söll, es sye was es wölle, das solle lidlohn heyssen und sin; wenn aber der schmid im ysen dar zu gipt, es sige wenig oder vil, so soll es ein schuld und nit mer lidlon heysen noch sin. — Item dienst so einem umb ein gedingten lon dienent ... — Item welcher ein tagwen tut ... — Item welicher schumacher eim schuch in sinem hus machet uss sinem leder, und der schumacher im von sinem leder nützit darzu git ... — Item welicher schnider eim werchet in sinem hus oder suss und im kein duch darzu git ... — Item bader- und schererlon ... — Item artzetlon, was man meint das er mit artznen verdient habe. soll der halb teil desselben für lidlon geachtet werden und sin.» Ähnlich, aber weniger eingehend, lauteten die Zürcher Bestimmungen von 1484 und 1496, während das Amtsrecht von Willisau (1489) kurz und bündig erklärte, was einer «mit synem lyb und synen glidern» verdiene, sei Lidlohn[109].)

Die Privilegierung des Lidlohns konnte sich nach drei Richtungen hin auswirken: einmal dahin, daß er im Konkurs des Schuldners die Priorität vor anderen Forderungen hatte, ferner indem ihm im Beweisrecht eine bevorzugte Stellung eingeräumt wurde, und endlich, indem da und dort bestimmte Rechtssätze eine schnellere Beitreibung ermöglichten.

Die erste Art der Bevorzugung war die gewöhnliche; wir finden sie später in den allgemein bernischen Geltstagsordnungen wieder[110].

Auf die zweite bezieht sich eine Stelle aus dem Landrecht von Spiez (von 1541). Sie heißt im Wortlaut: «Umb lidlohn zu bezeüchen. Es ist auch in der herrschaft zu Spietz recht, nachdem vnd sich begibt, daß leüt in der herrschaft Spietz abstärben vnd vmb schneider, auch schuhmacher, schmid, auch watleüt vnd andere, die da infallen, da ist recht, was offender wärbender leüten, namblich was watleüt. saltzleüt, vnd die da stachel vnd yssen verkaufen, was die nach toter hand mit ihren buecheren by dem eyd erhalten mögend, sollen des verstorbenen erben ausweisen und bezahlen; aber vmb andere handwärkleüt solle hinstahn zu bekantnusse der vrtheilsprächeren,

was dieselben billich nach erkantnuss und gelägenheit der sachen bedunkt zesein, dass es darby bestande; vnd ob es sach were, dass jemand der obgeschribenen stucken gegen abgestorbnen leüten erben das sein mit dem eid nach erkantnuss der vrtheilsprächeren behaben musst, verfalt vmb kein buss»[111]. — Hier wird also den Handwerkern die Beweiserleichterung (die nach manchen Rechten darin bestand, daß der Lidlohngläubiger die Höhe der Forderung mit seinem Eid darzutun vermochte) gerade abgesprochen und sie auf den Entscheid der Urteilssprecher «nach erkantnus und gelägenheit der sachen» verwiesen. Sie sind damit im Nachteil gegenüber den «offenden wärbenden leüten» (= Gewerbsleuten; so hießen nach der älteren Terminologie die Kaufleute), deren ordentlich geführte und eidlich bestätigte Bücher öffentlichen Glauben genießen.

Was die raschere Geltendmachung der Lidlöhne betrifft, so haben wir allerdings für das heutige Kantonsgebiet keine solche Satzung gefunden, wie sie von Bern im Jahr 1616 für das waadtländische Untertanengebiet sanktioniert wurde[112]. Dort heißt es: «Glychfals soll niemand weder den handwerksleuten noch tagwenen ihre lid- und taglohn uber ein halb jahr uss, nachdem die Arbeit ussgemacht, hinderhalten, auch by 10 florinen buess. Und ob deren einichem die bezalung synes lohns uffzogen wurde, mag derselbig angentz uff dessen, dem er die arbeit gemacht, haab und gut gryffen, so feer er zuvor gebürliche erlaubtnuss aufbringt.» — Den gleichen Zweck verfolgten die Zünfte auf der bernischen Landschaft durch die bisweilen in ihre Ordnungen aufgenommene Regel, daß keiner einem Kunden arbeiten dürfe, solange ein Zunftgenosse von diesem um seinen Lidlohn noch nicht befriedigt worden sei[113].

δ) Handwerk und Obrigkeit

Für das Verhältnis des Handwerks zur Obrigkeit sind zwei Dinge besonders kennzeichnend: einmal die immerwährende und — wenigstens bis zum Anbruch der merkantilistischen Ära — fast unbegrenzte Bereitschaft der Regierung zum Schutz des einheimischen Gewerbes vor fremder Konkurrenz, und zum zweiten die weitgehende Delegation der Gerichtsgewalt an die Zünfte. Darüber hinaus enthalten die Briefe die eine und andere Bestimmung über gewisse von den Handwerken im Dienst der Obrigkeit ausgeübte Kompetenzen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, als im Aargau der Kampf gegen die religiöse Sekte der Wiedertäufer mit besonderer Schärfe geführt wurde, statuierten die aargauischen Zünfte für ihre Mitglieder die Pflicht, jeden täuferischen Gewerbegenossen, den sie im Lande betreten würden, zu «handhaften» und den Amtleuten zu überantworten[114]. — Unter den Schmieden amteten an vielen Orten einige ausgeschossene und vereidigte

Meister als Experten im Pferdehandel[115]. — In Murten waren die Zimmerleute ausdrücklich gehalten, bei Feuersbrünsten mit ihrem Werkzeug auf der Brandstätte zu erscheinen[116]. — Die Schneider- und Schuhmacherzünfte endlich hatten — auf dem Lande neben den Chorgerichten — für Beobachtung der im 16. und 17. Jahrhundert in großer Zahl erlassenen Kleidermandate zu sorgen. Nach einer Verordnung von 1599 sollten die Meister, die dem Verbot zuwider leichtfertige und üppige Kleider machen würden, mit Gefangenschaft bestraft werden; ein Mandat von 1608 setzte eine Buße von je 10 ℔ vom Schneider und vom Kunden fest. Die Handwerksreglemente spiegeln diese landesväterlichen Reformbestrebungen wider und setzen auch ihrerseits Strafen auf Widerhandlung. Den Schuhmachern war verboten, «zwey fürläder auf einen schuh, die schuh im ausschnitt mit spitzen zu machen oder auf die schuh mit rosen ausszuschlagen», den Schneidern desgleichen «alle überflüssige hoffart mit aufsetzung der bsesenen, der gefärbten fäden, der krummen stichen auf den brüsten, wie ouch sonderlich ... die so langen, weiten, gefäldeten und kostbahren hosen» usw. Noch im 18. Jahrhundert untersagten die Zunftordnungen den Meistern dergleichen «überfluss, unehrbarkeit und ärgernuss», «welches der meisterschaft zuwider und dem landmann schädlich seyn möchte»[117].

d) Die Gerichtsbarkeit der Zünfte

Die den Zünften übertragene Gerichtsgewalt läßt sich dreifach gliedern. Sie umfaßte:

1. die zur Handhabung des Zunftzwanges gehörende Bußengerichtsbarkeit, verbunden mit Pfändungsbefugnis, gegen fremde Handwerker und Hausierer und gegen einheimische Stümpler, mitunter außerdem gegen Drittpersonen, die sich der Begünstigung schuldig machten;
2. die Frevelgerichtsbarkeit gegen die Zunftgenossen und in besonderen Fällen ebenfalls gegen Zunftfremde;
3. die eigentliche Gewerbegerichtsbarkeit.

Von der sub 1. erwähnten Kompetenz war weiter vorn schon ausführlich die Rede. Sie wurde von allen Zünften ausgeübt, und ihre Erlangung war nicht selten Hauptzweck der Zunftbildung.

Dagegen war die Frevelgerichtsbarkeit nicht so allgemein und so einheitlich ausgestaltet. Sie stand vor allem den großen städtischen Gesellschaften zu und erscheint dort als Ausdruck der hausherrlichen Gewalt in den Zunfthäusern oder -stuben[118]. (Siehe darüber Kap. 3 b vorn.) Immerhin finden wir sie hie und da auch in den Ordnungen dörflicher und landstädtischer Meisterschaften, die kaum eigene Stuben besaßen, ausdrücklich geord-

net: so bei den Schuhmachern der Herrschaft Grasburg (1597), bei den Schneidern von Schwarzenburg (1611), den Badern verschiedener Landstädte (1674), den Messerschmieden zu Aarau (1756) usw.[119]. Obschon es nicht überall deutlich gesagt ist, muß man doch wohl annehmen, daß sie hier stets örtlich und zeitlich auf die Bottversammlungen beschränkt war und also gewissermaßen eine temporäre Hausgewalt darstellte. Inhaltlich ging sie nicht immer gleich weit: während die eine Zunft nur Schimpfworte selber bestrafte und für Gotteslästerung, Schwüre und Tätlichkeiten lediglich strenge Anzeigepflicht statuierte, bezog eine andere auch von diesen Freveln die Bußen selber.

Ebenfalls aus der Hausgewalt abgeleitet war die Bußen- und Schlichtungskompetenz, wie sie einzelnen Gewerben der Kundschaft gegenüber zustand. So setzte eine Baderordnung von 1674[120] fest: Wenn Badegäste in Badekästen oder sonst «zu einander schlagen, mögen die um kleine freffel, so ohne schaden abgehend, wohl vereinbahret und nach gestalt der sach umb ein geltbuss, doch nicht höher als 3 btz. gestrafft, so es aber mit schaden abgienge, sollen die thetter beihm einunger oder gerichtsschreiber verleidet werden».

In einem Fall, von dem die Quellen Zeugnis geben, war die Zunft sogar ermächtigt, von Zunftfremden begangene Eigentumsdelikte im Auftrag der Obrigkeit zu ahnden. Die Briefe der Schindelmacher zu Steffisburg und in der Herrschaft Laupen (beide 1508[121]) bestimmten: «... allsdann je zu zyttenn von größe der wasser ire höltzer und burdin der schindlenn hinwäg und uff die gründ gefürt oder sust gelendt, und durch ander lütt heim und zu ir selbs nutz, ungehindert das si zeichnet sind, gefürt werdenn, wellenn wir, das die selbenn, so inen das ir also nämen, von den gemeldten meistern umb drü pfund zu unnsern handen so dick das zuschulden kompt gestrafft söllen werdenn ...»

Unter die eigentliche Gewerbegerichtsbarkeit endlich fielen:

a) alle Widerhandlungen gegen die Zunftsatzungen;
b) Streitigkeiten um Handwerkssachen zwischen den Zunftgenossen, insbesondere auch Anstände zwischen Meistern und Gesinde;
c) Klagen der Kundschaft gegen die Handwerker wegen verdorbener Arbeit oder Überforderung im Preis. Die Befugnis, hierüber abzusprechen, stand jedoch wiederum nicht allen Zünften zu, sondern findet sich nur in einem Teil der Satzungen.

Die Strafen, die von den Zünften verhängt werden durften, waren: die Geldbuße, unter Umständen die Konfiskation von Handwerkszeug und Waren, die Einstellung im Handwerk auf Zeit und — als letztes und nur in besonders schweren Fällen — der Ausschluß aus der Zunft.

Die Vollstreckung ging gegen Zunftfremde, die eine auferlegte Buße nicht gutwillig bezahlten, auf dem Wege der Pfändung vor sich — wobei den Handwerksordnungen ziemlich übereinstimmend zu entnehmen ist, daß die zünftigen Meister in eigener Person und ohne behördliche Mitwirkung die Pfandobjekte behändigen durften. Nur ausnahmsweise findet sich in den Briefen die Bestimmung, es sei die Hilfe der Amtleute dafür nachzusuchen. Manche Zünfte beauftragten die Zunftmeister oder einen eigens zu diesem Zweck gewählten Zunftweibel mit der Vornahme der Pfändungen und schrieben etwa vor, daß der Betreffende einen beliebigen Meister des Handwerks als Zeugen mitzunehmen habe. Anderswo war noch zu Ende des 18. Jahrhunderts laut ausdrücklicher Satzung jeder Meister befugt, gegen Stümpler vorzugehen[122].

Gegen bußfällige Zunftgenossen verfuhr man nicht überall in der gleichen Weise. Während einige Zünfte auch in diesem Fall durch ihre Vorgesetzten pfänden ließen, suchten andere durch Verschärfung und Kumulation der Strafen Gehorsam zu erzwingen. Dem Widerspenstigen, der seine Buße nicht binnen einer festgesetzten Frist erlegte, wurde das Handwerk niedergelegt: seine Gesellen und Lehrlinge wurden — indem man ihnen mit den Folgen der «Unredlichkeit» drohte — zum Ausstand genötigt; für solche Meister, die ohne Gesinde arbeiteten und sich an das Verbot nicht kehren würden, setzten vorsichtige Zünfte eine zusätzliche Buße auf jeden weitern Arbeitstag. Erwiesen sich all diese Maßnahmen als unzulänglich, so konnte der Ungehorsame schließlich vor den oberen Richter zitiert werden[123].

Wie das Verfahren, so war auch der Instanzenzug nicht einheitlich geordnet. In mehreren Briefen aus dem 16. Jahrhundert waren die Zünfte ermächtigt, Fälle von Widersetzlichkeit gegen ihren Spruch direkt vor Schultheiß und Rat nach Bern zu ziehen[124]. In anderen (z. B. in der Ordnung der Schneider zu Unterseen von 1552) finden wir die Zunft der Hauptstadt als zweite Instanz eingeschoben, während an einem dritten Ort das Handwerk angewiesen wurde, «für den herren Landvogt zu kheren»[125]. Ein Statut für die Weber der Stadt und Grafschaft Burgdorf bestimmte 1592, daß gegen einen Entscheid der Landmeister die Stadtmeisterschaft angerufen werden könne. Bestätigte diese das Urteil, so war es nicht weiter appellabel; änderte sie es aber ab, so konnte der Fall an das Stadtgericht von Burgdorf weitergezogen werden[126].

Die eingetriebenen Bußengelder wurden (wenigstens wo es sich um Bestrafung Zunftfremder handelte) nach bestimmten Grundsätzen geteilt, und zwar meist in der Weise, daß die Zunft selbst, der Amtmann des Bezirks und die Obrigkeit in Bern gleichmäßig daran partizipierten. Dort, wo die Jurisdiktion unmittelbar den gnädigen Herren zustand (innerhalb des Stadtgerichts

von Bern also) fielen sie je zur Hälfte an Handwerk und Obrigkeit[127]. Hie und da wird an Stelle des Rates oder der Amtleute die St. Vinzenzenkirche (das Münster) in Bern als auf einen Teil der Bußen berechtigt genannt. Der Grund hierfür liegt nicht darin, daß einzelne Landzünfte nähere Beziehungen zu dieser Kirche gehabt hätten als andere, sondern wahrscheinlich in dem zufälligen Umstand, daß ihre Zunftbriefe mehr oder weniger genaue Abschriften der entsprechenden bernischen darstellten[128]. — Nicht ganz so allgemein üblich war die Bußenteilung dann, wenn es sich um Strafgelder von Zunftgenossen handelte; manche Zünfte bezogen diese ausschließlich zu ihren eigenen Handen, während andere je nach dem Strafgrund verschieden verfuhren. Endlich findet sich gelegentlich auch etwa ein anderer Teilungsmodus, wonach z. B. der Verleider eine gewisse Quote zugesprochen erhielt.

Bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die zünftige Gerichtsbarkeit allgemein in der erwähnten Weise ausgeübt. Zwar bestritt im Jahr 1587 die Stadtregierung von Nidau der Schneidermeisterschaft des Amts das Recht zur Bestrafung der Fremden, welches «vermog habender fryheitten» ihr allein zustände, doch vermochte sich das Handwerk mit seinen obrigkeitlichen Siegelbriefen erfolgreich zu behaupten[129]. — 1602 waren es die Schmiede von Aarburg, die sich vor dem Rat zu Bern über ihre Amtleute beklagten: diese wollten ihnen nicht mehr gestatten, über Handwerksstreitigkeiten selbst zu richten und die Bußen zu beziehen, «sonders das si das mit vorwüssen, gehäl und gunsten der amptlüten und im bysyn derselben thun söllindt», was ihnen aber «uss vilerley gründen und ursachen beschwärlich» sei. Auch diesmal bestätigten Schultheiß und Rat die Meister in ihren alten Rechten und Gewohnheiten und machten lediglich den Vorbehalt, «das sy sich der straffen und sachen, so uns als der oberkheyt oder unseren amptlüthen zustand, nit anmassind, sonders sich deren müssigend und überhebind»[130].

Dagegen trat nun in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine gewisse Änderung ein. Sie erscheint einerseits als Folge der Geschehnisse, die in den fünfziger Jahren zu einer teilweisen (und allerdings in den meisten Fällen nur vorübergehenden) Aufhebung der Zünfte geführt hatten[131], anderseits als Ausdruck des absolutistischen Strebens der Regierung. Bei der Erteilung neuer Handwerksbriefe ist von diesem Zeitpunkt an da und dort die Tendenz bemerkbar, die Gerichtsbarkeit der Zünfte strenger als bisher auf die rein handwerklichen Angelegenheiten zu beschränken und die Kompetenz der Amtleute entsprechend auszudehnen[132]. Ehrenhändel und Klagen der Kundschaft wegen verdorbener Arbeit wurden nun manchmal ausdrücklich dem Spruch des Zivilrichters unterstellt. An einigen Orten wurden die Amtleute berechtigt oder sogar verpflichtet, den Zunftversammlungen beizuwohnen oder jemanden dazu abzuordnen[133]. Häufiger als früher setzte man

jetzt auch bestimmte Bußenmaxima in den Ordnungen fest. (Die Schuhmacher der aargauischen Ämter durften laut ihrem Reglement von 1687 nicht mehr höher als um 1 ℔ strafen; den Hutmachern zu Stadt und Land wurde um 1700 die Grenze bei 4 ℔ gezogen[134].) — Doch blieb hierin, wie in andern Dingen, eine große Vielgestaltigkeit, da zahlreiche Zünfte im Genuß ihrer alten Freiheiten weiterbestanden und selbst manche neuen mit bedeutender Machtvollkommenheit ausgestattet wurden.

Die frühere Instanzenordnung erscheint nochmals erweitert, seitdem das Handwerksdirektorium — dem 1714 die Gerichtsbarkeit in Sachen der stadtbernischen Meisterschaften übertragen worden war — auch in den Angelegenheiten des Landgewerbes kompetent wurde. Von 1762 hinweg ist es mehrfach in den ländlichen Briefen als erste oder als obere Instanz genannt[135]. Nach einem Statut der Schuhmacher zu Schwarzenburg (von 1764[136]) war für alle Streitigkeiten, die sich nicht innerhalb der Zunft in Freundlichkeit erledigen ließen, zunächst der Amtmann, dann das Handwerksdirektorium und letztinstanzlich Schultheiß und Rat zuständig. Hier erscheint nun auch — wie in mehreren der neueren Ordnungen überhaupt — die Gerichtsgewalt der Zünfte ausdrücklich nur mehr als Schlichtungskompetenz.

e) Die handwerkliche Ausbildung

Eine der wertvollsten Errungenschaften des Zunftwesens war ohne Zweifel der Ausbau und die sorgfältige Regelung des handwerklichen Bildungsganges. Die meisten Zunftbriefe enthalten ausführliche Vorschriften über Aufdingung und Lehre, über Ledigsprechung und Wanderzeit und über die Anforderungen, denen der junge Kandidat zu genügen hatte, um als gleichberechtigter Genosse in die Meisterschaft aufgenommen zu werden.

α) Die Aufdingung

Die Aufdingung (d. i. der förmliche Vertragsabschluß zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichem Vertreter) durfte bei manchen Zünften nur vor versammeltem Bott erfolgen; im allgemeinen jedoch genügte die Anwesenheit von zwei bis vier ehrlichen Meistern des Handwerks als Zeugen. In der späteren Zeit fand die Handlung gewöhnlich vor den Zunftmeistern oder dem Zunftschreiber statt, wobei dann die Gedinge zu Protokoll genommen wurden. Der Lehrling hatte dafür ein Aufdinggeld zuhanden der Zunft zu entrichten, das nach den älteren Ordnungen meist 10—15 β, später aber oft ein Mehrfaches betrug. (Im 18. Jahrhundert waren die entsprechenden Gebühren 2—3 ℔, doch kamen auch höhere nicht selten vor: bei den Metzgern zu Aarberg mußten z. B. 11 ℔ und bei den

Küfern gleichen Orts 3 Gulden und 10 ß (= ca. 130 ß) und 2 Maß Schreibwein bezahlt werden[137].) Es war vielfach üblich, daß die mitwirkenden Meister den Anlaß zu einem kleinen Gelage benützten; ein Zunftbrief der Posamenter aus dem Jahr 1675 bestimmte, es dürfen dabei nicht mehr als 6 ℔ «auf den Lehrjungen verzehrt werden»[138]. — Da, wo die ländlichen Meister mit den städtischen zusammen in einer Zunft saßen, waren sie und ihre Lehrlinge oft jenen gegenüber benachteiligt, indem das Aufdinggeld auf dem Land höher angesetzt wurde und zur Hälfte an die Meister in der Stadt fiel, während anderseits an die dort einlaufenden Gebühren «die uff der landtschafft kein vordrung noch ansprach» haben sollten. Außerdem durfte häufig in solchen Fällen die Aufdingung nur in der Stadt vorgenommen werden[139]. Noch umständlicher und kostspieliger gestaltete sie sich natürlich für die Angehörigen jener Handwerke, die in Bern erst spät zu eigenen Zünften gelangten (wie die Kammacher, die Buchdrucker, die Weißgerber); sie waren gezwungen, nach Zürich oder andern Städten zu reisen, um der Form Genüge zu tun, denn die nicht vorschriftsgemäß Aufgedingten liefen Gefahr, in der Folge schier unüberwindlichen Schwierigkeiten zu begegnen.

Ein Mindestalter zum Lehrantritt war meist nicht vorgeschrieben. Erst eine Küferordnung von 1700 verlangte das vollendete 16. Altersjahr und genügende Körpergröße, weil dieser Beruf besonders starke Leute erfordre. Einzelne andere Gewerbe folgten später dem Beispiel. Im allgemeinen aber kamen die Lehrlinge wohl weit jünger zum Handwerk, da ja noch keine ausgebaute Schulordnung während einer längeren Reihe von Jahren ihre Beschäftigung bestimmte[140].

Die ersten vierzehn Tage der Lehre galten als Probezeit, während deren jeder Teil vom Vertrag zurücktreten konnte. Ein Lehrjunge, der nach dieser Zeit «uss mutwillen und ohne billiche und rechtmessige ursachen» von seinem Lehrmeister weglief, hatte nichtsdestoweniger das volle Lehrgeld zu bezahlen und war dennoch nicht berechtigt, das Gewerbe auf eigene Faust zu treiben; vielmehr hatte der Meister Gewalt, «einen dermaßen hingelüffnen knaben nach hantwerchs brauch uffzetryben» und unter Umständen zurückzuholen, oder dieser mußte in einer andern Werkstätte die Lehre fertigmachen. Doch enthalten einzelne Zunftbriefe auch etwa die Mahnung an die Meister, sie möchten «der bescheydenheyt nach mit den lehrknaben hanndlen und nit im fhaal zu sträng syn, damit si ire lehr jar verzügen und volenden mögind». Wo aber einer «gevarlicherwyss und ohne rechtfüge ursachen mit synen lehrknaben uberfhaaren wurde», da sollte der Handel vor die Zunft gebracht und der Fehlbare nach Erkenntnis der Meister gestraft werden[141].

In allen Handwerken war es üblich und oft ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Lehrlinge «nicht anders denn ob des meisters mues und brot gehal-

ten», also in seine Hausgemeinschaft aufgenommen würden. Vom Gehorsam, den der Junge schuldete, und von der gegenseitigen Pflicht zu treuem und redlichem Verhalten reden manche Ordnungen; völlig modern aber mutet es an, wenn in einem Handwerksbrief von 1791[142] der Grundsatz aufgestellt wird, daß die Lehrlinge zu keinen hausdienstlichen Verrichtungen herangezogen werden dürfen. — Für den Fall, daß während der Lehrzeit der Meister das Handwerk aufgeben oder mit Tod abgehen würde, war vielfach vorgesehen, daß er oder seine Erben mit einem Zunftgenossen ein Abkommen zu treffen haben, so daß dem Jungen aus der Vollendung seiner Lehre keine weiteren Kosten erwachsen sollten. Es gab Zünfte, die hierfür bei der Aufdingung vom Meister eine Bürgschaft verlangten[143].

Die Dauer der Lehre betrug zu Ende des 16. Jahrhunderts bei den meisten Handwerken zwei Jahre. Dies erschien bereits als ein wesentlicher Fortschritt gegenüber früheren Zeiten, da es — wie in einer Schuhmacherordnung von 1597 zu lesen steht — oft vorgekommen war, daß Meister Lehrknaben auf ein Jahr aufgenommen hatten, «die ettliche nur das halb zyth by inen gesyn und das annder halb zyth mehrtheyls zeberg und zethaal»[144]. — Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts wurde die Lehrzeit fast überall verlängert. Sie dauerte um 1650 herum schon drei Jahre bei den Glasern, den Hutmachern, den Hafnern, den Steinhauern auf dem Lande, vier Jahre bei den städtischen Steinhauern, den Steinmetzen, den Messerschmieden und den Kammachern. Immer häufiger wurde zudem den Meistern verboten, irgend etwas von dieser Zeit «zu schenken» oder «abkaufen zu lassen», wie es vorher nicht selten praktiziert worden war. Die Buchbinder setzten 1671 die Lehre auf 3—6 Jahre an (immerhin noch mit der Möglichkeit, bei Wohlverhalten $^1/_4$—$^1/_2$ Jahr davon zu erlassen). Die Posamenter im Aargau erlangten 1711 vom bernischen Rat die Erlaubnis zur Verlängerung von drei auf fünf Jahre. Hier kennzeichnet sich die Maßnahme nun schon deutlich als Vorbeugungsmittel gegen eine Überfüllung des Handwerks. — In Bern selbst setzte 1706 ein allgemeines Handwerksreglement vier Jahre für alle Handwerke fest; dasselbe geschah 1731 in Murten für eine Reihe von Gewerben[145].

Die Bestimmung des Lehrgelds wurde von manchen Zünften der freien Vereinbarung der Vertragsparteien überlassen, von anderen dagegen für alle verbindlich getroffen. Bei den Schuhmachern im Landgericht Konolfingen und in den vier Kirchspielen im Stadtgericht sollte (nach einer Satzung von 1596) kein Meister Gewalt haben, weniger als 10 ⅁ (= $33^1/_3$ ℧) und 1 Mütt Dinkel zu nehmen, während die Meister gleichen Handwerks in der Herrschaft Grasburg «nitt mehr aber woll minder dann 12 ⅁» zu fordern berechtigt waren. Den gleichen Betrag zahlte man hundert Jahre später bei den Schneidern um Bern herum. Bei den Bäckern im Oberaargau galten 1684

25 Gulden (= 50 ℔) als Minimum. Recht hohe Summen werden in den Handwerksbriefen zu Ende des 18. Jahrhunderts genannt: die Schreiner und Wagner in den aargauischen Ämtern verlangten 40 ⅌, die Schlosser sogar 50 ⅌ (= ca. 167 ℔). Die Schneider und Schuhmacher dagegen hielten ihre Lehrlöhne auch jetzt noch in den bescheidenen Grenzen von 12—18 ⅌[146]. Unbemittelten stand — wenigstens bei einzelnen Handwerken — von jeher die Möglichkeit offen, «ein jahr umb das ander zu lehren», d.h. sie mußten die doppelte Lehrzeit absolvieren und so das Lehrgeld abverdienen. Später wurden auch etwa Knaben, die von einer «Ehrbarkeit» (Gemeindebehörde) zum Handwerk verdingt wurden, um den halben Lehrlohn aufgenommen. (Die Ehrbarkeiten nahmen dabei im allgemeinen mehr auf möglichste Kostenersparnis als auf allfällige Berufswünsche ihrer Schützlinge Bedacht; daher fanden sich denn auch stets die weitaus meisten der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Lehrknaben im Schuhmacher- und Schneidergewerbe[147].)

β) Die Ledigsprechung

Hatte der Lehrling die bestimmte Zahl der Lehrjahre ausgestanden, so folgte als zweiter wichtiger Akt die Ledigsprechung. Sie fand in der Regel in denselben Formen statt wie die Aufdingung, also entweder vor versammeltem Bott oder im Beisein von zwei bis vier Meistern; hie und da zog man außerdem einige Gesellen des Handwerks bei, um durch ihre Gegenwart die Aufnahme des Lediggesprochenen in den Gesellenstand zu bekunden. In einem Brief von 1791[148] wird der Vorgang folgendermaßen beschrieben: Lehrmeister und Lehrling hatten sich im Kreis der Zunftgenossen vor die offene Lade zu stellen, bei der die Vorsitzenden Platz genommen hatten. Der Obmann richtete zuerst an den Lehrmeister die Frage, «ob der lehrjung seine akordierte zeit vorschriftsmässig, treu, fleissig und aufmerksam bei ihme zugebracht?» Dann fragte er den Lehrling, «ob der meister ihme versprochenermassen das handwerk und was davon abhängt begreiflich beygebracht habe?» Nach beidseitiger «Verantwortung» erfolgte alsdann in bestimmten Redewendungen die Ledigsprechung und unmittelbar daran anschließend die Gesellensprechung. Dafür war wiederum vom Lehrentlassenen (und manchmal auch vom Meister) eine dem Aufdinggeld entsprechende Gebühr an die Zunftkasse zu bezahlen. — Eine eigentliche Lehrabschlußprüfung fand nicht statt; nur ausnahmsweise verlangten die Handwerksordnungen, daß der Lehrling sich durch Vorlegen von Probestücken über sein Können ausweise[149]. Dagegen wurden schon im 16. Jahrhundert Lehrbriefe ausgestellt — zuerst nur auf ausdrücklichen Wunsch des Jungen und in seinen Kosten, später nach allgemeiner Vorschrift. Diese Lehrbriefe — oft kleine kalligra-

phische Kunstwerke, deren einige heute in den Museen zu sehen sind — wurden vom Lehrmeister und eventuell von den anwesenden Zeugen unterzeichnet und mit dem Siegel des Zunftobmanns oder eines Magistraten bekräftigt. Einzelne Zünfte verlangten sogar notarielle Fertigung[149].

γ) Die Wanderschaft

Nach der Ledigsprechung begab sich der junge Geselle auf die Wanderschaft, indes der Meister seinerseits nun 1—3 Jahre «stillstehen» mußte, ehe er einen neuen Lehrling aufdingen durfte. Diese Wartefrist galt jedoch nicht, wenn eigene Söhne auszubilden waren. — Das Wandern außer Landes oder wenigstens außerhalb des Zunftkreises war bei fast allen Handwerken obligatorisch: ein Geselle, der nicht genügende Atteste («Kundschaftsbriefe», Gesellenbriefe) darüber vorlegen konnte, durfte sich nicht um den Meistertitel bewerben. Die Zünfte bestimmten die Anzahl der Wanderjahre (meist drei bis vier) und verlangten sogar hie und da, daß mindestens zwei- oder dreimal während derselben ein Platzwechsel stattfinde[150].

δ) Der Erwerb der Meisterschaft

Der Geselle, der nach vollbrachter Wanderschaft in die Heimat zurückkam und um Aufnahme in die Zunft ersuchte, hatte, sofern seine Ausweise in jeder Beziehung befriedigten, zunächst bei zwei oder vier Meistern des Handwerks je 14 Tage lang auf Probe zu arbeiten. War er dann von ihnen «seiner könnenheyt probirt und bewärt», so wurde er auf ihr Zeugnis hin vor versammeltem Bott feierlich zum Meister passiert, wobei er geloben mußte, die Handwerksordnung getreulich zu halten und der Zunft Nutzen zu fördern nach bestem Vermögen. Dazu hatte er ein Zunft- oder Meistergeld zu entrichten, dessen Höhe je nach Ort, Zeit und Handwerk sehr verschieden war. (Siehe darüber vorn, S. 68 f.) — Schon früh fand auf dem Land auch der Brauch Eingang, vom Zunftkandidaten an Stelle oder neben der Probezeit in den verschiedenen Werkstätten die Anfertigung eines bestimmten Meisterstücks zu verlangen. (In Bern war diese Einrichtung schon alt; auf der Landschaft hatte sie sich vermutlich längst gewohnheitsrechtlich eingebürgert, ehe sie als positive Vorschrift in die Zunftbriefe aufgenommen wurde.) So forderte man bei den Steinhauern nach einer Ordnung von 1606, daß einer «einen whärschafft bachoffen, einen gewelbten kheller und ein crützfenster» machen könne, während ein städtischer Steinmetz darüber hinaus einen Hausbau mit Pfeilern und Bögen und einen «gemeinen schneggen» (eine Wendeltreppe) mit allen Ausgängen zu Lauben und Gemächern im Aufriß zeigen und über Steinwerk und benötigtes Material Auskunft

geben mußte. Den Hosenstrickern zu Stadt und Land wurden 1672 als Meisterstücke aufgegeben: «eine kindendecke von blumwerck geschattieret, zwo ellen lang und anderthalb ellen breit, ein wullhembd, ein bareth, und ein par hendschue, dazu einem jeden dreyzechen wuchen termin vergönstiget sein sol». Denen vom Land wurden später Kinderdecke und Barett erlassen, «dieweil die dort nicht gebräuchlich sind»[151]. Die Hutmacher verlangten «einen sauberen passierlichen castor (= Biberpelzhut) und einen guten, währschaften wätterhuet», und die Schneider hatten eine lange Reihe von Gegenständen zu verfertigen, angefangen mit einem «cantzelrock» und aufhörend mit «einem paar aufgestellten weiberermlen und einem handschuch mit angeschnittenem doumen». Später wurden die Anforderungen in diesem Handwerk etwas bescheidener: man begnügte sich mit einem Monturkleid nebst zugehörigem Mantel. — Über die Bedingungen, unter denen das Meisterstück herzustellen war, gaben die Ordnungen manchmal recht genaue Vorschriften. Der Zunftkandidat durfte z.B. dazu nicht die Werkstätte seines früheren Lehrmeisters benützen, sondern wurde durch die Zunftvorsteher einem unparteiischen Meister zugewiesen. Bei der Arbeit durfte ihm niemand helfen, außer wo es sich um Verrichtungen handelte, die einer allein nicht ausführen konnte (wie etwa das Zusammenschlagen und Aufrichten des großen Lägerfasses, welches von den Küfern gefordert wurde). Oft übten einige von der Zunft ausgeschossene Meister die Aufsicht über den Prüfling, hielten Besucher fern, schlossen abends die Arbeit ein usw.; jener durfte ihnen weder Speise noch Trank aufstellen, schuldete aber dafür jedem einen festen Taglohn[152].

Das fertige Meisterstück — für dessen Ablieferung stets ein Termin gesetzt war — wurde am Bottort ausgestellt und durch die gesamte Meisterschaft oder durch einige Experten geprüft, worauf dann bei positivem Ergebnis die Meisterpassation stattfinden konnte.

All diese eingehenden Vorschriften über die gewerbliche Ausbildung büßten nun allerdings durch den Umstand ein wesentliches von ihrem Wert ein, daß für Meisterssöhne in fast jeder Beziehung Ausnahmen bestanden. Meisterssöhne brauchten nicht förmlich aufgedingt zu werden und waren daher auch der entsprechenden Gebühren ledig. Für sie genügte hie und da eine abgekürzte Lehrzeit; ebenso wurde die Zahl der Wanderjahre zu ihren Gunsten beschränkt oder ihnen sogar lediglich vorgeschrieben, sich für die bestimmte Zeit «mit den gesellen zu haben und zu legen». Einzelne Zünfte ließen sie «des leerbrieffs und der probierung emprosten syn»; anderswo hatten sie zwar das Meisterstück vorzulegen, durften es aber in des Vaters Werkstätte machen. Die Zunftannehmungsgebühren waren für sie regelmäßig sehr viel niedriger als für die andern Bewerber. Bei einigen ländlichen Mei-

sterschaften konnten sie sich im 16. Jahrhundert noch mit einer viermäßigen Gelte Wein einkaufen: später mußte überall ein gewisser Barbetrag bezahlt werden und die Weinspende blieb daneben entweder obligatorisch oder als Dreingabe üblich[153].

Ursache und Zweck dieser ungerechtfertigten Bevorzugung der Meisterssöhne sind einerseits in der Eigenart jahrhundertealter Traditionen, anderseits im Abschließungsstreben der Zünfte zu suchen. Das Handwerk, der Beruf galt in früheren Zeiten als erblich und ging meist ebenso vom Vater auf den Sohn über, wie Geld und Gut, Rang und Name, die Anwartschaft auf Ämter, ja selbst die «Ehrlichkeit» oder «Unehrlichkeit» der Eltern sich auf die Kinder vererbten. Die Erhaltung dieser vom Familiengeist geschaffenen Einrichtung, die Abwehr des nach und nach einsetzenden Zudrangs von außen und gleichzeitig die Beschränkung der Meisterzahl strebte man an, indem man mannigfache, den Eintritt erschwerende Vorschriften aufstellte und gleichzeitig die Meisterssöhne davon eximierte. In der Tat läßt sich der Prohibitivcharakter mancher Bestimmungen nicht verkennen: die beträchtlichen Lehrgelder und Aufdingungs- und Ledigsprechungsgebühren, die Anforderungen an Ehre und Herkommen, die oft recht kostspieligen Meisterstücke und die hohen Einkaufssummen dienten wohl in erster Linie diesem Zweck. Vorzüge und Mängel des Zunftwesens zeigen sich hier nahe beieinander: es schuf zwar eine vorzügliche Ausbildungsordnung, aber es entband den größten Teil der Zunftangehörigen weitgehend von deren Befolgung. Daher ist es nicht eigentlich verwunderlich, wenn sich von Zeit zu Zeit auch im zünftigen Handwerk bedenkliche Verfallserscheinungen bemerkbar machten und wenn das Publikum nicht selten zu Klagen über die Qualität der gelieferten Arbeit Anlaß fand.

Manche Zünfte suchten diesen Übelständen in der Folge selbst abzuhelfen, indem sie mehr und mehr auch die Meisterssöhne den strengeren Bestimmungen unterstellten; doch blieben gewisse Vorrechte bis zum Ende der Zunftzeit in Geltung. Gelegentlich mischte sich die Obrigkeit zugunsten der Zunftbewerber ein und verlangte etwa die Abschaffung oder «Einzielung» der allzu kostbaren oder unnützen oder gar zu «altfränkischen» Meisterstücke[154].

Am weitesten wurde der Ausgleich an jenen Orten gefördert, wo sich die Behörden aus einem andern Anlaß heraus mit der Sache zu befassen begannen. Das war, als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch eine Reorganisation des Armenwesens die Gemeinden in höherem Maße als bisher zur Tragung der Armenlasten verpflichtet wurden[155]. Die Angst vor diesen Lasten zeitigte neben andern Folgen — (allgemeine Erschwerung der Niederlassung, Forderung von Einzugsgebühren oder Vermögensnachweis von ein-

heiratenden fremden Frauen) — auch die, daß da und dort von oben her den Handwerken die Lehr- und Wanderjahre festgesetzt wurden. So bestimmte in Thun eine «Handwerksordnung» von 1688[156]: «... weilen die meisten burgers söhn bald nach aussgestandenen lehrjahren sich verheüwrahten undt zu meisteren ihres handtwercks aufnemmen lassen, ohne dass sie gnugsame zeit mit reissen undt wanderen zugebracht undt ihr handtwerck volkommen behörigen nohtwendigkeit nach erlehrnet, massen nicht allein unerfahrne handwercks leüth, sonderen auch schlechte undt entlich liederliche husshalter darauss erwachsen: als solle hinführo ein jeder burgers sohn, er seye ein meisters sohn oder nicht, ohne underscheid, der eine ordenliche vocation, kunst oder handwerck — darauff man zu wanderen und zu reissen pflegt, lehrnen wolte, schuldig — sein, darauff — 8 jahr zuzebringen ... ehe er zu einem meister admittirt werden möge». Und zwar mußte er von dieser Zeit «zwey jahr aussert der eydtgnosschafft undt dero zugewandten orthen, übrigen zeit dan die helfte aussert unseren landen und gebieten, übrige restirende zeit aber, als andere helffte, aussert der statt Thun burgeren zihlen verrichten und zubringen». Sofern es einem aber «leibs indisposition halben» nicht möglich sein sollte, dieser Vorschrift nachzuleben, so hatte er sich an Schultheiß und Rat zu wenden, die unter Umständen Dispens erteilen konnten. Mit den Unvermöglichen war man begreiflicherweise besonders streng: obwohl sie schon die doppelte Lehrzeit hinter sich hatten, wurde ihnen an den Wanderjahren nicht das geringste erlassen. — Das Meisterstück wurde ebenfalls ununterschiedlich von allen Bewerbern um die Meisterwürde gefordert und mußte den beiden Stadtvennern und einer Kommission aus dem Handwerk zur Prüfung vorgelegt werden. Endlich sah die Ordnung Strafsanktionen für liederliche Handwerker vor: Einstellung in der Meisterwürde, Ausschluß von Botten, von Gesellschafts- und Meistermählern und von der Berechtigung am Zunftgut, bei fortdauernder Verpflichtung zu Beitragsleistungen, usw.

In Büren, Aarberg und anderen Landstädten schrieben ähnliche Ordnungen mit dem gleichen Zweck, frühe Eheschlüsse und daraus resultierende Armenlasten zu verhüten, eine dreijährige Wanderschaft als Minimum für alle Handwerke vor. (Mancherorts wurden der Regel übrigens auch die Nichthandwerker unterworfen, die, ob arm, ob reich, alle während der bestimmten Zahl von Jahren ebenfalls ihr Glück außerhalb der Heimat versuchen sollten.) 1685 beschloß man in Aarberg sogar, denjenigen, die vor der Zeit heimkämen, das Bürgerrecht zu entziehen; indessen wurde dieser Beschluß aus leichtverständlichen Gründen von den gnädigen Herren in Bern nicht genehmigt[157].

f) Die Lage der Handwerksgesellen

Die Zunftordnungen allein geben kein abgerundetes Bild von den Existenzverhältnissen der Handwerksgesellen; vielmehr finden sich darin stets nur einige Punkte geregelt, die für die Gesamtheit der Meister von besonderem Interesse waren.

Wie die Lehrlinge, so erhielten auch die Gesellen regelmäßig Unterkunft und Verpflegung beim Meister und unterstanden daher völlig seiner Hausgewalt. Jedes Arbeiten auf eigene Rechnung war ihnen strengstens verboten; damit sie nicht allenfalls in Versuchung kämen, es unter einem Vorwand dennoch zu tun, untersagte man z. B. etwa den Schuhmacher- und Schneiderknechten, Kleidungsstücke zu verkaufen, bevor sie dieselben ein Jahr lang selber getragen hätten.

Die Gesellenlöhne wurden nur sehr selten durch die Handwerksbriefe festgesetzt. (Die gelegentlich genannten Lohntarife der Störhandwerker geben an, was der Meister für seine Gehilfen pro Tag vom Kunden fordern durfte, nicht was sie effektiv erhielten.) Hie und da stellten die Zunftstatuten die Bestimmung des Lohns ausdrücklich dem freien «unverpenigten» Willen der Parteien anheim; öfter jedoch trafen wohl die Meister im geschlossenen Bott verbindliche Abreden darüber. Aus einem Brief der Hutmacher (von 1631) erfahren wir, daß ein Geselle zu Bern damals einen Wochenlohn von 4 Btz. bezog; bei den «Strählmachern» waren es 1668 5 Btz., und für die Badknechte sollte um 1674 der Höchstlohn 8 β pro Woche betragen. Zesiger gibt für einen guten Schuhmachergesellen (um 1659 in Bern) 7 Btz. an; 1687 wurde ein Schuhmachermeister um 6 ℔ gebüßt, weil er einen Wochenlohn von 23 Btz. bezahlt hatte[158]. — Der Barlohn wurde — wenigstens bei einzelnen Handwerken — durch eine halbjährliche oder jährliche Naturalzugabe (ein Kleid, ein Paar Schuhe usw.) verbessert; er gelangte wöchentlich zur Auszahlung und genoß als «Lidlohn» besonderen Rechtsschutz.

Der Zweck, ein Hochtreiben der Gesindelöhne zu verhindern, läßt sich aus einer Reihe häufig wiederkehrender Bestimmungen herauslesen. Ihm diente vor allem das Verbot an die Adresse der Meister, einander «zwischen den zielen» die Gesellen abzulocken oder aufzuwiegeln. Ein Verdingwechsel durfte nur jeweils drei Wochen oder vierzehn Tage vor St. Johanni im Sommer und vor Weihnachten mit Wirkung auf diesen Zeitpunkt vereinbart werden. Einzelne spätere Ordnungen nennen eine vierzehntägige Kündigungsfrist, ohne die beiden ausschließlichen Termine mehr zu erwähnen. Knechte, die unter Mißachtung dieser Vorschriften «ohne redliche ursach» aus der Arbeit liefen, wurden entweder mit einer Buße an die Zunftkasse oder — öfter — mit Aussperrung bestraft: d.h. sie sollten für eine gewisse Zeit

(14 Tage oder bis zum Ablauf des ordentlichen Termins) von keinem Meister im Zunftkreis angestellt werden. Außerdem büßten sie regelmäßig den noch ausstehenden Wochenlohn ein und hatten etwa fällige Naturalzulagen («die versprochenen halbjahrsschuh» usw.) zu hinterlassen. Nach einer Baderordnung von 1674 verwirkte auch derjenige Geselle, der andere zum Drauslaufen veranlaßte, seinen Lohn und verfiel überdies einer Buße an die Zunft. Besonders streng waren die Messerschmiede zu Aarau in diesen Dingen: die Buße für das «Gesellenabziehen» betrug bei ihnen 16 ℔, und der Ausschluß von der Arbeit dauerte für jene, die sich aufwiegeln ließen, ein volles Jahr[159].

Weit seltener finden sich in den Briefen analoge Vorschriften zum Schutz der Gesellen. Nach dem «Zunftpatent für die Strählmacher» von 1668 hatte ein Meister, der «seinen gesellen innert 14 tagen beurlauben und feyrabendt geben wurde», diesem zwei Wochenlöhne und der Meisterschaft einen Wochenlohn zur Strafe zu entrichten. Im allgemeinen jedoch wurde für die Fälle, wo ein Verschulden des Meisters vorlag, lediglich auf den Entscheid der Zunftversammlung verwiesen. Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen kamen regelmäßig vor dem Bott zum Austrag, mit Ausnahme kleinerer Händel, zu deren Schlichtung da und dort zwei unparteiische Meister genügten[160].

Freie Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt gab es nicht, sowenig wie in den andern Bezirken des wirtschaftlichen Lebens. Das Vorgehen bei der Arbeitssuche und Gesellenzuweisung war häufig nach einem starren Schema geregelt. Die von außen ankommenden Handwerksgesellen hatten sich beim Zunftobmann zu melden und erhielten von ihm die Angabe aller Werkstätten am Ort, bei denen sie einer bestimmten Reihenfolge nach (meist gab das Alter des Meisters den Vorrang) vorsprechen mußten. Fand einer Anstellung, so sollte der nächste die Umfrage dort beginnen, wo der letzte aufgehört hatte. Ein Meister, der sich einen Gesellen irgendwoher verschrieben hatte oder dem einer «recommandiert» war, mußte davon sogleich dem Obmann Mitteilung machen. Kam dann der Bursche an, so verglich der Zunftvorsteher dessen mitgebrachte Briefe mit den ihm gemachten Angaben und wies ihn bei Übereinstimmung dem betreffenden Meister zu; andernfalls wurde er nach der üblichen Weise umgeschickt.

Den durchreisenden Handwerksburschen pflegte man in den Werkstätten oder auf der Herberge «Geschenk und Zehrpfennig» zu verabfolgen. In späterer Zeit trug gewöhnlich die Zunftkasse diese Lasten. Derartige Spenden finden sich aber auch in großer Zahl in den Ratsprotokollen der Städte verzeichnet. (In Aarberg war es üblich, jedem auf die Wanderschaft ziehenden Burgerssohn einen ansehnlichen Betrag aus der Stadtkasse mitzugeben[161].) —

Die umherschwärmenden und besonders in der schönen Jahreszeit oft mehr der Naturliebe als der Arbeit huldigenden Handwerksknechte wurden zeitweise zu einer wahren Landplage. Man sah sich daher in Bern veranlaßt, bei der Lösung des allgemeinen Bettler- und Landstreicherproblems diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In der großen Bettlerordnung von 1676[162] wurde, «die reisenden handwerksgesellen betreffend», geordnet, «daß dieselben fürohin nur allein in den stätten, allwo sie nach arbeit zefragen habend (dazu auch Langenthal als ein mittel-ort zwüschen den stätten gesetzet wird) von den verordneten des almusens ein zehrpfennig zu empfahen haben sollend, vermittelst desselben, fahls sie nicht arbeit findend, furt- und weiters zu ziehen. Im übrigen dann des bisshar gewohnten ihrem beruf unanständigen und überlegnen höüschens und bättlens von hauss zu hauss in stätten und dörffern (dessen bisshäro zu unserem und der unsrigen grossen missfallen mancher sich mehr als seines handwerks und arbeitens zu behelffen understanden) gäntzlich zu überheben und zu enthalten». Eine spätere Ordnung (von 1727) gestattete zwar das «Fechten» und Betteln, aber nur dem vorgeschriebenen Weg nach und auch da «ohne Üppigkeit». — Die Amtleute auf dem Land wurden angewiesen, bei den regelmäßig zu veranstaltenden «Betteljeginen» ein spezielles Augenmerk auf die herumvagierenden Wanderburschen zu haben, einheimische in ihre Ortschaften und fremde an die Grenze zu führen und ihnen für den Rezidivfall Gefängnisstrafe anzudrohen. (Wenn man sich vergegenwärtigt, daß gleichzeitig die schon erwähnten Ordnungen herauskamen, wonach allenthalben die jungen Lehrentlassenen eine bestimmte Anzahl von Jahren «ausserhalb ihrer stadt burgerzielen» zuzubringen hatten, so kann man sich vorstellen, was für Schwierigkeiten bei der Durchführung der einen und andern Vorschrift entstehen mochten.) — Im Jahr 1699 begann man erstmals, fremde Handwerksburschen mit Pässen zu versehen. Es konnten dafür auf der Staatskanzlei gedruckte Formulare bezogen werden, wie sie vordem schon für beurlaubte Soldaten gebraucht worden waren. Die Pässe waren zeitlich beschränkt und mit genauen Routenvorschriften versehen. Am Bestimmungsort mußten sie den Meistern ausgehändigt und von diesen an die Kanzleien und Amtsschreibereien eingeliefert werden. Gesellen, die sich ohne Paß ins Land oder gar bis in die Hauptstadt einschlichen, wurden das erste Mal mit der Trülle, das zweite Mal mit «Ausschmeitzen» bestraft. — Den ankommenden Knechten sollten die Meister überdies alle Waffen außer dem Degen abnehmen; doch durfte – wenigstens in Bern — auch der Degen auf der Straße nicht getragen werden, sondern jeder Geselle hatte stets dasjenige Stück Werkzeug mit sich zu führen, woran man ihn erkennen konnte. Nur die Chirurgen, Goldschmiede und Buchdrucker waren von dieser Vorschrift befreit[163].

Zu anderen Malen war es das sittliche Verhalten der fremden Handwerksburschen, das die Obrigkeit bewog, straffere Saiten als bisher aufzuziehen. Im Jahr 1744 erließ sie die Weisung an alle Amtleute, künftighin solche Gesellen, die der außerehelichen Vaterschaft bezichtigt wären und nach ergangenem Rechtsbott das Weite gesucht hätten, «gewohntermaßen an die schwartze tafel anzuschreiben»[164]. — Diese Einrichtung der schwarzen Tafel, deren Zweck natürlich in der infamierenden Wirkung der Veröffentlichung lag, bestand übrigens vereinzelt auch innerhalb der Handwerkszünfte (auf den Zunftstuben); sie wird in einem Brief der bernischen Schneidergesellen als Strafmittel für unordentliche und ungehorsame Mitglieder genannt[165].

Wenn bisher aus den Jahrhunderten der bernischen Zunftzeit verhältnismäßig wenig von Zusammenstößen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und wenig von kollektivem Vorgehen der letzteren überhaupt bekannt war, so gab das vielleicht zu der Vermutung Anlaß, daß überhaupt keine Interessengegensätze bestanden haben. Man ist geneigt, die Erklärung hierfür einerseits in dem nahen Zusammenleben von Meistern und Gesinde und anderseits in dem Umstand zu suchen, daß das Gesellesein normalerweise nicht Dauerzustand, sondern nur Durchgangsstadium und Vorstufe zum Meistersein war.

Und doch gab es anderwärts schon früh bedeutende Gesellenverbände — (hier sei nur der große ostschweizerische Verband der Schuhknechte genannt[166]) — und sogar bedeutende Rechtshändel, die doch auf Differenzen grundsätzlicher Art hinweisen. Im Jahr 1424 erledigten Schultheiß und Rat zu Rheinfelden als Schiedsgericht eine von der Stadt Baden anhängig gemachte Klage gegen die erwähnten Schuhknechte. Diese hatten aus irgendeinem Anlaß über die Meister zu Baden den Boykott verhängt und ließen keine Gesellen mehr bei ihnen arbeiten. Die Sache wurde zugunsten der klägerischen Partei entschieden und die Organisation der Schuhknechte zerschlagen. Sie mußten mit erhobenen Händen zu den Heiligen schwören, dem Spruch nachzuleben; mit allen, die meineidig würden, sollten die Behörden ohne Nachsicht verfahren «und von iren liben richten und gerichtt schaffen als von schedlichen, erlosen, unrechtvertigen lüten, die umbe ir bossheit, missetat und unrecht iren lip verloren hand und nútzer besser und weger sind von der welt getan denne da by gelassen ... und soll si davor nichts fryen noch schirmen, kein gerichte noch rechte, geistlichs noch weltlichs ...»[167].

Ein ähnlicher Handel zwischen den Schmieden und Schmiedeknechten der gemeinen Herrschaft Baden wurde im Jahr 1475 durch ein eidgenössisches Schiedsgericht beigelegt; damals mußten die ungehorsamen Knechte «solang

von aller Eidgnosschaft und ihr zugewandten orten stahn», bis sie gehorsam würden[168].

Derartige an andern Orten gemachte Erfahrungen mögen dazu beigetragen haben, daß in Bern die Obrigkeit der Bildung von Gesellenverbänden lange Zeit ablehnend gegenüberstand. Eine Notiz im Ratsmanual vom 13. Juli 1477[169] erinnert daran, «an m. h. zu bringen, den hantwerksknechten nitt zu gestatten, sunder stuben zu haben».

Dennoch kam es in der Folge auch hier in manchen Handwerken zum Zusammenschluß der Gesellen und gelegentlich selbst zu offenen Konflikten mit der Meisterschaft.

Um 1583 findet sich (nach Zesiger) ein Gesellenverband der Tischmacher angedeutet. 1594 regelt ein Artikelbrief «der schlosseren und schmiden allhie (in Bern) und usserthalb»[170] in eingehender Weise die alle vier Wochen stattfindenden Gesellenbotte und insbesondere die Zeremonie der Gesellentaufe, durch welche Neuangekommene und von der Wanderschaft Zurückgekehrte in die Gemeinschaft aufgenommen wurden. (Es fand dabei eine den Meisterbotten nachgebildete «Gerichtsverhandlung» statt; symbolische Handlungen wie das Niederlegen und Aufheben des Gesellenstabes unter bestimmten Wortformeln gaben der Sache ein feierliches Gepräge. Dann folgte der eigentliche Taufakt, zu dem «ein vater, ein pfaffe, zwei götti und ein messmer» aus den Gesellen zu wählen waren. Das Ganze schloß mit einem vom Täufling zu bestreitenden gemeinsamen Mahl; doch sollte einer, der weniger als 4 β zur Woche verdiente, «zur schenki nitt verbunden syn, er thüye es dan gern».)

In einer Urkunde von 1606[171] wird berichtet, die Schneidergesellen in Bern «haben sich zusammen gethan und vereint, iren meistren nit mer zu wercken, ir lon wurde dann inen verbesseret». Eine Untersuchung ergab, daß die Meister im Verschulden waren, indem sie die Gesellen des Morgens mehrere Stunden zur Arbeit anhielten, bevor sie in die Kundenhäuser gingen. (Dabei betrug der Arbeitstag auf der Stör bekanntlich schon 11—12 Stunden!) — 1619 erhielten dann die Schneiderknechte eine eigene Gesellenordnung; viel später – um 1750 — erfolgte die Stiftung eines Knechtengutes zur Unterstützung kranker Mitglieder. 1778 wandten sich die Meister mit der Bitte an den Rat, die alte Ordnung aufzuheben, weil die Gesellen zuviel Zeit mit ihren eigenen Angelegenheiten versäumen, womit aber ihnen und einem ehrenden Publico nicht gedient sei. Der Verband wurde indessen nicht aufgelöst, sondern durch ein neues und sehr ausführliches Reglement bestätigt. — Eine ähnliche Organisation mit Fürsorgekasse, Eintritts- und Kontributionszwang bestand seit 1766 für die bernischen Strumpfwebergesellen[172].

Im Jahr 1674 waren es die bernischen Schuhknechte, die wegen Mißhand-

lung eines der ihren mit Streik drohten[173]. 1769 rebellierten die Küfergesellen auf offener Straße gegen ein kürzlich erlassenes Polizeidekret, das das Brententragen in den Lauben verbot. Die Rädelsführer (drei deutsche Gesellen) wurden daraufhin im Turm mit Prügeln bestraft und an die Grenze gesetzt, und wir erfahren bei diesem Anlaß, daß bei allen Aufläufen, die man bis dahin gehabt habe (es werden solche bei den Buchbindern, bei den Kürschnern und bei den Schmieden genannt) immer die deutschen Handwerksburschen die Anstifter gewesen seien[174].

Geben die Quellen somit über das Bestehen besonderer Gesellenorganisationen und besonderer Gesellenprobleme in der Hauptstadt hinlänglich Auskunft, so schweigen sie dagegen fast vollständig, soweit es sich um die Landschaft handelt. In einzelnen Fällen könnten freilich, wie die Meister, so auch die Knechte den bernischen Verbänden angehört haben[175]. Eigene Gesellenbotte werden bei den Messerschmieden in Aarau erwähnt. Aber selbst ohne geschriebene Ordnungen bestand wohl überall ein gewisser Zusammenschluß der Handwerksburschen, und da das fremde Element unter ihnen ja dasselbe war wie in Bern und man es in den ländlichen Zünften ohnehin liebte, städtische Formen zu kopieren, so mögen auch die Gepflogenheiten hier wie dort weitgehend die gleichen gewesen sein.

Zum Schluß sei hier noch eines obrigkeitlichen Erlasses gedacht, der nicht nur für die Gesellen, sondern für das gesamte bernische Zunftwesen von Bedeutung war. Im Jahr 1766 hob nämlich der bernische Rat generell für alle Handwerke das jahrhundertealte Verbot der Einstellung verheirateter Gesellen auf[176]. Die Stellungnahme der Meister zu dieser Neuerung war sehr verschieden. Die einen forderten Aufhebung des Beschlusses, weil die deutschen Innungen den alten Artikel streng beobachten und ihnen daher keine Gesellen mehr zukommen lassen würden. Außerdem sei der Gesellenlohn viel zu klein zum Unterhalt einer Familie; die Knechte würden dadurch zum heimlichen Fürsichselbstarbeiten und sogar zur Untreue verleitet. Überdies untergrabe die Ehe den Ehrgeiz, mindre also den Fleiß, und schließlich erschweren die verheirateten Gesellen durch ihre größere Seßhaftigkeit den unverheirateten das Meisterfinden. — Andere wiederum waren von der Notwendigkeit und von den guten Wirkungen der Änderung überzeugt und baten, sie bei der neuen Ordnung bleiben zu lassen, was denn auch in der Tat geschah.

g) Die Frau im Gewerbe

In vielen älteren Stadtrechten steht eine Bestimmung, wonach die Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes nur über geringe Teile ihres Vermögens verfügen durfte (sie sollte nicht «giften und gäben mer dann untz 4 pfen-

nige»); — «ist aber das si ein offen kouffwyb ist, allso das sy offentlich khoufft und verkhöfft, so sol sy und ouch ir man gelten was sy gelobet und sol»[177]. Sondernormen bestanden ferner für die Wirtinnen; d.h. sie wurden gleich behandelt wie die Wirte. Aus der Tatsache, daß eine Ausnahme von der gewöhnlichen Verfügungsbeschränkung und eine strengere Vermögenshaftung für solche Fälle generell angeordnet war, läßt sich schließen, daß Frauen als Selbständigerwerbende im Handel und im Gastgewerbe keine Seltenheit bildeten.

In den Quellen des 15. Jahrhunderts finden wir sie nun auch in anderen Berufen häufig erwähnt; als Näherinnen und Tüchlerinnen[178], als Hebammen, die der bernische Rat manchmal mit viel Mühe von anderen Städten herbeschicken mußte[179], als Ärztinnen, denen er seinen allerhöchsten Schutz angedeihen ließ[180]. («Elsa, Rietmans hausfrau, doctorschein wegen irer kunst gegeben.» — «An die von Friburg, Salomeen der aerztin ... beholffen ze sin. damit si vom müller ze Thüdingen bezalt werde;» usw. — Es handelte sich bei ihnen nicht um promovierte doctores, sondern um Personen, die sich durch besondere Geschicklichkeit und tatsächliche Heilerfolge eine Praxis geschaffen hatten und die dafür obrigkeitliche Patente erlangten, wie deren für «Dentisten», «Occulisten», «Stein- und Bruchschneider» und andere Heilkünstler viele in den Spruchbüchern enthalten sind.)

Wenn man auch in der Folge den Frauen in immer zahlreicheren Arbeitsgebieten begegnet, so war doch der Platz, den sie im Gewerbe einnahmen, im ganzen ein sehr bescheidener und wenig gesicherter. Anders als in Deutschland, Frankreich und England, wo vereinzelt eigene Frauenzünfte bestanden und gemischte Zünfte Mitglieder beider Geschlechter aufnahmen[181], zeigte sich im bernischen Gebiet das Innungswesen der Entwicklung selbständiger Frauenarbeit nicht günstig. Besondere Frauenzünfte gab es nicht; der (unseres Wissens) erste und einzige Versuch nach dieser Richtung hin wurde zu einer Zeit unternommen, da der Zunftgedanke bereits überlebt war. Frauen hatten aber auch keinerlei Mitgliedschaftsrechte in den bestehenden Verbänden, abgesehen von der einen unbedeutenden Ausnahme, daß sie bei den alten Handwerksbruderschaften etwa den Mann in der Ausübung seiner religiösen Pflichten vertreten konnten.

Es ist möglich, wiewohl nicht belegbar, daß in der Frühzeit der Zünfte wie anderswo, so auch in Bern eine freiere Einstellung zur Frauenarbeit bestanden hatte[182]. Jedenfalls aber setzte schon bald die frauenfeindliche Politik der Handwerkerverbände ein. Der älteste Erlaß, der davon Kunde gibt, stammt aus dem Jahr 1429[183]. Es ist eine von «Rät und Burgern» beschlossene Satzung, durch welche offenbar die Frauen in gewissem Maß gegen die Bestrebungen der Zünfte in Schutz genommen wurden. Sie lautet:

«Wa ein hantwerchkman von tode in unser stat abgat, und ein wib lat, die des mannes hantwerchk triben und üben wölt, wand si villicht semlichen ires mannes gezüg inne hat, da ist geordnet und gesetzt: wie wol nit gewonlich ist, das fröwen söliche hantwerchk ane eliche manne sollen üben, so ist doch einhellenclich der fröwen und iren kinden zu hilf gegönnen, das ein frow nach ires elichen mannes tod desselben ires abgestorbnen mannes hantwerchk, ob si wil, wol üben und triben mag, es sy mit knechten oder mit ir kinden, nemlich das nechst jar nach ires mannes tod und nit fürer, ane geverd. Doch sol dise satzung den hantwerchen an andren iren rechtungen keinen schaden bringen; und wenn das nechst jar also verlouft, denn sol die frouw da von stan, wand si den gezüg da zwúschend wol vertriben mag.»

Im großen und ganzen blieb man während der folgenden Jahrhunderte diesem Grundsatz getreu. Das Recht zur eigenen Führung eines zünftigen Gewerbebetriebes mit Gesellen und Lehrlingen wurde den Frauen in der Regel nur in einem einzigen Fall zugestanden: dann nämlich, wenn der Mann gestorben war und unmündige Söhne hinterlassen hatte, denen auf diese Weise das väterliche Erbe erhalten werden sollte. Hier unterstand die Witwe dann freilich der Zunftordnung und bezahlte die jährlichen Einschüsse in die Lade; von der Ausübung eines Mitbestimmungsrechts oder gar der Teilnahme am Bott verlautet aber selbst für diesen Fall nirgends etwas.

Waren dagegen keine Söhne da, so hatte die Witwe meist nach Ablauf einer bestimmten Frist das Gewerbe aufzugeben. Bei den Metzgern zu Thun durfte sie noch ein Jahr lang «zu bank stahn». Nach einer bernischen Sattlerordnung von 1630 wurden ihr 12 Wochen Zeit gewährt; war sie aber arm und mit Töchtern gesegnet, so gestattete man ihr unter Umständen, das Handwerk bis an ihr Lebensende zu treiben. Für die Bader in Bern und andern Orten bestimmte ein Brief von 1628: «... allen wybspersonen und wittwen, obglychwol ire ehemannen redliche meister baderhantwercks gewesen warind, aber keine sön, oder von uns keine sonderbare bewilligung hettind, soll das schräpfen und badhallten, ouch das schoub- oder schinhuttmachen gentzlich abgestrickt und den meisteren zugelassen syn, dieselben ufzetryben und zepfenden und die bestimpte buss von inen einzezüchen ...» Das Statut der Hutmacher schränkte denen, die beim Handwerk gelassen wurden, die Gesellenzahl ein. Bei den Pfistern durften Witwen ohne Söhne nur mehr die Haus- oder Lohnbäckerei betreiben; ihnen auch diese zu verbieten ging nicht wohl an, da ja das Backrecht als Ehehafte zum Haus gehörte und nicht beliebig aufgehoben werden konnte. Daß allerdings gerade hier ein Überschreiten der zugestandenen Befugnisse ziemlich leicht möglich war und häufig vorkam, zeigen die immer wiederkehrenden Klagen der Meister[184].

Übrigens geschah es nicht sehr selten, daß Frauen, die ihrerseits mit der

nötigen Energie die Hilfe der Obrigkeit gegen das oft recht schroffe Vorgehen der Zünfte anriefen, trotz deren verbrieften Rechten in ihrer Erwerbsarbeit geschützt wurden; denn wenn der Rat einerseits dem zünftischen Ausschließlichkeitsstreben weitgehend entgegenkam, so war er doch andrerseits in der Lage, auch die unerfreulichen Folgen zu überblicken, die sich daraus für die betroffenen einzelnen und rückwirkend wiederum für die Gesamtheit ergeben konnten. Er suchte sie dadurch nach Möglichkeit abzuwenden, daß er im Einzelfall einen Kompromiß (durch Abgrenzung der Arbeitsgebiete) anstrebte oder dann die Bittstellerin mit einer «sonderbaren bewilligung» ausstattete[185].

War bisher von der Unduldsamkeit der Zünfte gegenüber der selbständig erwerbenden Frau die Rede, so muß — zum mindesten für die Hauptstadt — ähnliches nun auch in bezug auf ihre Tätigkeit als gewerbliche Hilfskraft gesagt werden. Hier scheint allerdings die Mitarbeit weiblicher Familienglieder im Betrieb des Ehemannes oder Vaters lange Zeit stillschweigend geduldet worden zu sein. Als durch eine obrigkeitliche Metzgerordnung im Jahr 1605 den Metzgersfrauen verboten wurde, in der Schaal Fleisch auszuhauen und zu verkaufen, da beschwerten sich die zünftigen Meister selber darüber und machten geltend, daß sie dadurch «grossen abbruch und schwechung irer husshaltung erleiden»[186]. — Der völlige Ausschluß der Frauen erfolgte also offenbar erst im Lauf der letzten Jahrhunderte der Zunftzeit; er erweist sich damit als ein Symptom der zunehmenden Verengerung und Erstarrung dieser Wirtschaftsform[187].

Auf dem Lande ging man in der Bekämpfung der gewerblichen Frauenarbeit im allgemeinen etwas weniger rigoros vor. Wo keine Innungen bestanden, betätigten sich die Frauen in manchen Berufen, die ihnen anderswo verschlossen waren. So galt z. B. in der nichtzünftigen Töpferei (in Langnau, Steffisburg, Heimberg) von Anfang an das Prinzip der Arbeitsteilung in der Weise, daß den Männern das Formen und Brennen, den Frauen dagegen das «Ausmachen» (Malen) zufiel[188]. — Da wo sich die Handwerke organisiert hatten, war zwar (mit wenigen Ausnahmen) das weibliche Geschlecht ebenfalls von der zunftmäßigen Erlernung ausgeschlossen, und die Meisterschaften hatten daher leichtes Spiel, gegen unerwünschte Konkurrentinnen — «als welche das handwerk verstümpeln» — einzuschreiten; doch wurden wenigstens die Ehefrauen und Töchter der zünftigen Meister als Gehilfinnen geduldet und hie und da ausdrücklich anerkannt[189].

Von besonderem Interesse ist es, an Hand der Zunftbriefe die Entwicklung bei den Webern und Hosenstrickern zu verfolgen und zu sehen, wie durch das Zünftigwerden dieser beiden Berufe die Frauen nach und nach

aus einem Arbeitsfeld verdrängt wurden, das ursprünglich ihnen allein gehört hatte und in dem sie schon lange nicht nur als Selbstversorgerinnen, sondern durchaus auch im Sinn der Erwerbsarbeit tätig gewesen waren.

Nach den älteren ländlichen Weberordnungen (im 16. Jahrhundert) konnten Meisterstöchter noch wie Meisterssöhne das Handwerk zunftmäßig erlernen; sie durften sich sogar darauf selbständig machen, «jedoch (soll) jeder nit mher dann ein stul uffzerichten zugelassenn synn, den mit eigner hand und nit mit khnechtenn oder jungfrouwen zeversechenn». Ferner waren sie nicht befugt, andere Frauen und Töchter auszubilden, sondern hatten diese dafür «zu erlichen berichten meisterenn» zu weisen. Meisterswitwen ließ man, solange sie im Witwenstand verblieben, mit Gesinde arbeiten; verheirateten sie sich wieder, so durften sie immerhin einen Stuhl behalten, sofern sie wenigstens den Regeln gemäß ausgebildet waren[190]. — Indessen verschlechterte sich die Lage für die Frauen sehr rasch (was begreiflich ist, da sie ja selber nicht in den Zünften saßen) — und schon 1619 sah sich die Obrigkeit veranlaßt, in eine Weberordnung für die Landschaft Emmental eine spezielle Klausel zu ihrem Schutz aufzunehmen[191]. «Es ist ouch ussbedingt und vorbehallten, das wybspersohnen und wäberinnen, so unsere underthanen, und des handwercks berichtet sindt, nit vertriben, sonders vilmehr daby unangefochten gelassen werden söllindt, sich desto besser mit Gott und ehren und ohne unsere beschwärt fürzebringen.» Noch deutlicher — und obendrein siegreich — zeigt sich die herrschende Tendenz in einem Brief für die Hosenstricker der Ämter Wangen, Aarwangen und Bipp[192]. «Dieweilen», heißt es da, «auch die weibspersonen auf dem landt, und sonderlich in dem Ergouw, da die anzahl gross, so eine lange zeit daher sich und die irigen mit lismen ernehret und erhalten, ohne derselben und der irigen ruin das handwerck nit einsmals kann verpotten werden, als wirt hiemit denselben, so solches lang getriben, biss zu irem absterben zu irer ferneren erhaltung selbigs zutreiben zugelassen: der ernstlichen meinung jedoch, dass hinfüro kein weibsperson solches erlernen, noch die, denen es also zugelassen, jemand lehren noch gesind fürderen söllind.» Meisterstöchter, die sich außerhalb der Zunft verheirateten, sollten fortan das Stricken aufgeben und wieder heiratende Witwen «sich mit dem handwerk des zweiten mannes vernüegen». (Diese bei allen Zünften in Anwendung stehende Vorschrift, die hier als Rückschritt gegenüber der früheren Ordnung erscheint, ist übrigens im Zusammenhang mit anderen Zunftprinzipien einigermaßen verständlich: da dem einzelnen nicht erlaubt war, mehr als ein Handwerk zu treiben, wollte man dies ebensowenig innerhalb der noch durchaus als Einheit aufgefaßten Familie dulden, zumal sonst Übertretungen des ersten Verbotes leicht, eine Kontrolle dagegen nur schwer möglich gewesen wäre.)

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts, mit dem Anbruch der merkantilistischen Wirtschaftsepoche und dem Aufblühen zahlreicher Manufakturen vollzog sich dann aber in diesem Entwicklungsablauf eine entscheidende Wendung. Die neue, kapitalistisch organisierte und auf Export eingestellte Produktionsweise verdankte ihre rasche Entfaltung dem Umstand, daß ihr die vom Zunftwesen brachgelegten Arbeitskräfte zahlreich und zu niedrigem Preis zur Verfügung standen. Umgekehrt war es (neben der allgemeinen Überzeugungskraft der merkantilistischen Lehre) gerade auch die Sorge ob den stets wachsenden Armenlasten, welche die Regierung zur tatkräftigen Förderung derartiger Unternehmungen veranlaßte. So knüpfte sie 1679 die Gewährung eines Darlehens zum Ausbau der Seidenmanufaktur in Bern an die Bedingung, daß dabei in erster Linie Almosenbezüger, und zwar soweit tunlich Frauen, beschäftigt werden, «damit müssiggehenden und armen leuten nahrung geschafft und die bettlerordnung secondiert werden möge, welches bey einführung dergl. manufacturen nit unser minstes absehen ist»[193]. Und in einem «Gutachten, wie der Armut im Oberland abzuhelfen sei»[194] lesen wir den für das damalige wirtschaftspolitische Denken geradezu typischen Satz: «Die (Armen) vom weyblichen geschlecht, die jetz weder sich noch dem lande viel nutzen, wurden die manufactur äufnen, sich nutzlich beschäfftigen und geld ins land bringen; die so häufigen klagen, das schreyen der eltern und der gemeinen bey der hohen oberkeit umb beyhülffe hätte ein end.» — Auf diesem Plan erfolgte — gelegentlich sogar unter Anwendung von Zwang — die Wiedereingliederung der Frauen in den gewerblichen Produktionsprozeß, sei es als Heimarbeiterinnen im Verlagssystem, sei es als Arbeitskräfte in den Manufakturbetrieben. Die Folge war, daß nun auf bestimmten Gebieten — in Umkehrung des früheren Vorganges — Frauenarbeit die Männerarbeit zu verdrängen begann. Eine Zeitlang führten die Zünfte ihren Kampf gegen die unerwünschte Konkurrenz in verschärften Formen weiter, denn jetzt war nicht mehr allein ihr Monopol, sondern ihr Bestehen selber in Frage gestellt. Alle Bemühungen, in den ländlichen Zentren der Weberei und Strickerei (im Emmental und in den aargauischen Ämtern) den alten Stand der Dinge wieder herbeizuführen, erwiesen sich indessen als fruchtlos. Zwar konnten sich die Frauen, die ihrerseits von keinem Koalitionsrecht wußten, nicht gesamthaft und darum auch nicht wirksam zur Wehr setzen; doch wurde ihren Interessen wärmste Fürsprache und Unterstützung von seiten der Gemeindebehörden zuteil. Schließlich erklärten sich die zünftigen Meister zu einem Kompromiß bereit: sie wollten die Frauen im Gewerbe dulden, sofern diese verpflichtet würden, allein für sie und nicht für die Kundschaft oder auf eigene Rechnung zu arbeiten. Aber auch mit diesem Vorschlag vermochten sie nicht durchzudringen; die Produktion

hatte den alten Rahmen gesprengt und ließ sich nicht mehr zurückbinden[195].

Wenn wir soeben sagten, daß die Frauen kein gemeinsames Vorgehen zur Wahrung ihrer Interessen kannten, so darf doch ein Versuch nicht unerwähnt bleiben, durch den die bernischen Schneiderinnen einen Zusammenschluß anstrebten und der, wenn er gelungen wäre, zweifellos beispielgebend gewirkt hätte. — In den Jahren nach 1750 stellte sich «ein burgerliches corpus weiblichen geschlechts» von 78 Schneiderinnen dem Handwerksdirektorium vor und bat um Gründung einer Zunft. Hauptzweck war dabei die Monopolisierung dieses Gewerbes durch die Burgerinnen unter Ausschluß aller Äußeren und Landsfremden. (Unter diesen letzteren waren ihnen vor allem die französischen Refugiantinnen ein Dorn im Auge, die sich seit der Aufhebung des Edikts von Nantes — um 1685 — in immerhin nicht unbeträchtlicher Anzahl in Bern aufhielten und die den einheimischen Gewerbetreibenden in mancher Beziehung überlegen waren.) Das Handwerksdirektorium zeigte sich dem Plan geneigt und arbeitete ein Zunftreglement in 56 Artikeln aus, worin alles aufs genauste geregelt wurde. (Namentlich vergaß man nicht, vorzuschreiben, daß in dieser Zunft kein Geld auf Zehrungen verwendet werden dürfe!) 1757 kam der Entwurf — vom Handwerksdirektorium angelegentlich empfohlen — vor den Rat und wurde von diesem ein halbes Jahr später «wegen obgewalteter considerationen» abgelehnt[196]. Die Zeit war den neuen Zunftgründungen schon nicht mehr günstig.

5. Kapitel

Die konzessionierten Gewerbe

Einzelne Gewerbe bedurften, ganz unabhängig davon, ob sie zünftig organisiert waren oder nicht, einer obrigkeitlichen Bewilligung, welche sich entweder auf die Errichtung der technischen Anlage oder auf die Berufsausübung schlechthin bezog. Rechtsgrund und Entwicklung dieser Konzessionspflicht waren dabei recht verschiedenartig. In vielen Fällen läßt sie sich mühelos aus den landesherrlichen Hoheitsrechten (Regalien) ableiten; anderswo wiederum ist ihre Wurzel eher in alten grundherrlichen Verhältnissen zu suchen, und bei einer letzten Gruppe von Gewerben endlich scheinen ausschließlich wirtschaftspolitische und fiskalische Interessen zu ihrer Einführung Anlaß gegeben zu haben.

Von besonderer Wichtigkeit sind unter diesem Gesichtspunkt die Mühlen[1]. Unter dem Begriff werden zusammengefaßt: die Kornmühlen, die — je nach ihrer Konstruktion — als «Rybi» und als «Blöuwi» oder «Stampfi» bezeichnet wurden, ferner die Sägemühlen, Schleifmühlen und Lohrindenstampfen («Rindtmülenen»), und endlich die Walkmühlen, zu denen oft eine Bleiche-, Färbe- und Mangeeinrichtung gehörte.

Schon zur Zeit der alten Volksrechte kam der Mühle, als der zugleich unentbehrlichsten und kostspieligsten gewerblichen Anlage, eine besondere Bedeutung zu[2]. Vielerorts wurde sie (nach Lamprecht, Inama u. a.) in gemeinsamen, d. h. markgenössischen Kosten erbaut und unterhalten; doch stand es auch dem einzelnen Grundeigentümer frei, auf seinem Boden ein Werk zu errichten. Im bernischen Gebiet jedenfalls gab es seit jeher Eigenmühlen, während von Gemeindemühlen nichts verlautet und Markgenossenschaften im eigentlichen Sinn überhaupt nicht nachgewiesen werden können[3].

Unter der Großgrundherrschaft gingen die freien eigenen und — wo sie bestanden — die markgenössischen Anlagen stark zurück; an ihre Stelle traten mehr und mehr die vom Grundherrn errichteten und den freien und unfreien Umwohnern zur Verfügung gestellten Gewerbeeinrichtungen. Neben den Mühlen gehörten dazu vor allem Backöfen, Schmieden, Badstuben, Tavernen (Weinschenken) und — in den Städten — Fleisch- und Brotschaalen.

Schon früh beanspruchten dann die Stadtherren in den Städten und die Grundherren auf dem Lande einen mehr oder weniger weitgehenden Gewerbebann. Das bedeutete zunächst, daß neben den Einrichtungen, über die der Herr allein gebot und für deren Benützung er Gebühren bezog, keine neuen ohne seinen ausdrücklichen Willen geschaffen werden durften. Der Begriff war aber noch weiter: er schloß — besonders in den ländlichen Grundherrschaften — oft zugleich den Zwang für die Grundholden ein, sich dieser bestimmten und keiner anderen (etwa außerherrschaftlichen) Anstalten zu bedienen.

Der Ursprung des Gewerbebanns ist, wie auch die neuere Wissenschaft noch zugibt, «nicht deutlich»[4]. Nach der Ansicht der älteren Wirtschaftsforschung (Lamprecht, Inama) scheint er aus einer doppelten Wurzel hervorgewachsen zu sein: einmal aus dem Grundeigentum, der tatsächlichen Macht und dem Interesse des Grundherrn, zum andern aber aus eigentlichen, im Lauf der Zeit immer schärfer herausgearbeiteten Hoheitsrechten. Bei den Mühlen würde es sich hier um das dem König vindizierte und von ihm abgeleitete Obereigentum an den Gewässern handeln, während bei den Backöfen, Schmieden und Badstuben mit ihrem großen Holzverbrauch an einen Zusammenhang mit dem Hoheitsrecht an den Wäldern gedacht werden kann. — Spätere Forscher weisen diese Meinung teilweise zurück und bringen die

Zwangs- und Bannrechte, soweit sie nicht grundherrlichen Ursprungs seien, mit der im 9. und 10. Jahrhundert entstandenen militärischen Organisation in Zusammenhang[5].

Die in den Städten kraft Hoheitsrecht bestehenden Mühlen wurden meist zu Mannlehen hingegeben, während die grundherrlichen gewöhnlich bäuerliche Lehen bildeten. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Formen lag darin, daß beim Mannlehen als Gegenleistung eine Gefolgschaftspflicht des Lehenträgers bestand, während beim Bauernlehen (das als Zeitlehen oder — häufiger — als Erblehen ausgestaltet war) ein fester jährlicher Bodenzins auf das Lehengut gelegt wurde. Die Ehrschatzpflicht (Pflicht zur Entrichtung einer Gebühr bei Handänderungen und bei Erneuerung des Lehens) galt für beide Fälle. Sehr oft kam es übrigens vor, daß der Mannlehenempfänger das Gut nicht selber bewirtschaftete, sondern seinerseits als bäuerliches Lehen weitergab[6].

Als Beispiel für die Ausgestaltung eines grundherrlichen Lehens sei hier eine Urkunde für die Mühle zu Landshut aus dem Jahr 1423 angeführt[7]. Darin erklärt der Belehnte, die Mühle samt Wuhr von seinem Herrn, «dem fromen wisen man Rudolff von Ringoltingen», um einen jährlichen Zins von 14 Vierteln Mühlekorn und 2 ℔ Steblerwährung zu Erblehen empfangen zu haben. Der Zins war jeweils auf St. Andreastag im Herbst zu entrichten («acht tag dar vor oder dar nach ungevarlich») und sollte, wenn das nicht geschähe, alsdann zwiefach geschuldet sein; «und wenne der zwifalt zinse nit gericht noch bezalt wurde und ein zins den andern also unbezalt ergriffe / so sol denne das vorgenent erblechen lidenklich vervallen sin.» Inhalt des Lehenrechts war, die Mühle «zu haben und zu niessen mit steg, mit weg, mit wunne, mit weide, mit wasser, mit wasserrünsen, mit infart, mit usfart und mit allem recht, nutz und ehaftigi und mit allen den dingen, so von alterhar dar zu gehöret hat vom rechten oder von gewonheit one mengliche widerreden.» Der Lehenempfänger verpflichtete sich zum baulichen Unterhalt der Anlage, jedoch sollte ihm das hierzu benötigte Holz jederzeit in den herrschaftlichen Wäldern angewiesen werden. Bei Handänderungen waren nach diesem Brief lediglich zwei Maß Wein zu bezahlen; ein neuer Lehenvertrag für die gleiche Mühle (von 1467[8]) behielt dagegen dem Lehenherrn die freie Bestimmung des Ehrschatzes von Fall zu Fall vor. — Von der Mühle im Gericht Bolodingen (Amt Wangen) bezog die Stadt Burgdorf — laut zwei Pergamentbriefen von 1403 und 1567 — als Ehrschatz den doppelten Betrag des Bodenzinses, der hier 4 ℔ Pfennige und 5 Viertel Roggen jährlich betrug. Für die Mühle zu Unterseen, die von den gnädigen Herren zu Bern anfänglich als Erblehen, später als Zeitlehen hingegeben wurde, mußte — nach einem Brief von 1600 — der Empfänger einen Ehrschatz von 200 ℔

zum Eintritt und bei jeder Erneuerung (jeweils nach 10 Jahren) entrichten[9]. — In vielen Fällen war der Lehenzins nicht allein in Korn und barem Geld, sondern zum Teil auch etwa in Eiern, Hühnern, Wachs und Gespinst zu leisten; nicht selten gehörte ferner die Verpflichtung zu Dienstleistungen (Tagwerken und Fuhrungen) dazu.

Seit Ende des 16. Jahrhunderts beanspruchte die bernische Regierung dann ganz allgemein das Mühlenregal als solches[10]. Die Erstellung neuer und die Vergrösserung bestehender Mühlen (durch Hinzufügen neuer «Mahlhaufen») konnte fortan in allen Fällen nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und unter Verpflichtung zu einer jährlichen Abgabe stattfinden. Diese Abgabe wurde, gleich dem Rechte selber, nicht an die Person geknüpft, sondern als dingliche Last auf das Grundstück gelegt und daher als «ewiger Bodenzins» bezeichnet. (Bestritten war die Konzessionspflicht später nur noch in bezug auf die neuaufgekommenen Hafermehlmühlen, die als bloße Handbetriebe nach der Ansicht ihrer Besitzer nicht unter das Mühlenregal fielen, deren Abschaffung jedoch die Müller forderten. Nachdem sie anfänglich einfach unter Verbot des Mahlens «auf gwinn und quaest» gestellt worden waren, finden sich in der Folge doch eigentliche Konzessionen mit Auflage eines mäßigen Zinses auch für sie[11].)

Die alten obrigkeitlichen und grundherrlichen Mühlen — welch letztere zum großen Teil im Laufe der Zeit ebenfalls an Bern übergegangen waren — wurden in ihren hergebrachten Rechten weiterhin geschützt. Indessen hatte doch bei denen, die mit dem Mühlenbann ausgestattet waren, eine Lockerung des starren Mahlzwanges vielfach schon früher eingesetzt, indem die gnädigen Herren der Bevölkerung in besonderen Fällen (bei niedrigem Wassergang, bei offensichtlichem Ungenügen des Müllers usw.) erlaubten, anderswo mahlen zu lassen, ohne dafür Buße zahlen zu müssen[12]. Im Hofrecht des Hauses Münchenbuchsee (von 1539[13]) war zugunsten der «zwungnen maler» geordnet, daß der Müller sie stets vor den fremden Kunden abzufertigen habe, «damitt sy nitt gesumpt werdindt oder ein andern müller durch nodt suchen müssindt». Hielt er sich aber an die Ordnung, so durfte keiner von Buchsee und Seedorf auswärts mahlen lassen, bei Buße von je 3 ℔ alter Währung an die Herrschaft und an den Müller. Klagen wider den letzteren waren zuerst bei ihm selber mündlich anzubringen; verschlug das nicht, so konnte die Herrschaft in Anspruch genommen werden, und erst wenn diese sich in der Abschaffung des Übelstandes nachlässig erzeigte, war es dem Untertan erlaubt, «dahin zu varen wo er synen schaden zu vermyden weyss».

Der Müller zu Arch, als Erwerber einer Twingmühle, wurde noch 1688 in seinem Anspruch auf den Mahlzwang geschützt, entgegen der Opposition der ganzen Gemeinde, die der Meinung war, das Twingrecht habe vom

Grundherrn gar nicht mit der Mühle verkauft werden können[14]. — Übrigens nahmen die unter dem Bann stehenden Gemeinden im allgemeinen jeden Anlaß wahr, um sich des Zwanges zu entledigen. Twingrechte, die einmal infolge längerer Nichtausübung in Vergessenheit geraten waren, konnten wohl selten mit Erfolg wieder neu behauptet werden. So erhielten im Jahr 1746 die Müller von Rossinière und Château-d'Oex auf ihr Begehren um Gewährung des Mühlenbanns negativen Bescheid, obwohl sie sich dabei auf einen alten Titel der Grafen von Greyerz und auf eine neuere «reconnoissance» beriefen. Manche Twingrechte indessen blieben — wenigstens nominell — bis zum Untergang des alten Staates bestehen; noch 1783 erging die Aufforderung an alle Amtleute, die Twingmühlen in ihrem Bezirk anzugeben[15].

In nur losem Zusammenhang mit dem Mühlenbann stand die Regelung der Kehrfahrten, d. h. der Befugnis der Müller, das Mahlgut bei den Kunden abzuholen und wieder zurückzubringen. Selbstverständlich war es äußeren Müllern nicht gestattet, in die Bannbezirke zu fahren (gegebenenfalls durften ihnen, wenn sie dabei ertappt wurden, die Pferde ausgespannt werden); aber auch in den bannfreien Gebieten herrschte hierin keineswegs völlige Freiheit. Die zahlreichen Ordnungen und Entscheide über diesen Punkt sind recht uneinheitlich[16]. Im großen und ganzen war das «Z'Mülireichen» in andern Mühlenbezirken und besonders außerhalb des eigenen Amtes bis ziemlich weit ins 17. Jahrhundert hinein verboten, damit nicht die Müller sich gegenseitig die Kunden «abwickeln und abgutzlen»[17]. Oft galt das Verbot sogar innerhalb des eigenen Kreises, wobei jedoch zugunsten der Amtleute, Predikanten, Pfister und Wirte eine Ausnahme gemacht wurde. — Später gab man von Bern aus auf vielfachen Wunsch der Bevölkerung, der Amtleute und eines Teils der Müller selbst (während andere opponierten) die Mühlefahrten frei, nachdem die alten Verbote schon eine Zeitlang «nit mehr observiert, sondern per desuetudinem obsolet worden» waren. Ein Gutachten der Kommittierten anläßlich einer der vielen Streitigkeiten bemerkte, daß «nit wohl zu ersehen sei, warum insgemein die mühlinen nach den kirchspihlen oder gerichtszwängen eingetheilt oder dero kundschaften in gewisse bezirken ausgemarcht werden können, zumalen bekanntermassen die mühlisätz nit nach denen selben, sonder nach vorhandenen bächen und wasseren angesetzt und aufgeführt werden müssen»[18]. — Sogar über die bernischen Gebietsgrenzen hinaus wurde nun, soweit Freiburg, Solothurn und Luzern Gegenrecht hielten, die Mühlefahrt freigegeben; diese Erlaubnis erlag in der Folge nur vorübergehenden Einschränkungen, wenn es galt, die in Zeiten der Kornknappheit erlassenen Ausfuhrverbote vor Umgehungen zu sichern.

Viel früher als der Mühlenbann scheint der Backofenbann (als Backzwang) allerorts erloschen zu sein; in den späteren Quellen ist nirgends mehr

davon die Rede — Die stadtherrlichen Backofen- und Schaalrechte wurden zum Teil schon früh von den Stadtgemeinden übernommen und bildeten fortan städtische Lehen. (Burgdorf hatte 1335 die Fleisch- und Brotschaal vom Haus Kiburg gekauft. Die von Nidau hatten — nach ihrem Stadtrecht von 1548 — das Recht, ihren Ofen- und Zapfenwirt und den Metzger selber zu setzen; für den Backofen entrichteten sie einen Ofenhauszins von $2^1/_2$ ℔ jährlich nach Bern. In Erlach bildete die Schaal ein obrigkeitliches Lehen, das die Stadt ihrerseits weiterverlieh[19].) Auf dem Lande gingen die entsprechenden grundherrlichen Rechte ebenfalls gelegentlich gegen einen jährlichen Zins an die Gemeinden über; seit der Reformation wurden diese Zinse meist abgelöst[20]. Wo keine solche Übertragung stattgefunden hatte, zog die Obrigkeit mit den übrigen twingherrlichen Rechten auch diese nach und nach an sich. Die betreffenden Gemeinden mußten sich daher in der Folge bei der Regierung um eigene Backofen- und Schaalkonzessionen bewerben, wobei für die letzteren in der Regel neben oder an Stelle eines ewigen Bodenzinses die Ablieferung sämtlicher Rinderzungen ans Schloß (d. h. an den obrigkeitlichen Amtmann) verlangt wurde. Hie und da war an die Gewährung außerdem die Auflage geknüpft, alle Einkünfte aus den konzedierten Betrieben dem Armengut zuzuführen. (Anstände zwischen den Amtleuten und den Gemeinden über die Frage, ob es sich bei tatsächlich ausgeübten Back- und Schaalrechten um begründete, kraft alter Freiheiten bestehende oder um arrogierte handle, waren nicht sehr selten[21].) Daneben wurden Konzessionen auch an Einzelpersonen erteilt, indem das Recht entweder als Ehehafte (= dauerndes Recht) auf das Grundstück gelegt oder nur an die Person des Bewerbers geknüpft und also zeitlich beschränkt, dafür aber meist abgabefrei war. Mehr oder weniger beschränkte Back- und Metzgrechte waren im allgemeinen den Wirten zugestanden; diese nicht immer klar abgegrenzten und oft übertretenen Befugnisse gaben Anlaß zu häufigen Streitigkeiten zwischen jenen und dem zünftigen Gewerbe[22]. — Zu einer einheitlichen Regelung der Konzessionspflicht kam es übrigens nicht; die von früh an verschiedene Entwicklung machte sich noch zu Ende des 18. Jahrhunderts bemerkbar, so daß, während die Backrechte an vielen Orten grundsätzlich als Ehehafte galten, anderswo völlige Freiheit bestand[23].

Ähnlich wie mit den Backofen- und Schaalrechten verhielt es sich mit den Badstuben. Auch hier finden wir obrigkeitliche und städtische Lehen, auf dem Lande den Dorfschaften gehörende, kraft alter Ortsfreiheiten bestehende Betriebe und endlich solche, die später von Privaten mit oder ohne Erlaubnis errichtet wurden. Eine (emmentalische) Baderordnung von 1676[24] machte das Einholen einer obrigkeitlichen Bewilligung für Neuanlagen zur Vorschrift.

In gleicher Weise scheint bei den Schmieden die Konzessionspflicht indirekt mit dem alten Gewerbebann zusammenzuhängen; doch hat wohl zu ihrer allgemeinen Einführung das zünftische Schutzstreben nicht unwesentlich beigetragen. Sie findet sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts hin in den Schmiedebriefen ausdrücklich festgesetzt; auf Nichtbeachtung stand eine Buße von 10 ℔. Indessen konnte durch Errichtung sogenannter Hausschmieden, deren Betrieb dann oft ausgedehnt wurde, die Verpflichtung umgangen werden, weshalb man jene später ebenfalls der Genehmigung unterstellte. 1672 erging der Befehl an alle Amtleute, sämtliche Schmittensätze (einschließlich der Hausschmieden) in die Urbarien einzutragen und ein genaues Verzeichnis beider Arten nach Bern zu senden. Eigenmächtig errichtete Betriebe wurden von Zeit zu Zeit kurzerhand aufgehoben. (Im Amt Seftigen waren es 1781 zwölf auf einen Schlag.) — Konzessionspflichtig, aber mit geringerem Bodenzins belastet, waren auch die gegen das 18. Jahrhundert hin zahlreich aufkommenden Nagelschmieden; doch sollten diese Rechte nicht wie die wichtigeren Schmittensätze als Ehehaften angesehen werden, sondern jeweils nach dreijähriger Nichtausübung ohne weiteres erlöschen. Eine Untersuchung anläßlich eines Streitfalles (um 1772) ergab, daß im Oberland mehrere solche Essen nur mit oberamtlicher Bewilligung bestanden. Den Inhabern wurde befohlen, sich sofort um eine obrigkeitliche Konzession zu bewerben, und als einige unter ihnen sich weigerten, den aufgelegten Zins von 1 ℔ jährlich zu bezahlen, erhielt der Amtmann Weisung, ihnen die Schmieden zu schließen und eine Strafe von 40 ℔ auf Widerhandlung gegen das Betriebsverbot zu setzen. — Anders als bei den Backofen- und Schaalrechten waren die Gesuchsteller um Schmiedekonzessionen meist Einzelpersonen. Immerhin kamen auch Bewilligungen an Gemeinden vor, sogar solche unter ausdrücklichem Verbot jeglicher Veräußerung in Partikularhände[25]. — Die Brennöfen der Hafnereien scheinen — im Gegensatz zu den angeführten Feuerstattrechten der Schmiede und Bäcker — merkwürdigerweise nicht konzessionspflichtig und daher auch keine Ehehaften gewesen zu sein[26].

Vom Mühlenregal ausgehend unterstellte man die (zumeist ja ebenfalls mit Wasserkraft betriebenen) Öltrotten der Konzessionspflicht, obwohl der hohe Rat selbst diese als «nicht unter die regalia fallend» betrachtete[27]. Der Bodenzins bestand hier oft in einer jährlichen Öllieferung zuhanden des Bauherrenamts in Bern. Desgleichen sollten seit Ende des 17. Jahrhunderts keine neuen Färbe-, Mange- und Bleichesätze ohne ausdrückliche Vergünstigung errichtet werden[28].

Im 18. Jahrhundert bezog man die neuaufkommenden Tabakstampfen in die Reihe der so gebundenen Betriebe ein. (Nachdem die Regierung das Rauchen und Schnupfen [«Tabaktrinken»] anfänglich als unanständig und

gefährlich scharf bekämpft hatte, ging sie dazu über, sich in dem bald volkstümlich gewordenen Laster eine Einnahmequelle zu erschließen. 1709 wurde jeder Person gegen Erlegung von 1 ℔ jährlich der Tabakgenuß gestattet; aber schon im folgenden Jahr gab man ihn völlig frei. Von 1719 hinweg sollte eine eigens zu diesem Zweck eingesetzte Kommission dafür sorgen, daß an allen hierfür günstigen Orten — insbesondere auf zehntpflichtigem Boden — Tabak angepflanzt werde. Ihre Aufgaben und Kompetenzen gingen 1723 an die sogenannte «Tabaccammer» über. Als 1758 deren Aufhebung beschlossen wurde, erwog man den Plan, den Tabakhandel in landesherrlicher Regie zu betreiben, doch kam man nach langen Deliberationen schließlich wieder davon ab[29].)

Auf besondere Art entwickelte sich das obrigkeitliche Bewilligungsrecht für die Gerbereien[30]. In den Ordnungen des 16. Jahrhunderts war davon noch nicht die Rede; hingegen enthielten sie die Bestimmung, daß niemand ein Gerbhaus auf dem Lande aufrichten dürfe, er hätte sich denn zuvor mit den Meistern in den Städten gesetzt, d.h. Zunftrecht erworben. Trotz dieser Schutzklausel wurde das Gewerbe, das lange als ein rein städtisches gegolten hatte, mehr und mehr aufs Land hinausgezogen. Zu den durch die Stadtmeisterschaften unter oft recht willkürlichen Auflagen bewilligten Gerbesätzen kamen eigenmächtig errichtete in großer Zahl. Die Regierung sah sich in der Folge auf die Klagen der städtischen Gerberzünfte hin mehrmals zum Einschreiten veranlaßt. Um 1636, dann wieder 1642 und neuerdings 1677 befahl sie die Aufhebung aller nichtbewilligten oder ohne Bewilligung verlegten Betriebe; zugleich entzog sie den Stadtmeisterschaften die — oft mißbrauchte — Genehmigungsbefugnis und nahm sie zu ihren eigenen Handen. Allerdings hatte sie hieran auch ein unmittelbares eigenes Interesse, da durch den großen Bedarf der Gerber an Eichen- und Rottannenrinde die hoheitlichen Wälder stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Ein gewisser Zusammenhang mit dem Forstregal bestand demnach, wenngleich dies für die Begründung der Konzessionspflicht — die ja nur für die Landgerbereien galt — nicht direkt ausschlaggebend war. — In dieser Einseitigkeit blieben die Dinge bestehen, so daß noch um 1790 der Kommerzienrat in einem «Bericht über den Stand der Gerbereien im Land» diejenigen in den Städten nicht mitzählte, «weil das Stadtrecht das Gerbrecht in sich fasst und alle Concessionen ausschliesst». Damals waren von den 195 Landgerbesätzen wieder nur 51 konzessionierte; die übrigen 144 waren teils kaufbrieflich verschrieben (d.h. ohne obrigkeitliche Genehmigung versetzt oder auf den alten Grundstücken wieder geltend gemacht), teils durch Amtleute und Oberherren eigenmächtig bewilligt worden. Man beschloß neuerdings, alle nicht zu Recht bestehenden Sätze mit dem Tod des dermaligen Inhabers erlöschen zu lassen und vorder-

hand keine Neuanlagen zu erlauben, um so dem Gerbergewerbe in den Städten wieder zum Aufschwung zu verhelfen.

Bei einer Reihe von Gewerben stellt sich die Konzessionspflicht als unmittelbar aus dem Forstregal fließend dar: so bei den Glashütten, bei den Ziegel- und Kalköfen und der Holzkohlenbrennerei[31]. Das gleiche läßt sich bezüglich der Patentpflicht der Harzer und wohl auch der (im 18. Jahrhundert auftauchenden) Pottaschesammler und -sieder sagen. — Glashütten gab es schon im 14. Jahrhundert im Gebiet der Herrschaft Grasburg, wo sie durch die Grafen von Savoyen an Handelsleute gegen Entrichtung von Pfeffer- und Zimmetzinsen konzediert worden waren. Ferner werden deren zu Röthenbach im Emmental erwähnt. Die späteren Quellen nennen immer wieder jene im Schangnau und im Harzersboden (Amt Unterseen), denen zugunsten ihres Betriebes eigene Back-, Metzg- und Pintenschenkrechte zugestanden waren[32]. — Die Ziegelhütten bildeten zum Teil seit alters städtische Lehen (in Thun und Burgdorf zum Beispiel); daneben finden sich auch Konzessionen an Private. Im 18. Jahrhundert erscheint ein Ziegler zu Thun als obrigkeitlicher Angestellter, der eine feste Besoldung bezog und sich unter Eid auf eine ins einzelne gehende Instruktion zu verpflichten hatte[33].

Die Köhlerei scheint schon früh an verschiedenen Orten im Land herum betrieben worden zu sein: Ortsbezeichnungen wie «Kohlholz» (bei Belp, bei Kirchlindach, bei Oberdießbach usw.) und Namen wie Kohler, Kohli usw. weisen darauf hin. Die Feuerrechte für Kohlenmeiler waren wohl in den herrschaftlichen Wäldern zumeist Gegenstand eines Lehens[34], anderswo wieder erwähnen ältere Quellen das jedermann zustehende Recht, «umb ein gewonlich stocklösi» (= vom Stock berechnete Abgabe) Holz zu fällen, «daruss kol ze machen»[35]. Der Entwurf zur Forst- und Holzordnung von 1786 setzte für alle die genannten Gewerbe die Pflicht zur Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung ausdrücklich fest; er bestimmte ferner, daß kein gesundes Holz, sondern nur eingegangene Bäume dafür Verwendung finden sollen und daß weder Ziegel noch Kalk oder Kohlen ohne besondere Erlaubnis aus dem Lande geführt werden dürfen[36].

Das Harzsammeln war, als den Wäldern schädlich, durch ein Mandat von 1509 unter Androhung einer Buße von 3 ℔ (umwandelbar in Haft bei Wasser und Brot) verboten worden. Mehrmals erwies es sich als nötig, fremde Harzer aus dem Land zu weisen. Später wurden dann Patente erteilt, die das Sammeln an «unschedlichen und wilden orten» unter bestimmten Vorbehalten erlaubten. Die Patentempfänger mußten Eid und Gelübde ablegen, kein Harz außer Landes zu verkaufen und alle Widerhandlungen, die ihnen bekannt würden, sofort gehörigen Orts zu melden. Die schon erwähnte Forst- und

Holzordnung gestattete den Verkauf von Harz, Pech und Terpentin nur in Städten und Marktflecken an Wochen- und Jahrmärkten. Zugleich bestimmte sie, daß innerhalb eines Amtes nicht mehr als ein Harzer seine Tätigkeit ausüben dürfe[37]. — In gleicher Weise galt das Pottaschesammlerpatent meist als Privilegium exclusivum für einen bestimmten Ortskreis, und es bestanden (zugunsten der Färber und Bleicher) für die Asche sogar zeitweise Ausfuhrverbote von einem Amt ins andere[38].

Endlich ist in diesem Zusammenhang die von der Obrigkeit den Schindelmachern gegenüber geltend gemachte Stocklosgerechtigkeit zu erwähnen. Die Ordnung derer zu Steffisburg aus dem Jahr 1508[39] sagt darüber wörtlich: »Und alls wir von alterhar von solichen schindlen unsere gerechtikeyt, die stocklöse, gehept, die selbenn haben wir uns abermals vorbehalten, also das die schindlenspalter unns soliche stocklöse, und namlichen je von einem hundert totzet schindlen ein tusent schindlen, geben und ufrichten und zu unsren handen antwurten söllenn, wie dann das vormals och gebrucht ist.» — Die Maße aller herzustellenden Schindeln waren schon damals, wie später die der Ziegel, Besetzplatten usw., vom städtischen Bauherrenamt verbindlich festgesetzt. Zur Ausübung des Handwerks bedurften die Schindelmacher im übrigen keiner andern Erlaubnis als der ihrer Meisterschaft.

Eine weitere Gruppe von Gewerben ist im Zusammenhang mit dem Bergwerksregal zu nennen. Dieses gewann für Bern hauptsächlich Bedeutung, soweit es sich um die Ausbeutung der Salzlager in Bex und der Eisenlager im Oberhasli handelte. — Der Salzhandel wurde, nachdem er bis 1381 von der Stadt Bern selbst betrieben, dann aber freigegeben worden war, seit 1486 als Regal ausgeübt. — Die Talschaft Hasli hatte schon 1416 das landesherrliche Regal über die Eisenerzgruben anerkannt. In älterer Zeit verlieh Bern das Bergwerk — und ebenso auch die jüngere «Eisenschmelzi» im hinteren Lauterbrunnental — um einen jährlichen Lehenzins; seit dem 18. Jahrhundert erteilte es befristete und an Bedingungen geknüpfte Konzessionen. Die in der Folge bewilligten Rechte für Gips- und Schieferbrüche, für Steinkohlengruben, für die Kristallgräberei usw. enthielten meist eine ausdrückliche Verweisung auf das Bergwerksreglement vom 24. März 1734[40].

Sowohl an das Bergregal wie an das landesherrliche Obereigentum am Wasser ist zu denken bei der Patentpflicht für die Goldwäscherei, die im Gebiet der Emme (im Gaulenbach und Ilfis) eine Zeitlang betrieben wurde[41].

Eine besondere Bedeutung kam den Salpetergraber- und Pulvermacherpatenten zu. Schon im 16. Jahrhundert hatte die Obrigkeit das Pulverregal in der Weise geltend gemacht, daß sie durch Mandate befahl,

allen im Land gewonnenen Salpeter dem Zeughausverwalter nach Bern zu bringen. Später (wahrscheinlich erstmals im Jahr 1629) teilte man das ganze Staatsgebiet in vier Bezirke ein und stattete für jeden derselben einen Pulvermacher und dessen Gehilfen mit ausschließlichen Patenten aus. Die Betreffenden hatten das Recht, überall in ihrem Bezirk, sei es auf gemeinem oder auf Sondereigentum, nach Salpeter zu graben; doch sollten sie «menigklichen der unseren, in deren hüseren, kelleren und gemachen sie denselben graben und usszüchen, dieselben ersuchten orth wider umb veräbnen und alle inen hiedurch zugefügte verwüstung verbesseren». Zu diesem Zweck sollte (nach einer neuen Ordnung von 1647) vor dem Aufgraben ein «Augenschein» unter Zuziehung von Zeugen stattfinden. Jedermann war verpflichtet, die Salpetergraber nicht nur gewähren zu lassen, sondern in ihrer Tätigkeit zu fördern «zu besserem allgemeinem nutzen und vortheill des geliebten vadterlandts», ihnen z.B. zu billigem Preis Holz zum Läutern des gewonnenen Stoffes zu liefern, beim Wegführen behilflich zu sein usw. Widerspenstige hatten sich gegebenenfalls vor dem Rat in Bern zu verantworten. — Nach den Patenten von 1629 mußte jeder Pulvermacher jährlich 20 bzw. 40 Zentner Pulver (je nach dem Bezirk) sowie allen nicht verarbeiteten Salpeter zu festgesetzten Preisen ans Zeughaus liefern. 1650 wurden die Bedingungen dahin abgeändert, daß als Emolument für die Gewährung des Patents je fronfästlich ein Zentner guten Pulvers zu entrichten war; alles übrige mußte in erster Linie dem Zeugherrn zum Kauf angeboten werden und durfte erst wenn der obrigkeitliche Bedarf gedeckt war und nach Ausstellung eines Passierscheins in oder außer Landes frei verkauft werden. Jeder, der ohne Konzession mit Pulver handelte, wurde mit Konfiskation der Ware bestraft, und auch den Amtleuten war «die einmischung in dieses uns (= den gnädigen Herren) einzig zustehende gewerb ernstmeinend interdiziert»[42].

Rein polizeiliche Gründe scheint die Patentpflicht der sogenannten Galtzler (Viehkastratoren) gehabt zu haben. Sie wurden regelmäßig vom Rat mit einer Weide belehnt und besaßen innerhalb des ihnen zugewiesenen Gebiets das ausschließliche Recht zur Ausübung dieses Berufes. Dafür hatten sie eine jährliche Abgabe von 2—5 ℔ an den Kirchmeier in Bern zu entrichten[43].

Aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit heraus entwickelte sich die Konzessionierung des Keßler- und Hausierergewerbes. Lange Zeit hindurch (seit Ende des 16. Jahrhunderts) wurden nur ausländische — hauptsächlich savoyische — Keßler mit Patenten ausgestattet, kraft deren sie von den immer wieder erneuerten Mandaten «wider die frömbden landtfarenden kessler und krämer» ausgenommen waren. Sie hatten dafür eine Gebühr von 15 ℔ jährlich an das städtische Bauherrenamt zu bezahlen. Im Jahr 1651 er-

klärte die Regierung sämtliche Inhaber ihrer Patente verlustig, weil sie sich nicht an deren Wortlaut gehalten hatten. (Erlaubt war einzig der Aufkauf alten und der Verkauf neuen, im Lande hergestellten Kupfer-, Zinn- und Eisengeschirrs, verboten dagegen alle Flickarbeit sowie das Aufwechseln und Ausdemlandziehen der guten Geldsorten.) Indessen begann man auf Fürsprache und gegen Bürgschaft der Kupferschmiede- und Kannengießermeisterschaften von Bern und andern Städten schon bald wieder Bewilligungen zu erteilen. Die Empfänger wurden fortan auf der Staatskanzlei vereidigt und zur Kontrolle in einen besonderen Rodel eingetragen. Nach und nach kamen auch Einheimische um ausdrückliche Bewilligung ein; spätestens seit 1772 war dann die Patentpflicht — mit Zwang zur alljährlichen Erneuerung und Gebührenentrichtung — allgemein[44].

Im Lauf des 18. Jahrhunderts wurde aus Gründen der öffentlichen Polizei und aus wirtschaftspolitischen Erwägungen heraus das Erfordernis obrigkeitlicher Bewilligung für eine weitere Reihe von Gewerbebetrieben aufgestellt: so für die Apotheken, die Buchdruckereien und die Bierbrauereien[45]. Bezüglich der Buchdruckereien erklärte allerdings ein Gutachten der Zensurbehörde (von 1766), daß die Konzessionspflicht, obwohl faktisch meist anerkannt, nie durch irgendwelche Verordnung ausdrücklich festgesetzt worden sei und daß das Druckergewerbe demnach noch zu den freien Begangenschaften gezählt werden müsse. Seine Erzeugnisse unterlagen im übrigen der Zensur, die um diese Zeit durch eine aus den Schulräten gewählte Kommission ausgeübt wurde und sich auch auf die von außen hereingebrachten, im Handel und Leihverkehr befindlichen Druckwerke erstreckte.

Das Bierbrauergewerbe wurde durch ein Gutachten der Vennerkammer im Jahr 1738 und neuerdings durch einen Regierungsbeschluß von 1768 grundsätzlich als frei anerkannt, obschon in der Zwischenzeit gelegentlich (auf Antrag der Ohmgeldkammer) die Errichtung von Brauanlagen untersagt worden war. 1785 jedoch beschloß man, zum Schutz des inländischen Weinbaus die Brauereien unter die Klasse der Ehehaften zu setzen und nicht ohne förmliche Konzession mehr zu dulden.

Erwähnt sei, daß seit 1761 im Interesse der städtischen Handelsschaft auch die Kaufläden auf dem Land der Patente bedurften, wobei jedoch für die Landschaft Saanen «wegen habender freiheit» eine Ausnahme bestand[46].

Die von den Unternehmern neuer Manufakturen regelmäßig eingereichten Bewilligungsgesuche endlich entsprangen wohl kaum einer besonderen Pflicht hierzu; vielmehr war damit stets die Erlangung gewisser Privilegien (Herstellungsmonopolien während einer gewissen Zeit, Befreiung von Zöllen und Steuern, Einfuhrverbote für Konkurrenzartikel usw.) bezweckt.

Das Konzessionsverfahren richtete sich nach der Art des zu bewilligenden Gewerbes. Wo es sich um die Gewährung oder Verlegung von Ehehaften (Schmieden, Sägen usw.) handelte, hatte sich der Bewerber an den Amtmann seines Bezirks zu wenden. Das Vorhaben wurde vor versammelter Gemeinde — in der Regel sonntags von der Kanzel — bekanntgegeben; daraufhin konnte binnen einer bestimmten Frist jeder, der sich in seinen Interessen verletzt glaubte, begründete Einsprache erheben, während andrerseits der Gesuchsteller oft die schriftliche Zustimmung der Gemeindevorgesetzten (mitunter gegen Leistung einer gewissen Summe ins Armengut) beizubringen suchte. Nach Abklärung der Sachlage sandte der Amtmann die Akten mit Bericht und Antrag nach Bern, wo die Angelegenheit regelmäßig von der Vennerkammer vorbehandelt und dann vom täglichen Rat entschieden wurde. Der Amtmann erhielt Weisung, erteilte Konzessionen ins Schloßurbar einzutragen und den aufgelegten Bodenzins einzuziehen. — Über den Unterschied in der rechtlichen Natur der Zinspflicht bei Lehen- und bei konzessionierten Eigenbetrieben herrschte übrigens nicht immer völlige Klarheit, um so weniger, als häufig der Ehrschatz, der doch eigentlich eine Anerkennung des Rechtes des Lehensherrn bedeutete[47], auch von Eigenbetrieben erhoben wurde. Es konnte daher sogar vorkommen, daß aus Irrtum wiederholt Handänderungsgebühren entrichtet wurden in Fällen, wo weder ein Lehen vorlag noch auch die Konzession eine solche Pflicht stipulierte[48].

Die Erteilung der Patente für die Wandergewerbe (Keßler, Hausierer, Pottaschesammler usw.) gestaltete sich etwas einfacher. Auch sie war grundsätzlich Sache des Rates; die Amtleute wurden zu verschiedenen Malen angewiesen, alle bisher etwa durch sie erteilten Patente einzuziehen und die Bewerber nach Bern zu weisen, sich selbst aber fernerer Eigenmacht zu enthalten[49]. — 1785 erhielt der Kommerzienrat die ausschließliche Kompetenz zur Gewährung von Hausierpatenten aller Art. Die Aufsicht (die nach der Ordnung von 1698 der bernischen Gesellschaft zu Kaufleuten übertragen war) sollte fortan von ihm mit Hilfe der Marechaussée und Polizeikammer ausgeübt werden[50]. Er hatte ferner die Oberaufsicht über den ansässigen Handel auf dem Lande und das alleinige Recht zur Bewilligung neuer Kaufläden.

Gewisse Schwierigkeiten bot die Frage der Konzessionserteilung für die gemeine Herrschaft Schwarzenburg. Sie gehörte mit zu den sogenannten Präeminenzstreitigkeiten zwischen Bern und Freiburg, die während einer langen Reihe von Jahren immer wieder auf den Verhandlungslisten der gemeinsamen Murtener Konferenzen erschienen[51]. Freiburg war der Meinung, daß um Bewilligung von Ehehaften alternativ derjenige Stand zuerst angefragt werden solle, der das Amt besetze; Bern dagegen wünschte die erste Entscheidung in

diesen Dingen zu behalten, da es «nach eidgenössischem Stylo und Übung» dem Stand Freiburg vorgehe. Darüber hinaus vertrat es die Auffassung, daß die von ihm gewährte Bewilligung jeweils genüge, um das Besitzrecht zu fundieren, während Freiburg seinerseits den Rückzug aller von Bern einseitig erteilten Konzessionen und Patente forderte. Ein an der Konferenz von 1759 nach langen Verhandlungen entworfener Vergleich reihte die Ehehaften unter die gemeinsam zu behandelnden Angelegenheiten ein und setzte damit den Differenzen ein vorläufiges Ende.

6. Kapitel

Die obrigkeitlichen Gewerbeordnungen

(Insbesondere Müller-, Bäcker- und Metzgerordnungen[1])

Als obrigkeitliche Gewerbeordnungen werden hier jene bezeichnet, die nicht wie die Zunftordnungen auf eigenes Begehren der Handwerke, sondern vielmehr einzig aus landesväterlicher Absicht heraus geschaffen und den Gewerbetreibenden oft sehr wider deren Willen auferlegt wurden. Ihrer allgemeineren Bedeutung entspricht es, daß sie in der Regel nicht vom Kleinen Rat allein erlassen, sondern «coram CC», d.h. im Großen Rat der Zweihundert beraten und beschlossen wurden. Ihr Zweck war der Verbraucherschutz, sei es im wirtschaftlichen Sinn, sei es im Sinn der Gesundheits- bzw. Lebensmittelpolizei. Mit der innerhandwerklichen Organisation befaßten sie sich im allgemeinen nicht; dagegen finden sich umgekehrt nicht selten polizeiliche Vorschriften, die hier einzureihen wären, in den Zunftstatuten.

Unter diesen obrigkeitlichen Ordnungen sind — außer den in anderem Zusammenhang schon behandelten Erlassen aus dem 15. Jahrhundert[2] — besonders die Goldschmiede- und Kannengießerordnungen zu erwähnen, deren älteste von 1407 und 1408 datiert sind[3]. Sie enthalten Vorschriften über die Mischung der Metalle. Dem vom Kunden gelieferten Material durften die Goldschmiede nichts beifügen, es wäre denn reines Metall derselben Art. Ganze Stücke, wie Schalen, Kelche usw. sollten sie aus purem Gold oder Silber ohne Zusatz arbeiten; «doch waz man löten muß, da söllent si lot zusetzen als notdürfftig ist und nit fürer, ane geverde». Die Kannengießer durften Zinn und Blei nicht anders als im Verhältnis von 4 : 1 mischen. Alle feine Ware mußte gezeichnet werden, «umb dz man sehe wer es gemachet hab». Bei Kauf und Verkauf war allein der Gebrauch des Bern-

gewichts zulässig. Die Handwerker mußten zu Gott und den Heiligen schwören, der Satzung getreulich nachzuleben. — Die Ordnungen wurden mehrfach erneuert: ein Brief vom Ende des 15. Jahrhunderts verfügte, daß eine Aufsichtskommission, bestehend aus sechs Meistern der Zunft, zu beliebigen Zeiten umgehen und Materialproben vornehmen sollte: ein anderer (von 1521) behielt die Wahl des Prüfungsausschusses dem Rat vor. Nach einem Erlaß von 1610 mußten die Goldschmiede die fertige Ware dem obrigkeitlichen Münzwardein zur Probe und Zeichnung vorlegen. — Bis dahin hatten die Vorschriften stets nur für die Stadt Bern allein gegolten. Noch 1680 antwortete man von Burgdorf auf die Anfrage, ob die dortigen Goldschmiede die Handwerksordnung halten, es sei ihnen weder Ordnung noch Aufsicht gesetzt und außer dem jährlichen Bürgereid werde von ihnen auch kein Schwur verlangt. 1688 wurde dann zum erstenmal durch Mandat allen Goldschmieden zu Stadt und Land befohlen, das Silber «nit auf ringere prob als 13-löödig» zu verarbeiten und die Ware mit Name und Ort zu zeichnen.

Hier wären ferner die Erlasse für das Apothekergewerbe zu nennen, beginnend mit der Pulver- und Spezereiordnung für Stadt und Land von 1431, welche die Zusammensetzung der gebräuchlichsten Arzneipulver («Kindbettpulver, Hasenpulver, Pfefferpulver» usw.) aufs genaueste vorschrieb; dann eine eigentliche Apothekerordnung («Wie ein appategger sin appategg mit frischen matteryen halten sol») von ca. 1450 sowie deren spätere Erneuerungen[4]. — Das Schererhandwerk, das sich seit Ende des 16. Jahrhunderts allmählich zur chirurgischen Heilkunst umbildete, wurde in der Folge zuerst für Bern, dann für die Landstädte und schließlich für das ganze Staatsgebiet ebenfalls obrigkeitlich reglementiert, fällt aber damit zugleich aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus[5].

Den wichtigsten Platz in dieser Gruppe beanspruchen sowohl um ihrer großen Zahl als um ihrer allgemeinen Bedeutung willen die Müller-, Bäcker- und Metzgerordnungen. Zwar galten die von 1400 hinweg häufig erneuerten bernischen Reglemente noch ziemlich lange nur für die Hauptstadt und allenfalls für die ihres Rechts teilhaftigen Bezirke, während die übrigen Gebiete vorläufig ihre eigenen alten oder teilweise revidierten Satzungen weiter anwandten, auch etwa von Bern Sonderordnungen erlangten oder endlich überhaupt ohne geschriebenes Recht in diesen Dingen auskamen.

Die Müllerordnungen

In den alten Stadtrechten des 13. Jahrhunderts war den Müllern lediglich der Mahllohn festgesetzt worden. Die späteren Erlasse dagegen enthielten stets eingehende Vorschriften mannigfacher Art[6]. Sie begannen gewöhnlich

mit einer allgemeinen Ermahnung an die Adresse der Müller, sie möchten «biderben lütten das ir zu eren ziechen und iren rechten lon nämen und nit witter». Die einzelnen Regeln dienten denn auch zumeist diesem einen Zweck: sie sollten die Müller verhindern, das ihnen anvertraute Gut zu veruntreuen. In diesem Sinn schrieben z.B. die bernischen Ordnungen von 1400 und 1436 bezüglich der Beschaffenheit der Mahlanlagen vor, daß «die mülinen in der stat, in dem Sulgenbach, in dem Schermen und zer Wegmüli mit büttinen, trögen und allen semlichen dingen gestan und beliben, als der von Friburg ordnung wiset», nämlich: man soll «das band, so unden umb den stein gat, von holtz machen und dz eins am andern zeringumb an den stein fügen, und das holzin band und der under mülistein syen gelich an der höhi. Item daz die bütte, so uff dem obern mülistein ist, gantz sy zeringumb und wol gefügt und kein loch daran sy dann daz loch, da daz korn uss sol gan, und die selb büti nit verrer von dem obern mülistein sy dan alz daz ysin mess wist, so gemacht ist, das ist eins mannes vingers breit». — Damit das Gesetz auch wirklich gehalten werde, führte man die «Mülifeckung» ein: eine Kommission aus drei Ratsmitgliedern (von 1457 an waren es vier) sollte allwöchentlich den Mühlen nachgehen und Aufsicht üben.

Fast überall war den Müllern nur eine beschränkte Zahl von Nutztieren zu halten gestattet. Nach einer Burgdorfer Satzung von 1530 sollte einer «nit me dan zwey ross und zwo kuw und vier schwin, und weder gens, enten noch hüner han», während ein Brief, den das Oberland im Jahr 1525 auf seine Klagen wider die Müller erhielt, «ein ross, dry schwyn uf das merest und nit ze gross hüffen hüner» erlaubte. Den bernischen Müllern waren 1521 nur zwei Pferde und weder Schweine noch Geflügel zugestanden worden; nach der Ordnung von 1550 durften sie jährlich eine große oder zwei kleine Masten Schweine aufziehen.

Der «Fürkauf», ja überhaupt jeglicher Handel mit Korn und Mehl, selbst im Auftrag des Kunden, war den Müllern verboten; doch durften sie einem Kunden beim Kauf und Verkauf auf dem Markt beistehen. Im Oberland genoß einzig der Müller im Gwatt, der auch sonst im Besitz besonderer Freiheiten gewesen zu sein scheint, hierin ein gewisses Ausnahmerecht: er durfte im Umkreis einer Meile Getreide aufkaufen und vermahlen, sollte es aber nicht teurer als zu dem in Thun geltenden Marktpreis wieder verkaufen.

Die Kunden hatten das Recht, beim Mahlen selber zugegen zu sein oder jemanden an ihrer Stelle zu schicken. Die Burgdorfer Ordnung verpflichtete die Müller sogar, den Leuten auf Wunsch Geschirr, Kornsiebe usw. zur Verfügung zu stellen und sie selber mahlen zu lassen; der Mahllohn mußte jedoch in diesem Fall nichtsdestoweniger bezahlt werden. In Bern empfahl

man den Müllern, schlechtes Korn in ihrem eigenen Interesse nur im Beisein der Kunden zu mahlen, um jeden Verdacht zu vermeiden.

Die Bestimmung des Mahllohnes bot stets erhebliche Schwierigkeiten. Nach den alten Stadtrechten hatten die Müller einen Bruchteil des rohen Mahlgutes für ihre Arbeit genommen. Schon die ältesten bernischen Ordnungen setzten dann ihren Anspruch in Geld fest, und zwar sollte er betragen: vom Mütt Dinkel 1 β, vom Mütt schweren Korns 2 β «für malen, für furung und alle ding». Das Reglement von 1521 erhöhte die Beträge auf 1 Plaphart bzw. 2 Pl., dasjenige von 1529 auf 2 und 4 β; beide schrieben den Barlohn zwingend vor.

Auf der Landschaft dagegen blieb man viel länger beim Naturallohn oder kehrte doch immer wieder dazu zurück. Für die Müller war das entschieden von Vorteil, denn einmal pflegten sie sich den Lohn selber zuzumessen, und zum andern blieb dieser vom Schwanken des Geldwerts unberührt. Die Kunden ihrerseits mochten sich um so leichter dazu verstehen, weil manche unter ihnen einen Geldlohn überhaupt nicht zahlen konnten. — Für das Oberland wurde 1525 das alte Verfahren verboten; der Lohn sollte fürderhin je nach dem Preis des besten Korns in Geld entrichtet werden. Die Ordnung des Hauses Münchenbuchsee setzte 1539 als Mahllohn fest:

von 1 Mütt Dinkel «1 abgestrichen ime (= 1/48) oder 15 d»,

von 1 Mütt Mischelkorn «1 gehufft ime oder 20 d»,

von 1 Mütt Roggen «2 abgestrichen imy (= 1/24) oder 2 plaphart, — do habendt die underthanen die wale, dem müller zu gäben das korn oder gält, welches sy wellendt.»

In Burgdorf war der Naturallohn um 1530 noch üblich: die Satzung schrieb vor, daß der Meister, wenn er sich in Abwesenheit der Knechte oder Söhne bezahlt mache, diese davon zu unterrichten habe, und ebenso umgekehrt, damit der Lohn nicht zweimal genommen werde. — Einzelne Ordnungen (so die für Münchenbuchsee) berechtigten den Kunden — entgegen der allgemeinen Gepflogenheit — dem Müller seinen Anteil selber zuzumessen.

Gewöhnlich mußten die Meister und ihre Knechte die neuerlassenen Reglemente unter Eid zu halten versprechen. Hie und da nahm man auch den Frauen und Mägden ein Gelübde ab. In Bern machte die Ordnung von 1457 den Meister für seine Angehörigen und Dienstboten haftbar, unabhängig davon, daß gegen diese auch noch persönlich vorgegangen werden konnte. Der Übertreter war «an sinem lib zu straffen und nit an gut, nach grössi der getat, als denn die an ir selbs gefunden wirt». Die Ordnung von 1521 bedrohte Widerhandlungen mit Strafe nach Gutfinden; diejenige von 1529 behandelte sie als Meineid[7]. — In Wangen stand die Strafgewalt nach der Sat-

zung von 1501 noch dem «Gottshaus Wangen» zu, das die Bußen von den Fehlbaren zu eigenen Handen bezog. In Burgdorf sollten die Stadtweibel den Müllern alles, was diese unrechtmäßig erwarben, wegnehmen «und allwegen an dem schwechisten gutt, so sy über die ordnung habennt, anfachen zellenn».

Zu Ende des Jahres 1570 unternahm es die Regierung zum erstenmal, das Müllergewerbe im ganzen Land einheitlich zu regeln[8]. Den Amtleuten teilte sie im Begleitmandat zu dieser Ordnung begründend mit, wie sie «zu hertzen gefürt und betrachtet ... die grosse geverd und ubernutz, dess sich ettlich müller zu stetten und land inn übung ires handtwercks zu grossem nachtheill, abbruch und schaden des gmeinen mans (besonders inn zytt der nun langwärenden schwärren und grossenn thürung[9]) mangelshalb guter policey und gepürlichenn innsechenns bisshar gebrucht und noch täglich gebruchend», und daß sie sich dadurch veranlaßt gesehen, «mit hilff, rhat und zuthun unsers höchsten gewalts und grossen rhats der zwöihunderten ettwas stattlichenn gepürlichenn innsechenns hierwider zethund ...» — Die Amtleute sollten die Müller ihres Bezirks auf die neue Ordnung vereidigen und Hand obhalten, damit derselben nachgelebt werde. Ordnung und Eid waren durch Verlesen von den Kanzeln zu jedermanns Kenntnis zu bringen.

Der Erlaß brachte eine wichtige Neugestaltung der Mahllöhne. In Bern war man, wohl infolge der andauernd unsicheren Währungsverhältnisse, die das Aufstellen fester Sätze für eine längere Dauer nicht gestatteten, vom früher obligatorischen Barlohn ab- und zum Naturallohn zurückgekommen. Der Rat ließ nun durch Mahlproben den durchschnittlichen Ertrag der verschiedenen Getreidesorten feststellen und bestimmte danach, was der Müller dem Kunden an Mehl und Nebenprodukten herauszugeben habe. Der Mahllohn, den er dabei in Anschlag brachte (vom Mütt 2 Imi = 1/24 bei mittleren und besseren Sorten) war rechnungsmäßig nicht geringer als der an Orten mit Naturallohn früher übliche. Der wesentliche Unterschied lag darin, daß nun der Anspruch des Kunden feststand und vorab zu erfüllen war, während der Müller sich mit dem Rest begnügen mußte, also im konkreten Fall einen je nach der Qualität des Mahlguts schwankenden Lohn bezog. Auf diese Weise wollte man nicht nur die Mahler besser als bisher vor Übervorteilung schützen, sondern zugleich die Müller anspornen, das Getreide sorgfältiger auszumahlen und «zu Ehren zu ziehen». — Gleichzeitig ordnete der Rat die Einführung neuer, geprüfter und gezeichneter Maßgeschirre an, die oben keinen Steg haben durften, damit die beim Einmessen etwa geübten Kunstgriffe nach Möglichkeit verhindert würden[10].

Die Ordnung fand bei den Müllern nicht gute Aufnahme. Sie erklärten, die verordneten Maße nicht einhalten zu können. Trotz wiederholter Pro-

teste bestätigte der Rat jedoch den Erlaß wenigstens für das laufende Jahr. Immerhin machte er ein Zugeständnis: falls ein Kunde schlechtes Korn brächte und doch das vorgeschriebene Maß fordern zu können glaubte, so sollten nach dem «Rönnlen»[11] zwei ehrbare Männer, die zu Stadt und Land zu verordnen waren, den Anspruch für beide Teile verbindlich festsetzen. Dagegen waren die Müller verpflichtet, von besonders mehlreichem Korn in guten Treuen ein übriges zu geben.

Schon das Hungerjahr 1586 machte eine neue, erweiterte Müllerordnung für Stadt und Land notwendig[12]. Danach konnte der Kunde fordern:

von 1/2 Mütt Kernen[13]	8 Mäß[14]	Mehl und 2	«bestrichene» Imi Kleie
von 1/2 Mütt Mühlekorn	7 Mäß	Mehl und 2	«bestrichene» Imi Kleie
von 1/2 Mütt Roggen	7 Mäß	Mehl und 2	«bestrichene» Imi Kleie
von 1 Mütt Dinkel	7 Mäß	Mehl und 2	«bestrichene» Imi Kleie

Vom Mahlgut über 4 Mütt war auch der Mehlstaub («Durt») herauszugeben; von geringeren Mengen durften ihn die Müller behalten. Ferner kam ihnen von jedem Mütt Dinkel 1 Mäß Spreu zu. Der ungleichen Beschaffenheit des Korns wegen sollte eine neue «Erfeckung» alljährlich nach Martini im Herbst die verbindlichen Maße ergeben. — Wenn die Müller zu den Kunden fuhren, sollten sie jederzeit ein geeichtes Mäß und ein Imi mit sich führen und größere Mengen nur mit dem großen Maß und vor allem nicht etwa mit den Händen einmessen, damit das Mehl nicht zu sehr aufgelockert werde. In der Mühle mußte jedem sein Korn gesondert aufgeschüttet werden. — Das Halten von Schweinen und Geflügel war verboten; einzig ein Hahn war gestattet. Die Mühleschau hatte mindestens einmal monatlich stattzufinden; alle Übertretungen waren den hierzu verordneten «Müllerherren» anzuzeigen und durch diese dem Rat zu melden. — Die Ordnung sollte den Müllern alle Jahre, den Müllerknechten alle Halbjahre und jedem neueingestellten Knecht sogleich nach Stellenantritt verlesen werden.

Auch diesmal machten die Müller Gegeneingaben, erklärten, es sei unmöglich, den Artikeln nachzuleben und wünschten bessere Wahrung ihrer Interessen[15]. Sie erreichten denn auch, daß einige allzu engherzige Vorschriften (wie die bezüglich der Geflügelhaltung) etwas gemildert wurden.

Das Reglement mußte im Lauf der noch folgenden Notjahre immer wieder erneuert, ergänzt und in Einzelheiten abgeändert werden[16 17]. Dasjenige von 1613 ermächtigte die Mühleschauer, bei den sehr häufigen Streitigkeiten zwischen Müllern und Kunden, die sie durch Schätzen des Mahlguts zu entscheiden hatten, eine Buße von 10 β von demjenigen zu fordern, der im Unrecht befunden wurde. — Im Jahr 1622 verweigerten viele Müller den Eid auf die Ordnung, die eine Reduktion der Mahllöhne vorsah. Ein teilweises Entgegenkommen der Räte vermochte nicht, sie zufriedenzustellen. Wieder

einmal erwies es sich für Regierung und Volk von Vorteil, daß die meisten Mühlen der Hauptstadt und viele im Land herum obrigkeitliche Lehen waren: der Rat beurlaubte die rebellischen Müller und beschickte durch Mandat an die Amtleute willfährige Nachfolger aus der Landschaft[18]. — Neue Unstimmigkeiten ergaben sich aus der Ordnung von 1628, laut deren die Müller von je 6 Mäß Kernen, Mühlekorn und Roggen 9 Mäß Mehl abliefern sollten. An mehreren Orten, wo das Abholen und Zubringen des Mahlguts bisher üblich gewesen war, verlangten die Müller, davon befreit zu werden, da sie nicht die Auslagen für Pferde, Wagen und Fuhrknechte zu tragen und gleichzeitig den Vorschriften nachzuleben vermöchten[19]. Es schien nicht möglich, für dieses Gewerbe eine allen Teilen gerecht werdende Regelung zu treffen.

Einer gewissen Verordnungsmüdigkeit ist es wohl zuzuschreiben, daß auf den Erlaß von 1628 lange kein neuer mehr folgte, obwohl doch die Notzeit und damit die Spannung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgruppen mit einigen Unterbrüchen bis gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges hin andauerte[20]. Das allgemeine Reglement scheint auf dem Land in der Folge sehr bald außer Anwendung gekommen zu sein. Schon 1647 wurde es den Amtleuten freigestellt, in ihrem Bezirk die Mühleschau einmal jährlich vornehmen zu lassen und den einzelnen Gemeinden aufsetzen zu helfen, was sonst etwa an Ordnungen nötig sei. Als der Vogt von Aarwangen im Jahr 1652 neuerdings über Klagen der Landleute wider die Müller zu berichten hatte und zum bessern Schutz der Kundschaft die Ordnung öffentlich anschlagen wollte, glaubte er die Erlaubnis dazu eigens nachsuchen zu müssen[21].

Für die Stadt Bern allein kam 1657 wieder ein sehr ausführliches Reglement heraus, das später in seinen Hauptpunkten einzelnen Ämtern (vermutlich auf besonderes Verlangen hin) mitgeteilt wurde. Darin war die Mühleninspektion noch auf jährlich mindestens viermal angesetzt; doch wurde sie 1668 der großen Kosten wegen abgeschafft[22].

Gegen Ende des Jahrhunderts hin drängte sich die Wünschbarkeit einer einheitlichen Regelung von neuem auf. Die Obrigkeit ließ daher das 1657 erlassene und 1691 bestätigte bernische Reglement soweit nötig modifizieren und setzte es am 13. Februar 1693 für das ganze deutsche Staatsgebiet außerhalb des Stadtgerichts in Kraft[23]. Den Amtleuten wurde befohlen, den gedruckten Erlaß in Mühlen, Amtslokalen und Wirtshäusern anschlagen zu lassen, damit jedermann stets sehe, was ihm zukomme.

Im Sachlichen wich diese Ordnung von der früher dargestellten des Jahres 1586 nicht sehr stark ab. Sie setzte in ausführlichen Tabellen fest, was von jeder Sorte Mahlfrucht (Kernen, Weizen, Roggen, Mühlekorn, Gerste, Hafer, Dinkel, Wicken, Erbsen, Linsen, Bohnen) dem Kunden an Mehl zukomme, wobei wegen der wechselnden Konsistenz die Menge größer war, wenn in der

Mühle zugemessen wurde als wenn dies beim Haus des Kunden geschah, und größer, wenn von Hand als wenn mit der Schaufel eingefüllt wurde. So sollte ein Mäß Kernen, Weizen usw. ergeben:

in der Mühle:

mit der Hand gemessen	1½ Mäß	
mit der Schaufel gemessen	5 Imi und 1 gehäuftes	Achterli

im Kundenhaus:

mit der Hand gemessen	5 Imi und 1 gehäuftes	Achterli
mit der Schaufel gemessen	5 Imi und 1 bestrichnes	Achterli

(Nach der städtischen Ordnung durfte überhaupt nur mit der Schaufel eingefüllt werden, und zwar «nit uberzwerch, von einem ort zum andern zerzütteret, sonders in einem einzigen schupff oder stos».)

Die übrigen Vorschriften zum Schutz des Kunden, über das jährliche Gelübde usw. waren ziemlich gleich geblieben, ebenso der Mahllohn: was über die verordneten Maße hinaus übrigblieb, bildete des Müllers Entgelt. Neu war die Verpflichtung, nur lediges Gesinde zu dingen, für das die volle Verantwortung getragen werden mußte, sowie das Verbot, beim Zubringen des Mahlguts die Pferde «ob des Kunden Futter zu stellen». — Die einzelnen Artikel waren mit Strafsanktion versehen: den Widerhandelnden drohten Bußen von 2—20 ℔ und (für die Inhaber obrigkeitlicher Lehenmühlen) Entlassung aus dem Lehen. An Stelle der zu kostspielig befundenen Mühleschauer übten auf dem Land die Amtleute die Aufsicht aus. Klagen konnten bei ihnen direkt oder — falls sie zu weit entfernt waren — beim Weibel oder sonst irgendeinem Beeidigten (einem Gerichtssässen, Schätzer, Bannwart etwa) angebracht werden. Die Oberaufsicht für das Land und die direkte Aufsicht in der Hauptstadt stand der Ohmgeldkammer zu. Die Bußengelder fielen in Bern je zur Hälfte an den aufsichtübenden «Umbgelter» und die Obrigkeit, auf dem Lande je zu einem Drittel an die Obrigkeit, den Amtmann und den «Verleider».

Auch dieser Erlaß hatte, wie schon die früheren, nicht den gewünschten Erfolg. Den Vorschriften schien um so weniger nachgelebt zu werden, je mehr sie ins Einzelne und Kleinliche gingen. Die Methoden der Lohnregelung und der Maßbestimmung hatten trotz aller Einläßlichkeit etwas Ungefähres und reizten zu gelegentlicher Willkür.

Im Jahr 1709 mußte sich der Rat wiederum mit der Sache befassen, da gegen die städtischen Müller Klagen eingelaufen waren, sie nähmen statt des ihnen zugestandenen 20. Teils den 16. Teil des rohen Mahlguts zu Lohn[24]. «Anlangend die müller uf dem land sodann» — sagte der Bericht der Ohmgeldkammer — «so wüsse man bald nit mehr, was deren ordnung aufweise, in deme keine ordnungen an den verordneten orten angeschlagen zu finden

seyend, noch die müller und ihr gesind zur gewöhnlichen gelübd angehalten werdend ...» — Damals fiel im Rat zum erstenmal der Vorschlag, man sollte «gleich anderen benachbarten orthen die gewicht als das ohnschuldige, sicherste und gerechte mittel einführen». Diese Anregung wurde beifällig aufgenommen, und die Ohmgeldkammer erhielt Befehl, unter Hintansetzung aller anderen Geschäfte ein wohlbedachtes Gutachten abzufassen, wie es zu machen sei, damit die Leute ihr Getreide nicht mehr mit den Müllern teilen müssen.

Das Gutachten, zu dem man Ordnung und Tabellen von Yverdon eingeholt hatte, lag schon nach kurzer Zeit vor. Es empfahl die Einführung der Schnellwaage (= große Hebelwaage mit Schiebegewicht), deren mehrere an verschiedenen Orten der Stadt aufzustellen seien, damit das Korn vor und nach dem Mahlen gewogen werden könne. Zu jeder Waage sei ein Waagmeister zu wählen oder zu ernennen, und zwar als obrigkeitlicher Angestellter oder Beamter mit festem Salär, da die Mahler, wenn sie den Waaglohn einzeln tragen sollten, wohl oft lieber auf das Wägen verzichten würden. Als Müllerlohn war immer noch ein Anteil am Mahlgut vorgesehen. Die neue Ordnung sollte zuerst erprobt und dann wenn möglich auch auf der Landschaft, wenigstens in Städten und größeren Ortschaften, eingeführt werden.

Das Projekt gelangte indessen nicht zur Ausführung, ebensowenig ein späteres, das die Ohmgeldkammer im Jahr 1725 vorlegte. Die alte Ordnung von 1693 blieb weiterhin in Kraft und wurde 1741 neuerdings bestätigt[25].

Erst 1770, unter dem Druck abermaliger Wirtschaftsnot, die einen erhöhten Schutz des Verbrauchers nötig machte, fand eine grundsätzliche Neuregelung statt[26]. Sie brachte zugleich mit dem Gebrauch der Mehlwaage die sogenannte Stahlprobe[27] und den Übergang vom Natural- zum Geldlohn. Die Ordnung, zu der man auch diesmal Vorlagen von Basel, Zürich, Mülhausen u. a. Städten beschickt hatte, wurde zuerst versuchsweise eingeführt und aus den Ämtern Bericht über die damit gemachten Erfahrungen eingefordert. Die ausführlichen Schreiben der Amtleute geben ein gutes Bild von der Bedeutung des Unternehmens und von den Schwierigkeiten, die zu überwinden waren.

Der Amtmann von Erlach meldete, das Publikum sei voll Dankbarkeit, aber die Müller weigern sich, auf die Ordnung zu schwören und suchen die Leute davon abspenstig zu machen. Er habe einen Aufruf von den Kanzeln verlesen lassen, worin Geheimhaltung des Verleiders versprochen und die Armen aufgefordert werden, sich durch die Drohungen der Müller nicht von der Anzeige abhalten zu lassen. Jedenfalls aber sei den Kunden, seitdem die neuen Artikel in Kraft stehen, viel mehr Mehl herausgegeben worden als früher, selbst da, wo noch nach altem Maß gemessen werde. — Aus dem

Amt Schenkenberg berichtete man umgekehrt, die Müller seien mit der Neuerung einverstanden, aber die Kunden nicht, weil sie nun mit Geld zahlen sollen und keines haben. Das größte Hemmnis bilden jedoch die ungleichen Maße und Gewichte; sie seien geradezu «eine Brustwehr des Betrugs». — Ähnlich tönte es von Lenzburg her: kein Mensch verstehe sich dort auf die Ordnung, da man nicht nach Bernmäß, sondern nach Aarauerviertel und Zofingerviertel messe, welche beiden sowohl unter sich als auch für Korn und Kernen Unterschiede aufweisen.

Von allen Seiten liefen Klagen der Müller ein, die baten, man möchte die Artikel in Wiedererwägung ziehen, «damit doch die aller demütigsten underthanen nicht völlig müssen zugrundgahn»[28]. (Diese Schriftstücke waren, der Übung gemäß, formell amtlich bestätigt, doch hatten bezeichnenderweise viele Amtleute sich geweigert, ihr Siegel darunterzusetzen.) Darin machten die Müller geltend, daß sie bei dem neuen Mahllohn nicht bestehen können, zumal das Müllergewerbe schon stark zu Schaden gekommen sei, seitdem man allenthalben Erdäpfel anpflanze. Der Lohn in Geld zwinge sie zu umständlicher Buchhaltung; außerdem seien die Ausstände nicht einzutreiben und gehen im Geltstag des Kunden verloren, wogegen sie bisher durch das dingliche Recht am Gewächs geschützt gewesen seien. Sie können nicht, wie das die Ordnung verlange, den Kunden das Mahlgut zuführen, wenn sie nicht zum mindesten die Kleie als Fuhrlohn erhalten, die sie für die Pferde und zum Reinigen der Mahlgänge benötigen. Die tabellarisch vorgeschriebenen Gewichtssätze können nicht eingehalten werden; der Abgang sei größer als dort angenommen werde und die Körnerfrucht im Land herum von ganz ungleicher Ergiebigkeit.

Aus den Eingaben ging im großen und ganzen hervor, daß die Müller allenfalls die Einführung des Gewichts, keineswegs aber den Geldlohn zu akzeptieren willig waren.

Nichtsdestoweniger wurde die Ordnung, nachdem man sie nochmals vorgenommen und einige Artikel im Sinn des Entgegenkommens an die Müller abgeändert hatte, im folgenden Jahr definitiv in Kraft gesetzt[29]. Den Gemeinden stand es nunmehr frei, Mehlwaage und Stahlprobe mit Vorwissen des Oberamtmanns verbindlich einzuführen; aber auch wo dies nicht geschah, mußten die Müller auf Wunsch des Kunden beim Gewicht liefern. Den Wägelohn — 2 Kreuzer von je 5 Maß — hatte in jedem Fall der Kunde zu entrichten. Die Müller waren verpflichtet, Waage, Gewichte und polierten Stahl in eigenen Kosten anzuschaffen. Eine Prüfung, die sich auch auf Gewicht und Beschaffenheit der Mehlsäcke zu erstrecken hatte, sollte von Zeit zu Zeit stattfinden.

Den Lohn mußten die Müller in Geld fordern, doch war ihnen erlaubt,

Mehl dafür zu nehmen, sofern sie nicht bar bezahlt würden. Der Kunde seinerseits hatte die Wahl, in Geld oder Ware zu bezahlen. Die Naturallohnsätze betrugen:

für Rönnlen: 1/50 des «Gerönnleten»,
für Mahlen von ein- und zweizügigem Mehl: 1/24,
für Rönnlen und Mahlen zusammen: 1/20,
für Mahlen von Semmelmehl: 1/20,
für Rönnlen und Mahlen von Semmelmehl: 1/16.

Von der Kleie durfte der Müller 1/3 (= 5 ℔ von 5 Mäß Kernen) als Fuhrlohn behalten, desgleichen vom Mütt 1 Mäß Spreu und den Staub von weniger als 4 Mütt. — Genau entsprechend waren in ausführlichen Tabellen die Geldlöhne festgelegt, die vom jeweils geltenden Kornpreis abhingen. In beiden Fällen handelte es sich also um ein System von gleitenden Löhnen. — Der Mehlhandel war den Müllern nicht mehr, wie früher, verboten, wohl aber der Mehlpreis verbindlich vorgeschrieben.

An den Orten, wo andere Maße und Gewichte gebraucht wurden, sollten die Oberamtleute die Tabellen umrechnen lassen und danach der Ohmgeldkammer zur Einsicht vorlegen.

Die wichtigsten Strafbestimmungen sahen vor: für das Liefern von unsauberem und verfälschtem Mehl: Pflicht zum Ersatz und Konfiskation der unprobhaltigen Ware; für Mindergewicht: Ersatz des Fehlenden und Buße von 15 ℔; für allerhand «Gefährd» und Betrug beim Rönnlen: Buße von 20 ℔ und allenfalls Körperstrafe.

Die Aufsicht stand, wie schon vordem, auf dem Land den Amtleuten (Richtern), in der Hauptstadt der Ohmgeldkammer zu. Für die Bußeneingänge war Dreiteilung zwischen Obrigkeit, Richter und Verleider vorgesehen.

Damit war das Verhältnis zwischen Müllern und Kunden endlich auf eine zuverlässige Basis gestellt. Die tatsächliche Durchsetzung der neuen Normen mag wohl hie und da noch Schwierigkeiten bereitet haben, wenn auch die Akten darüber nicht mehr viel sagen. In Bern selber baten mehrere Monate nach dem Erlaß die drei Mehlwäger, man möge sie für ihre verlorene Zeit entschädigen und die Müller an die Vorschriften erinnern; sie hätten nichts zu tun[30]!

Die Bäckerordnungen

Viel später als das Müllergewerbe wurde das Bäckergewerbe von Bern aus einheitlich geordnet. Die knappen Bestimmungen der einzelnen Ortsrechte vermochten hier länger den Bedürfnissen zu genügen, zumal ja die Kontrolle durch beeidigte Brotschauer schon im 15. Jahrhundert ziemlich allenthalben eingeführt war[31]. Da die Bäcker an den Orten, wo nicht über-

haupt Backfreiheit für jedermann bestand, in der Regel zünftig organisiert waren, bot sich der Obrigkeit außerdem Gelegenheit, manche dem Kundenschutz dienende Vorschriften den Zunftbriefen einzufügen.

Die Punkte, die eine Regelung besonders erheischten, waren naturgemäß überall die gleichen und wurden in entsprechend ähnlicher Weise normiert[32].

Den Bäckern, die auf den Kauf buken, oblag die Pflicht, stets genügend frisches und altbackenes Brot auf dem Markt, in der öffentlichen Brotschaal oder Brotbank oder bei ihren Häusern zum Verkauf auszulegen. An den meisten Orten wurde nur an einzelnen Wochentagen gebacken (in Bern nach der Ordnung von 1406 dreimal wöchentlich). Dabei wechselten die Bäcker unter sich in bestimmter Reihenfolge ab. Da sie aber — im Interesse der innerhandwerklichen Gleichheit — oft zugleich vorschrieben, wieviel Brotgetreide der einzelne verbacken durfte, so kam es doch nicht selten vor, daß die Brotbänke nur mangelhaft versorgt waren. Im Jahr 1432 setzte der bernische Rat auf eine Klage der Thuner Stadtgemeinde den dortigen Pfistern die wöchentlich erlaubte Menge auf 8 Mütt, da die von der Zunft jedem einzelnen zugestandenen 6 Mütt der Nachfrage nicht genügten. In Bern erklärte man 1485, derartige Abreden unter den Pfistern überhaupt nicht mehr zu dulden, sondern «die söllen fry sin ze bachen vil und wenig, und all pen hin und ab».

Das Backen im Turnus blieb dagegen noch lange üblich. In Nidau teilte die Pfisterordnung von 1467 selber die Bäcker ein und bestimmte, «wel je ein wuchen bachen und hüten söllen der stat und dem land, daz die an brot nit mangel haben bi ir trüw». Auf Ungehorsam stand eine Buße von 10 β, wobei dem Wortlaut nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob der einzelne oder das Handwerk dafür belangt wurde. Nach einer Burgdorfer Satzung von 1465 hatten die Bäcker gesamthaft die Buße (10 β) zu bezahlen, wenn sie die Stadt ohne Brot ließen. In Bern beschlossen 1479 die Meister zu Oberpfistern unter sich, denjenigen um 1 ℔ zu strafen, der außer der Reihe backe oder dem zu backen geboten werde und der dem Befehl nicht Folge leiste, obschon er Mehl im Vorrat habe[33]. Als die obrigkeitliche Pfisterordnung von 1491 auch noch eine Strafe auf ungenügende Versorgung setzte, beschwerten sich die Meister: es sei unbillig, daß sie mit zwei Ruten gestraft werden. Nach einem Brief von 1496 durfte dann das Handwerk vom Schuldigen die gleiche Buße erheben, die es selber an die gnädigen Herren bezahlen mußte.

Spätere Reglemente hoben jede diesbezügliche Einschränkung auf. Ein Brief für Bern von 1624 erklärte, daß «das backen der kehre nach nicht wenig zu gegenwärtigem klamm und mangel beigetragen habe» und schrieb vor, daß in Zukunft jeder täglich nach Bedarf und Belieben backen solle, und zwar nicht nur Weißbrot, Ringe, «Weggen», «Trütschen» (= «Züpfen») und Bretzeln, sondern auch gewöhnliches Hausbrot, damit insbesondere auch

die Armen, die nicht selber Korn für ihren Jahresbedarf einkaufen und verbacken lassen könnten, zu Brot kämen. In der Folge wurde diese Bestimmung mehreren Bäckerzunftbriefen für die Landschaft eingefügt[34], jedoch ausdrücklich dahin erläutert, daß von Samstag abends 6 Uhr bis Sonntag abends um 6 Uhr keiner das Feuer im Ofen haben dürfe, auf daß der Tag des Herrn nicht entheiligt werde. (Eine Ausnahme war nur für den Fall gestattet, daß der lokale Jahrmarkt auf einen Montag fallen würde.) Zwei verordnete Aufseher sollten umgehen und jeden Ungehorsamen um 4 ℔ büßen, wovon sie 1 ℔ für ihre Mühe behalten durften. Wer ihnen den Zutritt zum Backofen verwehren wollte, galt ohne weiteres als fehlbar und hatte zur Strafe noch 10 β über die gewöhnliche Buße hinaus zu bezahlen.

Im Zusammenhang mit der Frage der genügenden Brotversorgung wurde die Stellung der ortsfremden Bäcker und «Brotgrempler» geregelt. Ihnen war im allgemeinen das städtische Absatzgebiet verschlossen; nur an Jahr- und Wochenmärkten (in Bern zweimal, in den meisten Landstädten einmal wöchentlich) durften sie ungehindert ihre Ware feilbieten, aber auch dann nur an öffentlichen Marktplätzen und nicht etwa in Wirtshäusern, Zunftstuben, Kellerhälsen und Hauswinkeln. Ferner galt dieses Recht immer nur «eines tags und nit fürer»; was an diesem einen Tag nicht verkauft wurde, mußte wieder hinweggeführt und durfte jedenfalls nicht kommissionsweise jemandem übertragen werden. — Die Erlaubnis des freien Verkaufs an Markttagen bestand ebenfalls für die städtischen Hauspfister, denen sonst der Verkauf ihrer Lohnbrote mancherorts untersagt war, und — nach der Nidauer Pfisterordnung von 1467 — in beschränktem Maße auch für diejenigen Gewerbegenossen, die gerade «stillstehen» mußten.

Weitergehende Rechte gestand man den ortsfremden Pfistern nur dann zu, wenn es galt, die ansässigen dadurch zu strafen oder in irgendeinem Punkte zum Nachgeben zu zwingen. In diesem Sinn gestattete eine Satzung für Burgdorf (von 1421) den Äußeren den freien Verkauf in der Stadt für den Fall, daß die Stadtpfister die Brotbänke nicht genügend versähen; jeden, der ihnen darin Eintrag tun würde, bedrohte sie mit einer Buße von 10 ℔ und Verbannung aus der Stadt für die Dauer eines Jahres. In Bern erledigte man in den Jahren 1491 und 1508 auf die gleiche Weise ernstliche Anstände mit der städtischen Zunft[35]. Den Meistern von Thun, die besonders häufig um «fürsechung wider die usseren und stümpler» einkamen, wurde diese jeweils unter eindringlichem Ermahnen erteilt, «ires handtwerchs und bachens halb dermassen flyss und ordnung zegebenn, das unss irenthalben weder mangels noch der pfennwerten halb einiche clag fürkhomme», weil sonst die Vergünstigung widerrufen werden müßte[36].

Die Bäcker waren gehalten, stets Brote in verschiedenen Größen und

Preislagen vorrätig zu haben, damit jedermann nach Bedürfnis und Vermögen sich versorgen könne. Im 15. Jahrhundert hatte man üblicherweise angsterwertige[87], viererwertige und an einzelnen Orten auch schillingwertige Brote, später kreuzerwertige, halbbatzige und batzenwertige. Aus Bequemlichkeit, und wohl auch um einen gewissen Druck auf den Käufer auszuüben, versuchten die Bäcker vielfach, nur die größeren Gewichte zu führen, so daß sie immer wieder dazu ermahnt werden mußten, «die lüt nit mer also mit grossen brotten zebeladen»[88]. Den Pfistern von Thun, die trotz vorangegangenen Verbots wieder schwere «viererwertige» Brote zu Markt brachten, wurde dies auf erneute Klagen der Stadtbehörde durch den Ratsspruch von 1432 zwar erlaubt, aber nur soweit es sich dabei um Verkauf an die «Oberländer», d. h. die entfernt wohnenden Kunden handelte, die nur selten zur Stadt kamen und ihren Bedarf auf längere Zeit einzudecken pflegten. Für die Stadtbürger dagegen sollten allein Zweipfennigbrote in den Handel kommen und die großen Laibe nur im Notfall abgegeben werden. — Andrerseits wieder suchte man in Zeiten, da die Brotfrucht knapp war, den Korn- und Brotverkauf aus den Städten hinaus möglichst zu beschränken. In den Notjahren nach 1620 mußten äußere Müller und Pfister sich die auf dem städtischen Markt getätigten Käufe bescheinigen lassen. Allen Stadtbäckern wurde durch ein Dekret von 1699 verboten, einem Untertanen «vom Land» wöchentlich für mehr als 10 Batzen, einem Schwarzenburger und Fremden aber für mehr als 2 Batzen Brot aus der Stadt hinaus zu verkaufen, es sei denn, jene beweisen durch schriftliches Zeugnis ihres Herrn Predikanten, daß sie für ihren Hausgebrauch mehr benötigen[89].

Allerorten wurde das Brot von Zeit zu Zeit durch die Brotschauer «Schätzer, «Fecker») auf seine Beschaffenheit hin geprüft. Dies geschah in der Regel stichprobenweise einmal in der Woche, in Bern zeitweilig häufiger, auf dem Lande wohl auch etwa seltener. Die Pfister sollten bei diesem Anlaß alles vorrätige Brot zeigen und nichts verbergen und hinterhalten. Hatten die Brote nicht das je nach den Kornpreisen festgesetzte Normalgewicht oder hielten sie sonst der Probe nicht stand, so verfiel der Pfister einer den Umständen angemessenen Strafe. Der Langenthaler Twingrodel von 1413 befahl, ihm das Brot wegzunehmen und in des Amtmanns Haus zu tragen, «und mögendt dan der amman und die vierer und die schätzer mit demselben brodt handlen, thuon und lassen, was ihnen gebühret, verkhouffen und verschenken, etc.» — In Bern setzte die Ordnung von 1406 auf die erste Verfehlung dieser Art eine Buße von 5 ß; bei der zweiten bezogen die Schätzer 5 ß in Geld für sich selbst und für 5 ß Brot zuhanden des Spitals, bei der dritten 5 ß in bar, für 5 ß Brot und dazu das vorrätige Mehl. Geldbußen in verschiedener Höhe (3 ß bis 2 ℔) und Konfiskation des Backguts zugunsten der

Armen bildeten auch anderswo die üblichen Strafen und wurden entweder alternativ oder kumulativ verhängt.

Das Gewicht, das die Brotlaibe bei stets gleichbleibendem Preis aufweisen mußten, ist in den älteren Ordnungen nirgends angegeben, und es läßt sich daher nicht mit Bestimmtheit sagen, ob es jeweils für eine bestimmte Zeit zum vornherein durch die Behörde festgesetzt wurde oder ob man die Anpassung an den wechselnden Kornpreis den Pfistern selbst überließ. Ein Erlaß für Bern vom Jahre 1626[40] zeigt aber dann, daß man es «in Anbetracht der teuren Zeiten» jedenfalls damals als nötig erachtete, genaue Vorschriften darüber von oben herab zu geben. Danach sollte ein kreuzerwertiges Brot $6^1/_2$ Lot wiegen, ein halbbatziges 12 Lot und ein batzenwertiges 22 Lot. Die Buße für Mindergewicht wurde auf 10 ß gesetzt. — Die gleiche Ordnung bestimmte, was die Pfister für das Backen von Hausgut (also für bloße Lohnarbeit) fordern durften, nämlich:

vom Mäß Mehl 1 β, wenn der Kunde den Teig selbst knetete;
vom Mäß Mehl $^1/_2$ Batzen (= ca. $1^1/_4$ β), wenn dies in der Backstube besorgt wurde.

Da die Bäcker in Zeiten der Teuerung immer wieder versuchten, untergewichtiges Brot zu verkaufen, so befahl der Rat um 1635 den Schätzern, nicht nur einmal in der Woche umzugehen, wie das nun lange üblich gewesen war, sondern öfter und besonders an Dienstagen und Samstagen (an den Wochenmärkten), weil dann die Brote stets am geringsten gebacken würden[41].

Für die Hauptstadt und das Stadtgericht wurde 1657 zusammen mit ausführlichen Müller- und Metzgerordnungen eine ebensolche für die Bäcker erlassen[42]. Darin stellte man zum erstenmal tabellenmäßig ein allgemeingültiges Verhältnis zwischen Kornpreis und Brotgewicht her. Ein Ausschnitt aus diesen Tabellen zeigt, welch ungeheuren Preisschwankungen das Brot, das zu jener Zeit wichtigste und unentbehrlichste Nahrungsmittel, unterworfen war.

Wenn das Mütt Dinkel galt:	3 ß	so sollte ein ausgebackenes, weißes kreuzerwertiges Brot wiegen:	26 Lot
	4 ß		22 Lot
	5 ß		18 Lot
	6 ß		15 Lot
	:		:
	10 ß		9 Lot
	:		:
	15 ß		6 Lot
	:		:
	20 ß		4 Lot

Die angegebenen Gewichtssätze galten ebenfalls für Ringe, Langbrote und Waffeln, doch war hier ein Mindergewicht bis zu 1 Lot gerade noch zulässig. Damit auch die Armen Brot kaufen können, sollten die Bäcker ferner viererwertige Laibe backen, die stets das halbe Gewicht der kreuzerwertigen aufweisen mußten, oder, falls sie sich weigern würden, desselben Tags überhaupt kein Brot verkaufen dürfen. — Vom Hausgut, das ihnen die Kunden zum Verbacken brachten, sollten sie nicht mehr nehmen als von jedem Mäß Mehl 12 Lot Teig und 1 β in Geld für Hefe und Backlohn «und allen bisher beklagten exzess mit abzwackung des teiges und nehm- und behaltung des mehls abtun, bei 10 ℔ busse». — Falls das Handwerk selber im Bott irgend etwas gegen diese Ordnung statuieren wollte, verfiel es einer Strafe von 50 ℔. Die Oberaufsicht stand der Ohmgeldkammer zu. Ein Mitglied derselben oder in dessen Vertretung ein Böspfenniger hatte jede Woche auf dem Kornmarkt oder beim Kornhüter den Getreidepreis zu erfragen und darauf das entsprechende Brotgewicht auf zwei Tafeln zu verzeichnen, deren eine bei der obern, die andre bei der untern Brotschaal öffentlich ausgehängt wurden. Im Lauf der Woche sollten dann die Iseler (= «Fecker») zusammen mit einem Weibel bald hier, bald da unangemeldet die Prüfung vornehmen und Fehlbare mit der Buße oder mit Konfiskation des Backguts bestrafen. Die Bußen kamen zur Hälfte den Aufsehern, zur Hälfte den Spitalarmen zugut.

Im Jahr 1693 teilte man diese Ordnung in ihren wichtigsten Punkten dem Land mit, indem man sie durch die Vorschrift ergänzte, bei den dort häufiger üblichen «rauhen» Brotsorten das Gewicht im Verhältnis des geringeren Wertes zu erhöhen. Ordnung und Tabellen wurden dem Müllerreglement beigedruckt und mit dem Befehl, sie an öffentlichen Orten anzuschlagen, allen Amtleuten zugestellt[43]. Damit war auch hier Einheitlichkeit geschaffen. (Vorbereitet war sie schon lange dadurch, daß einzelne Landstädte freiwillig die bernischen Reglemente übernommen hatten, während die Dorfschaften wiederum vielfach jene der Landstädte anwandten[44].)

Die Normen von 1693 blieben unverändert in Kraft bis 1771. Dann wurden sie (auch diesmal im Zusammenhang mit der Neuregelung des Müllergewerbes) einer durchgreifenden Revision unterzogen, wobei die Reglemente von Basel und andern Orten als Muster dienten. Am 10. Juli 1771 verabschiedete der Rat eine neue Ordnung, die einstweilen nur für die Hauptstadt galt[45]. Darin war das bisherige System der festen Preise und gleitenden Gewichtssätze fallen gelassen: außer den kreuzerwertigen «Mütschlenen» sollte fortan alles Brot in Laiben von 1, 2, 4 und 6 ℔ gebacken werden. Die Preise, in Tabellen festgelegt, waren allmonatlich durch die Ohmgeldkammer verbindlich vorzuschreiben, in den Bäckereien anzuschlagen und im Avisblatt zu publizieren. Eine «Feckung» sollte zwar — durch die Mitglieder der Ohm-

geldkammer — noch von Zeit zu Zeit vorgenommen werden, doch war sie nicht mehr die Hauptsache. Dagegen trat die Klägerrolle des Kunden stärker als früher hervor. Dieser brauchte nur das zu leichte oder fehlerhafte Brot, das übrigens mit dem Namen des Bäckers gezeichnet sein sollte, der Aufsichtsbehörde (Ohmgeldkammer) abzugeben; dann wurde der Fall von Amtes wegen weiterverfolgt. Dementsprechend waren auch die Bußen zu teilen: sie fielen zu je einem Drittel an die Obrigkeit, den Richter und den Verleider. (Die Bußen betrugen 5 oder 10 ß neben Konfiskation der Ware; beim dritten Mal sollte der Schuldige dem Kleinen Rat zu weiterer Bestrafung überwiesen werden.) — Die Lohnarbeit für Kunden, welche das Mehl selber lieferten, mußte den Bäckern geradezu zur Pflicht gemacht und eine Buße von 10 ß auf die Weigerung gesetzt werden. Als Backlohn sollten sie in diesem Fall von je 100 ß Mehl 15 Batzen beziehen, wenn sie den Teig kneten mußten, sonst aber nur einen Kreuzer von je 5 ß.

Dieses Reglement wurde schon bald in einzelnen Punkten abgeändert und bereits 1774 erneuert[46].

Für das Land hatte man ebenfalls eine entsprechende Neuregelung geplant und vorläufig durch Mandat an alle Amtleute den Landbäckern befehlen lassen, «ihr verkaufendes brot auf das gewicht des bernpfunds (zu 17 unzen poids de marc je ß) zu verbacken und dabey in keinem andern preise zu verkaufen, als wie es unsere amtleute zu anfang jedes monats nach dem mittelpreis des getreides im vorigen monat nach gemässigter billigkeit für ihr amt bestimmen und bekannt machen werden»[47]. Dabei scheint es indessen geblieben zu sein. Die Weisung, nicht nach Einheitspreis, sondern nach Einheitsgewicht zu backen, findet sich mehrfach in späteren Konzessionsbriefen für Gemeinden und Private auf dem Land[48]. Offenbar vollzog sich auch hier, wie bei den Müllern, der Übergang zum neuen System unter ziemlichen Schwierigkeiten.

Die Metzgerordnungen.

Schon die älteren Stadtrechte hatten das Metzgergewerbe in ziemlich eingehender Weise geordnet[49]. Die späteren Satzungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert[50] bestätigten in manchen Punkten lediglich das alte Herkommen. Hauptvorschrift war, daß die Schaal stets genügend mit frischem, gesundem Fleisch versehen sei und daß darin «nützit wandelbares» geschlagen und verkauft werde. Finnige, «sturmige und wirblige» Tiere sollten die Metzger überhaupt nicht oder dann doch außerhalb der Schaal schlachten. Auf Widerhandlung stand in der Regel eine Geldbuße; an einigen Orten schenkte man obendrein das beanstandete Fleisch den Armen! — Ehrlichkeit im Handel

sollte oberstes Prinzip sein. «Des ersten», sagte in diesem Sinn die Ordnung für Nidau von 1467, »sönd si gebn jeckliches noss (= Stück Vieh) für dz, als es ist, es sy urvrin darfúr (Urfer = verschnittener Widder), scheffen darfúr, widrin darfúr, rindrin darfúr, kugin darfúr, jeckliches als es ist, und swinin desglich».

Neu war gegenüber den alten Stadtrechten, daß den Metzgern nicht mehr der Gewinn vom Stück Schlachtvieh, sondern der Verkaufspreis vom Pfund oder vom Viertel vorgeschrieben wurde, und daß sie im allgemeinen beim Gewicht verkaufen mußten. Schau und Schatzung wurden, wie im Pfistergewerbe, so auch hier im 15. Jahrhundert allenthalben geübt.

Für Bern war der Verkauf bei Waage und Gewicht durch die älteste bekannte Metzgerordnung, jene von 1408[51], eingeführt worden, nachdem die Obrigkeit zuerst einigen Widerstand bei den Meistern der Zunft durch gütliches Zureden hatte überwinden müssen. In den Landstädten kannte man entsprechende Vorschriften zum Teil schon früher, so in Burgdorf (Stadtsatzung von 1316), wo sie wenigstens in der Zeit vom Sommer bis zum Spätherbst, wenn das Fleisch knapp wurde, gelten sollten. Daneben war es üblich, die geschlachteten Tiere in Vierteln und Hälften, auf jeden Fall aber in großen Stücken zu verkaufen. Für die Metzger bedeutete das kleinere Mühe und größeren Absatz. Sie gingen daher von der alten Gewohnheit sehr ungern ab und sahen mit scheelen Augen auf die ärmeren Kunden, die nur pfundweise einzukaufen wünschten. Noch auf lange Zeit hinaus war es nötig, zu deren Schutz bestimmte Vorschriften in die Ordnungen aufzunehmen. In Nidau befahl die Stadtbehörde, jeder Metzger solle «all wegen am rintfleisch ein fiertel zerlegen, dz ein mönsch mag ein stuk nemen, was im eben ist. Und wenn dz verkouft ist, sol er am andern höwen, biss uf die zit, dz die glogg vieri schlacht, von deshin mögent si verkoufen, wem si wellent». In ähnlicher Weise ordnete in Burgdorf eine Satzung von 1517 an: «Witer wo sich begebe, dass ein arm mensch begertte 2 lib. oder 3, söllent sy im das umb sin gelt geben und verzychen by m. H. straff».

Die Schatzung wurde in Bern nach der Ordnung von 1408 nur zweimal jährlich vorgenommen, und zwar einmal kurz vor Johanni im Sommer (24. Juni) mit Gültigkeit bis zum hl. Kreuztag im Herbst (14. Sept.), und dann wieder einige Tage vor diesem Termin mit Wirkung bis Martini (11. Nov.). Von diesem Datum bis zum Sommer war der Verkauf an keine Schatzung gebunden; das Fleisch mußte aber auch während dieser Zeit beim Gewicht abgegeben werden, mit Ausnahme der Zicklein und Sauglämmer, die in Vierteln verkauft werden durften. Später, nach dem Reglement von 1482, sollten Schau und Schatzung täglich stattfinden. Jeder Metzger hatte des Morgens — im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr (die Zeitbestimmung wurde später

mehrfach geändert) — alles Fleisch «by sinem banck und an den nageln hangend» zur Schau bereit zu halten. In den Landstädten hielt man es ebenso: d.h. die Schau fand an allen Tagen statt, an denen überhaupt in der Schaal Fleisch verkauft wurde; doch scheint dies vielerorts nur ein- bis dreimal in der Woche der Fall gewesen zu sein.

In der Preisbestimmung waren die Schätzer nicht völlig frei, sondern an behördliche Rahmenvorschriften gebunden, in einzelnen Landstädten übrigens schon früh auf die bernischen Tarife verwiesen[52]. 1436 galten in Bern: 1 ℔ von Urfern 7 d, von Schafen und Schweinen 6 d, von Rindern, Ziegen und Böcken 5 d. Die Ordnung für Burgdorf nennt 1517 sozusagen die gleichen Preise: Schaffleisch 7 d, Widderfleisch 7 d, Kalbfleisch je nach Schatzung 4—6 d.

Wie die Pfister, so trafen auch die Metzger unter sich Sonderabreden, kraft deren der einzelne nur eine bestimmte Menge schlachten und vertreiben durfte oder nur an gewissen Tagen an die Reihe kam. Für die kleineren Städte wurde diese Übung mehrfach ausdrücklich gutgeheißen. Den Metzgern von Thun gab der bernische Rat 1467 die Gewalt, «järlich zu samen zu sitzen und zu ordnen, wie viel höübter jeklicher wuchlich abnemmen..mog»[53]. In Nidau schrieb die erwähnte Ordnung des gleichen Jahres vor, daß ein Meister, der seinen Teil schon verkauft habe, kein Stück stechen dürfe, bis die andern auch verkauft hätten, «und weler uf ein samstag rintfleisch hat, der sol denn den andren am nechsten samstag mit rintfleisch unbekümbert lassen, ouch ane geverde». Desgleichen war in Aarberg für das Schlachten von Großvieh eine bestimmte Kehrordnung vorgesehen. — Dagegen führten in Bern derartige Abmachungen im Jahr 1482 zu heftigen Zusammenstößen zwischen Meisterschaft und Obrigkeit. Die Meister schworen sogar im ersten Zorn dem Handwerk ab, kamen indessen bald zur Einsicht und versprachen, alle «verpen, geding und verstentniss» unter sich abzuschaffen und jeden schlachten zu lassen, wann, wie und soviel er wolle.

Anstände zwischen der bernischen Zunft und der Stadtbehörde waren jedoch auch in der Folge nicht selten. Die Obrigkeit glaubte immer von Zeit zu Zeit Anlaß zu haben, den Meistern etwas schärfer auf die Finger zu sehen, und diese wiederum wähnten sich durch jeden neuen Erlaß in ihrer Existenz bedroht. So war es 1543, als ihnen durch eine verschärfte Metzgerordnung verschiedene Geschäftskniffe verunmöglicht werden sollten; so war es neuerdings 1555, als der Rat feststellte, daß arm und reich über den Betrug in der Schaal klage[54]. — 1568 verweigerten die Metzger den Eid auf die Ordnung, indem sie behaupteten, sie könnten nirgends das Vieh zu den dort angenommenen Sätzen kaufen und daher das Fleisch nicht zum vorgeschriebenen Preis

verkaufen; außerdem sei die Strafe (Widerhandlung sollte als Meineid geahndet werden) viel zu scharf. Das Reglement wurde darauf durch einen Ausschuß nochmals geprüft und abgeändert. Man beschloß, die genannte Strafe «aus Gnaden fallen zu lassen». Damit die Stadtmetzger das Vieh zu günstigeren Preisen erhandeln könnten, wollte man den Zwischenhandel («Fürkauf») möglichst ausschalten. Diesem Zweck diente die Vorschrift, alles gekaufte Vieh sei durch den Erwerber binnen 8 Tagen wegzuführen und dürfe nicht dem Bauern zur Sömmerung überlassen werden. Den Metzgern von Aarberg, Nidau und Erlach befahl man, dafür zu sorgen, daß sie das Vieh nicht teurer kaufen und also auch beim Pfund nicht teurer verkaufen müssen als die zu Bern[55].

Neue Spannung entstand durch das Reglement von 1605, dessen Gebote und Verbote die Metzger nicht annehmen zu können meinten. Es wurde ihnen darin untersagt, andere Anlagen als den Stadtbrunnen zum Waschen der Eingeweide zu benützen. Noch größeren Eintrag tat es ihnen, daß die Metzgersfrauen fortan, außer bei dringlicher Abwesenheit der Männer, nicht mehr in der Schaal Fleisch aushauen und verkaufen sollten. Aber weder in diesen noch in andern Punkten ging der Rat auf ihre Beschwerden ein, und es blieb ihnen nichts übrig, als sich zu unterziehen[56].

Die schwierigen Zeitläufte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und dann wieder bis zum Ablauf des Dreißigjährigen Krieges machten natürlich auch für das Metzgergewerbe besondere Maßnahmen notwendig. Schon 1555 hatte die Regierung zum Schutz der städtischen Konsumentenschaft und der städtischen Metzger ein Mandat erlassen, das die Ausfuhr von Vieh bei 20 Gulden Buße verbot. Für die Bauern, die auf den Viehhandel angewiesen waren, bedeutete dies eine nicht geringe Härte. Das Verbot wurde später aufgehoben und auf Betreiben der Stadtmetzger durch die Auflage des sogenannten Trattengeldes — einer Ausfuhrtaxe auf Vieh und tierischen Produkten — ersetzt. Die Abgabe, die von den Amtleuten zuhanden der Obrigkeit einzuziehen war, betrug ursprünglich 10 % der Kaufsumme, wenn sich diese auf weniger als 20 ℔, und 5 %, wenn sie sich höher bezifferte. Da die Simmentaler und Saaner sich über die Belastung beklagten, wurde das Trattengeld 1590 (wenigstens für einzelne Gebiete) aufgehoben, aber schon wenige Jahre später wieder eingeführt. Immerhin betrug es in der Folge nur mehr 3 1/3 % der Kaufsumme[57]. — Über die Art, wie die Bestimmungen etwa gehandhabt wurden, gibt ein Eintrag im Ämterbuch von Trachselwald (aus dem Jahr 1620) Auskunft. Der dortige Landvogt teilte mit, daß die Metzger von Konstanz sich weigern, die Abzugsgebühr zu entrichten; er hatte deshalb 59 Stück Vieh konfisziert und bat um Weisung, ob er diese an meiner gnädigen Herren Spitäler schicken solle. Der Rat befahl ihm, die Metzger nochmals

zu mahnen und, falls das nicht fruchte, das Vieh schätzen und verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen[58].

Eine weitere Beschränkung des freien Marktes lag darin, daß durch ein Mandat von 1597[59] den stadtbernischen Metzgern ein Vorkaufs- und Eintrittsrecht (Zugrecht) gewährleistet wurde, dergestalt, daß sie jeden zu Stadt und Land durch einen Fremden getätigten Kauf «um einen lidenlichen pfennig» an sich ziehen konnten[60]. Spätere Mandate[61] schützten die städtischen gegen die ländlichen Metzger, die sich nun vielfach auf den Fürkauf verlegten, die geschlachteten Tiere dann in Vierteln in die Stadt brachten und so die Preise hochtrieben. Der Rat verbot jegliches Einbringen von totem Vieh und Fleisch und gab den Stadtmetzgern ein Pfändungsrecht gegen jeden Widerhandelnden. Die Amtleute wies er an, die Landmetzger unter schärfere Kontrolle zu nehmen, alle «Stümpelmetzger» abzuschaffen und die übrigen auf die Ordnung der Hauptstadt zu verpflichten. Andrerseits versprach er den Landleuten, die über die Metzger im allgemeinen als über schlechte Zahler klagten und lieber ihr Vieh auswärts verkauften, sie jenen gegenüber besser und schneller als bisher zu ihrem Recht kommen zu lassen.

Das den Metzgern der Hauptstadt verliehene Zugrecht wirkte sich übrigens auf die Dauer nachteilig aus, da die Berechtigten selbst in wirtschaftlich guten Zeiten an ihrem Privileg festhielten. «Weilen dahar die koufflüt nit wenig abgetriben und dahar die losung von ussen har verhinderet und gestellt worden, zu nit wenigem empfinden gmeinen landt nutzes, neben dem auch die zeiten und löüff, nach denen dergleichen ordnungen gerichtet werden müssend, sich geendert», so schwächte im Jahr 1656 der Rat durch die Methode der authentischen Interpretation die Ordnung ab, indem er erklärte, daß unter «Fremden und Aeusseren» die Angehörigen eidgenössischer und zugewandter Orte nicht zu verstehen seien[62].

Nichtsdestoweniger suchte die Obrigkeit auch in späteren Notzeiten wieder mittels des Zugrechts die Fleischversorgung der Städte sicherzustellen. In den Jahren nach 1760 bestätigte sie den bernischen Metzgern das Privileg neuerdings, machte ihnen aber gleichzeitig Barzahlung zur Pflicht. Auf Widersetzlichkeit gegen die Verordnung stand Buße von 20 ℔ und Konfiskation der Ware. Das Recht galt gegen alle Fremden (Nichteidgenossen) im allgemeinen und gegen einheimische und fremde Zwischenhändler im besonderen. 1767 wurde der Erlaß dahin präzisiert, daß an Jahrmärkten fremden Metzgern gegenüber kein Eintritt stattfinden solle und daß ferner der Eintretende jeweils den ganzen Kauf zu übernehmen habe und nicht nur beliebige Stücke auswählen dürfe. 1772 erhielten die Metzger der Landstädte das Recht ebenfalls, doch sollten sie in Konkurrenz mit den bernischen zu deren Gunsten zurücktreten. Die Metzger waren gehalten, ihre Knechte mit zunftmäßig be-

siegelten Attesten zu versehen, damit man diese, wenn sie in Vertretung der Meister Viehkäufe tätigen, von den Fürkäufern unterscheiden könne. Den Zwischenhandel erschwerte man endlich noch dadurch, dass die einheimischen Fürkäufer das erhandelte Vieh einen Monat lang selber am Futter halten mußten, ehe sie es weiterverkaufen durften[63].

Auch die übrigen Vorzugsrechte der städtischen Meister (Verbot des Hereinbringens und Verhausierens von Fleisch, Pfandrecht gegen widerhandelnde «Grempler») blieben weiterhin in Übung und wurden — wie bei den Pfistern — gelegentlich als Druckmittel gegen die Zunft gehandhabt. So entzog der Rat im Jahr 1771 der bernischen Meisterschaft den Generalpfandzettel und öffnete den Fleischmarkt für die Äußeren; doch hob er die Erlaubnis drei Monate später wieder auf, da die Stadtmetzger unterdessen versprochen hatten, ihren Pflichten besser als bisher nachzukommen. Der gleiche Vorgang wiederholte sich 1778[64].

Was die Vereinheitlichung der eigentlichen Metzgerreglemente betrifft, so war diese durch die bereits erwähnten Mandate zur Zeit des dreißigjährigen Krieges vorbereitet worden. Schon damals hatte der bernische Rat die Ordnung der Hauptstadt als maßgebend für das ganze deutsche Staatsgebiet erklärt und den Schätzern zu Stadt und Land die Höchstpreise verbindlich vorgeschrieben. (1625 durfte z.B. das Pfund Rindfleisch nicht höher als auf 3 Kreuzer, das beste Kalb- und Schaffleisch nicht höher als auf 3 1/2 Kreuzer geschätzt werden[65]. Immerhin wurden in der Folge noch einzelne Sonderordnungen für abgegrenzte Bezirke erlassen, so 1649 eine für Thun[66], die vor allem die Abschaffung neuer unter den Metzgern eingerissener Mißbräuche bezweckte. Ein ähnliches, noch ausführlicheres Reglement erließ der Rat 1657 für die Hauptstadt[67]. Es faßte alles zusammen, was an Vorschriften in älteren Ordnungen und zerstreuten Erlassen enthalten war. Wie in Thun wurden auch hier wieder Sonderabreden und Verkaufsbeschränkungen, die die Meister unter sich getroffen hatten, aufgehoben. Insbesondere sah man das üblich gewordene gegenseitige Verleihen der Bänke als dem Interesse der Burgerschaft zuwiderlaufend an, da ja der Leihpfennig doch letzten Endes dem Kunden auffiel. Die Kehrordnung für das Schlachten von Großvieh wurde neuerdings aufgehoben, dafür aber den Schätzern die Gewalt gegeben, nach ihrem Gutfinden die Meister schlachten oder «stillstahn» zu heißen[68]. Neu war ferner das strenge Verbot, aus Gegenden, wo eine Viehseuche herrschte, Tiere in die Stadt zu bringen. Es stand darauf eine Strafe von 50 ℔, und die Metzger mußten eidlich geloben, jeden ihnen bekannten Fall den Schätzern anzuzeigen. — Da sie als Burger mit ihrem Vieh das Gemeindeland nutzen konnten (noch immer durfte jeder 100 Stück Schafe auf die Allmend treiben), so sollten sie auch die schlachtreifen Tiere bei Buße von

25 ℔ nicht aus der Stadt hinaus verkaufen. Dagegen galten auf der andern Seite die schon angeführten Einfuhrverbote für Fleisch. — Besondere Bestimmungen dienten dem Schutz der Schätzer: wer einem von ihnen in die Schatzung redete, hatte 2 ℔ Buße zu bezahlen; redete er ihm aber an die Ehre, so sollte «das Recht ergehen». Die Bußen, die vom jüngsten Schätzer einzuziehen und halbjährlich zu verrechnen waren, fielen je zur Hälfte den Schätzern und der Zunftkasse zu; falls aber der hierzu Verordnete «um Glimpf und Gunst» eine Buße übersehen wollte, so war diese dem neuen Waisenhaus verfallen. Eingehende Vorschriften und Preistabellen regelten endlich die Schätzung und den Verkauf von jeder Sorte Fleisch.

Die Ordnung, die von den Stadtmeistern jährlich am Ostersamstag durch Eid oder Handgelübde zu beschwören war, sollte auch für die umliegenden Dörfer, soweit dort überhaupt das Metzgergewerbe ausgeübt werden durfte, Geltung haben. Da sich aber die bernischen Metzger in den folgenden Jahren darüber beschwerten, daß ihnen durch die weiterentfernten, dem Reglement nicht unterworfenen Landmetzger die Viehpreise hochgetrieben werden, so beschloß man, die Ordnung für das ganze deutsche Land einzuführen[69]. Es finden sich denn auch — abgesehen von einzelnen besonders ausführlichen Zunftbriefen[70] — von diesem Zeitpunkt an keine örtlichen Sonderreglemente mehr vor.

DRITTER TEIL

7. Kapitel.

Die zunftfeindlichen Bestrebungen des 17. Jahrhunderts

Die zünftige Organisation des Handwerks hatte sich im Lauf des 16. Jahrhunderts auf der Landschaft erfolgreich durchgesetzt. Zesiger[1] spricht von diesem Vorgang (ohne indessen die ländlichen Zünfte als solche anzuerkennen) als von einer Folge der damals allenthalben wirksamen Bestrebungen, die das Zunftwesen ausdehnen wollten und die namentlich in Deutschland zu großen Landesverbänden führten. Einmal in Gang gebracht, pflanzte sich die Bewegung wellenartig durch das Land fort: der an einem Ort durchgeführte Ausschluß der gebietsfremden Konkurrenz, welcher als Zweck der Zunftgründung zu jener Zeit durchaus im Vordergrund stand, rief naturgemäß der entsprechenden Gegenmaßnahme im Nachbargebiet, und das Vorgehen des einen Handwerks wirkte beispielgebend für die übrigen. Dabei scheint, außer in einigen Tälern des Oberlandes, an deren Pforten der Siegeszug des Systems Halt machte[2], nirgends ein nennenswerter Widerstand sich ihm in den Weg gestellt zu haben. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß die Zünfte ihrem Wesen nach eine städtische Einrichtung waren und nicht genügend Elastizität besaßen, um sich den ländlichen Verhältnissen anzupassen. Die Nachteile traten denn auch schon bald deutlich zutage.

Die örtliche Abschließung war auf dem offenen Land weniger selbstverständlich als in der Stadt: sie wirkte daher kleinlicher und für den Verkehr hemmender, besonders in den Grenzgebieten, wo man bisweilen den amtsfremden Handwerker in unmittelbarer Nähe hatte, während man dem amtseigenen stundenweit nachlaufen mußte. Mancher hatte überdies unter den Gewerbetreibenden jenseits der Bezirksgrenzen Freunde oder Verwandte, die früher regelmäßig, oft wochenlang, auf die Stör gekommen waren und während dieser Zeit das Leben der Familie geteilt hatten. Hier griff die Zunft zerstörend in alte, liebgewordene Gewohnheiten ein.

Schlimmer war, daß der Kampf gegen die Stümpler, der sich in der Stadt stets nur gegen wenige Einzelne richtete, auf dem Land viel größeren Umfang und schärfere Formen annahm. Es gab in den Dörfern zahlreiche Kleinbauernfamilien, deren Landwirtschaftsbetrieb zwar der Eigenversorgung genügte,

die aber für den laufenden Bargeldbedarf auf das gewerbliche Hauswerk (die gelegentliche Überschußproduktion für den Markt) oder auf die Ausübung eines Handwerks als Nebenberuf angewiesen waren. Sie alle sahen sich durch das Vorgehen der Zünfte um den Verdienst gebracht oder doch stets von neuem darin bedroht. Den meisten der derart Betroffenen war es selbst bei gutem Willen nicht möglich, sich als Genossen in die Zunft einzukaufen: sie genügten entweder den Anforderungen an Herkommen und Ausbildung nicht, oder sie vermochten die Zunftlasten nicht zu tragen, da sie sich dem Gewerbe ja nicht ausschließlich widmen konnten. Aus dem gleichen Grunde erschien ihnen für ihre Kinder das Lehrgeld zu hoch und die Lehrzeit zu lang. Zu einem gewissen Teil handelte es sich überdies um Frauen. (Sie waren besonders im Emmental in großer Zahl in der Weberei, in den aargauischen Ämtern in der Weberei, der Hosenstrickerei und der Bortenwirkerei tätig.) Ihnen waren die Zünfte überhaupt verschlossen, und ihre Lage als Gewerbstätige wurde immer unsicherer.

Allein nicht nur die als Stümpler verfolgten, sondern auch die als Arbeitgeber interessierten Landleute sahen sich durch das zünftische Ausschließlichkeitsstreben geschädigt. Es verteuerte die Arbeit, umsomehr als dank der auf die Spitze getriebenen Berufstrennung kein Handwerker sich einer Tätigkeit annehmen durfte, die nicht streng in sein Fach gehörte, und war es auch nur in der Vermittlerrolle. Der Kunde sollte für jede Teilarbeit den entsprechenden Fachmann selber aufsuchen und lief erst noch Gefahr, manchen vergeblichen Gang zu tun, da wohl außer den Zunftgenossen kaum jemand die äußerst spitzfindigen Abgrenzungen zwischen den verwandten Handwerken kannte[3]. Nur ausnahmsweise wußten die Landleute ihre Freiheit soweit zu wahren, wie es denen von Koppigen im Jahr 1561 gegenüber der kurz vorher entstandenen Sattlerzunft gelungen war[4]. Sie hatten durch einen Ausschuß vor dem Rat in Bern geklagt, daß sie nun «wegen cleinfüger geprästen irer sättell, zöümen und anderer lidriner rossgeschirren allmal den meysteren sattlerhandwercks nachwerben müsstend und nit ettwan ein gutten nachpuren, der söllichen büetzwercks genugsam bericht, anstellen bedörftend, alt geschirr zebüetzen und besseren». Der Rat gewährte ihnen dann diese Erlaubnis, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es sich nur um Flickarbeit handle, daß keinerlei Material zubereitet und geliefert werde und daß die Betreffenden der Arbeit nicht etwa nachziehen. — Selbstverständlich war es nicht möglich, an allen Orten und gegen jedes Handwerk im besonderen auf diese Weise Brief und Siegel zu erlangen.

Die Zünfte gingen indessen noch weiter und versuchten sogar, die Arbeit für den Eigenbedarf zu beschränken. Es ärgerte die Bauern nicht wenig, daß die Schmiede ihnen den Gebrauch ihrer eigenen — allerdings nicht selten zur

Lohnarbeit benützten — Hausessen verbieten ließen und sie zwingen wollten, um jeder Kleinigkeit willen einen zünftigen Meister anzustellen.

Die einmal eingewurzelte Abneigung gegen das System, das sie derart in ihrer Handlungsfreiheit beschränkte, machte es den Landleuten leicht, allerhand mehr oder weniger greifbare Unzulänglichkeiten darin zu entdecken. Man finde, hieß es, die Meister häufig nicht da wo man sie suche; die Zunftbotte und Zechereien halten sie von der Arbeit ab, und der Verdienstausfall werde dann durch höhere Preise wettgemacht, sodaß die Kundschaft doppelt zu Schaden komme. Durch ein Kreisschreiben vom 12. April 1616 wies der Rat alle Amtleute an, dafür zu sorgen, daß künftig die Zunftversammlungen nur an Feiertagen stattfinden[5]. Die Klagen über die Prasserei an diesen Anlässen hörten deswegen nicht auf. Später (im Jahr 1675) wurden auf obrigkeitlichen Befehl in den Ämtern Laupen und Frienisberg die bisher üblichen Ostermontagbotte um zehn Tage verschoben, weil die damit verbundenen Lustbarkeiten im Hinblick auf die heilige Zeit Anstoß erregten[6]. — Weiter hörte man etwa, die zünftigen Meister seien gerade nicht die tüchtigsten; der Umstand, daß sie dank ihrer Monopolstellung und der beschränkten Meisterzahl nach allen Seiten hin gesichert seien, wirke nicht fördernd auf ihren Fleiß und auf die Qualität ihrer Arbeit[7].

Einer der größten Übelstände im ländlichen Zunftwesen erwuchs aus dem Mangel an genügender Aufsicht. Die Landmeisterschaften waren im Grunde in mancher Hinsicht bedeutend freier als die städtischen, die zu nahe unter den Augen der Obrigkeit lebten, um sich völlig uneingeschränkt entfalten zu können. Es war in den Handwerksbriefen verboten, dabei aber denen vom Land nur allzu leicht möglich, durch geheime Abreden im Bott Löhne und Preise willkürlich festzusetzen und mittels Bußendrohungen verbindlich zu machen. Manche Zünfte konnten dieser Versuchung nicht widerstehen. Bei andern ging die Eigenmacht noch weiter: die Schmiedeverbände versuchten z. B. hie und da den Artikel bezüglich der Konzessionspflicht neuer Schmiedensätze so auszulegen, daß sie als Inhaber der Bewilligungsbefugnis dastanden[8].

In den unruhigen Zeitläuften während des Dreißigjährigen Krieges mehrten sich die Übergriffe der Zünfte, und die Erbitterung des Landvolks machte sich da und dort in lauten Worten Luft. Ein Vergleich der in älteren und neueren Zunftbriefen etwa genannten Taglohnsätze[9] läßt es allerdings begreiflich erscheinen, daß die Handwerke durch heimliche Verträge eine Besserung zu erreichen trachteten, die ihnen sonst versagt schien. In der Tat hatten die Löhne mit dem allgemeinen Steigen der Preise nicht Schritt gehalten. Nur soweit der Handwerker auf der Stör arbeitete und einen Teil des Entgeltes in Speise und Trank bezog, genoß er für seine Person den Mehr-

wert der stark verteuerten Lebensmittel; der Barlohn dagegen, der den Bedürfnissen der Familie zu genügen hatte, war nicht im gleichen Maße gestiegen. Bürki[10] bezeichnet denn auch in seinem schon erwähnten Buche die Handwerker und Taglöhner geradezu als die Opfer der Preiskrise.

Daß die Bauern, welche damals gute Zeiten hatten, dem an sich berechtigten Streben der Zünfte plötzlich entschiedenen Widerstand entgegenzusetzen begannen, ist wohl aus verschiedenen Ursachen zu erklären. Einmal mögen deren Forderungen tatsächlich oft ziemlich weit gegangen sein; zum andern aber war es überhaupt so, daß jeder neue Vorstoß von dieser Seite nur dazu dienen konnte, den langgenährten Groll zu verstärken. Dies war nur der Tropfen, der den Krug zum Überlaufen brachte. Das Zunftwesen selber wiederum war nur eine unter vielen Einrichtungen, durch welche das Landvolk sich um seine alten Freiheiten gebracht sah. Das Trattengeld, die Aufsicht über den Getreidehandel, das Salzmonopol, das Pulverregal und die damit verbundene beschwerliche Last zugunsten der Salpetergräberei: das alles wirkte in gleicher Richtung. Der Umstand endlich, daß das Land dank der zentralistischen Bestrebungen der aristokratischen Regierung mehr und mehr politisch zurückgestellt wurde, trug nicht wenig dazu bei, eine Atmosphäre dauernden Mißtrauens zu schaffen[11]. Die Abwehr machte sich geltend wo sie konnte.

Es muß gesagt werden, daß die Obrigkeit den Klagen der Landleute wider die eigenmächtigen Zünfte ein williges Gehör schenkte und durchaus geneigt war, Abhilfe zu schaffen, — vielleicht weil hier nicht, wie in anderen Fragen, ihre eigenen Interessen auf dem Spiele standen.

Im Herbst 1629 befahl sie allen Amtleuten deutschen und welschen Lands, die als besonders «überlöhnig» verschrieenen Schmiede «inzuozilen». Zu diesem Zweck setzte sie Höchstpreise fest: ein Hufeisen sollte nicht mehr als 10 Kreuzer kosten, ein Pfund ungestählte Arbeit 6 ß, gestählte Arbeit 8 ß, usw., alles bei 10 ℔ Buße. Diese Ordnung war von den Kanzeln zu verlesen. «Jedoch», sagte vorsorglich das Mandat, «wan es sach wäre, ds die Schmid dyner verwaltung die eine und andere gattung beschribener arbeitt nachgültiger und geringer (= billiger) machen und geben würdint, soltu denselben punckten mit stillschwygen ubergahn und allein der übrigen meldung thun». - - Neue Klagen machten schon zwei Jahre später neue Ermahnungen notwendig. Immerhin waren die zugestandenen Preise nun um ein weniges höher und genauer differenziert. Geringere Hufeisen sollten um 10 Kreuzer, mittlere um 11 Kreuzer und schwere um 3 Batzen gegeben werden. Da die Schmiede sich an die Gebote und Verbote nicht kehrten, wies der Rat kurz darauf die Amtleute an, um jedes zu teure Hufeisen 3 ℔ Buße ohne Gnade zu beziehen[12].

Im August 1639 berichtete der Amtmann von Trachselwald, die Schuhmacher seines Bezirks hätten sich versammelt und Lohnerhöhung beschlossen, worüber im ganzen Amt großer Unwillen herrsche. Der Rat befahl, die Rädelsführer mit vierundzwanzigstündiger Gefangenschaft zu bestrafen und alle zu ermahnen, sich derlei unzeitiger Neuerungen und unbefugten Anmaßens zu enthalten[13]. — 1642 wiederum hatte die Obrigkeit zwischen der Bauernsame des Landgerichts Konolfingen und der dortigen Weberzunft zu vermitteln. Es gelang ihr, dies durch eine ziemlich gewundene Erklärung so zu tun, daß jeder Teil sich vorläufig in seinen Ansprüchen gesichert glauben konnte[14].

Einen entscheidenden Schritt weiter taten die Untertanen der drei Ämter Trachselwald, Sumiswald und Brandis zu Ende des Jahres 1644 Sie trugen ihren Vögten eine Anzahl Beschwerdepunkte vor und verlangten bei diesem Anlaß erstmals, «dass Ihr Gnaden die zünfften des schmidt-, gerber-, pfister-, schumacher-, schnyder-, wäber- und muwrerhandwerks gnedig abstelle, in betrachtung, dass vermittelst solicher zünfften die lehr- und andere löhn uffs höchste stygind». (Dabei fällt in Betracht, daß seit 1643 die Produktenpreise im Absinken begriffen waren, während die Handwerkerlöhne ihren Stand behaupteten, so daß das Verhältnis sich nun deutlich zugunsten der Gewerbetreibenden geändert hatte[15].) Der Vogt von Trachselwald, Samuel Lerber, meldete die Angelegenheit nach Bern. Er habe, schrieb er, den Landleuten geantwortet, «es syend die zünfft von E. Gn. einer landschafft zu gutem verwilliget worden; wo nun in dem ein oder anderen handwerk missbrüch yngerisen, sye dasselbe E. Gn. unbewusst und derhalben nothwendig, dass dieselb E. Gn. eines solichen berichtet werde»[16].

Der Rat bestätigte fürs erste diese Antwort; aber schon wenige Tage darauf, am 23. Dezember 1644, wurde die Aufhebung aller emmentalischen Zünfte verfügt[17]. Ihre Freiheitsbriefe sollten eingezogen und an die Kanzlei geschickt werden. Dies geschah indessen nicht in durchgreifender Weise. Die Bäcker von Sumiswald und Trachselwald, die sich im folgenden Jahr um Schutz gegen die aargauischen Brotgrempler an den Vogt wandten, schienen von dem Erlaß noch nichts zu wissen. Auf Lerbers Bitte wiederholte der Rat ihnen gegenüber den Entscheid ausdrücklich und wies sie mit ihrem Begehren ab; doch gestattete er ihnen, um sie für die verlorene Sicherung gegen die Äußeren zu entschädigen, ebenfalls freien Verkauf außerhalb ihrer Bezirksgrenzen[18]. — Lerbers Nachfolger, der im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg viel genannte Samuel Tribolet, sandte später noch mehrere Zunftbriefe ein, die jener «nit habe inhanden bringen mögen». Eines dieser Dokumente, ein sogenannter Ordnungsrodel der Schmiede, bestätigte in überraschender Weise die Klagen der zunftfeindlichen Bauern: es enthielt nämlich

außer dem Titel überhaupt nichts, weil die Meister vorsichtigerweise alle beschriebenen Blätter herausgerissen hatten![19]

Eine Zeitlang herrschte nun ein ziemlich unklarer und uneinheitlicher Zustand: am einen Ort waren die Zünfte aufgehoben, anderswo bestanden sie weiter, und manche unter ihnen wußten selber nicht, ob sie aufgehoben waren oder weiterbestanden. Im Lauf des Sommers 1649 wurden mehrere Handwerke in Bern vorstellig und baten, das Unhaltbare ihrer Lage betonend, um Bestätigung ihrer Freiheiten, bzw. um Rückgabe der ihnen ehemals abgeforderten Briefe. Gleichzeitig aber ertönten da und dort neue Klagen der Bauernschaft. Der Rat beauftragte eine Kommission aus seiner Mitte, die Ordnungen einzusehen, die Parteien anzuhören und ein Gutachten auszuarbeiten. Gestützt darauf stellte man am 10. August den Bewerbern die vidimierten Briefe wieder zu; doch erließ der Rat zugleich ein warnendes und sicherndes Mandat an die Amtleute der besonders interessierten Gebiete. (Das Mandatenbuch nennt als solche: «Emmental, Oberaargau, Landgerichte, See, item Muri, Münsingen, Thun, Murten und Schwarzenburg».) Darin wurde allen Handwerken eingeschärft, sich inskünftig streng an ihre Reglemente zu halten, die alten Mißbräuche abzuschaffen und keinerlei eigenmächtige Satzungen aufzustellen. Jeder sollte seine Ware so verkaufen und seinen Lohn so ansetzen, wie er und der Kunde dessen übereinkämen. Das gleiche sollte bezüglich der Lehrgelder gelten: «— alles by meidung unser straff und ungnad, ouch ynstell- und verlierung des handtwercks und gentzlicher privation, benemung und cantzellierung der ein und anderen habenden fryheiten deren so hiewider handlen und dessen by uns verleidet und verklagt wurdent...» — Damit waren die Dinge einstweilen wieder im alten Stand — und bald auch im alten Mißstand[20].

Das allgemeine Verhältnis zwischen der bernischen Obrigkeit und ihren Bauern verschlechterte sich weiter. Zu den alten Klagen über die drückenden wirtschaftlichen Lasten und den Entzug verbriefter Rechte kamen neue über die Art der Amtsführung mancher Landvögte. Man warf ihnen Härte und Habgier vor und beschuldigte sie, willkürliche Bußen zu verhängen, um dadurch ihr privates Einkommen zu verbessern. Einer der bestgehaßten unter ihnen war der schon erwähnte Samuel Tribolet, der seit 1649 zu Trachselwald amtete[21].

Am 22. November 1652 verfügte die Regierung, um aus der herrschenden Währungskrise herauszukommen, den Batzenabruf; d.h. sie wertete den Bernbatzen auf die Hälfte und die in ihrem Gebiet umlaufenden Freiburg- und Solothurnbatzen auf 3 Kreuzer ab[22]. Zugleich räumte sie eine Frist von drei Tagen ein, binnen welcher die Münzen noch zum vollen Wert als Bodenzinse und sonstige Gefälle an die obrigkeitlichen Kassen abgeliefert werden konn-

ten. (Der St. Andreastag — der 30. November nach alter Zählung — war offizieller Zinstag.) Dieser unerwartete Schlag und die Knappheit der Frist fachten im Landvolk den seit lange glimmenden Zorn zu heller Empörung an. Es folgten darauf — nach dem Beispiel derer vom Entlebuch, die sich aus gleichen Gründen wider ihre Obrigkeit erhoben — die Bauerntreffen da und dort im Land herum. Zu Langnau wurden im März die Forderungen der Landschaft in 25 Punkten zu Papier gebracht. Es folgten die Gegenmaßnahmen der Regierung: sie warb Truppen an, besetzte die Schlösser und ersuchte ihre westschweizerischen Verbündeten sowie die reformierten Orte der Ostschweiz um Hilfe gegen die Rebellen. Auf Zürichs ernstliche Bitte erklärte sie sich bereit, durch die reformierten Orte einen Vermittlungsversuch unternehmen zu lassen, bevor man mit Gewalt vorgehe. Am 17. März (alter Zählung) trafen die Gesandten unter der Führung des Zürcher Bürgermeisters Waser in Bern ein. Es gelang ihnen mit Mühe, die gnädigen Herren dazu zu bringen, daß sie ihren Bauern in einigen Punkten nachgaben[23].

In einem vom 25. und 30. März 1653 datierten Brief («Concessions- und Bewilligungsarticul, welche in wärendem Paurenzeppel und Rebellionwesen den gehorsamen Underthanen erteilt worden»[24]) sicherte die Obrigkeit dem Land eine Reihe wirtschaftlicher Erleichterungen zu: freien Salzkauf, freien Feilkauf für Vieh und landwirtschaftliche Produkte, Abschaffung des Trattengelds, usw. Im 4. Artikel dieser Urkunde wurden die Handwerkszünfte zum zweitenmal — und nunmehr allgemein — aufgehoben: «Derweilen wider die handtwerckszünfft uffem landt ein durchgehend clag gefürt und die aufhebung derselben für nützlich gehalten und begert wirt, so lassend wir uns solche aufhebung nit zuwider sin. Söllend also die zunfftbrieffe widerum zurückgevorderet werden, als welche ohne das durch die clagenn, verstendt- und verbindtnus zur steigerung des lohns für verwürckt zehalten».

Die von den Landleuten verlangte Bürgschaftspflicht der Salpetergräber für den entstehenden Sachschaden dagegen wurde abgelehnt, da diese gewöhnlich unvermögliche Leute seien; jedoch wollte man den Geschädigten ein Zugriffsrecht auf deren Ware wohl gestatten. — Auf andere wesentliche Postulate (Widerruf der Batzenabwertung, Erlaubnis, die Zinse in Fahrhabe zu entrichten, Recht zur Abhaltung von Landsgemeinden, usw.) konnte oder wollte man in Bern nicht eintreten.

Der Erfolg dieser Vermittlungsaktion war nur von kurzer Dauer. Das Entgegenkommen der Obrigkeit war kein völlig freiwilliges, dem Landvolk fehlte der Glaube daran, und auf beiden Seiten saß der Groll zu tief, als daß er durch diesen Oberflächenfrieden hätte gelöscht werden können. Der Aufstand brach von neuem aus; man griff zu den Waffen, und der Bauernkrieg nahm seinen unglückseligen Verlauf.

Nachdem die Bauern endgültig geschlagen waren und sich bedingungslos unterwerfen mußten, erachtete sich die Regierung begreiflicherweise als durch jenen Brief vom März nicht mehr gebunden. Doch wurden die meisten der darin enthaltenen Zugeständnisse — darunter der Artikel gegen die Zünfte — später auf dem Gnadenwege wieder gewährt. Dies geschah für die emmentalischen Ämter (außer Brandis, das noch nicht Abbitte geleistet hatte) am 16. Oktober 1653, für die übrigen Ämter und Gemeinden nach und nach im Lauf des Winters und des folgenden Jahres[25].

Die Aufhebung der Zünfte war dennoch — wie schon das erste Mal — eine recht unsichere Sache. Nicht nur ist es heute unmöglich, festzustellen, an welchen Orten und in welchem Ausmaß sie tatsächlich durchgeführt wurde, sondern es läßt sich mit Grund annehmen, daß auch damals schon über die Tragweite des Artikels nicht völlige Klarheit herrschte. Der Text ist in Wahrheit nicht sehr deutlich. Die Zünfte der Landstädte sollten damit wohl kaum getroffen werden: — wie stand es aber mit denen, die die Meister zu Stadt und Land in sich vereinigten? Hier hätten offenbar die Landmeister austreten müssen; allein dies lag wiederum nicht im Interesse ihrer städtischen Genossen, die eine ungebundene, daher billige und aus diesem Grund gefährliche Konkurrenz zu fürchten hatten.

Direkte Zeugnisse für den erfolgten Rückzug der Zunftbriefe finden sich aus dieser Zeit überhaupt nicht; nur mittelbar, aus späteren Urkunden, erfährt man, daß er doch hier und dort stattfand. An den meisten Orten jedoch scheint man sich an den Schlußsatz des Konzessionsartikels gehalten zu haben, wonach die Freiheiten «ohne das durch die clagenn, verstendt- und verbindtnus zur steigerung des lohns für verwürckt zehalten» seien.

Sicher ist, daß viele Zünfte ungestört weiterbestanden oder doch nach kurzem Unterbruch ihre Gepflogenheiten wieder aufnahmen. Aber auch die aufgehobenen erstanden bald zu neuem Leben. Die Bäcker von Trachselwald und Sumiswald bewarben sich schon im Jahre 1657 um die Rückgabe ihres Zunftbriefs, indem sie behaupteten, alle übrigen Handwerke seien längst wieder im Genuß ihrer alten Rechte, sie allein seien im Hintertreffen, weil sie sich bis dahin nicht ernstlich um die Sache bekümmert haben[26]. Offenbar bezogen sie sich dabei auf die frühere Aufhebung von 1644; die jüngeren Vorkommnisse schienen ihrem Gedächtnis vollkommen entfallen zu sein. Sie wurden mit ihrem Begehren abgewiesen. Dasselbe widerfuhr zwei Jahre später den Schmieden der drei emmentalischen Ämter, obschon der Landvogt Steiger von Trachselwald sich für sie verwendete. Er wisse selber nicht, schrieb er, weshalb ihnen eigentlich seinerzeit aus Anlaß der Bauernunruhen ihre Freiheiten abgefordert worden seien! Immerhin machte er den vorsichtigen Vorschlag, es sollte dem Amtmann zu Trachselwald das Aufsichtsrecht

über sämtliche emmentalischen Zünfte erteilt werden, damit man sie besser im Zaum halten könne. Eine Antwort auf diese Anregung findet sich nicht, da die Zunft vorderhand nicht wiedererstand. Später wurde ihr jedoch Folge gegeben. Aus einem Briefwechsel von 1770 geht hervor, daß der jeweilige Landvogt von Trachselwald wirklich während sehr langer Zeit Obmann aller Zünfte im Emmental und als solcher erstinstanzlicher Richter in Handwerkssachen war. Es kam darüber — was nicht wundernimmt — zu Kompetenzstreitigkeiten mit den Amtleuten der Bezirke, in deren Zuständigkeitsgebiet er damit übergriff[27].

Wie den emmentalischen Schmieden, so wurde auch denen des Landgerichts Zollikofen vorläufig zwar ein alter Brief von 1573 wider die Besitzer von Hausessen bestätigt, gleichzeitig aber eingeschärft, nicht etwa an eine Wiederaufrichtung der Zunft zu denken[28].

Dagegen war schon kurz darauf (1661) den Schneidern der gleichen Ämter ein voller Erfolg beschieden. Sie erschienen vor dem Kleinen Rat und trugen ihm vor, was für Unannehmlichkeiten ihnen aus dem Wegfall der Zunft erwachsen seien: wie jeder Unberufene sich ins Handwerk eindrängen könne, so daß die Verstümpelung zusehends überhandnehme, wie namentlich ihren Lehrlingen das Fortkommen erschwert sei, weil sie an zünftigen Orten nicht als Gesellen angenommen werden, während sie, die Meister selber, natürlich auch keine Gesellen von dorther bekämen. Nachdem sich die Vennerkammer in empfehlendem Sinn zu ihrem Anliegen geäußert hatte, erhielten die Bittsteller unter den üblichen Warnungen ihre Briefe zurück[29]. Andere Handwerke folgten ihrem Beispiel, und bald war das Bestätigen und Erteilen von Zunftordnungen wieder in vollem Gange[30]. Der einzige wesentliche Unterschied gegenüber früher lag darin, daß nun häufig den Amtleuten eine eigentliche Aufsichtsgewalt zuerkannt wurde. Bei den genannten Schneidern und bei einigen andern Zünften war es zum Beispiel so, daß sie ohne des Amtmanns Vorwissen kein Bott abhalten sollten. Dieser selbst hatte das Recht, den Versammlungen beizuwohnen oder einen untern Beamten damit zu beauftragen, wobei die Zunft bis zum Betrag eines halben Guldens für dessen «Uerte» aufkommen mußte. — Häufiger als früher wurden nun auch Bußenmaxima und Höchstlöhne durch die Statuten festgesetzt.

Das Land, noch gebeugt unter dem schweren Erbe, das ihm der Krieg gelassen hatte, wehrte sich lange nicht gegen diesen neuen Einbruch in seine verbrieften Rechte. Erst im Frühjahr 1682 wagten es die Gemeinden der vier Landgerichte, dagegen aufzutreten. Sie beriefen sich auf den Konzessionsartikel von 1653 und verlangten den Rückzug der kürzlich durch die Weber, Schneider und Schuhmacher ihres Gebiets «mit vortheil erpressten freyheiten», da die alten Übelstände bereits wieder vorlägen[31].

Überraschenderweise drangen sie mit ihrer Forderung ohne weiteres durch. Gewisse Vorgänge innerhalb der hohen bernischen Regierungspolitik kamen ihnen dabei zu Hilfe:

Der fortschreitende Absolutismus hatte nicht allein dem Lande gegenüber, sondern auch in der Stadt selbst zu einer immer strafferen Konzentration der politischen Macht geführt. Geiser[32] schreibt darüber in seiner Studie «Bern unter dem Regiment des Patriziates»: «Als Inhaber der Staatsgewalt wurde nun nicht mehr die Gemeinde, die communitas, oder die Gesamtheit der Burgerschaft, die universitas civium, betrachtet, sondern die Behörden. Ja, es war sogar Gefahr vorhanden, daß der Kleine Rat allmächtig wurde und die von diesem vorbereiteten Beschlüsse dem Großen Rat der CC nicht mehr zur Behandlung, sondern nur noch pro forma zum Bericht oder zur Bestätigung vorgelegt wurden. Dies hatte aber mit der Zeit so große Mißstimmung verursacht, daß im Dezember 1681 eine besondere Kommission eingesetzt wurde, die untersuchen sollte, «wer der höchste gewalt seie und wo derselbe residieren solle», das heißt, wem die Souveränität zustehe. Deren Bericht und Vorschlag wurde am 8. Mai 1682 vor Räth und Burgern, das heißt vor dem Kleinen und Großen Rat, behandelt....»

Nach der im Kommissionsgutachten vertretenen Ansicht, der auch «Räth und Burger» beipflichteten, wurde festgesetzt:

«Namlich und zum ersten, dass der Grosse Rath, genannt die Zweihundert der Statt Bern, allein supremam potestatem oder den höchsten gewalt und souverenitet zu allen zeiten zu geist- und weltlichen sachen zu üben habe, ..., so dass alle andere cammeren und ämpter von ihme als glider von dem haupt herrühren und von demselben subordinirt seien, selbiger cammeren ehr, ansehen, gewalt und genos auch durch solchen höchsten gewalt allein nach erforderung der zeiten und nach belieben möge gemehrt, geminderet oder geenderet werden....»

Diese vorangegangene Abklärung der Machtfrage kam dem Begehren der Landgerichte in der Zunftangelegenheit sehr zustatten. Die Dinge lagen hier so: Der wichtige Akt von 1653, der die Landzünfte aufgehoben hatte, war vom Großen Rat beraten und beschlossen worden. Dagegen wurden die Handwerksbriefe von jeher durch den Kleinen Rat allein oder unter Mitwirkung der Vennerkammer (d. h. auf deren Antrag), aber ohne Zutun des Großen Rates erteilt. Die untere Behörde hatte somit durch das Gewähren neuer Briefe, ohne eigentlich formell ihre Kompetenzen zu überschreiten, das von der obersten Staatsgewalt geschaffene Recht verletzt.

Nachdem diese Erkenntnis einmal ausgesprochen war, drängte sich der Widerruf der angefochtenen Ordnungen von selber auf. Den Meisterschaften gegenüber konnte man sich überdies auf die von alters her allen Briefen

angefügte Schlußklausel berufen, deren stereotyper Wortlaut: «Aendrung, mindrung und mehrung luter vorbehalten» oder «So lang uns gefallt und sie das nit missbruchen» der Obrigkeit in der Tat volle Bewegungsfreiheit sicherte.

Im Revokationsentscheid vom 27. Mai 1682[33] wurde auf diese verschiedenen Punkte hingewiesen: «Nachdem nun wir über das eint und andre die erforderlichen reflectiones gemacht und sonderlich betrachtet, dass die aufhebung der handtwerckszünfften vom höchsten gewalt ergangen und solches zu widerrufen an eben demselben ort beschehen müsste, auch da diese der meisteren erneüwerte concession erhalten, dieser freyheit von anno 1653 nichts gedacht worden, auch nit zu zweiflen, dann das hierdurch vil personen, so hiervor etwas mit wäben verdienen können, dessen nun entmanglen müssen und die meistere selbs geklagtermassen in dem lohn excediert, die erhaltene gnad missbraucht, als findend wir, dass diese concessiones nit wol neben der den undertanen anno 1653 ertheilten freyheit bestehen mögen, und wollend also erkent haben, dass die letzteren von anno 1680 den meisteren widerum aus handen genommen, in der cantzley aufbehalten, und deren von 1653 nachgelebt werde...» Der Erlaß verbot jedoch den Landleuten, andere als einheimische Handwerker anzustellen. Ferner erwarte man, hieß es, daß die Bauernsame mit den Schuhmachern und Schneidern, «als mit welchen es nit durchaus eine gleiche beschaffenheit hat wie mit den wäberen», sich selber nach Billigkeit vergleichen werde.

Es wäre nun wohl zu erwarten gewesen, daß die Revokation von Rechts wegen auf alle seit dem Bauernkrieg neuerteilten Zunftbriefe ausgedehnt worden wäre. Dies geschah indessen nicht; sie blieb vielmehr auf die genannten Orte und Gewerbe beschränkt. Als ob nichts geschehen wäre, fuhr der Kleine Rat fort, Ordnungen zu gewähren[34]. In den Landgerichten selber waren zu Ende des Jahrhunderts die Zimmerleute, die Wagner, die Küfer, die Schmiede und andere Handwerke zünftig[35]. Sogar die Weber, Schuhmacher und Schneider vermochten später wieder in den Besitz von Brief und Siegel zu gelangen, indem sie sich auf ihre ältesten Freiheiten aus dem 16. Jahrhundert beriefen; da sie die (ehemals zum Teil eingezogenen) Urkunden nicht als Beweisstücke vorlegen konnten, gaben sie auch etwa an, diese seien «vor etwas zits in rauch aufgegangen»[36]. Der alten Vorkommnisse scheint man dabei doch wenigstens insofern eingedenk gewesen zu sein, als die Landleute in ihrer Freiheit als Selbstversorger und Auchverdiener (die Weberinnen z. B.) nun besser und ausdrücklicher als früher geschützt wurden[37].

Die Spannung zwischen Bauern und Zünften verschwand dennoch niemals völlig. Sie offenbarte sich auch im 18. Jahrhundert noch mehrmals in Eingaben einzelner Gemeinden, durch welche diese versuchten, das Entstehen

neuer Zünfte zu hintertreiben oder bestehende aufheben zu lassen[38]. Diejenigen des Landgerichts Seftigen waren hierin im Jahr 1776 erfolgreich: sie erreichten, daß die Schneider- und Wagnerzünfte neuerdings verboten wurden, während die Schmiede zwar einen Verweis erhielten, aber ihre Organisation behalten durften[39]. Dagegen wurden die Gemeinden des obern und untern Landgerichts Konolfingen im Sommer 1782 mit ihrem Begehren, es seien die Zünfte für alle nicht an Ehehaften gebundenen Handwerke abzuschaffen, lediglich abgewiesen[40].

Daß die Regierung während einer sehr langen Zeit in diesem Dauerkonflikt stets etwas mehr auf die Seite der Zünfte neigte, hat wohl verschiedene Gründe. Bestimmend für sie war sicher in erster Linie der Wille, das Handwerk zu heben und zu fördern, und das konnte, nach des Handwerks eigener Meinung, nur durch Monopole geschehen. Die Zunftform hatte ferner für sich den Vorzug und das Beharrungsvermögen des Althergekommenen. Dadurch, daß man sie auch dem Lande mitgeteilt hatte, war eine gewisse Einheitlichkeit geschaffen worden, die man nicht ohne Nachteile für das Ganze und für viele einzelne wieder aufheben konnte[41]. Endlich entsprach die Zunft mit ihrer beschränkten Autonomie — besonders seitdem die Aufsichtsgewalt der Amtleute besser ausgebaut war — zweifellos dem Ordnungsprinzip der absoluten Regierung, die einen in Zellen aufgeteilten, durchorganisierten Staat wohl wünschen mußte.

Der Abwehr gegen das Zunftwesen, wie sie sich zuerst unter dem Landvolk geltend gemacht hatte, kamen indessen bald andere Kräfte zu Hilfe.

8. Kapitel:

Die Entwicklung im 18. Jahrhundert.

a) Der Merkantilismus. Seine Anfänge in Bern.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts begann ein neues Wirtschaftszeitalter heraufzudämmern. Die alte Stadtwirtschaft weitete sich allmählich aus zur Volkswirtschaft. Die Produktion blieb nicht mehr an den engen Markt der unmittelbaren Umgebung gebunden, sondern suchte und fand ausgedehntere Absatzgebiete. Der Antrieb, der ihr hieraus erwuchs, bedingte zugleich wesentliche Neuerungen im Produktionsverfahren selber. Neben die alten Betriebsformen des Lohn- und Handwerks, die bisher fast ausschließlich das

Feld beherrscht hatten, traten zwei weitere: das Verlagssystem (= die Hausindustrie) und die Manufaktur.

Das Verlagssystem war nicht völlig neu: es hatte an vielen Orten schon im Spätmittelalter bestanden. Auch in Bern hatte man es im 15. Jahrhundert gekannt[1]; doch war es in der Folge fast gänzlich wieder verschwunden. Erst jetzt gelangte es zu seiner eigentlichen Entfaltung. Es besteht — wie bereits früher ausgeführt wurde — darin, daß ein kapitalkräftiger Unternehmer, der Verleger, sich zwischen Produzent und Konsument drängt. Er läßt eine Mehrzahl nach außen hin selbständiger Personen an deren Arbeitsstätten für sich arbeiten und sorgt dann auf eigene Rechnung für den Absatz der Erzeugnisse. Dabei ist es begrifflich zunächst unwesentlich, ob er den Arbeitenden den Rohstoff mitgibt und einen Arbeitslohn je nach Quantität und Qualität des Geleisteten bezahlt, oder ob er sie den Rohstoff kaufen läßt (was sehr oft ebenfalls bei ihm zu geschehen hat) und ihnen später das fertige Produkt wieder abkauft. Beide Unterformen waren in der Blütezeit des Systems recht häufig.

Im Gegensatz zu dieser dezentralisierten stellt die Manufaktur die zentralisierte Produktionsweise dar: die Arbeitskräfte werden in eigens diesem Zweck gewidmeten Räumen vereinigt und arbeiten unter Aufsicht. Der Unterschied zwischen Manufaktur und Fabrik andrerseits liegt darin, daß die erste nur über Handarbeiter oder höchstens über primitive Handmaschinen verfügt, während die zweite die Maschine als begriffsnotwendig voraussetzt. (Über die Begriffe herrscht übrigens in der Wirtschaftsliteratur nicht vollständige Klarheit, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß die zeitgenössische Ausdruckweise ganz unbestimmt war. Die Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts nennen Manufaktur alles, was — im Gegensatz zum Handwerk — kapitalistisch organisiertes Gewerbe war, also sowohl Verlagssystem wie Manufaktur im eigentlichen betriebstechnischen Sinne. Beide Betriebsarten kamen zudem nicht selten nebeneinander in ein und demselben Unternehmen vor. Was heute Manufaktur heißt, wurde damals überdies oft als «fabrique» bezeichnet, während die Fabrik im heutigen Sinn noch gar nicht existierte[2]).

In Frankreich entstand um die gleiche Zeit die merkantilistische Wirtschaftslehre, die, wennschon sie die Formen der neuen Wirtschaft nicht schuf, doch deren Entwicklung auf das gewaltigste beeinflußte. Ihre Grundgedanken sind — stark schematisiert — die folgenden: Reichtum bedeutet zugleich politische Macht. Der Reichtum eines Landes besteht in seinem Besitz an Bargeld. Geld kommt durch den Außenhandel herein. Es ist also vor allem wichtig, die Handelsbilanz zu einer aktiven zu machen: das geschieht, indem man die Warenausfuhr begünstigt und die Einfuhr nach Möglichkeit hemmt. Handel und Industrie (besonders Exportindustrie) sind

die wichtigsten Wirtschaftsfaktoren; ihre Förderung ist daher Sache der Politik, mithin Aufgabe der Regierung[3].

Die merkantilistische Theorie fand rasch in allen Kulturstaaten Eingang, und überall begannen die Führenden eine unglaubliche Betriebsamkeit zu entwickeln. Die Regierungen legten ihr Geld in industriellen Unternehmen an und suchten durch allerhand Privilegien initiative Leute zur Einführung neuer Gewerbszweige vom Ausland heranzuziehen. Die Folge war ein niegesehenes Aufblühen auf allen Gebieten des Handels und der Industrie, das seinerseits wieder neuen technischen Fortschritten rief, so daß die Epoche des Verlags- und Manufaktursystems selber nur eine verhältnismäßig kurze Übergangsphase zum Maschinenzeitalter bildete.

Auch im bernischen Gebiet hatte der Merkantilismus Einzug gehalten; doch kam er hier erst vom Ende des 17. Jahrhunderts hinweg so recht in Aufschwung. Seinen Höhepunkt erreichte er in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zwar hatten die gnädigen Herren schon viel früher gelegentlich neu zu errichtenden Manufakturen Spezialprivilegien erteilt oder den Unternehmern sonst ihren besonderen Schutz angedeihen lassen; indessen hatte es sich dabei stets nur um vereinzelte Fälle gehandelt, bei denen die Obrigkeit überdies mit einer gewissen ängstlichen Vorsicht zu Werke ging, so daß von einer systematischen Förderung noch kaum gesprochen werden kann.

Als erste derartige Unternehmer begegnen uns ein gewisser Horatius Mey, der um 1596 in Bern ein «Seidenwerk» begann, von dem aber nichts weiter bekannt ist, und ein Welscher, Pyrame de Candolle, der nachgewiesenermaßen von 1616—23 in Yverdon mit staatlicher Unterstützung eine Wolltuchmanufaktur betrieb[4]. — Im Jahr 1616 war in der Hauptstadt eine Aufsichts- und Schatzungskommission für das Tuch- und Seidengewerbe (worunter man damals noch den Handel verstand) aus Mitgliedern beider Räte ernannt worden[5]. Sie sollte die importierten Waren schätzen und auf einem «angehefteten Zedelin, daruff ein Bär gethruckt», den Preis vermerken, damit «die Überthürung, deren sich ettliche Gewerbsliith bisshar zu grossem Nachtheil des gemeinen Landes gebrucht», abgeschafft werde. Dies bezog sich auf Waren, die von Burgern oder Untertanen eingeführt wurden, dagegen nicht auf solche, die von Fremden importiert oder für freie Jahrmärkte bestimmt waren. Die andere Aufgabe der Ausgeschossenen, «in den Laden zu welichen Zyten si wellend, samtlich oder sonderlich sich zu verfügen», in die Ladenbücher Einsicht zu nehmen und insbesondere der jährlichen «Haupt- und Fundamentalrechnung» beizuwohnen, bezog sich auf ein einzelnes Geschäft, an dem die Obrigkeit direkt interessiert war. Offen-

bar handelte es sich dabei um den durch die Regierung zusammen mit zwei Waadtländern und einem Lyoner Kaufmann gegründeten sogenannten «Welschen Tuchladen».

1617 wurde — laut einem überlieferten Entwurf[6] — einem Herrn Gabriel von Blonay, Castlan zu Milden, der das Seidengewerbe im Land einführen wollte, ein Privilegium exclusivum auf vier Jahre erteilt. Ferner sollten ihm die unbewohnten obrigkeitlichen Häuser und Schlösser der Gegend als Unterkunftsstätte für seine Arbeitskräfte überlassen werden. Er hatte das Recht, an obrigkeitlichen Straßen weiße Maulbeerbäume zu pflanzen, deren Ertrag zur Hälfte ihm, zur Hälfte der Regierung zustand. Von Bäumen, die mit Erlaubnis der Amtleute auf den verschiedenen Schloßgütern gepflanzt würden, sollte auf 15 Jahre hinaus die Nutzung zwischen ihm und den Amtleuten geteilt und alsdann ein Abfindungskauf vereinbart werden. Diebe, die ihn in seinem Gewerbe schädigten, durfte er selber «einlegen» lassen und dann dem Gerichtsherrn überweisen; überdies war ihm ein Sechstel der Bußen nebst Rückerstattung der verschlagenen Waren zugesichert. Endlich wurde ihm gestattet, zum Anlernen der Untertanen fremde Arbeiter ins Land zu bringen, die aber womöglich protestantischen Glaubens sein sollten, sich auf die Mandate der Regierung zu verpflichten hatten und weder selbst noch durch ihre Familien jemals dem Lande zur Last fallen durften. — Die Wünsche des Herrn von Blonay waren noch weiter gegangen: er hatte ein Privilegium auf 15 Jahre gefordert und außerdem verlangt, daß ihm alle Pfründer und Armen in den dortigen Klöstern und Spitälern auf 2 Jahre gratis zur Verfügung gestellt werden, bis sie genügend unterrichtet seien. (Der Gedanke, die zur Landarbeit untauglichen Armen dadurch zu versorgen, daß man sie zu der als leicht betrachteten Manufakturarbeit heranzog, hatte, wie anderwärts, so auch in Bern schon Fuß gefaßt[7]). Die vorberatende Kommission war jedoch der Meinung, daß man vorläufig von einem solchen Zwang absehen sollte, da viele ihre Pfründen erkauft, andere ihrer «Lybs Uebelmögenheit» wegen nicht wohl zu der Arbeit zu gebrauchen seien. Immerhin könnten die Amtleute jene Almosenempfänger, die ihnen tauglich erschienen, allen Ernstes dazu anhalten; für Neubewerber endlich würde sich ein Obligatorium ins Auge fassen lassen.

1623 empfahl die Vennerkammer durch Gutachten Herrn Daniel Trelcatius, einen um seiner Religion willen vertriebenen Wollhändler aus Heidelberg, zur Privilegierung[8]. Dieser hatte sich anerboten, mit Hilfe seiner Frau und seiner Knechte das Wollgewerbe in Bern einzuführen und die Leute das Wollenspinnen so zu lehren, daß sie von Anfang an einen gewissen Lohn vom Pfund beziehen könnten. Ihm sollten folgende Vergünstigungen gewährt werden:

1. das Burgerrecht geschenkweise und ohne Auflage, jedoch unter der Bedingung, daß er es nicht wieder aufgebe, ehe das Gewerbe vollkommen eingeführt sei und Boden gefaßt habe;
2. ein Haus an der Aare (früher zum Seidengewerbe gewidmet), auf 3 Jahre ohne Zins, später zu verzinsen oder zu kaufen;
3. ein zinsfreies Darlehen von 300 Kronen aus der Staatskasse, auf 3 Jahre fest, später in drei Jahresraten rückzahlbar. Bis zur vollständigen Tilgung sollte das ganze Gewerbe als Pfand haften.
4. ein Beitrag von 12 Kronen an die Reise seiner Hausfrau und den Umzug seines «Trossels» von Basel her;
5. jährlich drei gute Spitalfuder Spälten zur Beheizung der «Fergstube», in der die Arbeit abholenden und bringenden Leute auf ihre Abfertigung warten müßten.
6. Endlich sollte das «gmein ungelirnig Volck», besonders die Jugend, die er mit großer Mühe unterrichtet hätte, nachher bei Strafe verbunden sein, für niemanden als für ihn allein zu arbeiten, es wäre denn, daß er keine Arbeit zu vergeben hätte[9].

Der Vertrag kam am 5. Juni 1623 unter diesen Gedingen zustande. Über das Unternehmen des Herrn Trelcatius berichtet weiterhin nur noch ein undatiertes Reglement[10]; dann hörte man nichts mehr davon.

Ein anderes Gutachten aus dem Jahre 1626 befaßte sich mit einem Herrn Ziegler aus Zürich, der die — vorher schon einmal eingeführte, aber offenbar wieder in Abgang gekommene — Seidenmanufaktur in der Hauptstadt neu begründen wollte[11]. Die Vennerkammer schlug vor, ihm zu diesem Zweck das Burgerrecht zu erteilen; mit den Kosten jedoch (die ganze Einrichtung wurde auf 12 000 Gulden veranschlagt) wollte man den Staatssäckel nicht belasten, sondern es dem Gesuchsteller überlassen, das Geschäft für sich allein oder mit Teilhabern zu übernehmen. — Der Ausgang auch dieses Unternehmens ist ungewiß.

Auf der Landschaft, insbesondere in den Landgerichten, im Emmental und gleichzeitig wohl auch im oberen Aargau, entwickelte sich in den folgenden Jahren die Leinwandweberei, die bisher nur in den Formen des Lohn- und Handwerks und des Heimwerks mit gelegentlicher Marktproduktion betrieben worden war, zur eigentlichen Hausindustrie. An den Anfang dieser Umwandlung ist ein obrigkeitliches Mandat von 1638 zu setzen, das den Fürkauf und die Ausfuhr von Werg und Flachs bei Strafe der Konfiskation verbot[12]. Die Absicht, das Leinwand- und Seidengewerbe im Land einzuführen, wurde dabei als Zweck angegeben; auch der Gedanke, die Armen dazu heranzuziehen, kam in dem Erlaß zum Ausdruck. — Wenige Monate später wurde dann die erste Bewilligung für den Leinwandhandel erteilt[13].

Sie ging an zwei fremde Unternehmer, einen Genfer und einen Augsburger, die ihrerseits einen Einheimischen, Samuel Leu aus Burgdorf, mit der Leitung des Geschäftes betrauten. Dieser, als sogenannter Faktor, erhielt das Privileg, Flachs, Werg und Garn nicht nur an öffentlichen Märkten, sondern auch bei den Häusern aufzukaufen. Damit war zugunsten der Großunternehmer eine Bresche in die alte Ordnung der Fürkaufsverbote geschlagen. — Unmittelbare finanzielle Förderung durch die Obrigkeit erfuhr das Gewerbe nicht; es hatte sie auch nicht nötig. Zwei Urkunden aus den Jahren 1641 und 1642[14] zeigen immerhin, daß sie ihm ihren Schutz in anderer Hinsicht gewährte. In beiden wurden die Amtleute angewiesen, den Verlegern zur Einbringung ihrer Ausstände behilflich zu sein, da ihnen «hie und wider der Flachs, Hanff, Garn, Tuch und was dergleichen bey underschidenlichen Personen vil usstande, an ein und anderen Orten, sonderlich in unseren Landtgerichten herumb, sich verligen thüje».

Wenn auch in allen hier genannten Fällen der merkantilistische Gedanke als treibende Kraft deutlich spürbar war, so dauerte es doch bis gegen das Jahrhundertende hin, ehe man in Bern ernstlich daran ging, System in die Sache zu bringen und mit Beharrlichkeit die Theorie in die Praxis umzusetzen. Das Bedürfnis nach einer Neubelebung der Wirtschaft war unterdessen dringlich geworden. In Bern selbst fehlte, seitdem man Fremden die Aufnahme ins unbeschränkte Burgerrecht versagte[15], der Zuzug tatkräftiger Elemente von außen; unter den Burgern aber hatte die Ämtersucht überhandgenommen, die sie alles andere gering achten ließ. Handwerk, Handel und Gewerbe waren in Verfall geraten. In den Landstädten lagen die Dinge nicht viel günstiger, und auf dem Lande draußen herrschte bittere Armut, zum Teil bedingt durch die Nachwirkungen des Dreißigjährigen Krieges (plötzlicher Preisrückgang, ungesunde Bodenkreditverhältnisse, üppige Lebensgewohnheiten usw.), zum Teil aber auch als Folge des unglückseligen Bauernaufstandes[16].

Zur Durchführung der Aufgabe, die man sich nun stellte, wurde nach und nach ein ganzer Behördenapparat geschaffen.

b) Die Behördenorganisation.

Am 4. April 1672 erhielt die Vennerkammer den Auftrag, eine Kommission aus Mitgliedern beider Räte zu bilden und zu prüfen, was an neuen Gewerben ergriffen werden könnte, um den Zugang zu den regierenden Stellen abzudämmen. Andre eidgenössische Stände, hieß es im Befehlsschreiben, florieren dank ihrer Manufakturen trefflich, während in Bern die Mittel der Regierung im Verhältnis zu ihren Lasten viel zu klein seien[17]. — Schon kurz

darauf, am 30. Mai, wurde ein «Zedel» an alle Gesellschaften geschickt: wer willens sei, «einige neue Handlung, Gewerb und Begangenschaft an die Hand zu nehmen, es seie mit Leinwand, Wullen oder Läder oder anders dergleichen, von Sachen so im Land selbst zu finden seien, möge sich an die Herren Committierten, so zur Deliberation dergleichen Gewerbs Introduction von Räten und Burgren verordnet seien, anmelden und seine Intention erläutern». Ferner sollte jede Gesellschaft eine Liste der ihr angehörenden Handwerke einreichen und deren Besetzung angeben, damit man wisse, wo Mangel und wo Überfluß sei[18].

Die Kommission — später Kommerzienkammer genannt — befaßte sich in den folgenden Jahren mit verschiedenen Projekten, deren wichtigste auf die Wiedereinführung der Wollen- und Seidenmanufaktur abzielten[19]. Ihr Vorschlag, zu diesem Zweck qualifizierte Personen von andern evangelischen Orten herkommen zu lassen, gewann besonderes Interesse, als gegen 1685 (schon vor dem Widerruf des Toleranzedikts von Nantes) die französischen Glaubensflüchtlinge in großer Zahl im Land Aufnahme suchten. Dieser Umstand und ein Gutachten der genannten Kammer vom 8. September 1687 gaben den unmittelbaren Anlaß zur Gründung des Kommerzienrates[20]. Das Gutachten legte die ungünstige Handelsbilanz zahlenmäßig dar[21], bezeichnete die Einführung neuer Industrien als eine Sache von höchster Dringlichkeit und verlangte für die dazu eingesetzte Kammer größere Kompetenzen, als sie sie bisher gehabt hatte.

Am 14. September 1687 wurde die alte Kommission zum Kommerzienrat umgebildet. Laut Instruktion vom 23. September[22] sollte dieser «ernstliches und ohnablässiges Nachdenken haben und alle practicierlichen Mittel ergreifen», um neue Manufakturen ins Land zu bringen. Er hatte das Recht, Konzessionen und Reglemente für die Unternehmer und ihre Arbeiter zu erteilen, Freiheit von Zöllen und andern Abgaben auf maximal 5 Jahre zu gewähren und Fremde (aber nur unter äußerster Vorsicht und «mit Sparsamkeit») als ewige Einwohner anzunehmen[23]. Er sollte dafür sorgen, daß möglichst Einheimische und Landskinder zur Industrie herangezogen würden. Ihm oblag die Aufsicht über die zum Gewerbe gewidmeten obrigkeitlichen Häuser. Er hatte ferner richterliche Kompetenz in Handels- und Gewerbesachen, und zwar bis zum Streitwert von 500 Fr.[24] als einzige Instanz, bei höherem Streitwert als erste Instanz mit Möglichkeit der Appellation an den Großen Rat. Im weiteren stand ihm die zur Handhabung seiner Reglemente erforderliche Strafgerichtsbarkeit zu. Endlich war er beauftragt, ein «kurzes Recht» zur Eintreibung von Guthaben unter Handelsleuten auszuarbeiten und vorzulegen.

Der Tätigkeit des Kommerzienrats war zunächst kein großer Erfolg beschieden. Von 1690 bis 1695 kam sie sogar fast völlig zum Stillstand; es exi-

stieren aus dieser Zeit keine Protokolle[25]. Am 28. Juni 1695 wurde er — nunmehr als neungliedriges Kollegium — neu konstituiert und mit einer nur wenig veränderten Instruktion ausgerüstet[26]. Auf das gleiche Datum trat das «kurze Recht» in Kraft, d. i. ein abgekürztes Prozeßverfahren für Handels- und Wechselstreitigkeiten, das eine wesentliche Ersparnis an Zeit und Kosten brachte[27].

Neben dem Kommerzienrat bestand später (1714—63) eine sogenannte Geldveräußerungskommission, die anfänglich oft mit ihm zusammenarbeitete, sich aber dann mehr den Fragen der Landwirtschaft zuwandte. Zwei weitere Kammern, das Kaufmannsdirektorium (1716 gegr.) und das Unter-Handelsgericht (1717 gegr.) existierten, einmal gesondert, einmal vereint, nur zeitweilig und waren dem Kommerzienrat untergeordnet. Ebenso war die im Jahr 1761 erstmals erwähnte sogenannte Engere Kommission von ihm abhängig[28].

Eine weitere wichtige Behörde, die — wenn auch mehr indirekt — dem Merkantilismus ihr Entstehen verdankte, war das Handwerksdirektorium. Es ging aus dem etwas früher gegründeten Almosendirektorium hervor und scheint überhaupt mit diesem identisch gewesen zu sein. Das Almosendirektorium, Ende 1710 geschaffen, vereinigte eine bestimmte Anzahl von «Assessoren», deren jeder eine der städtischen Gesellschaften vertrat, unter dem Präsidium eines Ratsmitglieds. Es hatte die Armenfürsorge in der Hauptstadt, die seit 1676 Sache der Gesellschaften war, zu überwachen und Maßnahmen zur Verhütung der Armut zu treffen. Schon die erste Instruktion vom Januar 1711[29] erteilte ihm zu diesem Zweck gewisse Kompetenzen in Handwerkssachen: so sollte es einen Rodel über alle Handwerksgesellen führen, das ordentliche Einhalten der vorgeschriebenen Wanderzeit kontrollieren, gegen widerhandelnde Unterstützte — z. B. bei zu frühem Eheschluß — den Entzug des Almosens verfügen usw. Das Reglement vom 20. März 1711[30] nannte als weitere Obliegenheiten ähnlicher Art: Abschaffung der Stümpler, Vorsorge für das weibliche Geschlecht durch genügende Arbeit, Sorge für die Kinder liederlicher Eltern, damit sie zu Begangenschaften gezogen werden, usw.

Durch Beschluß vom 21. Juni 1714 erhielt das Direktorium die Gewalt, Handwerksstreitigkeiten, die die städtischen Meisterschaften betrafen, zu schlichten und diese «bei ihren Ordnungen zu schützen und zu handhaben»[31]. Im Bezirk dieser Tätigkeit wurde es fortan als Handwerksdirektorium bezeichnet. Obwohl sich seine Kompetenzen — im Gegensatz zu denen des Kommerzienrates — nur auf stadtbernische Angelegenheiten beschränkten, kam es doch schon bald in die Lage, sich auch mit dem ländlichen Handwerk zu befassen. Dies war vor allem dann der Fall, wenn es galt, die Stadtmeister

in ihrem Kampf gegen die Konkurrenz der Äußeren zu unterstützen. Seine Funktion erscheint übrigens hier keineswegs als eine schiedsrichterliche; vielmehr handelte es sich um «rechtliche Urtheile» in erster Instanz mit Vorbehalt des Rekurses an den Großen Rat[32]. Später — von 1762 an — wurde das Handwerksdirektorium auch etwa in ländlichen Zunftbriefen direkt als erste oder obere Instanz in Handwerksstreitigkeiten bezeichnet[33]. Ferner trat es schon vor diesem Zeitpunkt häufig als begutachtende Behörde bei der Erteilung neuer Freiheiten für Stadt- und Landmeisterschaften auf.

c) Die Methoden des Merkantilismus.

Es kann sich hier nicht darum handeln, ein auch nur flüchtiges Gesamtbild der Tätigkeit zu zeichnen, welche die genannten Behörden im Dienst des merkantilistischen Gedankens entfalteten. Diejenige der wichtigsten unter ihnen, des Kommerzienrates, ist von E. Lerch in der schon mehrfach zitierten Publikation eingehend dargestellt worden[34]. Im folgenden soll nur versucht werden, den Anteil der Landschaft an der wirtschaftlichen Evolution dieser Jahrzehnte herauszuheben. Vorher sei jedoch zusammenfassend ein Überblick über die Mittel gegeben, deren man sich in Bern — wie in jedem andern merkantilistisch orientierten Staat — bediente, um die Industrie in Gang zu bringen. Sie waren für Stadt und Land die gleichen. Zum großen Teil gehen sie schon aus den hievor erwähnten Gutachten vom Anfang des 17. Jahrhunderts und aus den Instruktionen der verschiedenen Kammern hervor. Einläßlich befaßte sich damit eine große «Verordnung m. g. H. über die Förderung der Handlungen und Manufakturen und Aeufnung der Handwerke» vom 4. März 1695[35] und dann wieder ein gedrucktes und von den Kanzeln publiziertes Mandat, sowie ein Polizeiedikt, beide verabschiedet am 11. August 1719[36].

Zur Anwendung kamen:

I. Privilegien an die Unternehmer.

1. Gebührenfreie Aufnahme fremder Unternehmer ins Habitantenrecht (in der Hauptstadt) oder ins Landrecht (auf dem Lande). Im letzteren Falle mußte jedoch am betreffenden Ort das Heimatrecht erworben werden, ehe die Naturalisation stattfand. — In Bern selbst wurde von der Möglichkeit nicht allzu häufig Gebrauch gemacht; der gute Wille des Kommerzienrats scheiterte oft am Widerstand der Zweihundert, die den Ausschließlichkeitsgeist der Burgerschaft vertraten[37]. — Unter den Bewerbern, mit denen man verhandelte, waren Zürcher, Elsäßer, Reichsdeutsche usw., und vor allem natürlich französische Refugianten, denen die Einführung mehrerer Industrien namentlich im Waadtland zu danken ist.

2. sogenannte Privilegia exclusiva, d.i. Herstellungsmonopolien für neue Waren während einer gewissen Zeit und innerhalb eines bestimmten Ortskreises. Ein solches Privileg erhielt z.B. 1695 die Floretspinnerei des J.J. Bächlin in Brugg auf die Dauer von 6 Jahren, gültig für den unteren Aargau. Der Tuchmanufaktur Sinner & Herff in Bern wurde es 1699 auf 20 Jahre erteilt. Innerhalb des Stadtbezirks sollte solange niemand gleiche Tuche herstellen. Für die geplante Seifenfabrik des Advokaten Cellier in Lausanne wollte man 1728 ein Monopol für ebenfalls 20 Jahre gewähren; ein anderer Seifenfabrikant, Karl Wiggermann in Orbe, erlangte 1757 ein solches für 10 Jahre. Dem ersten Hersteller von tabac frisé wurde 1737 eine zehnjährige Schutzfrist zugesichert, ebenso 1753 dem Unternehmer Henchoz von Château-d'Oex für die Herstellung von damaszierter Leinwand. Im ganzen bernischen Gebiet durfte während dieser Zeit niemand die dafür verwendeten speziellen Webstühle nachmachen und aufstellen. Einem Refugierten namens Pierre Jaquet erteilte der Rat 1790 das Alleinrecht zur Fabrikation von Stärke und Haarpuder aus Aaronswurzeln auf 15 Jahre[38].

3. Befreiung von den Zunftregeln. Die Manufakturunternehmer unterstanden als solche keinem Zunftgesetz. Da aber die Zunftbriefe im allgemeinen den Grundsatz enthielten, daß keiner sich des Handwerks annehmen dürfe, der es nicht vorschriftsgemäß erlernt habe und darauf gewandert sei, so kam der Rat doch mitunter dazu, das Sonderrecht der Manufakturisten ausdrücklich zu bestätigen. So wurde schon 1672 in den Statuten der Hosenstricker zu Stadt und Land ein Vorbehalt zugunsten «der Burger, die dergleichen Wahren fabricieren lassend» eingeschoben. 1709 glaubten die bernischen Hafner auf Grund des genannten Zunftartikels gegen Daniel Dick, den Inhaber einer Fayencemanufaktur, vorgehen zu können. Sie wurden mit ihrer Klage abgewiesen[39].

4. Freiheit von Zoll und Geleit für eingeführte Rohstoffe und ausgeführte Produkte. (Die Instruktion des Kommerzienrats von 1687 hatte daneben noch von anderen Abgaben — Abzugsgeldern, droit d'aubaine z.B.[40] — gesprochen, von denen aber später kaum mehr die Rede war. Dagegen führt Lerch einige Fälle an, in denen Fabrikanten vom Pfundzoll — einer Marktabgabe — befreit wurden.) Die «Zollexemption» wurde nicht etwa für bestimmte Waren generell gewährt, sondern kam stets nur dem einzelnen Unternehmer zugute. Der Kommerzienrat hatte die Gewalt, sie auf 5 Jahre zu erteilen. Er hielt sich nicht immer streng an diese Frist, und Erneuerungen nach deren Ablauf kamen häufig vor. Im Jahr 1745 wurde ihm das Recht aus den Händen genommen und fortan vom Großen Rat allein ausgeübt, da man den von Jahr zu Jahr festgestellten Rückgang der Zolleinnahmen zum

größten Teil auf die bisherige weitherzige Praxis zurückführen zu müssen glaubte[41].

II. Maßnahmen zur Deckung des Rohstoffbedarfs.

1. Ausfuhrverbote für Rohstoffe, die im Land produziert wurden. Schon 1638 hatte der Rat zugunsten der Leinwandmanufaktur ein solches für Werg und Flachs erlassen. 1688 und 1692 verbot er die Ausfuhr von «Bock-, Geiß-, Kalb-, Schaf- und Gitzifellen», forderte aber die einheimischen Gerber auf, den Leuten die rohen Häute dann auch wirklich abzukaufen. Das Mandat, dessen Handhabung große Schwierigkeiten bot, mußte später mehrfach erneuert werden; von 1742 an war das Verbot, das sich nun auch auf die schweren Häute bezog, durchbrochen und teilweise durch den Vorbehalt des Zugrechts ersetzt. Weitere «Veräußerungsverbote» betrafen die Gerberlohe und (zugunsten der Leimfabrikation) die Lederabfälle. 1708 erfolgte eines für gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, 1719 eines für Küferholz, das 1730 und 1761 erneuert wurde. Eine Liste der im Jahr 1794 erlassenen Ausfuhrverbote nennt 18 Kategorien von Waren. Für die Industrie wichtig waren darunter: Unschlitt (zur Kerzenfabrikation), Öl, Leder, Metalle (das Veräußern von Altmetall war schon früher in den Hausierordnungen regelmäßig verboten worden) und endlich Garne, Gespinst und Samen von Flachs und Hanf. Rohmaterialien und Halbfabrikate durften in einzelnen Fällen zum Verarbeiten ausgeführt werden, so z. B. Gespinst und Garn ins Luzernische oder in den Bucheggberg; in anderen Fällen — bei Uhren und Bijouteriewaren z. B. — war dies wieder nicht gestattet[42].

2. Den gleichen Zweck wie die Ausfuhrverbote verfolgten die zahlreichen, in anderem Zusammenhang schon mehrfach erwähnten Fürkaufsverbote.

3. Versuche zu vermehrter Rohstoffproduktion im Lande. Es war eine notwendige Konsequenz des merkantilistischen Gedankens, daß man sich bemühte, nach Möglichkeit auch die industriellen Rohstoffe im Lande selber zu gewinnen, damit der volle Ertrag der eigenen Volkswirtschaft zugute komme. So suchte die Obrigkeit, einer Anregung des Kommerzienrates folgend, die seit langem in Abgang gekommene Schafzucht neu zu fördern. Die Bestrebungen, die zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Waadtland im Gange waren, führten jedoch zu keinem Erfolg. Einzig im Oberland, insbesondere im Frutigtal, gelangte später die Schafzucht zu einiger Bedeutung und bildete die Grundlage der als Hausindustrie betriebenen Weberei.

Nicht erfolgreicher waren die Versuche, durch Anpflanzen von weißen Maulbeerbäumen die rohe Seide im Land zu produzieren. Deren erster fiel schon in den Beginn des 17. Jahrhunderts, andere folgten später, nachdem

die obrigkeitliche Verordnung von 1695 speziell dazu aufgefordert hatte. Die meisten unternahm man im Waadtland als der klimatisch günstigsten Gegend. Ein nennenswerter Ertrag wurde nie erreicht.

Weitere Bemühungen galten der Kultur der Garancewurzel (rubia tinctorum = Färberröte, hier «Grabbt» genannt), aus welcher der Krapplack gewonnen wurde. 1699 erteilte der Rat einigen fremden Personen ein Monopol für die Grabbtproduktion auf 50 Jahre unter der Bedingung, daß der Farbstoff zuerst der großen obrigkeitlichen Manufaktur in Bern um billigen Preis angeboten werde. 1766 wurde erneut befohlen, Grabbt anzupflanzen, und ein Mandat wies alle deutschen und welschen Amtleute an, vom Ertrag auf zehntpflichtigem Boden den Zehnten zu beziehen. In diese Jahre fielen auch die mißlungenen Versuche, die Pestalozzi mit seinen Zöglingen auf dem Gute Neuhof (im Aargau) anstellte[43].

4. Übernahme der Rohstoffversorgung durch den Staat. In Bern übernahm 1697 die Obrigkeit den Wollhandel in Regie. Sie wollte auf diese Weise die Wollarbeiter (Weber, Lismer, Hutmacher) und die kleineren Verleger, die nicht kapitalkräftig genug waren, um selber günstig einkaufen zu können, mit guter und billiger Rohwolle versorgen. In Aarau und Lausanne wurden später Ablagen errichtet; der waadtländischen gliederte man eine Tuchhandlung an, sodaß nun der Staat sogar selber als Verleger auftrat. Das Ganze erwies sich als ein Verlustgeschäft. Die Filiale in Aarau verschwand spurlos wieder; diejenige in Lausanne wurde 1709 liquidiert. Das Wollager in Bern ging im Jahr 1706 durch Vertrag an die Tuchmanufaktur Sinner & Herff über[44].

III. Maßnahmen zur Sicherung des Absatzes.

1. Einfuhrverbote für solche Waren, die im Land selbst hergestellt werden konnten. Dieses im Verhältnis zum heute gebräuchlichen Schutzzoll sehr radikale Mittel kam häufig zur Anwendung.

Schon im Jahr 1688 machten sich die ersten Absatzschwierigkeiten in der bernischen Woll- und Seidenindustrie bemerkbar. Man beschloß daher, in der Hauptstadt und in den Landstädten Ablagen zum Vertrieb der einheimischen Produkte zu errichten und einstweilen den Verkauf aller gleichartigen fremden — mit Ausnahme der schon eingelagerten — für die Zeit zwischen den Jahrmärkten zu verbieten. Damit keine verbotenen Waren untergeschoben würden, sollten die inländischen und die noch zum Verkauf zugelassenen fremden gezeichnet werden[45].

Ein Gutachten des Kommerzienrats «über die Mittlen zur Consumption der im Land fabricierenden Waren» vom 29. Dezember 1697 empfahl sodann

den Erlaß eigentlicher Einfuhrverbote, aber nur zugunsten besonders nützlicher Manufakturen und nicht für alle auf einen Schlag. Die Kompetenz dazu sollte dem Kommerzienrat übertragen und die Verbote nur unter dessen Namen veröffentlicht werden, damit der Rat bei allfälligen Klagen anderer Stände freie Hand habe und ihm daraus keine «Disreputation» erwachse. (Man gewärtigte vor allem Einsprachen von Seiten der mit Bern verburgrechteten Städte Freiburg und Solothurn, mit denen man gegenseitig «freies Commercium» vereinbart hatte.) Mit Beschluß vom 6. April 1698 wurde diesem Vorschlag Folge gegeben[46].

In den nächsten Jahren erließ der Kommerzienrat eine ganze Reihe von Einfuhrverboten für Tuche, Hüte, Handschuhe usw. Die große Manufakturordnung von 1719 faßte sie in ihrem 5. Artikel zusammen und verlieh ihnen hochobrigkeitliche Kraft. Es fielen darunter: Leder, Stoffe aus Wolle, Baumwolle und Seide. Leinwand — mit Ausnahme der ganz feinen, «so zu Coiffures, Rabätt, Manquettes und Cravates gebraucht wird» —, ferner wollene und Haarhüte, wollene und seidene Sommer- und Winterstrümpfe, lederne Handschuhe und Schuhe. Für unbedingt nötige Dinge, die im Lande nicht erhältlich waren, konnten Einfuhrpatente beim Kommerzienrat bezogen werden. Wie schon früher sollte nur gezeichnete (plombierte) Ware zum Verkauf gelangen; man setzte daher zu Stadt und Land besondere Aufseher, sogenannte «Commis», ein, die mit Hilfe beeidigter Experten die Prüfung und Zeichnung vorzunehmen hatten. Ungezeichnete Ware sollte als «Contrebandeware» konfisziert werden; daneben war eine Buße in halber Höhe des Wertes angedroht, an welcher auf dem Land der Amtmann, der Verleider (also meist der Commis), die Obrigkeit und der Kommerzienrat zu gleichen Teilen partizipierten. Für die Stadt war Dreiteilung vorgesehen. Die Exekution der Ordnung hatte der Kommerzienrat zu überwachen[47].

Das Verbot erwies sich als in seiner ganzen Strenge undurchführbar. Freiburg und Solothurn beklagten sich und erklärten die alten Verträge für verletzt. Zur Regelung der Frage berief man die sogenannte Aarbergische Konferenz ein. Das Ergebnis war, daß schon 1720 den Angehörigen der beiden Orte die Jahrmärkte wieder geöffnet wurden, zum mindesten für Waren, die nachweisbar in ihrem Gebiet hergestellt waren[48]. Aber auch sonst ließ sich die Verordnung nicht in die Praxis umsetzen. Die Überwachung war mangelhaft, obwohl man neben den ernannten Aufsehern noch die Zollbehörden zu Hilfe nahm und sogar die Schiffleute auf dem Genfersee ersuchte, keine Waren zu befördern, die nicht von einem obrigkeitlichen Erlaubnisschein begleitet wären. Der Schmuggel blühte; zeitweise hatte sich der Kommerzienrat fast ausschließlich mit Konfiskationen und Einfuhrpatenten zu befassen. Eine Revision des Erlasses wurde vorbereitet, kam aber nie zustande. Die Ordnung

von 1719 wurde indessen immer laxer gehandhabt und mußte schon nach wenigen Jahren als gänzlich erloschen angesehen werden[49].

Einfuhrverbote wurden jedoch auch später noch oft erlassen: so 1728, 1739 und 1769 für Strumpfwaren, 1729 — aber nur bis 1744 in Geltung — für Eisen zugunsten des Bergwerks Oberhasli, 1765 für savoyisches Kachelgeschirr, 1739, 1762 und 1775 für Leder, wobei wenigstens das letzte sich nur auf zubereitete, nicht aber auf rohe Häute und Felle bezog. Zugunsten der Hutmacher im Oberland und im Welschland wurde 1752 der Verkauf von fremden Hüten untersagt; einzig an Jahrmärkten war er erlaubt, und auch da nur den Hutmachern selber. 1766 dehnte man das Verbot auf das ganze Land aus, und 1785 entzog man den Hutmachern das Recht ebenfalls. Einzig Privatpersonen konnten sich jetzt noch etwa einen Hut aus dem Ausland bestellen, mußten aber dafür den Kommerzienrat um ein Einfuhrpatent angehen! — In allen Fällen jedoch blieben die aus dem «aarbergischen Abschied» abgeleiteten Rechte Solothurns und Freiburgs gewahrt; später wurde die gleiche Vergünstigung auch noch anderen Städten und Ständen — meist unter Vorbehalt der Reziprozität — zuteil[50].

2. Um neuen Unternehmen Ansporn zu geben, stellte die Obrigkeit bisweilen ihre eigenen Aufträge in Aussicht. So versprach sie 1699 den bernischen Tuchfabrikanten Sinner & Herff, das Tuch für Livreen usw. bei ihnen zu beziehen; doch kam es nie dazu. In der großen Manufakturordnung von 1719 verpflichtete sie sich wieder, «da die Consomption die Seele der Manufaktur sei», für sich und alle Staatsangestellten nur einheimische Stoffe zu kaufen. Gleichzeitig war aber die für «Coiffures, Rabätt, Manquettes und Cravates» vorbehaltene Ausnahme doch wohl in erster Linie auf die Bedürfnisse der Ratsherren zugeschnitten. — Der 1763 gegründeten Uniformtüchermanufaktur von Rytz, Dupan & Cie. in Thun wurden ähnliche Zusagen gegeben. In der Tat wies der Rat damals die Landkrämer, die Landmajore und den Garnisonskommandanten von Aarburg an, ihren Tuchbedarf in Thun einzudecken. Der Erfolg muß gering gewesen sein, denn das Unternehmen ging schon 1769 wieder ein[51].

3. Ein weiteres, allerdings nicht von der Obrigkeit selber angewandtes, aber doch von ihr lange geduldetes Mittel, dem stockenden Absatz nachzuhelfen, war die Warenlotterie. Zwar wurden dergleichen Veranstaltungen zu verschiedenen Malen untersagt (so 1710, 1725, 1735, 1754); aber erst von 1766 an machte man wirklich Ernst mit dem Verbot. Nach diesem Zeitpunkt wurden Lotterien fast nur mehr zu gemeinnützigen Zwecken erlaubt; die privaten und Warenlotterien kamen in Abgang[52].

4. Dem Zweck, den Absatz zu sichern, diente endlich auch die Sorge der Obrigkeit um die Qualität der im Land hergestellten Waren.

Nach einem Erlaß zum Manufakturmandat von 1719 mußten die Sachverständigen, die für die Beobachtung der Einfuhrverbote zu sorgen hatten, die ihnen vorgelegten Waren nicht allein auf die Herkunft, sondern auch auf die Beschaffenheit hin prüfen. Unwährschafte Stücke sollten sie entzweischneiden. — Weiter ausgebaut wurde die behördliche Warenkontrolle später, als sich in der hochentwickelten Baumwoll- und Leinwandindustrie auf der Landschaft Mißbräuche einzuschleichen begannen[53].

IV. Finanzielle Hilfe des Staates.

1. Obrigkeitliche Darlehen. In den Anfängen des Merkantilismus war es sehr schwer, für die neuen Unternehmen Geld zu einem annehmbaren Zinsfuß zu finden. Die Regierung sah es daher als ihre Aufgabe an, hier helfend einzuspringen. Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden — wenn auch noch zaghaft — derartige «Geldvorstände» gewährt[54]. Die Manufakturordnung von 1695 zählte sie unter den zur Hebung der Industrie zu ergreifenden Mitteln auf und übertrug die Kompetenz dazu dem Kommerzienrat; indessen trat dieser auch weiterhin regelmäßig nur als Antragsteller und Begutachter auf, während die Anleihen selber vom Großen Rat beschlossen wurden. In der Folge gelangten zahlreiche Manufakturen in den Genuß solcher Darlehen, die entweder zinslos oder zu 1—2% verzinslich, meist auf 5, 10 oder 20 Jahre befristet waren, aber nicht selten verlängert wurden. Sie kamen ziemlich gleichmäßig allen Industriezweigen zugute. — Ein «Reglement ... wegen Anleihung oberkeitlicher Gelder an Particularen in Handlungssachen» vom 1. April 1748[55] erschwerte dann die Sache für die Gesuchsteller: die Gesuche bedurften fortan, um bewilligt zu werden, der Zweidrittelmehrheit zuerst im Kleinen Rat als der vorberatenden und nochmals im Großen Rat als der beschließenden Behörde. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden wenig Darlehen mehr gewährt, teils weil sich der Kredit der Manufakturen inzwischen gefestigt hatte, teils weil man in der Industrie nicht mehr das Allheilmittel sah wie früher, — nicht zum wenigsten aber auch deswegen, weil die Obrigkeit in mehr als einem Falle empfindliche Verluste erlitten hatte.

2. Geschenke, sogenannte Gratifikationen, einmalige Zuschüsse. Sie wurden hauptsächlich dort ausgerichtet, wo man auf ein gestelltes Darlehensgesuch nicht eintreten konnte oder wollte, besonders in Fällen, wo durch die Einführung eines in bescheidenen Grenzen gehaltenen Manufakturunternehmens auf der Landschaft den Armen zu einem Broterwerb verholfen werden sollte.

3. Prämien und Preise. Der Gedanke, die Unternehmer auf diese Art zur Produktion anzuspornen, tauchte erst ziemlich spät auf. 1763 wurden

die ersten Prämien für die Herstellung von Uniformentuch ausgesetzt. Einige Jahre nachher erließen der Kommerzienrat und — einmal wenigstens — die Ökonomische Gesellschaft Preisausschreiben, wonach die besten Leistungen in der Leinwand- und Baumwollindustrie auf dem Gebiet der Fabrikation, des Verkaufs und des Exports belohnt werden sollten[56].

4. In Bern stellte die Obrigkeit den Unternehmern gegen Zins ein besonderes Gebäude, das sogenannte Kommerzienhaus, zur Verfügung. Es war das alte Predigerkloster, das bisher als Spital und Waisenhaus gedient hatte. Die Widmung des einen Teils — des früheren Waisenhauses — erfolgte 1684, nachdem bereits 1679 eine Seidenmanufaktur darin eingerichtet worden war[57]. Der Platz sollte in erster Linie den refugierten französischen «manufacturiers» reserviert werden. Später diente das ganze Gebäude zu Handels- und Industriezwecken. 1689 war es von 22 Gewerbetreibenden besetzt, unter denen 18 Refugianten waren[58]. Daß gelegentlich auch auf dem Lande obrigkeitliche Gebäude den Unternehmern überlassen wurden, geht aus den früher erwähnten Privilegien des Herrn von Blonay hervor[59].

V. Einführung des abgekürzten Prozeßverfahrens für Handels- und Gewerbesachen. Sie erfolgte durch Dekret vom 28. Juni 1695[60]. Mittels des «kurzen Rechts» konnte der Gläubiger, wenn nicht Kreditkauf vereinbart worden war, den Schuldner nach Ablauf einer gesetzlichen Frist von 14 Tagen gerichtlich belangen und, falls er geständig war, in Schuldverhaft setzen lassen. Über alle Streitigkeiten aus Handels-, Gewerbe- und Wechselverkehr sollte der Kommerzienrat binnen 8 Tagen summarisch absprechen.

VI. Sorge für genügende Arbeitskräfte.

1. Arbeitszwang für Arme. Der Obrigkeit lag daran, den Manufakturen zu nützen, indem sie ihnen billige Arbeitskräfte in genügender Zahl vermittelte. Noch mehr aber mußte ihr umgekehrt daran liegen, die Armen zu nützlicher Tätigkeit herangezogen zu sehen, — hatte man doch die Industrie nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel, der Armut und dem Müßiggang im Lande zu steuern, so angelegentlich gefördert. Dieser Gesichtspunkt veranlaßte die Regierung, hie und da nach beiden Seiten hin einen gewissen Druck auszuüben. Den zwei bernischen Burgern, denen sie durch Vertrag vom 4. November 1679 die bisher von ihr selber probeweise innegehabte — nun ins Waisenhaus verlegte — Seidenmanufaktur übertrug, machte sie zur Pflicht, hierzu in erster Linie Almosenbezüger einzustellen, «damit müssiggehenden und armen Leuten Nahrung geschafft und die Bettlerordnung secondiert werden möge, welches bey Einführung dergleichen Manufacturen nit unser minstes Absehen ist». Und zwar sollten soweit möglich Frauen beschäftigt werden, wogegen man vorläufig noch keine Waisenkinder dazu

heranziehen wollte, damit um so eher auch Äußere Arbeit erhalten könnten. Ein Mandat von 1689 befahl denn auch den Gemeinden um die Stadt herum, ihre arbeitstauglichen Bettler ins Kommerzienhaus zu schicken[61].

Der Gedanke, die Armen zur Arbeit in den Manufakturen zu zwingen, war um diese Zeit längst nicht mehr neu. Schon die Gutachten und Konzessionsentwürfe aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts hatten in diesen wie in andern Dingen typisch merkantilistische Ideen entwickelt, die allerdings damals nicht alle verwirklicht wurden. Später jedoch ging man mit Strenge und Konsequenz vor. Im Oktober 1678 erhielten die bernischen Zünfte Weisung, Almosenkinder zu nennen, die den verschiedenen Industrien zugeteilt werden könnten. Denen, die sich weigern würden, sollte das Almosen entzogen, den andern aber neben demselben noch ein kleiner Lohn versprochen werden. — Dem Seidenmanufakturisten Louis Therme, der sich 1684 in Lausanne niederließ, versprach man dort, wenigstens 15 Kinder zuzuweisen und diese – die Mädchen während 1 1/2, die Knaben während 4 Jahren — auf Rechnung der Stadt zu verköstigen. Die Manufakturordnung von 1695 sah für die Hauptstadt die Errichtung eines neuen Waisenhauses vor, in dem arme Burgerssöhne erzogen werden sollten, um dann vom Kommerzienrat einem Handwerk oder einer industriellen Tätigkeit zugewiesen zu werden[62].

Auch die Arbeitskraft der Sträflinge und anderer erwachsener Anstaltsinsaßen begann man bald im Dienst der Industrie nutzbar zu machen. 1697 beschloß der Rat, im obern Spital zu Bern eine Spinnstube für liederliche Frauenspersonen aufzutun. Der Vennerkammer gab man zu erwägen, wie man sich der Unterhaltskosten halber am besten einrichte: ob die Obrigkeit pro Tag und Person 5 Kreuzer an die Spitalverwaltung bezahlen solle, oder ob das Ganze einem Manufakturunternehmer zu übergeben sei, der dann mit Leichtigkeit die 5 Kreuzer herausschlüge. — Die Art, wie das Projekt um 1700 verwirklicht wurde, stellte eine Mittellösung dar: Der Spitalmeister sollte für die eingewiesenen Personen nicht mehr anrechnen, als man für die «Schallenleute» (= Zuchthaussträflinge) bezahlte; die Verpflegungskosten trug offenbar der Staat. Vom Kommerzienrat wurde der Spinnstube ein «Inspektor» bestellt, der den Insaßen Arbeit zuzuweisen, die Unkundigen zu unterrichten und die Strafgewalt auszuüben hatte. Als Entgelt hatte er Anspruch auf den ganzen Arbeitserwerb, sofern nicht mehr als zehn Personen da waren, — im andern Fall aber auf die Hälfte[63]. — Später scheint diese Spinnstube im Schallenhaus selber eingerichtet worden zu sein. Aus dem «Reglement betreffend Einrichtung des Schallenhauses» von 1783 ist ersichtlich, daß die Gefangenen in drei Klassen eingeteilt und mit Spinnen, Wollekarten und Weben beschäftigt wurden. Der Weber, der die Arbeit zuteilte, Aufsicht über Personen, Material und Werkzeug übte und die Insaßen unter-

richtete, war hier nicht Unternehmer, sondern Angestellter. Er erhielt das Material vom Verwalter und hatte diesem darüber Rechnung abzulegen. Als Lohn für seine Arbeit bezog er Kost und Wohnung im Haus und halbjährlich 30 Kronen in bar[64].

Ähnliche Einrichtungen wie in der Hauptstadt fanden sich in dieser Zeit allenthalben in den Armen- und Waisenhäusern auf dem Lande[65].

2. Weitere Maßnahmen. Der wohl oft sehr notwendige und heilsame Arbeitszwang bildete nicht die einzige Gewaltmaßregel, derer man sich gegen die wirtschaftlich Schwachen bediente. Manche Einrichtungen, die in einer späteren Zeit als krasser Übelstand empfunden und durch die neuere Sozialgesetzgebung abgeschafft wurden, entstanden damals und hatten ihren Ursprung im aufrichtigen Bestreben der Obrigkeit, das erhoffte Ziel — den Volkswohlstand — allen widrigen Umständen zum Trotz möglichst rasch zu erreichen. Hier ist vor allem die in Wohlmeinenheit und aus pädagogischer Absicht heraus sehr geförderte industrielle Kinderarbeit zu erwähnen, für die oben schon Belege gegeben wurden. In den Waisenhäusern verdienten schon Sechsjährige ihr Brot. Auch Pestalozzi zog auf dem Neuhof Kinder von sechs Jahren zum Baumwollzwirnen, Haspeln und dergleichen heran, während die größeren Mousseline und Baumwolltücher woben[66].

Den Unternehmern in Waisen- und Armenhäusern stand ein weitgehendes Züchtigungsrecht gegen die Insaßen zu. Der Gebrauch der Rute für die Kleinen, der Rinderzehe für die Größeren war an der Tagesordnung[67].

In zahlreichen Fällen führte der Schutz der Unternehmerinteressen zum fast vollständigen Verlust der persönlichen Freiheit der Arbeitenden, auch wo es sich nicht um Hospitalisierte oder Armengenössige handelte. Bereits 1623, im Konzessionsentwurf für Herrn Daniel Trelcatius, war vorgesehen worden, daß die von diesem in der Wollspinnerei angelernten Personen nachher ausschließlich in seinem Dienst arbeiten sollten. — Ein Patent von 1691 für eine «Taffet- und Seidenbandfabrique» gab den Unternehmern das Recht, Landskinder von zehn Jahren an einzustellen, denen sie während des Lehrjahres wöchentlich einen halben Gulden ausrichten sollten. Nach Ablauf dieser Zeit waren die Betreffenden auf fünf Jahre an den Betrieb gebunden, «damit die für die Lehre aufgewendeten Kösten etwelchergestalten ersetzt werden». Für jedes Jahr, das sie weniger bleiben würden, hatten sie eine Buße von zehn Reichstalern zu bezahlen[68]. Ähnlich lautende Patente waren in jener Zeit recht häufig.

Mit besonderer Strenge ging man gegen die sogenannten «Embaucheurs» vor, welche Industriearbeiter für ausländische Manufakturen zu gewinnen trachteten. In den Jahren nach 1750 kamen mehrere derartige Fälle vor; der Kommerzienrat wurde daher ersucht, ein Mandat wider dieses dem

Lande schädliche Treiben zu projektieren. «M. hg. H. sehen die Entführung der Arbeiteren aus den inländischen Manufacturen als ein solches Uebel an, das schlechterdings nicht zu leiden ist», hieß es im Begleitgutachten zum verlangten Entwurf. Die Falschwerber für fremde Kriegsdienste, die doch zum größten Teil nur minderwertige Subjecta anlocken, würden streng bestraft; «der Landesherr aber verlieret ungleich mehr, wenn er solche seiner Unterthanen verlieret, die neben ihren Persohnen annoch ihre Kunst und Geschicklichkeit in andere Länder tragen». Weiter verwies der Kommerzienrat auf das Beispiel anderer Staaten, die ihre Untertanen mit dem Verlust des Landrechts bestraften, wenn sie in den Dienst ausländischer Unternehmer traten. Schließlich machte er darauf aufmerksam, daß, sicheren Berichten zufolge, zur Zeit gerade in Deutschland und Frankreich verschiedene Leinwand- und Baumwollmanufakturen angelegt würden, für die man heimlich und öffentlich geschickte Arbeiter unter großen Versprechungen anzuwerben suche. Das vorgelegte Mandat sei daher namentlich im Aargau und im Emmental zu publizieren[69].

Das Mandat, das am 4. Dezember 1761 verabschiedet wurde, setzte die «Embaucheurs» den Falschwerbern gleich und bedrohte sie mit empfindlichen Geld- und Leibesstrafen. Arbeiter, die sich verlocken ließen, sollten ebenfalls angemessen bestraft werden. Zur Ausbildung nach beendigter Lehre durften sie zwar außer Landes gehen, aber nur mit ausdrücklichem «Abscheid» ihres Brotherrn, mittels dessen sie einen Paß erwirken konnten. Für alle Streitigkeiten, die hieraus zwischen Fabrikanten und Arbeitern entstünden, wurden die Amtleute zuständig erklärt. — Schon 1763 mußte das Mandat erneuert und den Amtleuten strengere Exekution anbefohlen werden. In Streitfällen sollte nunmehr Rekurs an den Kommerzienrat möglich sein[70]. — Der Erlaß gelangte verschiedentlich zur Anwendung: so 1766 gegen einen Unterhändler aus Le Locle, der Uhrmacher für preußische Fabriken suchte; 1782 wurde ein Färber von Langenthal, der Bleicherknechte nach Lyon vermitteln wollte, zu einem Monat Gefängnis und den Kosten verurteilt und darüber hinaus auf zwei Jahre in seine Kirchgemeinde relegiert[71].

3. Schutz der Unternehmer gegen ungetreue Arbeiter. Mehrere sehr scharfe Verordnungen ergingen gegen solche Arbeiter und Arbeiterinnen, welche die ihnen anvertraute Ware veruntreuten. Schon 1699 befahl ein Polizeierlaß, ungetreue Spinnerinnen gefangen zu setzen oder ihnen die sogenannten «Geigen» samt einem Zeichen ihres Diebstahls anzulegen und sie in der Stadt öffentlich zur Schau zu stellen. Hehler und Wiederverkäufer unterlagen ebenfalls einer Strafe «nach Gestaltsame der Sach». Die entwendete Ware konnte der Unternehmer allerorten wieder behändigen. — Die Ordnung wurde 1702 für das deutsche und welsche Gebiet neu publiziert

und 1727 dahin erweitert, daß die Heimarbeiter künftig einen Garantieschein ihrer Gemeinden beizubringen hatten, wonach diese für allfälligen Schaden gutstanden. Als Strafe war nun Trülle, Halseisen und für den Rezidivfall Schallenwerk angedroht[72]. – Ein neues Mandat vom 20. Dezember 1758 unterschied je nach dem entwendeten Objekt: handelte es sich um Seidenwaren, so war Ersatz und Buße von 20 Talern oder Leibesstrafe oder Landesverweisung vorgesehen; bei Woll- und Baumwollwaren betrug die Buße 10 Taler, wobei ebenfalls alternativ Leibesstrafe verhängt werden konnte. Hehler und Wiederverkäufer unterstanden der gleichen Strafdrohung. Eigenartig war der Schlußartikel: an den Bußen sollte neben Obrigkeit und Amtmann der Verleider teilhaben; man versprach diesem außerdem, seinen Namen geheimzuhalten und ihn selbst, falls er Mittäter sein sollte, von der Strafe zu befreien[73].

d) Merkantilistische Bestrebungen in der Landschaft.

Wenn auch die obrigkeitlichen Maßnahmen zur Förderung der Industrie in erster Linie der Hauptstadt zugute kommen sollten[74], so erhielt doch die Landschaft ebenfalls reichen Anteil an dem Segen. Armut und Müßiggang herrschten ja auf dem Lande draußen in nicht geringerem Maße als in der Stadt, und die Obrigkeit, obwohl sie in der großen Bettelordnung von 1676 die Armenlasten den einzelnen Gemeinden aufgebürdet hatte, war durchaus willens, das Grundübel allerorten aus dem Wege räumen zu helfen.

Hier und dort erwachten die Behörden der Landstädte selber zu jener Geschäftigkeit, die das Kennzeichen des merkantilistischen Zeitalters bildete. Man suchte mit Eifer nach neuen Möglichkeiten. Für Nidau stellte der Kommerzienrat 1689, als man ihn um Vorschläge bat, folgende reichhaltige Liste neueinzuführender Gewerbe auf: Rohseidenproduktion, Hutmacherei, Seifenfabrikation, Herstellung gewichster Tücher, Wachswäscherei (wozu man Meister von Montpellier beschicken wollte), Weiß-, Gelb- und Rotgerberei, Handschuhmacherei, Wollweberei. Dazu sollten im großen angepflanzt werden: Maulbeerbäume, Grüneichen für Gerberlohe, Tabak, Safran, Rosmarin, Krapplack und Pastell zum Färben, Kardendisteln zum Wollkämmen, Salicor de Narbonne (ein Kraut, aus dessen Asche Seife oder Glas herzustellen wäre) usw.[75].

In Aarberg machte man 1692 einen — wie anderwärts mißglückten — Versuch mit der Kultur von Maulbeerbäumen. 1732 wurde eine Kommission ernannt, um Arbeit für Arme zu beschaffen. Man wollte einen Leinen-, Woll- oder Strumpfweber von auswärts berufen, der die Leute anlehren sollte. Das Projekt wurde erst fast zwanzig Jahre später verwirklicht. Der Lehrmeister bezog einen Jahreslohn von 24 Kronen; dagegen fiel sein Arbeitsverdienst

sowie der seiner ganzen Familie an die Stadt. Die Web- und Spinnstube im Armenhaus bestand während mehreren Jahrzehnten[76].

In Burgdorf erstand 1769 die Quincailleriefabrique des Engländers John Harrison, die zahlreiche Arbeitskräfte beschäftigte. Sie nahm die Hilfe der Obrigkeit stark in Anspruch, konnte sich aber trotzdem nur bis 1782 halten. Die an sie verwendeten Summen gingen verloren[77].

In Thun, im Emmental, in der Waadt und besonders im oberen und unteren Aargau blühte die Gerberei, während sie dagegen in der Hauptstadt immer mehr zurückging. Sie wurde zwar nicht verlags- oder manufakturmäßig, sondern stets als Handwerk betrieben, erlangte aber doch die Bedeutung einer Industrie und wurde vom Staat durch Ein- und Ausfuhrverbote in hohem Maße geschützt[78].

Die waadtländischen Städte (Nyon, Lausanne, Vevey) besaßen die bedeutendsten Porzellan- und Fayencemanufakturen. Im deutschen Staatsgebiet gab es deren — außer in Bern — in Lenzburg, wo zuerst der Indiennefabrikant Hünerwadel es mit der Herstellung von Fayence versuchte und später J. J. Frey Porzellan fabrizierte[79].

Die von der Obrigkeit durch ein Reglement von 1719 geförderte Tabakindustrie entwickelte sich in bescheidenem Rahmen. In der Gegend von Murten, Payerne und Avenches wurde Tabak angebaut, und da und dort im Land herum bestanden konzessionierte Tabakstampfen. Fabrikation und Handel wurden kurze Zeit unter staatlicher Regie betrieben, dann aber dem Fürsprech und nachmaligen Landvogt Georg Berseth in Villeneuve abgetreten[80].

Im Waadtland fand — von Genf her — die Uhrenindustrie Eingang. Sie eroberte sich rasch ein ausgedehntes Gebiet. Die waadtländischen Uhrmacher waren indessen von den Genfern insofern abhängig, als sie eine wichtige Teilarbeit, das sogenannte Finissage, nicht beherrschten und daher die fertigen Teile zum Zusammensetzen nach Genf schicken mußten. Durch zunftmäßige Organisation und ein von der Obrigkeit gutgeheißenes Reglement (von 1723) sollte dem Mangel abgeholfen werden. Diese Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht; die Abhängigkeit blieb bestehen, und die Meisterschaften strebten schon bald danach, wieder vom Reglement befreit zu werden[81].

Für die Landschaft des deutschsprachigen Staatsgebiets erlangte die Textilindustrie mit ihren verschiedenen Zweigen die weitaus größte Bedeutung.

Im Emmental, in den vier Landgerichten und im obern Aargau hatte sich die Leinenweberei, seit sie durch die obrigkeitlichen Erlasse und die ersten Unternehmerkonzessionen von 1638 auf merkantilistische Grundlage gestellt worden war, im Sinn der Verlagsindustrie entwickelt[82].

Sie bedurfte dazu keiner besonderen Staatshilfe, denn die Verhältnisse waren hier, wie selten irgendwo, dem neuen Kurs der Dinge günstig. Hanf und Flachs wurden seit alters in der Gegend selber angebaut, und die Landleute, ob es sich nun um die zünftigen Weber oder um die von jenen bekämpften Heimwerker und Selbstversorger handelte, waren mit der Verarbeitung dieser Rohstoffe längst vertraut. Dazu kam, daß die bernische Industrie im 18. Jahrhundert zum Teil die sanktgallischen Märkte übernehmen konnte, während St. Gallen von der Leinwand- zur Baumwollindustrie überging[83].

Nach und nach schlichen sich im Verlagssystem des Leinengewerbes gewisse Mißbräuche ein. Die Verleger («Tuchherren»), die zu Langenthal auf dem Markt den Heimarbeitern oder Zwischenhändlern die fertige Ware abnahmen, zahlten in der Regel nicht den vollen Preis dafür, sondern behielten sich eine vorgängige genaue Kontrolle der Maße vor. Meist stimmte dann die vom Tuchherrn gefundene Länge der Stücke nicht mit der vom Weber gemessenen überein. Die Heimarbeiter sahen sich um einen Teil ihres verdienten Lohnes gebracht. Manche unter ihnen nahmen ihre Zuflucht zum Betrug: übervorteilte der Arbeitgeber sie mit dem Messen, so übervorteilten sie ihn mit der Qualität der Arbeit. Sie vermischten, vertauschten, verwechselten das ihnen anvertraute Garn oder kauften auch etwa billige sanktgallische Ware, unterzogen sie verschiedenen Manipulationen und verkauften sie als bernische.

Als die Übelstände der Regierung zu Ohren kamen, versuchte sie, die am guten Namen dieser wichtigen Exportindustrie interessiert war, hierin Abhilfe zu schaffen. Durch ein Mandat von 1726 verbot sie den Webern «das Buchen des Garns im Kalch und das Ineinanderverweben von flächsigem oder flachskuderigem Garn mit rystigem und Verkaufen für pur rystigs,..., damit nicht das Tuchcommercium in Verruf komme»[84].

Dieser Erlaß war einseitig und ungenügend. Die Klagen hörten nicht auf; und der Landvogt Beat Ludwig May von Wangen machte daher 1747 den Vorschlag, die amtliche Schau und Messung einzuführen[85]. Dies geschah etliche Jahre später durch das große «Reglement für die Leinwandhandlung» von 1758[86]. Der Erfolg war zunächst nicht groß; die Verordnung wurde deshalb im Jahr 1761 erläutert, bestätigt und in einigen Punkten ergänzt[87].

In den vier Dorfschaften Huttwil, Rohrbach, Langnau und Eriswil sollten fortan je ein, in Langenthal zwei Tuchmesser bestellt werden. Später amteten deren außerdem in Dürrenrot, Sumiswald, Gondiswil, Melchnau, Burgdorf u. a. O. Die Wahl erfolgte durch den Kommerzienrat auf Vorschlag der «Ehrbarkeit» (= Gemeindebehörde).

Die Tuchmesser wurden vereidigt und mit einer Instruktion ausgestattet. Alle zum Verkauf gelangenden Tücher mußten von ihnen besichtigt, gemessen und gezeichnet werden. Dazu war der Gebrauch eines Einheitsmaßes — zwei

Langenthalerellen, verlängert um zwei Bernzoll — vorgeschrieben; das bisher übliche Zumessen des Daumens sollte abgeschafft werden. Um den Export zu erleichtern, bestimmte man eine Anzahl Normalbreiten. — Den Kaufleuten war untersagt, den Webern fernerhin etwas am Maß abzuziehen oder am Lohn zu hinterhalten. Dagegen hatten die Weber das Tuch so, wie es von den Stühlen kam, zur Schau zu bringen und durften es in keiner Weise zurüsten («spritzen, mangen, pressen, fallen oder schlichten»). Den Messerlohn — 1 Btz. von jedem Tuch — hatten die Weber zu bezahlen; den Kaufleuten stand das Recht zu, auf eigene Kosten eine zweite Messung zu verlangen. — Unwährschafte Ware sollte der Breite nach entzweigeschnitten werden. Der Export ungezeichneter Tücher war bei Buße von 6 ℔ von jedem Stück verboten. Die Bußen fielen zu je einem Drittel an den Verleider (also meist den Messer), den Amtmann und die Gemeinde zuhanden des Armensäckels. — Die Exekution des Reglementes stand den Amtleuten zu, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Kommerzienrat.

Die Tuchmesser waren durch ihre Instruktion verpflichtet, Buch zu führen und jährlich dem Kommerzienrat Rechnung abzulegen. Auf diese Weise hatte die Obrigkeit jederzeit Einsicht in den Stand der Leinwandproduktion, deren starken Aufschwung sie dem neuen System zuschrieb[88]. In den Jahren 1780—90 erreichte die Industrie ihre höchste Blüte, obwohl Frankreich 1781 die Einfuhr bernischer Leinwand verboten hatte. Es wurden jährlich im Durchschnitt 13—14000 Stück gemessen; die Höchstzahl brachte das Jahr 1788 mit 15488 Stück[89].

Im untern Aargau kam gegen 1720 die Baumwollspinnerei und -weberei auf, angeregt durch die zu Beginn des Jahrhunderts entstandenen Indiennemanufakturen, die anfänglich die Stoffe zum Druck aus dem Ausland beziehen mußten. Einmal eingeführt, verdrängte sie die Leinenweberei in jener Gegend völlig. Dagegen gewann sie im Gebiet des heutigen Kantons Bern keine wesentliche Bedeutung, wenigstens nicht als Exportindustrie[90].

Als Betriebsform war für die Baumwollweberei von Anfang an das Verlagssystem herrschend, für den Zeugdruck hingegen die Manufaktur. Handwerklich war das Gewerbe im bernischen Gebiet nie betrieben worden; es bestanden daher auch keine Zünfte.

Mit der Zeit machten sich in der Baumwollindustrie die gleichen Mißstände geltend wie im Leinengewerbe. Hier wie dort wurden die Weber durch die Art der Lohnbemessung zu betrügerischen Machenschaften verleitet. Der Kommerzienrat arbeitete daher zu Ende des Jahres 1761 ein Reglement aus, das auf 1. Januar 1762 in Kraft trat und später mehrmals erweitert und neu publiziert wurde[91]. Inhaltlich entsprach es dem Statut für das Leinengewerbe von 1758; in noch ausführlicherer Weise regelte es Schau und Messung, un-

terstellte neben den Webern auch die Blatt- und Geschirrmacher der Inspektion und verbot insbesondere den Webern, Spinnern und Spulern bei einer Buße von 4, bzw. 2 ℔, gleichzeitig für mehr als einen Verleger zu arbeiten[92].

In engem Zusammenhang mit der Baumwollweberei standen die Indinnemanufakturen (Zeugdruckereien), die in Bern, in der Waadt und in den aargauischen Städten recht zahlreich waren. Den städtischen Indiennefabrikanten gelang es nach und nach, die Errichtung neuer Manufakturen besonders auf dem Land in den meisten Fällen zu hintertreiben[93].

Ihren Höhepunkt erreichte die Baumwollindustrie fast gleichzeitig mit der Leinenindustrie. 1785 wurden 195990 Stück Baumwolltuch gezeichnet, die dem Land einen Reingewinn von 674205 ♁ abwerfen sollten. Im gleichen Jahr erließ Frankreich, das von jeher der Hauptabnehmer gewesen war, ein Einfuhrverbot für schweizerische Baumwolle, von dem man schweren Schaden befürchtete. Die Produktion ging jedoch in den folgenden Jahren nicht entsprechend zurück, so daß vermutet wird, der Export nach diesem Hauptabsatzgebiet sei auf ungesetzlichem Wege dennoch durchgeführt worden[94].

In den Gegenden, in denen Leinwand und Baumwolle gesponnen wurden — namentlich im obern und untern Aargau — war daneben die Strumpfwarenstrickerei (Hosenlismerei) heimisch. Im Lauf des 17. Jahrhunderts als Handwerk aufgekommen, machte sie schon ziemlich bald die Wandlung zum Verlagssystem durch. Als die aargauischen Hosenstricker 1687 um ein Verkaufsmonopol an Jahr- und Wochenmärkten einkamen, führten sie begründend an, es seien ihrer im Aargau allein mehr als tausend[95]. Man muß wohl annehmen, daß es sich dabei nicht mehr um lauter unabhängige Handwerksmeister gehandelt haben kann.

Von Bern aus, wo sie durch die Hugenotten eingeführt worden war, eroberte sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Strumpfweberei (am Wirkstuhl) auch die Landschaft und verdrängte dort die Handstrickerei. Dem Namen nach ein Handwerk, da und dort sogar zünftig organisiert[96], war sie doch ihrem Wesen nach wenigstens in den Städten und deren Umgebung eine eigentliche Industrie, die für den Export arbeitete[97].

An der hauptsächlich in den größeren Städten zentralisierten Seidenindustrie hatte das Land insofern Anteil, als die Fabrikanten die Seide meist von Heimarbeiterinnen im Amt Schwarzenburg und in der Gegend von Thun, später auch im Oberland, spinnen und winden ließen. Die von diesen vielfach verübten Betrügereien waren es namentlich gewesen, die zu den schon erwähnten scharfen «Mandaten wider die ungetreuen Arbeiter» Anlaß gegeben hatten[98].

Zu erwähnen ist endlich die Wollentuchfabrikation, die in der

Waadt (in Lausanne und Yverdon) in einigem Ausmaß betrieben wurde, während die Versuche in Bern und im Oberland kläglich scheiterten. Die Produktion vermochte dem Inlandbedarf in keiner Weise zu genügen[99].

Mit großer Mühe und nicht durchaus entsprechendem Erfolg versuchte die Obrigkeit, das Oberland der Industrie zu erschließen. Die Zustände in manchen Berggegenden waren erbärmlich: während im Mittel- und Unterland längst Feld- und Ackerbau, Gewerbe und Handel nebeneinander der Bevölkerung den Lebensunterhalt boten, lebten die Bergleute in größter — übrigens keineswegs ganz freiwilliger — Genügsamkeit einzig von den Erträgnissen ihrer Viehhaltung und den Früchten des kargen Bodens[100]. Durch das rasche Steigen der Einwohnerzahl und die wachsende Armut gedrängt, suchten viele ihr Heil in der Fremde. Anfänglich wurden sie daran durch die Behörden kaum gehindert[101]. Als aber gegen 1740 der Zug nach Amerika einsetzte und die Oberländer in hellen Scharen ihre Täler verließen, um sich nach Carolina einzuschiffen, da begann man in Bern ernstlich die Entvölkerung des Landes zu befürchten. (Die typisch merkantilistische Ansicht, daß die Menge der Einwohner unmittelbar den Reichtum eines Staates ausmache, hatte sich unterdessen auch hier Bahn gebrochen. Sie findet sich in mehr als einem Schriftstück der Epoche deutlich ausgesprochen[102]). Die Obrigkeit setzte daher ihre Kommissionen und sogar verschiedene Einzelpersonen in Bewegung und gebot ihnen, Mittel und Wege zu suchen, damit die Leute im Land behalten und mit genügender Arbeit versorgt würden.

Die eingelangten Gutachten[103] werfen ein eigenartiges, wenn auch vielleicht etwas zu grelles Licht auf die Verhältnisse im Oberland und geben gleichzeitig ein außerordentlich klares Bild merkantilistischer Gedankengänge.

Der Vortrag des Kommerzienrats schildert die Oberländer als ein «von Natur träges und mehr zum Rauben, Bättlen und Landstreichen als aber zur Feld- oder anderen Gewerbsarbeit abgerichtetes Volk», das gerne da ernte, wo es nicht gesät und dasjenige finde, was noch niemand verloren habe. Namentlich die Bewohner von Sigriswil, Beatenberg, Lauterbrunnen, Habkern, Gsteig und Grindelwald durchstreichen sommers in Scharen die Niederungen und leihen sich sogar die Kinder zum Betteln und Stehlen aus.

Der Kommerzienrat empfahl, verschiedene Industrien einzuführen, wobei die Unternehmer mit sehr weitgehenden Rechten ausgestattet werden sollten. Die Gemeinden seien anzuhalten, jenen ihre Armen zuzuschicken und zugleich die Hälfte der sonst ausgerichteten Unterstützungsbeträge zur Verfügung zu stellen. Die eigentliche Organisation sei den Unternehmern zu überlassen; sie müßten Gewalt haben, Widerspenstige «auf erzeigenden hartnäckigen Mues-

siggang einspehren zu dörfen, die kleinsten Diebstähl und geringste Bossheiten mit Schärpfe abstraffen zu können, ohne dass desstwegen ihnen (= den Armen) einicher Access noch Gehör gegeben wurde, auch nicht einmahl denen Gemeinden in ihrem Nahmen, damit die Entrepreneurs gesicheret und ohnbehäliget ihre beschwärliche Entreprise fortzusetzen nicht massleidig gemacht wurden.» Im Bödeli sollte ein Arbeitshaus errrichtet werden, in dem Jugendliche zu Lehrmeistern und -meisterinnen auszubilden wären. Renitente Arme könnten dort eingesperrt und ihnen Speise und Trank nur im Verhältnis zur geleisteten Arbeit verabfolgt werden, denn «... so wird der Effect zeigen, dass wo man jeh Manufacturen auffrichten will, die einigen Bestand haben sollen, solches anfänglichen nit anderst als mit dergleichen anscheinenden Gewalt und Räüche vorgenommen werden kann».

Noch kühner waren die Vorschläge des Bankiers Gruner. Er riet, den Eltern die Kinder wegzunehmen, sobald diese gehen könnten, und sie in einem zentral gelegenen Waisenhaus unterzubringen. Dort sollten die Knaben im Feldbau, die Mägdlein im Klöppeln, Seiden- und Baumwollspinnen unterwiesen werden bis zu ihrem neunten oder zehnten Jahr. Dann wären die Knaben ohne Kostgeld, aber dafür auf 6—10 Jahre fest, als Knechte zu verdingen, indes die Mädchen ihren Eltern zurück oder zu Meistern gegeben würden, um mit dem gelernten Gewerbe ihr Leben zu verdienen. Damit man die Sache konsequent durchführen könne, sollten drei solche Waisenhäuser gebaut werden: eins im Bödeli für das Amt Interlaken, eins für die Ämter Simmental und Saanen und eins für das Amt Frutigen. Das Kapital wäre durch Steuern und freiwillige Spenden oder auch durch eine Lotterie zu äufnen oder vom Staat zur Verfügung zu stellen. Eine Waisenkammer aus Räten und Handwerkern hätte die Oberaufsicht zu führen.

Ganz so radikal, wie die Projekte es wollten, ließ sich allerdings die Verwirklichung nicht an; doch kam in den folgenden Jahren das ein und andre Unternehmen zustande.

1746 schloß die Regierung mit dem Garnhändler David Dezi von Thun einen Vertrag, laut welchem sie ihm ein Darlehen von 6000 Talern auf 12 Jahre fest und ohne Zins zusicherte. Er verpflichtete sich dagegen, die Hanf- und Flachsspinnerei im Oberland — namentlich im Amt Interlaken — einzuführen und 5—700 Personen, die von den Gemeinden dem Kommerzienrat angegeben werden sollten, in diesem Gewerbe zu beschäftigen. Die Gemeinden hatten für ihre Arbeiter Gutsprache zu leisten und hafteten für allfälligen Diebsschaden. — Das Geschäft entwickelte sich nicht befriedigend. Dezi erfüllte den Kontrakt schlecht, und die Oberländer zeigten wenig Eifer zur Sache. Ein paar Jahre später beschloß man, den Leuten «das Almosen zu zucken», um sie arbeitswilliger zu machen. 1758 erhielt der Kommerzienrat

erneut den Auftrag, auf Mittel gegen Armut und Müßiggang im Amt Interlaken zu sinnen[104].

Von einer Flachsspinnerei zu Interlaken hören wir noch einmal im Jahr 1765. Sie wurde von zwei Unternehmern, Christian Bächler und Peter Blank, betrieben und beschäftigte 242 Spinnerinnen. Der Staat unterstützte sie durch Prämien: im ersten Jahr zahlte er 1 btz. auf jedes Pfund Leinengarn, später noch 2—4 Xer[105].

Einen neuen großzügigen Versuch, dem gesamten Oberland Verdienstmöglichkeiten zu verschaffen, unternahm man im Jahr 1763. Einer Anregung des Schultheißen von Thun folgend, begannen dort die Herren Rytz, Dupan & Cie., die vordem in Bern Strümpfe und gefärbte Wolltücher fabriziert hatten, die Wollspinnerei und -weberei zu organisieren. Das Unternehmen bestand aus einem Woll- und Garnlager und einer Manufakturschule in Thun, in welcher die Arbeitskräfte in dreiwöchigem Unterricht angeleitet wurden. Es stand in Verbindung mit vielen Amtleuten und Gemeindebehörden. Diese teilten das Material zum Verarbeiten an ihre Armen aus und hatten für sie Garantie zu leisten. Im Waisenhaus Zweisimmen wurde für das Thuner Geschäft gesponnen. Die Weber wohnten zumeist in der Umgebung von Thun und Worb. Der Staat übernahm die Besoldung des Direktors für die erste Zeit, ferner dessen Umzugskosten, den Zins für Wohnung und Lehrwerkstätten usw.; insgesamt steuerte er in den ersten zwei Jahren eine Summe von 1800 ℔ bei. — Die Sache ging zuerst gut. Schon 1764 konnten über 300 Spuler und Spinnerinnen beschäftigt werden. Aber schon bald mußte man zu den üblichen Zwangsmitteln (Entzug des Almosens usw.) greifen, um der mangelnden Arbeitslust nachzuhelfen. Auch die Qualität der Ware befriedigte nicht; der Absatz war schlecht, obwohl die Regierung die zuständigen Stellen angewiesen hatte, beim Bezug von Uniformentuch in erster Linie die Manufaktur in Thun zu berücksichtigen. Das Unternehmen ging schon nach sechs Jahren wieder ein[106].

Besser vom Glück begünstigt waren zum Teil die kleineren, mehr regional oder lokal begrenzten Industrialisierungsversuche.

An mehreren Orten der Landschaft Saanen wurde die Baumwollspinnerei in Gemeinderegie betrieben. — Im Jahr 1765 erteilte der bernische Rat drei Bürgern von Vevey ein Privilegium exclusivum für die Baumwollmanufaktur in den Ämtern Saanen und Ähler. Dagegen erhoben die deutschen und welschen Gemeinden von Saanen Einspruch, indem sie geltend machten, diese Industrie sei bei ihnen seit 20 Jahren eingeführt, sie haben dafür auf Kosten der Gemeinden einen Webermeister aus dem Toggenburg angestellt und ein Waisenhaus eröffnet, in dem Pfründer, Waisen und vorübergehend Hausarme im Spinnen und Weben unterrichtet werden. Ferner

treiben auch viele Landleute privat den Baumwollhandel, so daß durch das erwähnte Privileg die Landschaft in mehr als einer Hinsicht zu Schaden käme. — Dem Kommerzienrat gelang es, einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien zu vermitteln; die neueinzuführende Manufaktur sollte dem bestehenden freien Handel und dem Waisenhaus keinen Eintrag tun, dagegen sollte die Möglichkeit eines freiwilligen Abkommens offenstehen[107].

Auf eigenartige Weise wurde 1779 das Hanfspinnen im Amt Frutigen eingeführt. Der Landvogt verpflichtete die zwölf Gerichtssäßen, abwechslungsweise — je drei jeden Monat — auf eigene Kosten ein Quantum Hanffaser zu beschaffen und an die Armen auszuteilen, das Garn wieder einzusammeln und zu verwerten und einen Arbeitslohn von 3—5 btz. pro Pfund zu bezahlen. Um die Kinder zu beschäftigen, hatte man außerdem eine Seidenkämmlerei eingerichtet. Die Obrigkeit bezeugte ihren Beifall durch ein Geschenk von 100 Talern; bald darauf bewilligte sie einen neuen Zuschuß von ⅄ 42.23.2, um die zu Verlust gekommenen Unternehmer zu entschädigen[108]. — Größere Wichtigkeit erlangte in der Folge die hausindustrielle Herstellung des sogenannten Frutiger Landtuchs aus der Wolle einheimischer Schafe. (1787 zählte man deren in der Landschaft 3—4000.) Die Ware wurde von den Frutiger Schneidern auf dem Markt zu Bern verkauft: 1788 gelang es ihnen, dafür auf 20 Jahre hinaus von der Abgabe des Pfundzolls befreit zu werden[109]. — Etwas später scheint sich im Hasli die Wollindustrie entwickelt zu haben. Die Hasler- und Saanertuche wurden sogar an der Zurzacher Messe aufgeführt[110].

In den neunziger Jahren tauchte im Kommerzienrat der Plan auf, die Holzverarbeitung im Lande einzuführen, damit die Summen, die für sogenannte Holzdruckenware bisher ins Ausland geflossen waren, der eigenen Volkswirtschaft erhalten bleiben. Landvogt Steiger von Interlaken empfahl sein Amtsgebiet als günstigen Standort für dieses Gewerbe, da gutes Holz in genügender Menge vorhanden sei. Im Herbst 1793 reiste Joh. Ebner von St. Blasien im Schwarzwald auf Kosten des Kommerzienrates nach Interlaken, um die dortigen Landleute das Holzdruckenmachen zu lehren. Er bezog während eines halben Jahres eine tägliche Unterstützung von 5 btz. aus der obrigkeitlichen Kasse. Da er aus Angst vor der Rache seiner Berufsgenossen nicht mehr in seine Heimat zurückkehren durfte, empfahl der Kommerzienrat außerdem, ihm für seine alten Tage und für Krankheitsfälle eine Pfrund im Kloster Interlaken oder eine jährliche Rente zuzusichern. — Ebner fand in Interlaken willige Arbeiter. Christian Fischer von Brienz (1789—1848) entwickelte später die einfache Holzarbeit zum Kunstgewerbe und wurde der Begründer der berühmten Oberländer Holzschnitzerei[111].

e) Der Einfluß der Zeitströmungen auf das Zunftwesen.

Der Merkantilismus mit seinen ganz neuen Grundsätzen und Entwicklungsgesetzen führte zwar nicht zu einem plötzlichen Zusammenbruch des Zunftwesens, aber er höhlte es allmählich und unaufhaltsam aus. Vom Ende des 17. Jahrhunderts hinweg bis zum gewaltsamen Umbruch im Jahr 1798 kämpften die Zünfte den Endkampf. Daß er so lange dauerte, lag vielleicht weniger an der Lebensfähigkeit des Systems selber als an den Krisen und Reaktionserscheinungen im Wirtschaftsleben, die jenem jeweils wieder eine gewisse Existenzberechtigung zu geben schienen.

Den ersten entscheidenden Stoß erhielt die alte Wirtschaftsform dadurch, daß die Manufakturisten und Verleger vom Zunftzwang befreit waren. Dies wurde hie und da, in Einzelfällen oder generell für bestimmte Gewerbe, ausdrücklich gesagt; öfter aber betrachtete man es als selbstverständlich und verlor darüber keine Worte. Wandten sich die Zünfte, auf ihre verbrieften Rechte pochend, um Schutz an die Behörden, so wurden sie unter mehr oder weniger stichhaltiger Begründung abgewiesen[112].

Weit schlimmer als die Sonderrechte einzelner Großunternehmer war für die Zünfte der Einbruch in ihre Monopolstellung von der Arbeiterseite her: die Tatsache, daß die Industrie in erster Linie gerade jene Elemente aufnahm, denen das zünftige Handwerk verschlossen gewesen war. Das bedeutete preisdrückende Konkurrenz in weitestem Ausmaß. Eine sachliche Abgrenzung zwischen handwerklicher und industrieller Arbeit ließ sich in den meisten Fällen nicht durchführen: beides war ja noch Handarbeit, und Qualitätsunterschiede waren nicht unbedingt vorhanden.

In den Behörden war man im Anfang noch durchaus zunftfreundlich eingestellt. Man glaubte, den Schutz des bodenständigen Handwerks mit der Förderung der neuen wirtschaftsbelebenden Industrie gut vereinen zu können. Die Manufakturordnung von 1695[113] enthielt denn auch außer den auf jene bezüglichen Hauptabschnitten eine ganze Reihe von Programmpunkten «zur Aeufnung der Handwerke». Nach und nach wurde man jedoch inne, daß es nicht so leicht war, den gegensätzlichen Interessengruppen gerecht zu werden.

Im Brief der Hosenstricker zu Stadt und Land (von 1672[114]) hatte die Obrigkeit, künftige Schwierigkeiten voraussehend, der Zunft die Pflicht auferlegt, alle jene, die im Waisenhaus das Handwerk erlernt haben würden, anstandslos als Genossen aufzunehmen. Später zeigte es sich indessen, daß die nicht zünftig Ausgebildeten im allgemeinen gar kein Interesse daran hatten, aufgenommen zu werden und die Zunftlasten tragen zu helfen, da sie ja als Außenseiter ebensogut für die Verleger arbeiten konnten. Es kam darüber

häufig zu Streithändeln. Als sich im Jahr 1697 die Hosenstricker der aargauischen Ämter vor dem Rat beklagten, daß viele das Handwerk trieben, ohne es nach gewohntem Brauch erlernt zu haben oder in die Zunft aufgenommen zu sein, da halfen sich die gnädigen Herren vorläufig damit aus der Klemme, daß sie die Sache an die Amtleute zurück wiesen. Denen befahl man, «die Partheyen beiderseits zu verhören und womüglich also zu vertragen, dass es weder den Arbeiteren zum Schaden gereiche, noch der Verleger abgetriben werde»[115].

1729 kam es zu einem großen Zunftstreit zwischen der Meisterschaft des Weberhandwerks im obern Aargau und einer Schar von etwa 180 Leinenwebern aus den drei Gerichten Madiswil, Melchnau und Gondiswil[116]. Diese, die vormals auch zünftig gewesen waren, weigerten sich, weiterhin die jährlichen Einschüsse zu bezahlen und wünschten von der Bindung an die Zunft befreit zu werden. Sie führten begründend an, daß Hunderte von Personen in der Umgebung das Gewerbe ebensogut ausübten ohne zünftig zu sein, daß bei strikter Handhabung der Zunftbriefe die Frauenarbeit zum großen Schaden des Landes verunmöglicht würde, daß die Meisterschaft darauf ausgehe, die Unvermöglichen vom Handwerk abzuhalten, da diese einfach die Lasten nicht zu tragen vermöchten. Der Aufwand betrage jährlich 40—50 ℔ «ohni das Reissgält, da mancher drei oder vier Stund nach der Zunfft reiset. Diss wirt alles bei den Wirten verzehrt. Wirt nach gehaltner Zunfft kein Ell Duch besser gemacht. Worzu dienet diss?» Die Eingabe schloß mit dem liberalistischen Argument, die Zunft sei überhaupt ganz überflüssig, denn «verkauffen lehret schon gute Arbeit machen».

Die Gemeindebehörden unterstützten in einem Begleitbrief die abtrünnigen Meister in ihrem Begehren. Sie waren dabei hauptsächlich von dem Wunsche beseelt, den Armen die Arbeitsmöglichkeit zu erhalten. Auch sie machten geltend, «dass die Wäberey nicht wie damahl (als die Zunftbriefe erteilt wurden) als ein Handwerk, das einiche Einschrankung leidet, anzusehen, sonder als ein gesegnete, Gelt und Reichthum in das Land bringende allgemeine und freie Manufactur zu betrachten sei».

Der Rat hob zwar die Zunft nicht auf, aber er entschied, daß niemand zum Beitritt gezwungen werden dürfe. Damit war der Zunftzwang auch auf der Arbeiterseite rechtlich aufgehoben und die Meisterschaft — freilich vorläufig nur in diesem besonderen Fall — zu einem bloßen Berufsverein mit freiwilliger Mitgliedschaft geworden.

Bei diesen Vorkommnissen, die doch schon das Grundsätzliche berührten, hatte sich die Regierung noch einer offenen Stellungnahme für oder gegen die Zünfte enthalten. Allmählich aber begannen in den Behörden Stimmen laut zu werden, die im Interesse des Fortschritts das alte System prinzipiell

ablehnten. In einem Gutachten der Vennerkammer vom 14. Juli 1740[117] wurde diese Haltung damit begründet, «... daß durch dergleichen Meisterbriefen, Zünft und Meisterschaften und was dergleichen Gewerbs, der freie Handel und Wandel under der menschlichen Societet nur zu sehr eingeschrencket, ja öfters turbiert wirdt, ohne daß denen Handwerkeren dadurch ein sonderer Vortheil zuwachse, welche sodann auff ihre Privilegia verlassend sich nicht besträben, durch Verfertigung guter Arbeit die Praxis zuzuziehen, wan sie füelen, dass man an sie gebunden. Oder man schaue sich nur um nach einigen Orten, wo keine Meisterschaften und Zünfften existiren, sondern wo jeder durch excellirende Arbeit zu desto besserer Nahrung allein gelangen kann, wird man gewahren, wie sehr alle Künst nicht nur, sondern auch die Handwerk der Enden florieren, sodass ihre excellirende War in die Ferne debitirt werden kann. Nebendem sind die Handwerksversammlungen mehrenteils tumultirend, laufen mehrteils auf den Trunk hinaus, in summa, nichts als Distractionen eines fleissigen Handwerkers».

Im gleichen Sinn äußerten sich auch die andern Kammern: der Kommerzienrat, ja das Handwerksdirektorium selbst, das doch die Interessen des Handwerks zu wahren hatte. Man sollte, fand der Kommerzienrat, dem Beispiel der Nachbarstaaten folgen: in ganz Europa sehe man, daß Freiheit und Konkurrenz die Grundlagen des wirtschaftlichen Aufschwungs seien und bemühe sich, die beschwerlichen Innungen und Handwerksreglemente abzuschaffen[118].

Freilich fehlte es andrerseits nicht an Reaktionen gegen das nach der Ansicht vieler allzu hemmungslose Vorwärtsstreben. Da waren einmal die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Absatzkrisen. Sie hatten im Anfang ihren Grund darin, daß junge, rasch aufblühende Industrien die Märkte noch nicht erobert hatten; später war es, bei der allerorten betriebenen Industrialisierung, unvermeidlich, daß da und dort ein bisher offener Markt sich schloß, weil die betreffende Ware nun am Ort selber erzeugt werden konnte. Die großen politischen Ereignisse des 18. Jahrhunderts warfen ihre Schatten auch auf das internationale Wirtschaftsleben. Die Quellen aus der Zeit des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges sprechen von der Unsicherheit der Meere und den unerschwinglich hohen Assekuranzkosten, die den Güteraustausch hemmen. Ernste Stockungen im Außenhandel waren in den Jahren nach 1780 zu befürchten, als Frankreich in rascher Folge mehrere Einfuhrverbote für Schweizerwaren erließ[119]. — Es war verständlich, daß sich in solchen Zeitläuften jene zum Wort meldeten, die aus der krisengefährdeten Gegenwart zurückverlangten in die gesicherte Enge der alten Bindungen.

Gelegentliche Mißerfolge und finanzielle Verluste, die der Staat bei seiner Beteiligung an industriellen Unternehmen erlitt, waren ebenfalls dazu ange-

tan, einen gewissen, wenn auch meist vorübergehenden, Stimmungsumschwung zugunsten der alten Wirtschaftsformen herbeizuführen. Neue Gesuche um obrigkeitliche Darlehen waren in solchen Zeiten meist nicht vom Glück begünstigt[120].

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts setzte eine eigentliche ideologische Gegenströmung zum Merkantilismus ein, die ihren Ausdruck in der sogenannten physiokratischen Wirtschaftslehre fand. Sie ging wiederum von Frankreich aus. In der Schweiz wurde sie hauptsächlich von den Ökonomischen Gesellschaften vertreten, unter denen die bernische (1759 gegründet) eine hervorragende Stellung einnahm.

Wie der Merkantilismus, so war auch der Physiokratismus protektionistisch; aber während jener Handel und Industrie in den Mittelpunkt des Staatsinteresses stellte, war es nach diesem die Landwirtschaft, die allein des obrigkeitlichen Schutzes bedürftig und würdig sein sollte. Beide Theorien waren in gewissem Sinn extrem: einer Überbewertung von Handel und Industrie auf der einen Seite stand eine Überbewertung der Landwirtschaft auf der andern Seite entgegen.

Den Zünften — wenigstens den ländlichen — waren die Physiokraten nicht günstiger gesinnt als die Merkantilisten. Ihre Gründe freilich waren andere: sie sahen darin vor allem eine Gefahr für den Landbau. Handel, Gewerbe und Industrie sollten nach ihrer Ansicht auf dem Land überhaupt nicht getrieben werden, weil dadurch die Bauern zur Feldarbeit untüchtig und ihrem eigentlichen Beruf entfremdet würden.

Die Stadtzünfte ihrerseits zogen aus der neuen Lehre wenigstens insoweit Nutzen, als sie das Schlagwort vom Bauern, der aufs Land gehört, in ihrem Kampf gegen die äußere Konkurrenz wirksam einzusetzen vermochten. Den Hutmachern war es schon um 1700 gelungen, in ihrem Reglement alle, die nicht in den Städten oder Marktflecken Heimatrecht genossen, von der Aufnahme ins Handwerk auszuschließen. Ein gleiches wurde 1711 den Posamentern der aargauischen Städte gewährt: niemand vom Lande sollte das Gewerbe mehr ergreifen; den derzeitigen Meistern aber gestattete man, es noch bis an ihr Lebensende zu treiben, ohne jedoch Gesellen und Lehrlinge zu halten. Dank dem Einfluß physiokratischer Gedanken erlangten später die Messerschmiede von Aarau das Recht, das Aufdingen eines Lehrjungen vom Land bei 6 ℔ Buße und unter Folge der Ungültigkeit zu verbieten. Ihrem Beispiel folgten kurz nachher die Perrückenmacher. Eine Verordnung von 1771 schrieb zugunsten der städtischen Strumpfweber vor, daß kein junger Landmann die Lehre antreten dürfe, er habe sich denn zuvor dem Direktor der bernischen Meisterschaft vorgestellt und sei von diesem angenommen worden[121].

Das Nebeneinander der verschiedenen Ideologien und die häufigen Schwankungen im Wirtschaftsgeschehen brachten es mit sich, daß die Gewerbepolitik der Regierung nichts weniger als einheitlich war. Zunftfreundliche und zunftfeindliche, mit merkantilistischem und mit physiokratischem Gedankengut befrachtete Entscheide wechselten in bunter Reihenfolge. Nicht selten war der Ausgang einer Sache durch ein bloßes Zufallsmehr in den vorberatenden Kommissionen oder in den Räten bedingt.

1740 bewarben sich die Schuhmacher der Ämter Burgdorf, Thorberg und Landshut um einen Zunftbrief. Sie wurden abgewiesen, wobei sich die Vennerkammer sehr scharf gegen die Zünfte aussprach[122]. 1742 schlug man den Quincailliers von Beaumont und Neuwis ihre Bitte um eine Meisterschaft ab, weil dadurch die Entwicklung des Gewerbes gehemmt und der allgemeine Nutzen nicht im geringsten gefördert werde[123]. Für die Uhrmacher im Waadtland hatte man 1723 ein Zunftreglement erlassen, dem sich die verschiedenen lokalen Gruppen nach und nach unterstellten. Aber schon 1749 wünschten die Uhrmacher von Yverdon und Morges selber, wieder davon befreit zu werden. Ihnen folgten 1764 die zu Lausanne und zwölf Jahre später die zu Rolle. Der Kommerzienrat unterstützte ihr Ansuchen mit den üblichen merkantilistischen Erwägungen. Die nötigen Gaben zu diesem Beruf seien übrigens auch bei Bauern nicht ausgeschlossen, fand er, und die Vernunft verbiete es, sie zu unterdrücken. Die Meisterschaften wurden aufgehoben. Dagegen dehnte man kaum ein Jahr nach jenem zweiten Entscheid (1765) die Zunft zu Vevey weiter aus, wobei die Tendenz, das Handwerk in den Städten zu zentralisieren und die Landleute davon auszuschließen, unverhüllt zutage trat[124].

Die große Manufakturordnung von 1719 hatte es den Unternehmern völlig freigestellt, ihre Arbeit zu Stadt oder Land zu vergeben. In gleicher Weise, nämlich zugunsten der industriellen Entwicklung auf der Landschaft, wirkte der Ratsspruch von 1729, durch den die Weberzünfte im Oberaargau als unverbindlich erklärt wurden. Unter dem Druck der Absatzkrisen geriet jedoch der Grundsatz der Gleichberechtigung auch in diesem Bezug in Vergessenheit. Verordnungen von 1771 und 1781 befahlen den Strumpffabrikanten, in erster Linie den Stadtmeistern Arbeit zu verschaffen. Darüber beschwerten sich die Strumpfweber der vier Landgerichte. Der Kommerzienrat war aber der Ansicht, der Erlaß sei unbedingt aufrechtzuerhalten; die Zeiten hätten eben erwiesen, daß die große Ausdehnung der Manufaktur auf dem Land nicht gut sei. Es sei nur gerecht, die Landhandwerker vorab die Krisenfolgen tragen zu lassen, da sie ja immer noch den Feldbau als Zuflucht haben. — Diesmal war es der Kleine Rat, der sich entgegen der untern Behörde zum Schutz der Landweber einsetzte und mit der Begründung, «dass die Freyheit und Concurrenz der Nerv der Handlung seie», den kommerzienrätlichen Erlaß aufhob[125].

In manchen Fällen wiederum erhielten städtische Meisterschaften und Behörden Recht gegen die vom Lande: so 1750 die Bäcker von Thun, 1786 der Stadtrat von Thun gegen die äußeren Weber, 1787 die gleiche Behörde gegen einen Bleicher von Steffisburg. Dabei fand man, «dass es m.g.H. klugen Grundsätzen entspreche, die Publika der Städte... gegen die täglich mehr überhandnehmenden Bemühungen der Landleute, sich dieselben Rechte und Freiheiten zuzueignen, zu schützen und zu schirmen», weil sonst «die Baursame nebst Land und Pflug bald auch alle Handlungen und Professionen habe»[126].

Ein besonderes Problem bildete der Kramhandel auf dem Land. Im Emmental hatten die Krämer im Sommer 1707 vom Landvogt zu Trachselwald einen Zunftbrief erhalten, der gleichen Jahrs von Schultheiß und Rat zu Bern bestätigt wurde. Seit 1710 waren auch die aargauischen Krämer zünftig. Später, als der Physiokratismus im Aufgang stand, begannen die vielen Ladengeschäfte auf dem Land der Regierung ein Dorn im Auge zu werden. 1752 beschloß man, vorläufig wenigstens in der Nähe der Städte keine neuen erstehen zu lassen. 1754 und neuerdings 1761 erhielt der Kommerzienrat Gewalt, «den in den Dörfern zu grösstem Nachteil der Städte und des Feldbaus sich ausgebreiteten Negoce wieder einzuzielen»; d.h. er allein hatte fürderhin über den Weiterbestand einmal eingegangener Kramläden zu entscheiden, neue nötigenfalls zu bewilligen und über alle bestehenden genaue Matrikel zu führen. Die Krämerzunft im Emmental ließ man vorderhand weiterbestehen. Als sie aber 1772 verlangte, daß kein patentierter Krämer ihr fernbleiben dürfe, da fällte der Rat — einem Gutachten des Kommerzienrats folgend — den Entscheid: «M.g.H. wünschen, dass diese Sache auf die lange Bank geschoben werde, damit nach und nach die Zunft von selbsten aufhören und erlöschen müsse»[127].

In Bern selbst versuchten 1757 die burgerlichen Schneiderinnen, eine Zunft zu gründen. Sie erlangten dazu die Fürsprache des Handwerksdirektoriums, das ihnen überdies ein außerordentlich umfangreiches Reglement ausarbeitete; aber der Rat beschloß, «wegen obgewalteter Considerationen» nicht auf die Sache einzutreten[128]. Nicht besser erging es 1770 den Müllern des Amtes Nidau[129]. Andrerseits wurden gerade in dieser Zeit eine große Anzahl von Zunftbriefen bestätigt und neuerteilt, so daß man sogar versucht sein kann, für die Jahre nach 1755 von einem zeitweiligen Wiedererstarken des Zunftwesens zu sprechen[130]. Aber den Büchsenschmieden und Windenmachern der vier Ämter Aarberg, Nidau, Büren und Erlach schlug der Rat 1776 die Bitte ab, in die ein Jahrzehnt zuvor begründete Zunft der Schlosser und Schmiede eintreten zu dürfen. Die Leinweber im Oberaargau stießen 1778 mit ihrem Gesuch um ein Reglement auf taube Ohren. Die Glasermeister der

aargauischen Städte, die 1784 eine Meisterschaft errichten wollten, waren nicht erfolgreicher, und die Maurer und Steinhauer im Oberaargau mußten 1797 ebenfalls unverrichteter Dinge wieder abziehen[131].

Die unsichere, stets gefährdete Rechtslage wirkte auf das Verhalten der Zünfte nach außen und untereinander naturgemäß ungünstig ein. Je mehr sie sich bedrängt sahen, desto ängstlicher suchten sie ihre Rechte zu behaupten, desto enger und kleinlicher zogen sie nach allen Seiten hin Schranken. Das Streben nach Abschließung, das wohl immer schon dem Zunftwesen eigen gewesen war, hatte sich verschärft, als in den Jahren nach 1676 infolge der Reorganisation des Armenwesens die Gemeinden sich abzuschließen begannen[132]; im 18. Jahrhundert nun nahm es unter dem Druck von außen und von oben bisweilen unerträgliche Formen an.

Von außen wirkten die Marktverbote benachbarter Staaten, die den bernischen Handwerkern den bisher gepflogenen Kleinexport verunmöglichten. Dabei hatten es die meisten nicht so gut wie die Zunft der Hosenstricker von Schenkenberg, Königsfelden und Brugg, die sich schon 1688 bei der vorderösterreichisch-breisgauischen Bruderschaft hatte inkorporieren lassen. Als 1739 der Verkauf ihrer Waren in Deutschland und im Fricktal verboten wurde, konnte sie sich auf ihre Mitgliedschaft berufen und eine entsprechende Fürsprache der Obrigkeit erwirken[133]. Später reagierte der bernische Rat auf derartige Verbote auch etwa, indem er die Fabrikanten in den Grenzorten anwies, ihre Arbeit nur mehr an Landskinder zu vergeben[134].

Im Staatsgebiet selber wehrten sich die städtischen Zünfte und Händlerschaften gegen die vom Land, die ländlichen ihrerseits gegen die Hintersaßen und alle nach Möglichkeit gegen die Stümpler und Außenseiter. Der Pfandschilling (als Marktabgabe oder als zusätzliche, jährlich neu zu entrichtende Zunfteinkaufsgebühr) wurde zur Regel[135]. Einzelne Zünfte schlossen Äußere überhaupt aus oder führten den Numerus clausus ein[136]. Von der Engherzigkeit und Gehässigkeit der Handwerkerverbände gegen Zugewanderte, gegen Uneheliche und schließlich auch gegeneinander zeugen zahlreiche Entscheide in den Spruch- und Ämterbüchern[137].

Auf dem Lande begann sich, angefacht durch mancherlei Übergriffe der Zünfte, der alte, nie ganz entschlafene Haß wider das System von neuem zu regen. Ganze Dorfschaften klagten und verlangten den Widerruf erst kürzlich gewährter oder auch schon älterer Handwerksbriefe. Das führte dazu, daß im Jahr 1776 im Landgericht Seftigen die Schneider- und Wagnerzünfte durch obrigkeitliche Verfügung aufgehoben wurden, während die ebenfalls angegriffenen Schmiede wegen ihrer besonderen Eigenschaft als Inhaber von Ehehaften bei ihrem Verband geschützt wurden[138]. Wie schon 1729 bei den Webern im Oberaargau und wie später bei den Uhrmachern im Waadtland,

so zeigte es sich auch hier wieder, daß unter den Handwerkern selber keineswegs mehr alle die Zunft wünschten: den Bescheideneren unter ihnen legte sie zu große Lasten auf, die Tüchtigeren und Vermöglicheren anderseits hinderte sie am Aufstieg ins Unternehmertum. — Aber so wenig konsequent in ihrer Gewerbepolitik war die Regierung, daß sie 1782 den Gemeinden des Landgerichts Konolfingen glattweg verweigerte, was sie sechs Jahre zuvor denen zu Seftigen gewährt hatte: ihre Bitte, die Zünfte und Botte abzuschaffen, wurde «aus erheblichen Gründen lediglich abgewiesen»[139].

Bis zu welchem Grade die Verwirrung im Zunftwesen allmählich gediehen war, geht aus Klagen wie denen gegen die Gerber im Oberaargau (vom Jahr 1780) hervor: Diese Meisterschaft bestimmte eigenmächtig die Zahl der Gerbesätze in den drei Ämtern, versagte oder bewilligte Gerbekonzessionen unter Auflage übersteigerter Taxen zu ihren eigenen Handen, verbot unerwünschten Konkurrenten den Besuch der Märkte zu Langenthal und setzte eine Menge willkürlicher Bußen und Sporteln fest, deren Ertrag samt allen übrigen Einnahmen an Schmausereien draufging. Der Kommerzienrat fand in seinem Gutachten: «Dieses herrschsüchtige und dem wahren Vorteil der Profession widrige Verfahren sollte nach meiner hochwohllöblichen Herren Meinung billige Ahndung verdienen. Allein dieselben sind durch Einschauung des sogenannten Meisterbuchs noch mehr hievon überzeugt worden. Dieses ist die elendeste, durch die Zunfftschreiber ohne Ordnung geführte, mit keiner Sanktion versehene, mit ausgestrichenen Stellen verunstaltete Rhapsodie oder Tagebuch der Meisterschaft, welche sich dennoch nicht entblödet, solches als ein Beweissthum aufzuführen. . . .»[140].

Dennoch wäre es falsch, zu sagen, daß das Zunftsystem gar keiner Wandlungen fähig gewesen sei. Die Einsicht von der Notwendigkeit gewisser Reformen, der gute Wille und tatsächliche Ansätze zu solchen waren zeitweise vorhanden. Unter den Ordnungen, die in den Jahren nach 1760 den ländlichen Verbänden erteilt wurden, zeichnen sich mehrere durch eine freiere, großzügigere Grundhaltung oder doch durch vereinzelte neue Gedanken vor den übrigen aus[141]. Die ungerechtfertigten Privilegien der Meisterssöhne wurden zum Teil abgeschafft, Mindestaltervorschriften für Lehrantritt und Meisterpassation aufgestellt, Bußenhöchstsätze bestimmt, die Verwendung der Zunftgelder klarer als bisher geregelt, Anfänge von Hilfs- und Fürsorgeeinrichtungen geschaffen, usw. Die Schlosser der aargauischen Ämter vereinbarten, daß die Lehrlinge zu keinerlei hausdienstlichen Verrichtungen herangezogen werden sollten. Die Schuhmacher im Emmental gaben die Zahl der Stühle frei; die von Schwarzenburg zeigten sich willig, auch solche, die nicht zünftig ausgebildet waren, als Mitmeister anzunehmen, und die von Burgdorf, Landshut und Thorberg setzten fest, daß Fremden, wenn sie im Bezirk Haus

und Hof erworben hätten, die Aufnahme in die Meisterschaft nicht abgeschlagen werden dürfe. Die Weber in den Landgerichten anerkannten die Frauenarbeit als gleichberechtigt und erklärten sogar ausdrücklich den Eintritt in die Zunft als nicht verbindlich.

Es ist wahrscheinlich, daß nicht alle diese Neuerungen der eigenen Initiative der Zünfte entsprangen. Zum Teil waren sie wohl erst während des Durchberatens vor dem Handwerksdirektorium oder vor dem Rat in die Zunftbriefe hineingekommen. In diesem Fall handelte es sich um die Übertragung neuer, vor kurzem für das hauptstädtische Handwerk aufgestellter Prinzipien auf einzelne ländliche Gewerbeverbände.

In Bern selbst hatte man nämlich im Jahr 1759, bewogen durch verschiedene Vorkommnisse[142], eine umfassende Handwerksreform in Aussicht genommen, die am 23. Mai 1766 durch ein Reglement abgeschlossen wurde[143]. Darin setzte der Rat generell für alle Handwerke die Lehrzeit auf 4 Jahre fest, schrieb eine Probezeit von 3 Monaten vor und bestimmte, daß keiner vor 9 Jahren, von der Aufdingung an gerechnet, zum Meister passiert werden dürfe. Alle aufzudingenden Lehrlinge mußten dem Handwerksdirektorium vorgestellt und von ihm angenommen worden sein. Handelte es sich um solche, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurden, so stand dem Handwerksdirektorium allein der Entscheid über die Berufswahl zu. Es hatte zu diesem Zweck eine genaue Kontrolle über sämtliche Gewerbe und deren Besetzung zu führen. Es bestimmte ferner für alle Berufe das Lehrgeld, die Kosten der Meisterpassation sowie das Meisterstück, das ganz allgemein nicht in «altfränkischen» Sachen bestehen sollte. Jedem Handwerk, ob zünftig oder nichtzünftig, wurde ein Direktor aus der Zahl der Mitglieder des Handwerksdirektoriums vorgesetzt.

Diese Reformen hatten, obwohl sie alle inhaltlich auf eine straffere Ordnung und auf Anpassung an die neue Zeit hinzielten, doch zu Stadt und Land nicht gleiches Gewicht. Auf dem Land wurden die neuen Vorschriften, soweit sie Geltung erlangten, den einzelnen Zunftbriefen direkt eingefügt; sie konnten daher als Ausdruck des zünftischen Willens gelten und waren geeignet, das Ansehen der Meisterschaften nach außen wieder zu heben und zu festigen. In der Hauptstadt dagegen wurde durch das einheitliche Reglement und durch die Übertragung der wichtigsten Kompetenzen an das Handwerksdirektorium den Meisterschaften das Heft fast völlig aus den Händen gewunden[144]. Ohne daß es allzu deutlich zutage trat, war die Auflösung des alten Zunftsystems damit um ein gutes Stück weiter gediehen.

Noch im gleichen Jahr — 1766 — führte der Rat einen neuen Streich, der, genau genommen, das Zunftwesen in seinen Wurzeln traf. Er hob – und zwar mit Wirkung für alle Handwerke — das Jahrhunderte lang beobachtete

Verbot des Einstellens verheirateter Gesellen auf[145]. Zweifellos geschah auch dies erst, nachdem die alte Norm längst durchbrochen war, nachdem die Übertretungen so zahlreich geworden waren, daß nichts übrig blieb, als der eigenmächtigen Gewohnheit die rechtliche Sanktion zu verleihen. Aber indem man hier die Praxis gesetzlich rechtfertigte, negierte man im Grunde den alten Zunftgedanken. Wenn Sinn und Zweck der berufsständischen Ordnung in der Pflege und Erhaltung eines selbständigen gewerblichen Mittelstandes gelegen hatten, so waren sie in dem Moment hinfällig geworden, in dem man die unselbständige Lohnarbeit als Dauerform bejahte.

Unter den Gewerbetreibenden gab es neben vielen, die die Aufhebung des Verbots begrüßten, doch auch nicht wenige, die darin ein Haupt- und Kernstück des zünftischen Ideengebäudes gesehen hatten. Sie wandten sich mit Gegeneingaben an den Rat und suchten — erfolglos — das alte Prinzip zu retten[146]. Immerhin gelang es einzelnen Meisterschaften, das Verbot später erneut in ihre Sonderreglemente aufnehmen zu lassen. So enthält die Handwerksordnung der stadtbernischen Schneider aus dem Jahr 1792 wieder einen dahin zielenden Satz[147]. Dabei mag für die Gewährung dieses Sonderrechts die Tatsache ausschlaggebend gewesen sein, daß die deutschen Gesellen sich im allgemeinen weigerten, in Werkstätten zu arbeiten, in denen Verheiratete in gleicher Stellung beschäftigt wurden. — Die Leinweber des Landgerichts Zollikofen wollten 1795 den alten Grundsatz in der Weise auf die Spitze treiben, daß nicht nur jeder verheiratete Handwerker ein selbständiger Meister sein sollte, sondern umgekehrt auch jeder selbständige Meister verheiratet zu sein hätte, — mit andern Worten, daß jeder bis zum Eheschluß nur als Geselle arbeiten dürfte. Das Handwerksdirektorium lehnte indessen diesen Vorschlag als völlig unbegründet ab[148].

Dergestalt chaotisch waren die Zustände im Zunftwesen: hier herrschte Willkür und Regellosigkeit, dort versuchte man sich in Reformen; einenorts erreichte man Verbesserungen im einzelnen, andernorts zog man durch allgemeine Vorschriften den Zünften den Boden unter den Füßen weg. Die neuen Wirtschaftsformen waren mächtig emporgewachsen, die alten waren ausgehöhlt, und oftmals stritt man zäh um Formeln, die längst ihres Inhalts beraubt waren.

So lagen die Dinge, als 1798 der große Zusammenbruch kam und das Zunftsystem mit vielen andern althergebrachten Einrichtungen auf einen Schlag beseitigte. Es war ein morscher Baum, der da unter der Gewalt des Sturmes fiel.

Die völlige Gewerbefreiheit, wie sie die Helvetik zunächst gebracht hatte, war allerdings nicht von Bestand. Schon das Gesetz vom 19. und 29. Oktober 1798, das den Grundsatz der Gewerbefreiheit erstmals rechtsverbindlich verkündete, unterstellte diejenigen Gewerbezweige, welche «auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger einigen Einfluss haben», einer gewissen Polizeiaufsicht. Durch Gesetz vom 30. August und 24. September 1799 wurde das französische System eingeführt, wonach die Ausübung bestimmter Berufe an ein Patent gebunden war. — Die Mediation brachte eine teilweise Rückkehr zum Alten. Das rein fiskalisch orientierte und der Gewerbefreiheit günstige Patentsystem wurde aufgehoben; durch die Gesetze vom 9. Juli und 23. September 1803 traten vorab die Privilegien der Mühlenbesitzer und dann die aller übrigen Besitzer von Ehehaften und Konzessionen wieder in Kraft[149].

Für die Hauptstadt wurde am 15. Oktober 1805 die alte Handwerksordnung von 1766 mit einigen Modifikationen erneuert. Den Handwerkern war es freigestellt, sich wiederum in Innungen — aber nur mit rein internen Kompetenzen — zu vereinigen, wobei, wenn eine Zunft einmal existierte, für alle Angehörigen des betreffenden Handwerks in der Stadt auch der Zunftzwang von neuem galt. Von dieser Möglichkeit machten bei weitem nicht alle Gebrauch, so daß in der Folge freie und gebundene Handwerke nebeneinander bestanden, von denen die ersteren in der Lage waren, ungestraft in den Kreis der andern überzugreifen.

Auf dem Lande blieb das Zunftwesen aufgehoben, obwohl von seiten des Handwerks gelegentlich Bittschriften um Wiedereinführung einliefen. In den Jahren 1804/05 richtete die Obrigkeit, die Wünschbarkeit einer allgemeinen Gewerbeordnung erkennend, eine Umfrage an alle Dorfschaften, Amtleute und Handwerke, um zu erfahren, wie man einer Reorganisation des Innungssystems in den verschiedenen Kreisen gegenüberstünde. Die Haltung des Publikums war fast durchwegs ablehnend, die der Gewerbetreibenden — mit immerhin beträchtlichen Ausnahmen — befürwortend. Die Amtleute wünschten zum kleinern Teil eine Zunftorganisation mit strengen Sicherheitsmaßnahmen gegen Auswüchse, zum größten Teil aber nur ein einheitliches Grundgesetz über Lehre, Prüfung, Kosten usw. und ein einheitliches kantonales Aufsichtsorgan[150].

Verschiedene andere Geschäfte traten damals in den Vordergrund, und die geplante Handwerksordnung kam nicht zustande. Im Jahr 1816 befaßte man sich von neuem mit der Sache. Im Avisblatt vom 10. August 1816 erging von seiten der Handwerkspolizeikommission die Aufforderung an die schon erwähnten Personen und Personengruppen, sich über die Mittel zur Abschaffung der im Handwerk eingerissenen Mißstände zu äußern[151]. 1820 wurde dann

durch eine Spezialkommission das Projekt eines Handwerkspolizeigesetzes in 172 Artikeln vorgelegt und den Mitgliedern des Großen Rates im Druck unterbreitet. Dabei hatte es wiederum sein Bewenden: der Entwurf wurde nie durchberaten.

Im Jahr 1828 nahm sich die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in großzügiger Weise des Problems an. Sie holte aus den verschiedenen Kantonen Berichte über die dortigen Verhältnisse ein und suchte anhand derselben die Vor- und Nachteile des Zunftsystems im Vergleich zur Gewerbefreiheit abzuklären. Die Berichte, die zum Teil im Wortlaut gedruckt vorliegen[152], enthalten wertvolles Tatsachenmaterial. Die Folgerungen sind von überraschender Einheitlichkeit. Überall, wo Zünfte noch oder wieder existierten, hatte man genau die gleichen Klagen gegen sie ins Feld zu führen, wie sie schon in den vorangegangenen Jahrhunderten je und je laut geworden waren: Kleinlichkeit, erbittertes Kämpfen um Privilegien, gegenseitige Beschränkung, zähes Festhalten am Alten, Verteuerung der handwerklichen Arbeit, Abwälzen der Lasten aufs Publikum — alles war sich gleich geblieben oder wieder gleich geworden. Was man dagegen allgemein wünschte und anstrebte, war nicht unbedingte Gewerbefreiheit, sondern — wie dies der Berner Bericht besonders hervorhob — «eine umfassende, allgemeine, konsequente Gewerbegesetzgebung,... eine Kombination von Patentsystem und Gewerbepolizei».

Die Einstellung zur alten Wirtschaftsform kam im zusammenfassenden Schlußbericht folgendermaßen zum Ausdruck:

«Was die Zunft- und Innungsverfassung gewirkt hat, gehört der Geschichte an, welche mit dankbarer Feder niederschreibt, was daraus zur Entwickelung des Bürgertums, zur Zerstörung der Leibeigenschaft, zur Milderung der Sitten und zur Anbahnung einer geregelten Ordnung im Staate hervorgegangen ist, Wirkungen, welche allerdings die Menschheit auf eine höhere Stufe erhoben haben und die der Nachwelt heilig sein sollen; aber nicht, um eine veraltete, auf einen ganz anderen Culturzustand gegründete Einrichtung, die sich überlebt hat, noch festhalten zu wollen...».

Anmerkungen

1. Kapitel

[1] Lex Al. 74,5 und 81.

[2] Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1879.

[3] Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1886.

[4] Gareis, Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen. Mit Einleit. u. Anmerkungen herausgeg. 1895. (Eine Übersetzung gibt J. Bühler, Das Frankenreich, S. 380 ff.)

Ders., Bemerkungen zu Kaiser Karls d. G. Capitulare de villis vel curtis imperii, 1893.

[5] Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1921/22. Eine kurze Zusammenfassung seiner Ideen enthält in populärer Form das Bändchen «Die deutsche Kulturwelt des Mittelalters», Deutsche Hausbücherei Nr. 98.

[6] v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V, 124 ff., 1896.

[7] Keutgen, Ämter und Zünfte, 1903.

[8] Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft I, 108.

[9] S. auch Rennefahrt, Rechtsgeschichte I, 188.

[10] S. dafür bes. auch Keutgen, Ämter u. Zünfte, S. 13 ff.

[11] Der berühmte Bauplan des Klosters St. Gallen vom Jahr 820, der von den Anhängern der alten Theorie immer wieder herangezogen wird und der zahlreiche Schlaf- und Arbeitsräume für Handwerker aufwies, wird seines Beweiswertes dadurch entkleidet, daß er der Ausführung gar nicht zugrunde gelegt wurde. Keutgen (S. 25 f.) und Dopsch (II, 173) sehen in ihm ein Gebilde mönchischer Phantasie, einen Idealplan, der zeigen sollte, wie ein Kloster den Regeln des heiligen Benedikt gemäß gebaut werden müßte. Cap. 66, Vita et regula S. Benedicti sagt nämlich: «Monasterium autem, si fieri potest, ita debet construi, ut omnia necessaria, id est aqua, molendinum, hortus, pistrinum vel artes diversae intra monasterium exerceantur, ut non sit necessitas monachis vagandi foras». — Vgl. dazu Schmid, Das Cisterzienserkloster Frienisberg, S. 51 ff. u. dort zitierte Literatur.

[12] S. cap. 61; cap. 29 u. 57.

[13] S. Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, 1928; Bühler, Die Kultur des Mittelalters, 1931.

[14] Im Gebiet des heutigen Kantons Bern sind die meisten Klöster Gründungen des 11. und 12. Jahrhunderts. — Vgl. zu dem Abschnitt etwa: B. Schmid, Das Cisterzienserkloster Frienisberg, S. 52 ff. u. 76; F. Burri, Die einstige Reichsfeste Grasburg, S. 181 ff., 262, 273, 295 f.

[15] S. Rennefahrt, Bern. Rechtsgeschichte II, 171 ff.; vgl. auch ib. I, 189 für die verschiedenen Arten von Lehensverhältnissen. Auch Wopfner (Freie und unfreie Leihen im späteren Mittelalter, S. 7) unterscheidet die Leihe nach strengem Hofrecht mit standesrechtlicher Wirkung auf den Beliehenen und die Leihe nach leichterem Hofrecht mit ausschließlich vermögensrechtlicher Wirkung.

2. Kapitel

[1] Fontes II, 592 (Thun); II, 655 (Erlach); III, 48 (Burgdorf); IX, 128 (Aarberg); IX, 936 (Büren).

[2] Vgl. F. E. Welti, Beitr. zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Ue., bes. S. 57 ff., über das Verhältnis der genannten Stadtrechte zu jenem von Freiburg.

[3] Die H. V. ist zwar von 1218 datiert, doch ist sie wohl einwandfrei als eine spätere Fälschung nachgewiesen. (S. Welti, Stadtrecht I, S. XLVIII). Die neueste Forschung nimmt auf Grund einer neuaufgefundenen Handschrift des Satzungenbuches (des sog. Wienerkodex, herausgeg. v. Welti) als Datum ihrer Entstehung die Zeit zwischen dem 15. Juli 1291 (Tod König Rudolfs v. Habsburg) und Ostern 1293 (Ablauf der Amtsdauer d. Schultheißen Ulrich v. Bubenberg) an. Inhaltlich allerdings stellt sie zum größten Teil schon längere Zeit geltendes Recht dar. Vgl. dazu insbes. Rennefahrt, Freiheiten f. Bern aus der Zeit Friedr. II., Sonderdruck aus Z. f. schweiz. Recht. 46 (1927).

[4] Alt Policey-, Eyd- u. Spruchbuch, fol. 282; vgl. auch U. Spb. TT 30 (M'Ord. v. 1657); ferner Morgenthaler, S. 140 ff.

[5] Ein Vergleich der angeführten Löhne von Stadt zu Stadt läßt sich bei der großen Verschiedenheit der alten Maßeinheiten, deren Werte zum Teil nicht einmal mehr bekannt sind, kaum anstellen.

[6] Im Stadtrecht von Thun heißt es z. B.: «Qui non est burgensis et non facit usus ville, non debet sine licentia sculteti aliquas res minute vendere, et sine licentia consulum preter sal neque vinum neque pannum neque carnes neque ferrum neque alia; et si quis contra hoc fecerit, tenetur omni conquerenti in bannum trium solidorum et sculteto similiter».

[7] Wohl aber kommen sie in andern frühen Stadtrechten vor. Vgl. z. B. Freiheitsbrief der Stadt Neuenburg v. 1214, bei Walther, Gesch. d. bernischen Stadtrechts, 1794, Beil. S. XIV ff.; Stadtrodel v. Murten v. 1245, in R'qu. v. Murten, herausgeg. in Samml. schweiz. R'qu. v. Dr. Welti, 1925.

[8] Keutgen, Ämter und Zünfte, S. 87, Anmerk. 233.

[9] Fontes VII, 168 u. 169. — Aeschbacher, S. 258.

[10] Fontes VI, 240. Vgl. auch Merz, Stadtr. v. Lenzburg, 209, Stadtr. v. Aarau, S. 33.

[11] Fontes VI, 699.

[12] Von 1361 an betrug der Zins 1 Maß Wein pro Bank. (S. Übersetz. d. Handveste v. 1264 durch J. Rubin, 1779, im St. A.)

[13] S. dafür Rennefahrt, Bern. R. G. II, 63 f., 86 ff. u. bes. 134, Anm. 8 (Freiheitsbrief der bern. Schiffleute v. 1493: «Von welchem der gesellen wegen g e m e i n e gesellen gepfändt und inen ir silbergeschirr oder anderes usgetragen würde, und er das bi der selben tagzit nit löst, derselb git 5 β ...»)

[14] Keutgen, Ämter und Zünfte, S. 63 ff. und 131 ff.

[15] Keutgen, Ämter und Zünfte. Vgl. dazu Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 110.

[16] Vgl. dazu Rennefahrt, Bernische Rechtsgeschichte I, 129 f. und II, 121 ff.; Zesiger, Zunftwesen, S. 32 ff.; Morgenthaler, Bilder, S. 27 ff.; Tillier I, 96, 317, 347 ff.

[17] Welti, Stadtrecht I, 152, Brief von 1373.

[18] ib. 226.

[19] ib. 166.

[20] Fontes VI, 8.

[21] Vgl. v. Below, «Zünfte» im WB der Volkswirtschaft, Bd. III.

[22] Welti I, 152, 153, 156, 161. Dazu Zesiger, S. 155.

[23] Der neuaufgefundene Wienerkodex, der aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammt, wiederholt allerdings die Satzung von 1373; sie muss also um diese Zeit noch in Kraft gewesen sein. Dagegen ist aus der Überschrift, unter welcher sie um 1450 in das Satzungenbuch eingetragen wurde, zu ersehen, dass sie jedenfalls damals nicht mehr Geltung hatte. Sie lautet: «Disen brieff sol man nit lesen, wie doch er alt ist, zünfte ze weren».

[24] Welti, Stadtrecht I, 152, 153 ff. und 159 (Ordnungen von 1373, 1425 und 1439).

[25] Alt Policey-, Eyd- und Spruchbuch, fol. 13, 30, 282, 157. Welti, Stadtrecht I, 163. Zesiger, S. 89.

[26] Dieser Unterschied ist bei Zesiger nicht hervorgehoben. Er sieht vielmehr in der Aufsicht, wie sie nun seit Beginn des 15. Jahrhunderts ausgeübt wurde, einfach die Ausführung der Ordnung von 1373. Vgl. Zunftwesen, S. 87; dagegen Rennefahrt, Bern, R. G. II, 124.

[27] Als Quellen zu den vorstehenden Ausführungen dienten: Welti, Stadtrecht I, 164, 168 f., 184; Alt Pol.-, Eyd- u. Spruchb. fol. 13, 16, 55, 64, 160, 172, 282, 274; Pol. B. 1. 33, 338, 513; 7. 408; Mand. B. 19. 139 u. 20. 259; Fontes VIII, 465 ff. und die Ratsmanuale des 15. Jahrh. Vgl. auch Zesiger, S. 87 ff. und Morgenthaler, S. 133 ff.

[28] S. dafür 3. Kap.

[29] Abschrift einer Stadtsatzung sine dato, in der Statutarrechtssammlung des Staatsarchivs.

[30] Ob. Spb. B 336.

[31] Langenthaler Twingrodel von 1413 und, diesem gleichlautend, der Roggwiler Twingrodel. — Stadt- u. Landrecht von Wangen (1501). — Ordnungen u. Gerichtsübungen von Worb (1550). — Extrakt aus dem Urbar des Schlosses Wangen für die Schaffnerei Herzogenbuchsee (1584).

[32] RM 3. 3 (18. II. 1468).

[33] Wangenbuch F 1.

[34] Vgl. zu dem Abschnitt Rennefahrt, Bern. R. G. I, 31 ff. u. 62 ff.; Feller, Bern in der Reformation, S. 4 ff. u. 22 ff.

[35] RM 2. 321 und 55. 48. Thuner Stadtsatzung von 1535.

[36] Vgl. z. B. Wangenbuch E 555 f. d. Burgdorferrecht. Ferner Feller, S. 7 f.

[37] Ob. Spb. B 336 und 405. Vgl. auch Thuner Urkunden S. 229 und 233, sowie einen neuen Entscheid von 1439 auf S. 252.

[38] S. Rennefahrt, Bern. R. G. I, 106 ff., III, 378 ff.

[39] Vgl. Feller, 25 u. 50 ff., ferner 56 ff.

[40] Bücher I, 127.

[41] Markt- u. Gewerbeordnung von 1464, UP 19. 2. Abt. I, Nr. 1. — Schon 1425 war ein «Fürkaufsverbot» erlassen worden, von dem einzig die Pfister und Metzger ausgenommen waren, «doch das die pfister sölich korn in den stetten bachen und die metzger das vich metzgen und vertreiben». (Ob. Spb. A 538.)

[42] Vgl. UP I, 82: Eingabe des Landgerichts Zollikofen von 1513; ähnlich spätere Eingaben von 1525 und 1528. Vgl. auch Feller, S. 59.

[43] Extr. Mand. 5.

[44] Welti, Stadtr. I, 197. Eine gleiche Ordnung erging 1478; s. Ob. Spb. C 169. — Tillier II, 553. — Vgl. auch Alt Pol.-, Eyd- u. Spb. fol. 157 f. (1431).

[45] Extr. Mand. 19. — Tillier II, 553.

[46] S. Zesiger, S. 95.

[47] Welti, Stadtrecht, Einleit. XXX f.

[48] Pol. B. 6. 145 (Bäckerordnung von 1648); ib. 19. 589; Ae. B. Vier Kirchspiele im Stadtgericht I, 285 ff., 305 ff. — Vgl. ferner Wäber, Die Gesellschaft zu Schmieden in Bern, S. 34 ff. für die Schmiede.

[49] Ob. Spb. UU 396.

[50] Quellen zu diesem Abschnitt: Alt Pol.-, Eyd- u. Spruchb.; Ratsmanuale; Unnütze Papiere, Bd. 19, 2. Abt.: «Gewerbewesen». Vgl. auch Feller, S. 52 ff. und Morgenthaler, S. 139 ff.

[51] Extr. Mand. 36 u. 58.

[52] RM 36. 85 ff. — Tillier II, 547. — Morgenthaler, S. 143.

[53] Burgdorfer Stadtsatzung sine dato (versch. datierte Ordnungen enthaltend) in der Statutarrechtssammlung des Staatsarchivs.

[54] RM 36. 84.

[55] Pol. B. I, 76.

[56] Pol. B. I, 84 b.

[57] Bl. f. bern. Geschichte X. Jg., H. 2 (1914), mitgeteilt von H. Marti-Wehren.

[58] v. Tscharner, Stat. recht d. Simmentals I, 58 ff. — S. auch Ae. B. Obersimmental C 47 ff.

[59] Welti I, 166.

[60] RM 2. 321.

[61] Ob. Spb. B 405 (für Thun); RM 49. 97 (für Bern). — Vgl. für Nidau: Pfisterord. v. 1467, bei Aeschbacher, S. 218 ff.

[62] Sie finden sich in der Sammlung der «Unnützen Papiere», Bd. 19, 2. Teil.

[63] Vgl. z. B. für Burgdorf: «Älteste Gesetze u. Verordnungen der Stadt Burgdorf» (Archiv d. Burgergem. B'dorf), zweitletztes unnumeriertes Blatt: Löhne f. Steinmetzen, Maurer u. Steinbrecher, 1471 u. 1473. — Für Nidau: versch. Angaben bei Aeschbacher.

[64] RM 26. 130.

[65] Anshelm II, 389 (1503) u. IV, 179 (1516). Erwähnenswert ist, dass der Hang zum Kleiderprunk bei beiden Geschlechtern in ziemlich gleichem Masse vorhanden gewesen zu sein scheint.

[66] In Bern schlossen sich die beiden zuerst getrennten Genossenschaften der Woll- und Leinweber um 1429 zu einer Stube zusammen; s. Bein, Die histor. Entwickl. d. Leinwandweberei im Kt. Bern, S. 1 ff.

[67] RM 26. 131.

[68] S. Morgenthaler, S. 52.

[69] Nach F. Hunger, Geschichte der Stadt Aarberg. Seiner Berechnung liegen die Werte von 1930 zugrunde. Zesigers Zahlen (1 ℔ um 1400 = 50 Fr., um 1500 = 20 Fr.) basieren auf dem Index von 1910.

[70] Morgenthaler, S. 52.

[71] Feller, S. 63. Die Zahlen stammen aus versch. Vogteirechnungen.

[72] Tillier II, 537.

[73] Bücher, a. a. O. I, 161 ff.: «Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung».

[74] Im WB der Volkswirtschaft, Bd. III, Art. «Zünfte». Vgl. auch die Polemik bei Keutgen, S. 133.

[75] Welti, Stadtrecht I, 171 u. 172.

[76] UP 19, 2. Abt. I, Nr. 1.

[77] Vgl. dazu bei Kulischer I, 177: Angaben ü. d. Vermögensverhältnisse der zünftigen Handwerker in versch. Städten. Die Fleischer und Bäcker gehörten überall zu den wohlhabendsten.

[78] RM 10. 81; 72. 68 ff. und 144. Vgl. bei Morgenthaler, S. 140 f.

[79] UP 19, 2. Abteil. II, 1 b.

[80] S. darüber Kulischer I, 215 ff.

[81] UP. 19, 2. Teil I, Nr. 46, 47 und 49 (1467).

[82] RM. 10. 29 (1472).

[83] RM. 11. 190.

[84] Kulischer, a. a. O.

[85] S. dafür Kap. 8.

3. Kapitel

[1] So Kulischer I, 181 ff., Bühler, 156 ff., Fehr, 110 f., ebenso Eberstadt, v. Below und Keutgen.

[2] Zesiger, Das bernische Zunftwesen, S. 46; s. auch S. 63.

[3] ib. S. 12 f.

[4] NBT 1920, S. 101 ff. — Andere Autoren schlossen sich der Auffassung an: vgl. Aeschbacher, Die Stadt Nidau im MA, S. 231 ff., ferner Bein, Die histor. Entwicklung der Leinwandweberei im Kt. Bern, S. 9 ff., bes. S. 21.

[5] Bei Zesiger, S. 7 f.

[6] Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens, S. 138.

[7] Eine ausführliche dogmengeschichtliche Darstellung findet sich bei Eberstadt, eine kürzere, die aber auch die neuesten Forschungsergebnisse berücksichtigt, bei Kulischer.

[8] So von Nitzsch, Gierke, Heusler, v. Maurer, Eichhorn u. a.

[9] Vgl. hievor S. 12 f.

[10] Grimm, DWB.

[11] Sombart, Der moderne Kapitalismus, zit. bei Kulischer I, 190. — Die gleichen Zwecke führten übrigens nicht allein die Gewerbetreibenden im engern Sinn des Wortes, sondern überhaupt die Ausübenden gleicher Tätigkeit zur Verbandsbildung. Kulischer (I, 191 f.) spricht von Genossenschaften der Bettler, der Aussätzigen, der fahrenden Frauen, die in verschiedenen deutschen Städten im 15. Jahrhundert bestanden.

[12] S. s. Art. «Zunft» im WB der Volkswirtschaft. Dazu Keutgen, a. a. O.

[13] S. v. Rodt, Beitr. zur Geschichte der Ges. zum Affen, im NBT 1920, S. 101 ff. — Ob. Spb. Q 264 (Scherer). — RM 42. 20 (Krämer Burgdorf).

[14] Ob. Spb. H 280 (Weber Nidau). Ob. Spb. Q 795 u. T 11 (Büren); dazu Morgenthaler, Das Jahrzeitenbuch von Büren a/A., Archiv Bd. 31, 2. Heft, 1932. Ferner Rennefahrt, Bern. R. G. II, 133 f.: Ebensolche Bruderschaften hatten in Bern die zünftigen Schuhmacher, Weber u. Rebleute.

[15] Ob. Spb. Q 736.

[16] Ob. Spb. T 90 f. (Pfeifer Bern). — Merz, Stadtr. v. Brugg, S. 38. — RM 46. 111 (1485). — Welti, Urkunden des Stadtarchivs Baden i/A. II, Nr. 764, S. 777 (Schützen Baden). — Ob. Spb. S 158 f. (Bruderschaft Burgdorf).

[17] Ob. Spb. P 730 u. S 40 ff. (St. Jakobs Br.). — Ob. Spb. S 333 (St. Valentins Br. 1507). — Ob. Spb. S 436 (St. Annen Br. 1507); alle in Bern. Ferner Ae. B. Burgdorf 2. 1: offene Bruderschaft Burgdorf.

[18] Vgl. z. B. Dr. H. Türler im NBT 1900, S. 247 ff., über brüderschaftlichen Verkehr oberländischer Talschaften, als Nachwirkung einer alten Schwurgenossenschaft. Dazu Rennefahrt, Bern. R. G. II, 68, Anm. 2, und 109, Anm. 1.

[19] Viel später — gegen Ende des 18. Jahrhunderts — bezeichnete man als Bruderschaften die Gesellenverbände der großen Manufakturen. Hier nähert sich der Name wieder seinem ursprünglichen Sinn: es ist ein Zusammenschluß Gleichgestellter; seine Zwecke sind gegenseitige Fürsorge und Pflege der Geselligkeit. Von einer Zunft könnte man hier schon deshalb nicht sprechen, weil es sich ja um Unselbständigerwerbende handelte. (S. Instr. B. d. K. R. 6, 129: Br. d. Strumpfwebergesellen, 1766; ib. 7, 26: Indiennedrucker und -modelstecher, Bern, 1782. Dazu Fetscherin, S. 80 ff.)

[20] Ob. Spb. B 336 und 405; Thuner Urkunden, S. 229, 233, 252.

[21] Ob. Spb. Q 795 u. T 11; Morgenthaler, Das Jahrzeitenbuch von Büren a. A., Eintr. sub Januarius 15. und 21.

[22] S. darüber Rennefahrt, B. R. G. II, 125 ff. und I, 99 f.; Zesiger, a. a. O.

[23] Zesiger, S. 91 f.

[24] Vgl. ferner Ämterbuch Wangen E 559 u. Register dazu, wo ebenfalls von einer Zunft- oder Burgerstube die Rede ist.

[25] Ob. Spb. Q 795; T 11; U. Spb. RR 162.

[26] Ae. B. Büren A 71.

[27] Die Stadt Nidau im MA, S. 231 ff.

[28] Ob. Spb. DDD 176.

[29] Ob. Spb. EEE 41.

[30] Enthalten im Stadtrecht von 1548, bei Aeschbacher, S. 276 f.

[31] Vgl. Rennefahrt, B. R. G. II, 129 ff. — «Schultheiß, Rät und Burger» bedeutete in Bern: Schultheiß, kleiner und großer Rat. — Die Ausweitung vom Handwerker- zum burgerlichen Rechtsverband in den Landstädten könnte allerdings auch einfach darauf beruhen, daß von einem gewissen Zeitpunkt an das Zunftrecht erblich wurde.

[32] S. F. Hunger, Geschichte der Stadt Aarberg, S. 146 ff.

[33] Ae. B. Thun A 121; dazu RM vom 6. III. 1717, S. 231.

[34] Statutarrechte im St. A., Art. 70.

[35] S. Ob. Spb. H 280 für Nidau; ähnlich in Aarberg u. a. O. Ferner Pol. B. I, 30.

[36] Ob. Spb. T 162. Vgl. ib. 237 u. U 329 für Laupen.

[37] Allerh. Bedenken I, 27; dazu Tillier II, 552.

[38] S. z. B. Stadtrecht von Baden, S. 83, 84, 111, 120; ferner betr. Fischer: P. Aeschbacher, Die Geschichte der Fischerei im Bielersee, 1923, S. 44 ff. und 98 ff.

[39] Pol. B. I, 30.

[40] Vgl. Ae. B. Sumiswald A 935, Thun F 1029, Trachselwald D 207 und 379, Wangen E 485; RM v. 3. März 1716.

[41] Ae. B. Nidau 5, 101; RM v. 30. März 1770.

[42] U. Spb. QQ 157; Ae. B. Thun P 80.

[43] U. Spb. OO 211, UU 370, WW 144 und 283.

[44] Aufdingung = förmlicher Abschluß des Lehrvertrages.

[45] U. Spb. UU 664, NNN 195.

[46] U. Spb. UU 611, WW 59, BBB 519; Ob. Spb. KKK 552; für Färber s. Bein, Leinweberei im Kt. Bern, S. 32.

[47] U. Spb. UU 735, XX 499; Ae. B. Wangen E 233, 237.

[48] Pol. B. 2, 6; Ob. Spb. UU 396, GGG 169; U. Spb. TT 229; Ae. B. Thun D 583.

[49] Für «Geschenke» s. 4. Kap. Anm. 64.

[50] Landrecht von 1668, 45. Titel, s. Sammlung schweiz. Rechtsquellen, Bd. Frutigen, S. 282; dazu ib. S. 218, Ziff. 3 (1653); ferner Ae. B. Oberhasli E 144 ff. — Bein (Die Leinwandweberei im Kt. Bern) führt zwar auf S. 107 eine Weberordnung für das Simmental an; doch beruht diese Angabe auf einem Lesefehler. Es handelte sich dabei um eine Ordnung für das Emmental. — In den Ämtern Interlaken und Unterseen waren offenbar nur wenige Handwerke zünftig. Es existieren vereinzelte Ordnungen für Schneider und Schuhmacher. (Ob. Spb. MM 405, RR 521, TT 469.) Als zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine allgemeine Umfrage über die ehemaligen Zunftverhältnisse veranstaltet wurde, erinnerte man sich in Interlaken nur noch an die Zunftgenössigkeit der Gerber. (S. darüber Portefeuilles der Handwerks-Policey-Commission, Abt. Inneres, 19. Jahrhundert, Bd. 31.)

[51] Bloße Schutzbestimmungen gegen die Fremden wurden immerhin auch den Handwerken dieser Gebiete gelegentlich erteilt. Vgl. Ob. Spb. HHH 884 (Glaser Niedersimmental, 1602); U. Spb. NN 337 (Schuhmacher Frutigen, 1621).

[52] Ob. Spb. FFF 578.

[53] Komm.R. Instr. B. 1—6.

[54] Instr. B. 2, 768; RM 61, 166 (1714).

[55] Auch in den auf S. 54 erwähnten Fällen, in denen die Landhandwerker mehr oder weniger wider ihren Willen einer schon bestehenden Zunft angeschlossen wurden, war der Anstoß dazu nicht von der Obrigkeit, sondern von den schon organisierten Gewerbetreibenden ausgegangen.

4. Kapitel

[1] U. Spb. WW 59; ib. 190.

[2] Ob. Spb. T 11 ff., GGG 88; U. Spb. PP 106 und 108, UU 913.

[3] U. Spb. RRR 123, SSS 381.

[4] Z. B. Ob. Spb. GG 428 (Sattler Bern); U. Spb. DDD 788 (Becken Aarburg).

[5] Ledigsprechung = Lehrabschluß und Aufnahme in den Gesellenstand.

[6] Ae. B. Trachselwald J 471.

[7] U. Spb. TTT 522.

[8] U. Spb. UU 370 (Strählmacher, 1668); UU 664 (Buchbinder, 1671); WW 354 (Schneider, Vier Kirchspiele, 1679); NNN 377 (Messerschmiede Aarau, 1756); OOO 503 (Küfer Aarberg, 1762); PPP 7 (Schneider Konolfingen, 1763) usw.

[9] S. darüber Kulischer I, 192 ff.

[10] Ob. Spb. H 280.

[11] Eine Weberordnung für die Landgerichte aus dem Jahr 1764 (U. Spb. PPP 200), die den Beitritt zur Zunft unter besonderen Voraussetzungen ausdrücklich als nicht obligatorisch erklärt, scheint geradezu die einzige dieser Art zu sein.

[12] Vgl. z. B. Ob. Spb. AAA 672 u. 878, BBB 630; U. Spb. WW 266.

[13] Z. B. Ob. Spb. T 517, MM 405, WW 942, TT 464, UU 31 und 341, BBB 223, 226, 630, EEE 3, ZZ 684 und 724, AAA 624, 672, 878, 880 usw.

[14] Pol. B. 7, 390; U. Spb. UU 761.

[14a] Vgl. Morgenthaler, Gesellschaft zum Affen in Bern, S. 94 f. Für die Bauhandwerker scheint der Pfandschilling üblicherweise durch den Bauherrn entrichtet worden zu sein.

[15] Ob. Spb. TT 529, FFF 602, JJJ 516; U. Spb. NN 95, PP 116.

[16] Vgl. z. B. Ob. Spb. FFF 3 u. 10, GGG 553; U. Spb. RR 156, SS 165, 283, 300, 314, 381, 395, TT 232, 298, 357 usw.

[17] Mand. B. 3, 197.

[18] Mand. B. 7, 64; ib. 10, 354.

[19] Vgl. z. B. in U. Spb. OO 74 betr. die Keßler: «Das wörtli hausieren sei nur auf das flicken und plätzen zu verstahn», nicht aber auf Kauf und Verkauf. — Dazu ib. 155, PP 122 und 133, RR 156 usw.

[20] Ob. Spb. UU 71, XX 231; U. Spb. OO 207.

[21] Mand. B. 7, 645.

[22] U. Spb. WW 266; Mand. B. 10, 336. Das gleiche Verfahren war auch auf dem Kornmarkt zu Bern gebräuchlich.

[23] Extr. Mand. 23; Ob. Spb. HHH 68; U. Spb. RR 98.

[24] Ob. Spb. YY 183; s. auch U. Spb. WW 354.

[25] Ob. Spb. FFF 355; HHH 510; U. Spb. YY 632, TTT 622.

[26] U. Spb. QQ 364.

[27] Ob. Spb. FFF 913; Ae. B. Signau 2, 517 ff., Trachselwald D 63. — Von 1630 an umfaßte die Organisation die ganze Landschaft; s. Bein, Leinwandweberei, S. 32.

[28] Vgl. Bücher, a. a. O., S. 181.

[29] U. Spb. RR 66, WW 266 usw.; dazu viele Beispiele in den Ämterbüchern. — 1763 verlangten die Weber im Landgericht Sternenberg, daß ihnen, wie an andern Orten, der halbe Weblohn von den «Baurenstühlen» zufalle; bis jetzt hätten sie nur einen Drittel bezogen. (Ae. B. 4 Landgerichte 1, 19 ff.)

[30] Ob. Spb. HHH 635.

[31] Ob. Spb. EEE 213, ZZ 218 usw. Vgl. ferner Wäber, Die Gesellschaft zu Schmieden in Bern, S. 34 ff.

[32] U. Spb. YYY 604.

[33] U. Spb. TTT 69 und 622, FFFF 73, HHHH 256.

[34] U. Sp. SSS 381.

[35] Ob. Spb. B 405.

[36] Ob. Spb. HHH 68, JJJ 516; U. Spb. RR 119, YY 20, WW 83, BBB 519.

[37] U. Spb. ZZ 71, TTT 622.

[38] S. z. B. Ob. Spb. XX 269, YY 183, WW 129 und 596 usw.

[39] U. Spb. GGG 418, SSS 351.

[40] U. Spb. XXX 152; noch schroffer U. Spb. KKK 294.

[41] U. Spb. FFFF 527.

[42] U. Spb. EEE 216.

[43] U. Spb. EEEE 1.

[44] U. Spb. FFFF 100.

[45] U. Spb. HHH 475, HHHH 197.

[46] Pol. B. 1, 30.

[47] Ob. Spb. GG 412.

[48] U. Spb. WW 59.

[49] Resp. prud. 14, 187.

[50] Ob. Spb. P 253 u. 711; U. Spb. HHH 12, LLL 29, FFFF 527; Ae. B. Trachselwald D 508 ff.; J 747; Instr. B. d. K. R. 6, 317; RM 318, 417 (1773) u. 333, 255 (1776).

[51] U. Spb. YYY 604.

[52] Ob. Spb. N 181, P 651.

[53] U. Spb. PP 116.

[54] U. Spb. PP 54, UU 692.

[55] S. z. B. Ae. B. Trachselwald D 171 u. 503 und Register zu den Freiburg- und Solothurnbüchern.

[56] Dr. F. Hunger, Geschichte der Stadt Aarberg, S. 172.

[57] RM 390, 432 u. 391, 28. Vgl. dazu Ae. B. Oberhasli D 571—591; U. Spb. HHH 375: ferner einen «Devis in betreff eines neu zu errichtenden Hochgerichts im Amt Erlach» vom 13. Juli 1808, im bern. St. A., nicht registriert.

[58] S. U. Spb. ZZ 387.

[59] Alt Pol.-, Eyd- u. Spruchbuch. 197 a); Morgenthaler, S. 127 ff.

[60] U. Spb. UU 913, RRR 123.

[61] F. Heinemann im NBT 1900, S. 76 ff.

[62] Vgl. Kulischer, I, 198; F. Heinemann, a. a. O.

[63] Ob. Spb. EEE 209 und 805.

[64] Ae. B. Burgdorf C 419. Nach Grimm, D. W. B., ist ein «geschenktes» Handwerk eines, dessen Wandergesellen auf Geschenke Anspruch haben; dies traf nur bei den zünftigen zu.

[65] RM 55, 206 (1487); Ob. Spb. J 678, AAA 354; U. Spb. HHH 544; Resp. prud. 19, 337.

[66] Ob. Spb. KK 256, HHH 100 u. 554; U. Spb. MM 137, WW 83 u. 243, XX 103; Ob. Spb. FFF 484; U. Spb. NNN 377. — S. ferner Ae. B. Signau 2, 517 ff., und Thun A 861: Streithändel zwischen Färbern und Bleichern.

[67] Ob. Sp. KKK 552; U. Spb. WW 82 und 257.

[68] U. Spb. CCCC 142.

[69] U. Spb. YY 300; s. ferner z. B. Ae. B. Trachselwald D 417, Signau 2, 373, Burgdorf C 491; Mand. B. 11, 259 u. 282; U. Spb. GGG 418, PPP 357, FFFF 53; RM 441, 356 (1795).

[70] Ob. Spb. HHH 68.

[71] Damit ist offenbar das Schlagen des Seifenschaums gemeint.

[72] Ob. Spb. LLL 81, JJJ 516; U. Spb. UU 913, KKK 475, NNN 377, YYY 604.

[73] U. Spb. YY 16.

[74] Ob. Spb. HHH 554; U. Spb. QQ 163, YY 20 u. 503, KKK 475, FFFF 112.

[75] U. Spb. KKK 475.

[76] U. Spb. WW 354.

[77] U. Spb. NNN 377.

[78] Ob. Spb. RR 521; s. ferner ib. GGG 704, HHH 510, 554, 688; LLL 81; U. Spb. RR 119, UU 913, BBB 493 usw.

[79] Ob. Spb. Q 264.

[80] Ob. Spb. JJJ 610.

[81] Ob. Spb. HHH 68, LLL 81; U. Spb. UU 913, NNN 377, PPP 342 u. 357, EEEE 1.

[82] S. Rennefahrt, B. R. G. III, 196 ff.: ferner Hertz, Rechtsverhältnis des freien Gesindes, S. 11.

[83] Ob. Spb. Q 795, T 517; U. Spb. RR 162.

[84] U. Spb. NNN 377, «Leidtuch» wohl = Bahrtuch.

[85] Über die Stellung, welche die von den Zünften Unterstützten in Bern und wohl auch anderswo genossen, gibt ein Ratsentscheid im Ob. Spb. HHH 982 (von 1602) Auskunft. Der Rat mußte zwei Messerschmiede, die wegen Alter und Gebrechlichkeit von ihrer Zunft eine kleine Pfrund bezogen, ausdrücklich als redliche Genossen des Handwerks erklären und ihnen dessen Ausübung erlauben, da die übrigen Meister sie «anders nit dan als wie man spricht thodtne lüt, die niemandt nutzen noch schaden», behandeln wollten.

[86] Mand. B. 9. 122.

[87] Siehe S. 104 ff. hienach.

[88] Vgl. vorn S. 58 (Frutiger Landrecht) und Anm. 64 hievor (Begriff des «geschenkten» Handwerks).

[89] U. Spb. KKK 475, NNN 377.

[90] U. Spb. UU 370, YYY 205 u. 604, EEEE 1; Instr. B. d. K. R. 7, 87.

[91] U. Spb. XXX 442.

[92] Instr. d. K. R. 6, 393 und 7, 26.

[93] U. Spb. WWW 293; Instr. B. d. K. R. 6, 129. — Vgl. S. 103 hiernach. Fremde Handwerksgesellen waren wohl früher im Krankheitsfall fast einzig auf das Mitleid ihrer Meister angewiesen gewesen. — Im Jahr 1612 hatte der Rat erwogen, ob «in disen sterblichen zitten» ein besonderes Haus für pestkranke Handwerksgesellen und Dienstboten zu errichten sei, damit die Haushaltungen nicht mit ihnen beladen seien; man sah aber davon ab, da m. g. H. sonst schon genug zu tragen hätten. (Allerh. Bed. 2, 114.)

[94] U. Spb. KKK 475.

[95] Ob. Spb. Q 264.

[96] Ob. Spb. GGG 88; U. Spb. GGG 418, PPP 357, FFFF 53.

[97] Thuner Stadtsatzung von 1535; Rennefahrt, B. R. G. III, 215 f.

[98] Ob. Spb. RR 521, HHH 688; U. Spb. MM 137, UU 735, WW 354, PPP 7 und 103, TTT 64.

[99] U. Spb. YYY 604.

[100] U. Spb. GGG 888.

[101] Für diesen Fragenkomplex sei hier auf die Arbeit von Dr. Bürki (Berns Wirtschaftslage im Dreißigjährigen Krieg) verwiesen, die die Ergebnisse eingehender Untersuchungen insbesondere für den Zeitraum von 1550—1650 enthält. S. ferner Feller, S. 237 ff.

[102] Die schon früher dargestellte Art der Lohnberechnung, wonach auch auf der Stör um Stücklohn gearbeitet wurde (vgl. vorn, S. 32) erhielt sich vielerorts sehr lange. Die in den Blättern für bernische Geschichte (Heft 2 und 3, 1914) publizierten Frienisberg- und Thorbergrechnungen aus dem 16. Jahrhundert geben regelmäßig an, was die Weber, Walker, Tuchscherer, Färber von der Elle, die Hechler und Wollkämmer vom Pfund verdienten usw. Noch im 18. Jahrhundert findet sich dieser Modus hie und da.

[103] Ob. Spb. TT 469, HHH 68; U. Spb. PPP 342 QQQ 77, SSS 381, TTT 622, FFFF 73.

[104] U. Spb. WW 354, TTT 69, DDDD 293. EEEE 265, GGGG 600.

[105] Bürki, a. a. O.; U. Spb. AAAA 585, EEEE 1 u. 278.

[106] Satzung und Landrecht der Freiherrschaft Spiez von 1541 mit späteren Zusätzen; ferner z. B. U. Spb. WW 354 (Schneiderordnung für die vier Kirchspiele im Stadtgericht, 1679).

[107] S. Hertz, Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des MA, S. 85 ff. — Lidlohn: nach Kluge mittelhochdeutsch = Gesindelohn. Das Schweiz. Idiotikon versteht darunter «gewisse Anforderungen, die ihrer Natur nach nicht auf der Stelle bezahlt werden können, sondern zu einem Conto anwachsen müssen».

[108] Stadtrecht v. Baden, S. 232.

[109] Bei Hertz, a. a. O.

[110] S. Rennefahrt, B. R. G. III, 308.

[111] Nun gedruckt in Rechtsquellen der Landschaft Frutigen, hrsg. von Rennefahrt 1937, S. 174, Ziff. 36.

[112] Coutumier du Pays de Vaud, gedr. 1616, im St. A.

[113] Ob. Spb. HHH 688; U. Spb. BBB 493, WW 354.

[114] Ob. Spb. HHH 378, 554 u. 635. Die Wiedertäufer waren durch frühere Mandate des Landes verwiesen worden. Sie sollten, wo sie im Staatsgebiet getroffen würden, ohne Gnade ertränkt werden, sofern sie nicht abzuschwören willig wären. (Extr. Mand. 83.)

[115] U. Spb. RRR 123, YYY 205; Satzung von Interlaken mit angeh. Spruchbrief v. 1737; Frutigen Landrecht 1668, Titel 30 (Rechtsquellen S. 271).

[116] U. Spb. GGG 418.

[117] S. z. B. Mand. B. 2, 607; 3, 256; 9, 186 u. 768; Pol. B. 4, 148; 7, 242; 8, 41; U. Spb. XX 139 u. 216, PPP 7.

[118] S. Rennefahrt, B. R. G. II, 130.

[119] Ob. Spb. HHH 68, LLL 81; U. Spb. UU 913, EEE 216, NNN 377, FFFF 73 usw.

[120] U. Spb. UU 913.

[121] Ob. Spb. T 162 u. 237.

[122] Vgl. dazu etwa Ob. Spb. TT 469, AAA 672; U. Spb. OO 211, PP 106, WW 59, 83 u. 354, BBBB 307, FFFF 73 u. 100.

[123] Ob. Spb. LLL 81, T 162 u. 237, FFF 739, GGG 88 u. 704.

[124] Ob. Spb. T 162 u. 237, FFF 739, GGG 704.

[125] Ob. Spb. RR 521, HHH 68. In den vier Ämtern, die unter der gemeinen Herrschaft Berns und Freiburgs standen, sollten Handwerksstreitigkeiten «zuerst vor unpartheiische Meister des Orts, hernach vor die Meisterschaft der Alternativhauptstadt und endlich vor dasige Oberkeit gelangen». S. Abschiedebuch F fol. 27 und G fol. 137 (1642).

[126] Ob. Spb FFF 578.

[127] U. Spb. XX 139, TTT 622.

[128] S. z. B. Ob. Spb. HHH 378; U. Spb. PP 32, XX 278; Resp. prud. 21, 187. — Auch bei den bernischen Zünften ist um diese Zeit nicht mehr an einen besonders engen Zusammenhang mit der Kirche zu denken. Die Widmung der Bußen war lediglich ein Mittel, den Baufonds der Kirche zu äufnen.

[129] Ob. Spb. EEE 41; vgl. vorn, S. 52.

[130] Ob. Spb. HHH 887.

[131] Siehe darüber Kap. 7.

[132] U. Spb. WW 266, CCC 727, GGG 418, CCCC 488, EEEE 1.

[133] U. Sp. TT 275, YY 503, GGG 418, YYY 205. S. ferner in Ae. B. Trachselwald G 913 einen interessanten Kompetenzstreit zwischen dem Landvogt von Sumiswald und dem Amtmann zu Trachselwald, welch letzterer als Obmann aller emmentalischen Zünfte seine Zuständigkeit in erster Instanz für alle Rechtshändel derselben, auch über die Grenzen seiner Amtei hinaus, behauptete (1770).

[134] U. Spb. ZZ 71, BBB 519, CCC 436, YYY 205 usw.

[135] U. Spb. OOO 503, PPP 23 u. 200.

[136] U. Spb. PPP 342.

[137] U. Spb. KKK 475, OOO 503.

[138] U. Spb. WW 122.

[139] Ob. Spb. FFF 578; U. Spb. UU 611, WW 59, 83, 144 u. 283.

[140] Vgl. z. B. Th. Frickart, Twingherrenstreit (hrsg. G. Studer, 1877), S. 126, wo der Seckelmeister Fränkli schildert, wie er als zehnjähriger Junge von seinem Vater in die Kürschnerlehre nach Ravensburg «abgefertigt» wurde. (Um 1420.)

[141] Siehe z. B. Ob. Spb. HHH 68, LLL 81; U. Spb. OO 207, UU 735, PPP 342.

[142] U. Spb. FFFF 53.

[143] ib.; s. ferner z. B. U. Spb. PPP 342 u. 357.

[144] In den Städten nahm man es etwas genauer. Fränkli (Twingherrenstreit, S. 126) mußte schon um 1420 zwei Jahre Lehrzeit machen.

[145] Vgl. Ob. Spb. HHH 68; U. Spb. UU 664, DDD 152, GGG 418; Zesiger, S. 95.

[146] Vgl. Ob. Spb. GGG 704, HHH 68; U. Spb. WW 354, YY 20, CCCC 488, EEEE 1 und 278, FFFF 53.

[147] Vgl. z. B. die schon angeführten Frienisberg- und Thorbergrechnungen des 16. Jahrhunderts sowie die Lehrkinderrödel der Landalmosenkammer. Ausdrücklich festgelegt wurde es in einem Erlaß (Pol. B. 3, 96) bezüglich der stadtbernischen «Amblehrknaben».

[148] U. Spb. EEEE 1.

[149] U. Spb. SSS 381.

[150] Fränkli (a. a. O., S. 127) hatte seinerzeit 9 Jahre wandern müssen, d. h. bis er 21 Jahre alt war.

[151] Bei der Berufsbezeichnung «Hosenlismer» ist nicht an den heutigen, sondern an den ältern Begriff der «Hose» zu denken. Das Wort hat einen mehrfachen Bedeutungswandel erfahren; ursprünglich bezeichnete es ein Beinkleid mit Füßen, später die Bekleidung des Schenkels vom Knie abwärts, also gleich dem heutigen «Strumpf». (Kluge, Etymol. Wörterbuch; Müller-Benecke, Mhd. Wörterbuch.) (Vgl. das englische «hose, hosiery».)

[152] Siehe z. B. U. Spb. UU 664, BBB 493, GGG 418, NNN 377, HHHH 256.

[153] Vgl. z. B. Ob. Spb. GGG 704, HHH 378; U. Spb. MM 12, NN 95, OO 207, XX 278.

[154] U. Spb. UU 520, WW 190; Zesiger, S. 95.

[155] Vgl. Rennefahrt, B. R. G. I, 167 ff.

[156] Huber, Urkunden, S. 633.

[157] Vgl. z. B. U. Spb. WW 177, XX 136, YY 204 u. 479 usw.; Dr. Hunger, Geschichte von Aarberg, S. 146 ff.; Ae. B. Aarberg A 33 u. 37.

[158] U. Spb. PP 106, UU 370 u. 913; Zesiger, S. 96.

[159] Vgl. z. B. Ob. Spb. RR 521, HHH 688, LLL 81; U. Spb. UU 370 u. 913, NNN 377, FFFF 73.

[160] Z. B. U. Spb. YYY 205. — Ähnliche Bestimmungen galten nach einzelnen Ortsrechten für das Hausgesinde; die Schlichtungskompetenz stand in diesem Fall den Nachbarn zu. So z. B. Emmentaler Satzungen von 1559, im St. A.

[161] Hunger, a. a. O., S. 113 und 146.

[162] Mand. B. 9, 157, 168 u. 194; ferner ib. 10, 376, 466, 512 u. 559; 13, 614 u. 648.

[163] Pol. B. 7, 488, und 8, 170.

[164] Mand. B. 16, 780; s. ferner RM 215, 157 (1752): den städtischen Meisterschaften soll befohlen werden, derartige Fälle überdies nach Frankfurt u. a. Zunftorten zu melden, damit die Betreffenden auch dort an die schwarze Tafel kommen.

[165] Als Einrichtung war die «schwarze Tafel» wohl dem vormals in Bern bekannten «Schelmenbuch» und dem noch älteren «Achtbuch» nachgebildet. Vgl. Rennefahrt, B. R. G. III, 87.

[166] S. Stadtrecht von Aarau, S. 75; Stadtrecht von Baden, S. 83. — Vgl. ferner Kulischer I, 213 ff.

[167] S. Stadtrecht von Baden, S. 84.

[168] ib., S. 114.

[169] RM 22, 56.

[170] Ob. Spb. GGG 88.

[171] Quodlibet 5, 113; dazu U. Spb. WWW 293.

[172] Instr. B. d. Komm. R. 6, 129.

[173] Zesiger, S. 96.

[174] Resp. prud. 19, 543.

[175] Vgl. vorn, S. 103, wo dies für die Schlosser und Schmiede ausdrücklich gesagt ist.

[176] Quodlibet 6, 179 u. 201.

[177] «Bestät. derer von B ü r e n Handveste und Freiheiten» von 1288, im Ob. Spb. DDD 664. Ähnlich in den andern zähringischen Stadtrechten.

[178] Z. B. in Anshelm Valerius' Berner Chronik, ferner bei Morgenthaler, S. 154.

[179] RM 1, 3, 4, 47 usw. — Um 1605 gab es in Bern 6 obrigkeitlich angestellte Hebammen, die fronfästlich 8 Mütt Dinkel und 12 ℔ in Geld aus dem Stadtseckel bezogen. Die systematische Ausbildung für diesen Beruf wurde jedoch erst in den Jahren nach 1760 an die Hand genommen, gleichzeitig mit einer allgemeinen «Verbesserung der zur Kunst zu heilen einschlagenden Wissenschaften». Zugleich übertrug man die Wahl der Stadthebammen, die bis anhin durch die Frau Teutschseckelmeisterin ausgeübt worden war, dem Sanitätsrat. (Pol. B. 2, 296, und 17, 180/182; Resp. prud. 10, 765; 19, 611. Vgl. ferner Rechtsquellen Frutigen, S. 358, Zeilen 27 ff.)

[180] Ob. Spb. N, Reg.; RM 27, 157 usw.

[181] Vgl. v. Below im WB der Volkswirtschaft; ferner Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter, zit. bei O. v. Segesser, Die berufliche Ausbildung der Frau im Gewerbe, S. 14 ff. Für England: O. Rudel-Zeynek, Frauenarbeit im Mittelalter.

[182] Fälle wie die in den Fontes (Bd. VII, Nr. 168) belegte Verleihung einer Badstube zu Thun an die Witwe eines Scherers (um 1346) sind nicht beweiskräftig, da die Scherer ja damals noch nicht zünftig waren.

[183] Im sogenannten «Wiener Codex» der Berner Stadtsatzung (überschrieben: Statuta Bernensia), fol. 10.

[184] S. dazu: Thuner Stadtsatzung von 1535, Art. 65 (Metzger); Quodlibet 11, 155 (Sattler); U. Spb. OO 211, UU 913, WW 215; Ae. B. Trachselwald D 297 (Bader); U. Spb. PP 106 (Hutmacher); ib. QQ 163, DDD 788, FFFF 112 (Pfister) usw. — In teilweisem Widerspruch zu den Zunftstatuten stand ein — offenbar für Bern geltender — genereller Beschluß von 1662, wonach Witwen die bei Lebzeiten ihrer Männer verdingte Arbeit durch beliebige Gesellen fertigmachen lassen durften, nachher aber den Laden schließen sollten. (RM 144, 116.)

[185] S. z. B. RM 407, 224 (1584); Ob. Spb. BBB 1106 usw.

[186] Allerh. Bed. 2, 62.

[187] Vgl. auch Zesiger, S. 96.

[188] F. Schwab, Zur Geschichte der bernischen Geschirrindustrie, S. 60 u. 79 ff.

[189] S. z. B. Ob. Spb. LLL 81; U. Spb. WW 122.

[190] Ob. Spb. FFF 739, JJJ 136 u. 194; U. Spb. MM 44 u. 266 usw.

[191] U. Spb. NN 95; vgl. auch Ae. B. 4 Landgerichte, 3, 14—51 und Gutachten der Vennerkammer vom 28. III. 1682. — Immerhin wurden auch im 18. Jahrhundert noch einzelne den Frauen günstigere Ordnungen erlassen: s. U. Spb. PPP 200, FFFF 527.

[192] U. Spb. WW 190; s. ferner ib. YY 16.

[193] U. Spb. XX 36.

[194] Resp. prud. 6, 149 ff.

[195] S. Ae. B. 4 Landgerichte, 3, 14—51 und besonders Ae. B. Aarwangen C 888 ff.

[196] Resp. prud. 9, 576; Quodlibet 4, 263; RM 241, 365.

5. Kapitel

[1] Siehe Rennefahrt, B. R. G. I, 126 ff., 154, 192, 200; II, 326, 331 ff.; IV, 73 und 76. Dazu Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 33; Lamprecht I, 1, 16 u. 584 ff.; Inama-Sternegg, S. 528 f.

[2] Mancherorts stand sie, wie die Kirche, der Markt usw., unter einem erhöhten Friedensschutz.

[3] Rennefahrt, B. R. G. II, 144 f.

[4] Koehne, Studien über die Entstehung der Zwangs- und Bannrechte. Z'schr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. Bd. 25 (1904), S. 172 ff.

[5] ib., S. 190: «Indem man Burgen zum Schutz des Landes errichtete, stellte man auch gewisse für die Zubereitung der Nahrungsmittel dienende Anlagen her, deren ausschließlicher Gebrauch in der Burg, der in ihrer Nähe liegenden Kaufmannsansiedlung und dem umliegenden Lande, für welches die Burg den Zufluchtsort bildete, rechtlich festgestellt wurde.»

[6] Rennefahrt, B. R. G. I, 82, 85 f., 127; II, 315, 334 ff.

[7] Ae. B. Fraubrunnen A 22.

[8] a. a. O.

[9] Ae. B. Wangen B 449; Ae. B. Unterseen A 261, 337, 467, 477, 509, 589. Für obrigkeitliche Mühlen s. ferner z. B. Quodlibet 5, 159 (ohne Datum) und Instr. B. 1, 487 (1694). Für die Mühle im Mühletal (Aarberg): Hunger, Geschichte der Stadt Aarberg, S. 146 ff.

Über Mühlenzinse der Herrschaft Grasburg: Burri, Die einstige Reichsfeste Grasburg, S. 310 f.

[10] Siehe Rennefahrt, Urbare des Schlosses Grasburg, in Bl. f. bern. Gesch. XXIII (1927), S. 14.

[11] Vgl. Ae. B. Trachselwald F 775 ff., Sumiswald B 188.

[12] Vgl. RM des 15. Jahrhunderts: 7, 70; 9, 135 usw.

[13] Sammlung der Statutarrechte im St. A.

[14] Ae. B. Büren A 317.

[15] Vgl. Ae. B. Aarwangen D 1, Fraubrunnen A 481, Saanen F 517 (f. Rossinière und Château-d'Oex); Mand. B. 28, 41.

[16] S. z. B. Ob. Spb. B 91 (1428), NN 582, UU 477, XX 184 u. 629, GGG 677; U. Spb. LLL 430, YYY 11; Mand. B. 6, 35; 8, 302, 314 usw.; 16, 213; 23, 515 usw.; Allerh. Bed. 5. 55; Instr. B. 3, 2127; Ae. B. Aarwangen C 260, 392, 396 usw., H 883, Burgdorf C 403, Signau 2, 95; 2, 127, 151, 155, 401 und zugehör. Entscheide im RM, Trachselwald D 251 ff., Wangen E 1, 15, 67, 139, 203, 421.

[17] Dagegen durfte natürlich der Kunde in diesem Fall «z'Müli bringen», wohin er wollte.

[18] Ae. B. Trachselwald D 251 ff.

[19] Fontes VI, 240; Stadtrecht von Nidau, Art. 29; Aeschbacher, S. 215; Ae. B. Erlach A 129. Ferner Ob. Spb. GG 474 (Ins, 1536). — Aarberg besaß Wirtslokal, Bäckerei, Schlachthaus, Badstube und Stadtschmiede; s. Hunger, S. 90 ff.

[20] Rennefahrt, B. R. G. I, 128.

[21] Vgl. z. B. Ae. B. Oberhofen B 100—199, Schwarzenburg Q 36 ff. u. 207, Signau 4, 143 ff.

[22] Ob. Spb. JJJ 325; U. Spb. YY 25, FFF 146, JJJ 369, KKK 475, Art. 15 ff., PPP 98, RRR 97, FFFF 112; Ae. B. Aarwangen G 1163, Thun A 841; Mand. B. 10, 256.

[23] Vgl. z. B. U. Spb. GGG 478, UUU 525; Ae. B. Sumiswald A 935 ff.

[24] U. Spb. WW 215.

[25] S. dazu Ob. Spb. KKK 11; U. Spb. QQ 211, TT 81, 125 u. 134, AAA 271 usw., AAAA 583; Mand. B. 8, 625; Ae. B. Vier Landgerichte 4, 204 ff., Interlaken D 241; RM 310, 122 (1752) u. 315, 266 (1772).

[26] Ae. B. Vier Kirchspiele im Stadtgericht 1, 294.

[27] Pol. B. 9, 288.

[28] Ae. B. Thun A 865, Signau 2, 517 ff., Trachselwald G 719—800; Ob. Spb. WWW 355.

[29] S. dazu: Resp. prud. 1, 257 (Vorschläge der Vennerkammer zur Abschaffung des Tabaks: Bestellung von «Verleidern», die 1/2 der Bußen erhalten, solenner Unschuldseid bei nichtgenügendem Beweis; Bußen bis 50 ℔; Trülle oder 4 Tage harte Gefangenschaft usw., 1675). Ae. B. Hasli B 651. Pol. B. 7, 3 und 706 (Einsetzung einer Exekutionskammer, 1675); Mand. B. 11, 358; 12, 376; U. Spb. FFF 44; Resp. prud. 14, 1103.

[30] S. dazu: Pol. B. 2, 6 (1593); U. Spb. MM 137 (1616); Ae. B. Wangen E 87 usw., Trachselwald D 179 u. RM vom 21. VI. 1642; U. Spb. RR 119 (1643), WW 243 u. 341 (1677/78); Mand. B. 9, 274 (1677); Instr. B. d. K. R. 5, 230 (1759); 7, 363 (1790).

[31] S. Resp. prud. 11, 1018: Entwurf zur Forst- und Holzordnung v. 1786.

[32] Fr. Burri, Die einstigen Glashütten im Gebiet der Herrschaft Grasburg, 1374—1400 (Bl. f. bern. Gesch. usw. XXV, 1—20); Derselbe, Die einstige Reichsfeste Grasburg (Archiv d. Hist. Vereins d. Kts. Bern, XXXIII, 295 ff.); Ae. B. Trachselwald F 679, Unterseen C 7 ff.; U. Spb. WWW 408, OOO 22 u. 30 usw. Die Glashüttenkonzession zu Schangnau ging 1768 ein, weil der Betrieb «zu Grund gegangen und alle Fabrikanten bis dahin ihr völliges End gefunden» hatten. Ae. B. Trachselwald F 679 ff.

[33] Thuner Urk., S. 245 (1437); Ae. B. Fraubrunnen B 31 ff., Signau 5, 122 u. 202 ff.; U. Spb. SSS 333, TTT 462, EEEE 422, usw.; ferner U. P. 19, II, 1. Abt. Nr. 75 ff.

[34] So werden im «Inventarium über die Dokumente des Oberamts Frutigen» (im St. A.) verschiedentlich zu Mannlehen verliehene Feuer am Niesen aufgeführt, bei denen es sich zum Teil um Kohlenmeiler zu handeln scheint. Es findet sich dort auch eine Ortsbezeichnung «Kolenberg».

[35] Siehe Merz, Rechtsquellen des Kantons Aargau, Rechte d. Landschaft II, 124 (Spruch von 1485 zwischen Biberstein und Solothurn wegen der Marchen der hohen Gerichte).

[36] In der tatsächlich erlassenen Ordnung (Gedr. Mand. 1, Nr. 54) waren die Vorschriften leicht gemildert: Für das Kohlenbrennen genügte z. B. Bewilligung des Amtmanns.

[37] Extr. Mand. 50 u. 61 (1509); Allerh. Bed. 4, 62; U. Spb. SS 20, 49 usw. (1647 u. f.).

[38] U. Spb. PPP 158, 424 usw.; Ae. B. Signau 4, 222—262; Instr. B. d. K. R. 6, 27.

[39] Ob. Spb. T 162. — Die im gleichen Band, S. 237, enthaltene Ordnung für die Schindelmacher hinter Laupen enthält die Stocklosgerechtigkeit nicht. Die außerordentliche Höhe der Abgabe läßt die Frage auftauchen, ob nicht allenfalls die Urkunde einen Schreibfehler aufweise oder ob vielleicht der Wortlaut so zu interpretieren wäre, daß auf je ein Hundert Dutzend ein Tausend der Obrigkeit zufiele, so daß ein Verhältnis von 12 : 10 vorläge. Dies würde ungefähr der in der Bielerseegegend früher bekannten sogenannten Halbrebe entsprechen, wobei dem Eigentümer und dem Rebbauern je die Hälfte des Ertrags zufiel.

[40] Rennefahrt, B. R. G. I, 120; s. dazu z. B. U. Spb. WW 100 und 103 (Verleihung des Ausbeutungsrechts für die Steinbrüche ob Guttannen gegen Abgabe des 20. Pfennigs, 1675), GGG 1104 u. OOO 353 f. (Kristallpatente), OOO 64 u. QQQ 172 (Konzessionen für Steinkohlengräberei in Oberwil und Schwarzenmatt i. S., 1760/67), RRR 571 (Gipsbruch in Faulensee, 1771), HHHH 5, 221, 333 (Schieferbruchkonz. f. d. Ämter Thun. Frutigen, Wimmis, Zweisimmen, 1796); Ae. B. Interlaken C (Hasli und Lauterbrunnen, Bergwerkssachen).

[41] U. Spb. MMM 27.

[42] Extr. Mand. 309; U. Spb. PP 7, SS 47, 149, 230, 282; dazu Obersibental. Rechtsquellen, S. 122 (1641) u. 147 (1653); Frutigen Rechtsquellen, S. 221 f. (1653) u. 225. Aebersold, Studien, S. 160: 1641 wurde der Landschaft Saanen das Begehren um eine eigene Pulvermühle abgeschlagen. Trotzdem bauten sie eine solche und die Regierung mußte es schließlich dulden. Den Salpetergraber wählten sie selber, worauf er von Bern patentiert und vereidigt wurde. Rennefahrt IV, 158: Erst die Gesetze der Regenerationszeit befreiten das private Grundeigentum von den Übergriffen staatlicher Regalrechte, so von der Last, darauf Salpeter graben zu lassen.

[43] U. Spb. MM 165, 337, PP 42, 161 f., QQ 46 f., 62, 220 usw.

[44] Vgl. vorn, S. 64; dazu Ob. Spb. FFF 3; U. Spb. MM 213, PP 122, RR 156, SS 165, 283, 300, 395 usw., GGG 862, 870; Pol. B. 16, 70, und Quodlibet 9, 63 (1772).

[45] Pol. B. 19, 69 (Verordnung für die Apotheken zu Stadt und Land, 1789). — Resp. prud. 14, 229 (Gutachten der Schulräte, 1766); Pol. B. 13, 689 u. 15, 132 (Reglement für die Buchdrucker, Buchhändler usw., 1759 u. 1768). — Betr. Bierbrauereien vgl. Ae. B. Saanen F 463 (1738), G 756 (1766); Rennefahrt IV, 72, Anm. 20; Mand. B. 28, 331 (1785).

[46] Instr. B. 6, 845; Pol. B. 14, 163 u. 18, 393; s. ferner Frutigen Rsqu., S. 206 (1609).

[47] Rennefahrt, B. R. G. I, 87.

[48] S. U. Spb. AAAA 583; Ae. B. Schwarzenburg Q 36 ff., Trachselwald G 617 ff. (wonach auf Ehehaften ein Ehrschatz von 1/2 des Zinses oder 2 1/2 % der Kaufsumme zu zahlen war); ib., P 109. S. ferner Rennefahrt IV, 85: auch die Helvetik behandelte alle Bodenzinse gleich, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Rechtsgrundes.

[49] Mand. B. 15, 122 und 32, 66.

[50] Mand. B. 10, 354 (1698), 28, 311 u. Pol. B. 18, 137 (1785).

[51] S. Ae. B. Schwarzenburg J 554 (1686), M 899 (1753, 1755, 1760). — «Substanzlicher Bericht wegen Lobl. Statt Bern Praeeminenz-Rechten im Ambt Schwartzenburg», 1723 (Samml. d. Statutarrechte im St. A.).

[1] Vgl. vorn, S. 9 ff. und 19.

[2] Vgl. vorn, S. 27 f. und 30.

[3] Alt Pol.-, Eyd- u. Spruchbuch, fol. 30 (1407/08); RM 144, 56 (1509); Pol. B. 1, 6[a] u. 7 (sine dato u. 1521); 1 26[a] und 98[b] (1509); 1, 28[a] (sine dato); 1, 35[a] (1482), dazu Haller II, 385; Allerh. Bed. 2, 88 (1610); Ae. B. Burgdorf C 463 (1680); Mand. B. 9, 867 (1688). Siehe auch Ob. Spb. CCC 112: «Der Goldschmiden zu Zofingen Freyheiten, suspecte Münzen zu zerschneiden», 1581; Tillier III, 588.

[4] Alt Pol.-, Eyd- und Spruchbuch, fol. 157 (1431) u. fol. 125 (ca. 1450); Pol. B. 1, 25 (Gewürzordnung von 1518); Quodlibet 6, 1 ff. (Ordnung für die Ärzte, Physici, Apotheker usw. der Stadt Bern, 1604); Pol. B. 6, 69[b] (Ord. f. d. Doctoren u. Apotheker der Stadt Bern, 1645); Pol. B. 19, 69 (Verordnung für die Apotheken zu Stadt und Land, 1789).

[5] Vgl. etwa: Pol. B. 1, 487 (Inselreformierung 1583); Mand. B. 2, 365 (1591: die passierten Scherer zu Stadt und Land sollen dem Rat vorgestellt werden); Pol. B. 6, 80 ff. (Bern); U. Spb. YY 68 u. 368 (1686, Thun), AAA 215 (1693, Burgdorf), GGG 888 (1733, Stadt und Land), HHH 161, 203, 544 (1735/37). — Resp. prud. 17, 1255 u. 1263 (1759, Land); 10, 765 (1765, Entwurf des Sanitätsrates «über die Verbesserung der zur Kunst zu heilen einschlagenden Wissenschaften»); 19, 611 (1766, Reglement für Stadt und Land); Pol. B. 15, 324 (1770); 18, 514 (1788, «Reglement zur Bildung guter Aerzten und Chirurgiis zu Stadt und Land»). — S. auch Ae. B. Thun H 231—303, Trachselwald F 886 ff. u. J 679.

[6] Für Bern s. Alt Pol.-, Eyd- u. Spb. fol. 13 u. 16 (von Freiburg übernommene Ordnung von 1400, erneuert 1436); Welti, Stadtrecht I, 184 ff. (1403 u. 1457); Pol. B. 1, 9 (1521); 1, 11 (1529); 1, 81 u. 151 (1532); Pol. B. 1, 196 (1561); Allerh. Bed. 1, 60 (1550); dazu Morgenthaler, S. 142 f., Zesiger, S. 87 ff., Anshelm III, 175, Tillier III, 588, Feller, S. 230 ff.

Für das Land s. Stadt- und Landrecht von Wangen, Satzung von 1501; Stadtsatzung von Burgdorf, Ordnung von 1530 und 1536; Hofrecht des Hauses Münchenbuchsee von 1539 (alle drei in der Statutarrechtssammlung d. St. A.); Ob. Spb. BB 258: «Des Oberlands wider die Müller Fürsechung», 1525; Ae. B. Wangen E 15 (1543).

[7] Vgl. Rennefahrt, B. R. G. II, 9; Feller, a. a. O.

[8] Mand. B. 2, 46; dazu RM 379, 117, 159, 201, 224 (Einträge vom 12. Dezember 1570, 2., 14. und 29. Januar 1571) u. Pol. B. 1, 403.

[9] S. dafür Bürki, Berns Wirtschaftslage im Dreißigjährigen Krieg, S. 143 ff.: «Die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts», insbes. S. 146 ff. Die Kornpreise, die innerhalb der allgemeinen Preisentwicklung auch noch je nach der Ernte schwankten, zogen von 1560 hinweg merklich an. Von 1570—90 verschärfte sich die Teuerung noch weiter. In den Jahren 1586/87 herrschte Hungersnot. Neue Krisen, die zum Teil durch Mißernten, zum Teil durch die politischen Ereignisse und immer durch die Verhältnisse auf dem Geldmarkt mitbedingt waren, brachten die Jahre 1593, 1598/99, 1609—11, 1614/15, 1622, 1628, 1630/31, 1635 und 1641/42.

[10] In Bern fand eine Prüfung aller Maße und Gewichte einmal im Monat statt, wobei die «Fecker» von den Bußen, die auf 1 ℔ gesetzt waren, 10 ß als Lohn und die andern 10 ß «an die Zehrung» erhielten. Pol. B. 1, 14 (1584). Ib. 5, 413 (1642). — In Pol. B. 7, 387 (1668) wird eine allgemeine Mäßfeckung zu Stadt und Land, soweit das Bernmäß im Gebrauch ist, angeordnet. — Da die Maßvereinheitlichung für das ganze Kantonsgebiet erst viel später erfolgte (sie wurde im 18. Jahrh. angebahnt, aber vom alten Staat nicht mehr zu Ende geführt), ist wohl auch der in der Müllerordnung von 1613 enthaltene Befehl, die «Immlin» aus dem Rathaus zu beziehen, nur für die Gebiete mit Bernmäß zu verstehen. Mand. B. 4, 127. S. dazu Rennefahrt, Bern R. G. I, 125; IV, 142 f., 151 Anm. 11, 153 Anm. 15, 158. Für spätere Mäßfeckungen und Maßvereinheitl. s. ferner Pol. B. 14, 187; 15, 457; 16, 256; Mand. B. 20, 227 u. 237 f.

[11] Durch das «Rönnlen» wird das Korn bloß aus der Hülse gequetscht, aber nicht zermalmt.

[12] Pol. B. 1, 513.

[13] Kernen = entspelzter Dinkel. Dinkel war die am häufigsten angebaute Getreidesorte. Mischelkorn oder Mühlekorn = Mischung aus halb Weizen, halb Roggen. (Idiodikon).

[14] Das Mehlmäß war kleiner als das Kornmäß, ebenso das Imi. Nach einer Wegleitung für die Mäßfecker (Pol. B. 7, 387; 1668) durfte der Unterschied zwischen dem kleinen und dem grossen Mäß 1/32 betragen.

[15] Allerh. Bed. 1, 435 ff.

[16] S. Pol. B. 1, 559 (1596); 2, 155 (1601); 2, 197 (1603); 3, 211 (1610); 4, 391 ff. (1628); Allerh. Bed. 2, 115 (1612); ib. 2, 138 und Mand. B. 4, 127 (1613); Mand. B. 5, 328 u. gedruckte Mand. 4, Nr. 71 (1628). — Vgl. auch Bürki, a. a. O., S. 93 f. und Bühlmann, Die Mühle von Landshut, S. 95.

[17] Durch besondere Mandate regelte die Obrigkeit den Kornhandel, verbot den «Fürkauf» und die Ausfuhr, usw. Im Jahr 1620 hatten sich die Müller von Interlaken, Unterseen u. Oberhasli zu verantworten, weil sie Getreide über den Brünig nach Lungern zu führen pflegten. S. Ae. B. Interlaken A 645.

[18] Mand. B. 5, 63; dazu RM 43, 204; 44, 11, 120, 201, 211, 215. Die Ordnung selbst ist nicht erhalten.

[19] Ae. B. Signau 2, 95, 151 usw. (1616, 1640); Ae. B. Fraubrunnen A 524 (1621).

[20] S. darüber Bürki, a. a. O., S. 156 ff.

[21] Ae. B. Wangen E 203 u. RM v. 31. März 1647; Ae. B. Aarwangen C 396 (1647) und 430 (1652).

[22] U. Spb. TT 30: «Ordnung der Mülleren, Pfisteren und Metzgeren der Stadt Bern», 1657. — U. Spb. YY 683: Müllerord. f. d. Amt Schenkenberg, 1688. — Pol. B. 7, 408 (1668).

[23] Mand. B. 9, 1020; Resp. prud. 13, nach S. 1014, Beilage 7; Instr. B. 3, 2016 ff.

[24] Resp. prud. 1, 549 ff.; dazu RM 41, 336 (v. 18. März 1710) und 45, 107 (v. 23. Dezember 1710).

[25] Mand. B. 16, 187.

[26] VO v. 21. Mai u. 16. Juli 1770 u. Eingaben dazu, s. Resp. prud. 13, 633 ff.

[27] Dabei wurde das Mehl mittels eines einfachen Gerätes aus poliertem Stahl auf seine Reinheit hin untersucht.

[28] Eingabe der Müller aus dem obern Teil des Landgerichts Zollikofen, a. a. O.

[29] S. Pol. B. 15, 603 u. Mand. B. 24, 80 ff.: Ord. v. 2. Jan. 1571; Mand. B. 24, 168 ff. u. Resp. prud. 13, 855 ff.: Ord. v. 12., 17. u. 26. April 1771.

[30] Resp. prud. 20, 47.

[31] Vgl. vorn, S. 21.

[32] Vgl. für Bern: Welti, Stadtrecht I, 163, 164, 266 ff., 271 (Pfisterbriefe von 1406, 1413, 1456/57). Alt Pol.-, Eyd- u. Spb. fol. 64 (1437). U. P. 19, 2. Teil I, (Nr. 14 u. 11 (1465 u. 1510). RM 1, 201 (1466); 3, 217 (1468); 10, 81 (1472); 38, 50 (1482); 49, 97 (1485); 53, 46, 55, 124 (1486); 72, 68 ff. u. 144 (1491); 90, 29 (1496). Extr. Mand. 36 u. 58 (1491 u. 1508). Pol. B. 1, 104, 338 u. 465 (1530, 1533, 1585); 4, 309 u. 398 (1624 u. 1626); 5, 75 (1635); 6, 145 (1648). Allerh. Bed. 4, 513 (1624). Dazu Morgenthaler, S. 143 ff.; Tillier II, 547 u. III, 588; Feller, a. a. O. 230 ff.

Für die Landschaft: Langenthaler Twingrodel v. 1413, rev. 1669: ihm gleichlautend d. Roggwiler Twingrodel. Stadt- u. Landrecht v. Wangen, 1501. Stadtsatz. v. Burgdorf, Ord. sine dato, 1421 u. 1465. Stadtrecht v. Nidau, 1548. (Alle in der Stat.rechtssamml. d. St. A.) — Nidauer Pfisterord. v. 1467 u. 1548, bei Aeschbacher, S. 218 ff. u. 276 f. Ob. Spb. B 336 u. 405 (Thun, 1431/32); G 217 (Münsingen, 1473); BB 625 (Jegistorf, 1526). — Hunger, Gesch. d. Stadt Aarberg, S. 146 ff.

[33] Morgenthaler, a. a. O.

[34] Ae. B. Trachselwald D 379: Beckenbrief f. d. Vogteien T'wald, Sumiswald u. Brandis, 1629. U. Spb. QQ 163: f. Murten, 1636; DDD 788: f. Aarburg, 1716.

[35] Vgl. vorn, S. 29 f.

[36] Ob. Spb. GGG 650 (1596); HHH 271 (1598); U. Spb. NN 124 (1619); UU 362 (1668); JJJ 198 (1739). Vgl. ferner Ae. B. Frutigen A 463 u. 471 (1603 u. 1715); Ob. Spb. JJJ 325 (Wangen, Aarwangen u. Bipp, 1604); U. Spb. QQ 163 (Murten, 1636); RR 218 (Burgdorf u. Büren, 1645).

[37] 1 Angster = 2 d. 1 Vierer = ursprünglich 4 d, stieg aber im Lauf des 15. Jahrh. auf 5 d. (Morgenthaler, S. 46 ff.)

[38] Vgl. Beckenord. zu Jegistorf, Ob. Spb. BB 625; Langenthaler Twingrodel; Stadt- u. Landr. v. Wangen; für Thun: Ob. Spb. B 336 u. 405.

[39] RM v. 26. März 1622 (fol. 180) u. 21. Mai 1628 (fol. 186); Pol. B. 9, 432 (1699). Ähnliche Vorschriften für das ganze Land: Mand. B. 23, 515 (1770). — 1794 verbot die Obrigkeit den Bäckern zu Stadt u. Land das Herstellen von Eier- u. Buttergebäck, um einer drohenden Verknappung dieser Lebensmittel vorzubeugen. (Mand. B. 32, 579 u. 589).

[40] Pol. B. 4, 398.

[41] Pol. B. 5, 75.

[42] U. Spb. TT 30 ff.

[43] Mand. B. 9, 1020; Resp. prud. 13, nach S. 1014, Beilage 7; Instr. B. 3, 2016.

[44] RM 55, 48: Die Pfister von Thun wurden schon 1487 «uff miner herren ordnung gesetzt». Die Landschaft Frutigen richtete sich nach dem Reglement von Thun; s. Ae. B. Frutigen A 463. Das Stadt- u. Landrecht von Wangen verwies auf Burgdorferrecht; s. Ae. B. Wangen E 555.

[45] Resp. prud. 13, 873.

[46] Pol. B. 16, 174 (1772: Der Brotpreis darf von 14 zu 14 Tagen geändert werden.) Ib. 16, 374 u. 384 (Ord. u. Tabellen v. 1774).

[47] Mand. B. 24, 265 (10. Juli 1771). 1797 baten die Müller zu Frutigen (die dort zugleich auch Bäcker waren), das Brot um 1 Kreuzer per Pfund teurer als in Bern verkaufen zu dürfen, da sie doch die Frachtkosten für das Mehl zu tragen hätten. Sie wurden mit dem Ausdruck des obrigkeitlichen Mißfallens abgewiesen. (S. Stat. rechtssamml., Mappe Beilagen zu den Landrechten v. Frutigen, Aeschi u. Reichenbach).

[48] Siehe z. B. U. Spb. SSS 583, CCCC 122.

[49] Vgl. vorn, S. 10 f.

[50] Langenthaler Twingrodel v. 1413, rev. 1669, S. 19. Roggwiler Twingrodel. Stadt- u. Landrecht v. Wangen, 1501. Stadtsatz. v. Burgdorf, Metzgerord. v. 1517. Stadtsatz. v. Thun, 1535, Art. 65. (Alle in der Stat. rechtssamml. d. St. A.) — Ord. f. Nidau v. 1467, im Archiv Nidau, Stadtbuch I; gedr. bei Aeschbacher, S. 218 ff. — Für Aarberg: Hunger, a. a. O., S. 146 ff.

[51] Alt Pol.-, Eyd- u. Spb., fol. 282. Ferner für Bern: ib. fol. 274: Schaalord. u. Fleischtarif von 1436—74. Pol. B. 1, 32 f. (1482). RM 36, 85 ff. (1482); 40, 41 (1483); 44, 51 (1484); 48, 62 (1485), usw. — Dazu insbes. Morgenthaler, S. 140 ff.; ferner Tillier II, 547 ff.; Feller, a. a. O., S. 230 ff.

[52] RM 2, 321 (Thun, 1467); Stadtsatz. v. Thun, 1535, Art. 65.

[53] RM 2, 321. Vgl. für Erlach: Ae. B. Erlach A 323 (1569).

[54] S. Feller, a. a. O., S. 230 ff.

[55] Allerh. Bed. 1, 113, 123, 429. Ib. 1, 315: ähnl. Ord. v. 1587.

[56] Allerh. Bed. 2, 62.

[57] S. Aebersold, Studien zur Geschichte der Landschaft Saanen, S. 148 ff.; Feller, a. a. O., S. 237 f.; ferner Extr. Mand. 313 (1597).

[58] Ae. B. Trachselwald A 387 u. RM v. 26. Okt. 1620. S. auch Ae. B. Oberhasli B 119 (1615).

[59] Extr. Mand. 313.

[60] Ein ähnliches Zugrecht — aber nur für die städt. Märkte außer den öff. Jahrmärkten geltend — hatten nach der Burgdorfer Stadtsatz. v. 1622 alle Burger gegenüber den Fremden. — Vgl. ferner vorn, S. 10, für das Zugrecht der Burger gegen die städt. Metzger,

wie es nach den alten Handvesten bestand. (Dazu Walther, Gesch. d. berner. Stadtr., Beil. S. LXXXV).

[61] Mand. B. 4, 448, 513, 554, 618 (1617—20); 5, 143 u. 173 (1624/25). Vgl. auch UP 19, 2. Teil II, Nr. 25 (Thun, 1633); U. Spb. QQ 210 u. 214 (Aargau, 1637).

[62] Mand. B. 7, 645.

[63] Mand. B. 17, 119; 18, 428; 21, 110; 22, 322; 24, 438. Ae. B. Stift (Bern), Mappe C (Mand. v. 1786). Aebersold, a. a. O., S. 155.

[64] Vgl. Pol. B. 10, 594 u. 628 (1718/19). Ib. 16, 33 u. 44; Mand. B. 24, 189 u. 293 (1771); Pol. B. 16, 476 (1778). S. ferner Ae. B. Thun H 161 ff. u. 187 ff. (1757).

[65] Mand. B. 5, 173.

[66] Ae. B. Thun A 841.

[67] U. Spb. TT 30: «Ordnung der Mülleren, Pfisteren und Metzgeren der Stadt Bern, revidiert, erlüteret und ernüweret den 9. Juli 1657».

[68] Die mehrfach abgeschaffte Kehrordnung findet sich jedoch auch im folgenden Jahrhundert wieder; s. Resp. prud. 19, 601 (1770).

[69] Allerh. Bed. 3, 257; RM v. 24. Juli 1661. — 1693 kam eine gedruckte Ordnung heraus, die in den folgenden Jahren häufig in Einzelheiten abgeändert, in der Hauptsache aber noch 1756 bestätigt wurde. Danach sollten in Bern selber 30 Bänke durch 30 Metzger bedient werden. Die Meister waren eingeteilt in Groß- und Kleinmetzger, und es durfte keiner beides zugleich sein. (Pol. B. 13, 607.)

[70] Vgl. U. Spb. KKK 475 (Aarberg, 1744).

7. Kapitel

[1] Zesiger, a. a. O., S. 12 f.

[2] Siehe vorn, S. 57 f.

[3] Vgl. vorn S. 74 ff.

[4] Ob. Spb. UU 431. Hierauf bezieht sich ein späterer Entscheid gegen die Sattler zu Thun, in U. Spb. MM 198.

[5] Siehe Tillier, IV, 463.

[6] Mand. B. 9, 122.

[7] Vgl. etwa Ae. B. Vier Landgerichte 1, 124 ff. u. 4, 89 ff.

[8] Vgl. z. B. Ob. Spb. DDD 431 (Neuenegg, 1585); Ae. B. Trachselwald D 194 ff. (1650).

[9] Vgl. vorn, S. 83 f.

[10] Bürki, a. a. O., S. 177. — Auf S. 176 ff. wird die Lohnbewegung in eingehender Weise dargestellt. Vgl. ferner Feller, a. a. O., S. 239 f.

[11] S. dazu Bürki, a. a. O., insbes. S. 184 ff. Rösli, Der Bauernkrieg von 1653, S. 1 ff.; Tillier IV, 389.

[12] Mand. B. 5, 354, 428 u. 433.

[13] Ae. B. Trachselwald D 157; RM v. 27. Aug. 1639.

[14] U. Spb. RR 66.

[15] Vgl. die Tabellen bei Bürki, ferner insbes. S. 181 ff.

[16] Ae. B. Trachselwald A 225.

[17] S. Ae. B. Trachselwald D 183 u. 194 ff.

[18] Ae. B. Trachselwald D 183; RM v. 21. u. 22. Okt. 1645; U. Spb. RR 254.

[19] Ae. B. Trachselwald D 194 ff.

[20] S. dazu: U. Spb. SS. 125, 127 u. 130; RM 103, 208 (vom 10. Aug. 1649); Mand. B. 7, 274; UP 19, II, 2. Abt. Nr. 33.

[21] S. darüber Rösli, S. 11 f. u. 64 ff.; Bürki, S. 196 ff.

[22] Sog. Großes Münzmandat vom 22. Nov. (alten Stils; nach neuer Zählung war es der 2. Dez.) 1652. S. dazu Bürki, S. 46 ff.; Rösli, S. 12.

[23] S. dazu Oechsli, Schweizergeschichte S. 265 ff.; Dierauer, Bd. IV. Ausführlich bei Rösli, S. 14 ff.

[24] U. Spb. SS 390 ff. — «Zeppel» = Geläuf, Auflauf, Mißhelligkeit; s. Durheim, Glossarium zur Verständnis der Schweizer Chroniken usw. 1845—47. MS im Staatsarchiv.

[25] Rösli, S. 58 ff. — S. auch Freiheiten der Stadt Erlach; ferner Landrecht von Aeschi, das die Konzessionspunkte zweimal enthält, jetzt gedr. in R'qu. v. Frutigen, S. 218; ib. S. 282: Frutiger Landrecht v. 1668, Titel 45. Ae. B. Thun B 47: Konzessionsartikel für Sigriswyl, vom 7. April 1654.

[26] Ae. B. Trachselwald D 207.

[27] Ae. B. Trachselwald D 211 ff. (1659); ib. G 913 ff. (1770) und H 25 ff. u. 44 (1777).

[28] U. Spb. TT 125 u. 134 (1659).

[29] U. Spb. TT 275.

[30] Vgl. etwa: Ae. B. Wangen E 17; U. Spb. UU 611, 735, 787; WW 59, 68, 190, 266 usw.

[31] S. U. Spb. XX 139, 197, 216, 220, 316. Revokation: U. Spb. XX 604. Ae. B. Vier L'gerichte 3, 14—51.

[32] Geiser, Bern unter dem Regiment des Patriziates. (Arch. d. Hist. Vereins d. Kts. Bern, XXXII. Band, 2. Heft, 1934, S. 85—112); zit. S. 96 f.

[33] U. Spb. XX 604.

[34] Vgl. U. Spb. YY 16, 20, 25, 503; ZZ 71; Ae. B. Interlaken A 509 usw.

[35] S. U. Spb. BBB 3, 390, 485, 493; CCC 727.

[36] U. Spb. JJJ 18 (1738); MMM 1 (1749); PPP 7, 103, 200 (1763/64); TTT 622 (1774); DDDD 293 (1790); GGGG 602 (1795); Ae. B. Vier L'ger. 1, 17, 19 ff., 74 ff.

[37] U. Spb. YY 632; PPP 200.

[38] Vgl. Ae. B. Vier L'ger. 1, 92 ff. u. 124 ff.; 1, 170 ff.; 4, 89 ff.; Ae. B. Trachselwald F 943—1006.

[39] Ae. B. Vier L'ger. 4, 89—130; U. Spb. UUU 309.

[40] RM 364, 428 (v. 5. Aug. 1782).

[41] Vgl. etwa in U. Spb. DDD 55 den Fall eines Lenzburger Leinenwebers, der sich im Zweibrückischen niedergelassen hatte. Man wollte ihn dort sein Handwerk nicht ausüben lassen, weil im Amt Lenzburg seit 1653 keine Leinweberzunft mehr bestand und er deshalb nicht als «ehr- und redlicher Meister» angesehen wurde. Der Rat von Bern erteilte ihm einen besonderen Schutzbrief.

8. Kapitel

[1] Vgl. vorn S. 39 ff.

[2] Vgl. bei Bücher I, 161 ff., wo nur Verlagssystem als dezentralisierte und Fabrik als zentralisierte Warenproduktion unterschieden werden, so daß die zweite die Manufaktur mitumfaßt. Anders z. B. bei Lenzinger, Die Wirtschaftsideen der Helvetik, S. 18.

[3] Vgl. Oncken, Gesch. d. Nationalökonomie I, 158.

[4] S. Schneider, Die bern. Industrie- u. Handelspolitik im 17. u. 18. Jahrh., S. 57.

[5] U. Spb. MM 108; dazu Schneider, S. 56, Anm. 1.

[6] Allerh. Bed. 4, 65 ff.; RM 33, 129.

[7] S. S. 172 ff. hienach.

[8] Allerh. Bed. 4, 413 ff. — U. Spb. OO 6 ff.: Vertrag vom 5. Juni 1623.

[9] Vgl. dazu vorn, S. 39, die Ausführungen über das Verlagssystem.

[10] UP 19, Nr. 54.

[11] Allerh. Bed. 4, 139; RM 31, 146.

[12] Mand. B. 6, 176. — Zahlreicher Widerhandlungen wegen mußte das Mandat schon im folgenden Jahr erneuert werden.

[13] U. Spb. QQ 243 ff.RM 75, 232; 76, 9. — Vgl. Bein, Die hist. Entwicklung der Leinwandweberei, S. 25 f., 35 u. 45 ff.; Schneider, S. 58 ff.

[14] UP 9, Nr. 127 (1641), zit. bei Bein, S. 25; UP 19, II. 2. Abt. Nr. 32 (1642).

[15] Beschlüsse von 1643 u. 1651. S. Rennefahrt, Bern. R. G. II, 82 f.; Tillier IV, 386; Lerch, Komm. Rat, S. 4.

Die Einwohnerschaft teilte sich hiernach in Vollburger, die allein regimentsfähig waren, Kleinburger (sog. Habitanten oder ewige Einwohner) mit gleichen ökonomischen, aber ohne politische Rechte, und rechtlose Hintersäßen. Die Beschlüsse hatten angeblich den Zweck, das Handwerk zu fördern, indem man die Stadt für fremde Handwerker schloß; in Wirklichkeit wollten sie den Zudrang zu den Ämtern hemmen und die Nutzung am Burgergut einer möglichst kleinen Zahl Berechtigter vorbehalten. Vgl. Geiser, Bern unter dem Patriziat, S. 89.

[16] Lerch, Komm. Rat, S. 4 ff.; Geiser, Gesch. des Armenwesens des Kts. Bern, S. 53 ff. u. 178; Tillier IV, 384 ff.

[17] Pol. B. 7, 574.

[18] Pol. B. 7, 588.

[19] Vgl. Pol. B. 8, 31, 190, 195, 369, 371, 389, 397, 401, 442, 615.

[20] S. darüber Lerch, S. 7 f. u. 11 f. — Imer, La colonie française de Berne, S. 77.

[21] Handelsbilanz nannte man damals das, was heute als Warenbilanz bezeichnet wird; s. Lerch, a. a. O. — Laut Gutachten gingen für Fertigprodukte (ohne Metallwaren) über 200 000 Kronen, für Rohstoffe 100 000 Kronen jährlich aus dem Land.

[22] Pol. B. 8, 548. — Lerch, S. 14.

[23] In diesem Punkt scheint die Instruktion schon bald abgeändert worden zu sein. Nach Lerch hatte der K. R. nur Vorschlagsrecht. — Später (1784) erhielt er außerdem die ausschließliche Kompetenz zur Erteilung von Toleranzscheinen an Hintersäßen, «die zur Befürdrung der Handlung und Manufaktur in der Hauptstadt oder deren Bezirk nötig sind». (Pol. B. 18, 113).

[24] S. Lerch, S. 14. — Die Instruktion in Pol. B. 8, 548 nennt einen Streitwert von nur 100 Fr. 1695 wurde er auf 2000 Fr. erhöht.

[25] Lerch, S. 15.

[26] Pol. B. 9, 219; Instr. B. d. K. R. 1, 1 ff.; Lerch, S. 15 ff.

[27] Pol. B. 9, 229; Instr. B. d. K. R. 1, 24; Lerch, S. 27 f. — Ein eigenes Handels- und Wechselrecht hatte Bern nicht; mehrere Versuche nach dieser Richtung hin scheiterten.

[28] Lerch, S. 20 ff.

[29] Pol. B. 10, 66.

[30] Instr. B. 2, 768.

[31] RM. 61, 166; Resp. prud. 17, 575. — Über das H'dir. s. ferner Pol. B. 13, 374 (Besetzung des Sekretariats mit «Unglückhaftigen», die bei den Burgerbesatzungen nicht in den Stand gelangten; 1748); ib. 14, 336 (Präsidentenstelle in Permanenz mit dem Amt des Inselinspektors verbunden; 1763); Resp. prud. 21, 799 (betr. Sitz u. Rang der Assessoren; 1774).

[32] Vgl. U. Spb. FFF 632; KKK 294; Resp. prud. 17, 575; 21, 191; RM. 248, 123 (v. 27. Nov. 1760).

[33] U. Spb. OOO 503; PPP 23 u. 200.

[34] Eine vor kurzem erschienene Studie v. Dr. Hedwig Schneider: Die bern. Industrie- u. Handelspolitik im 17. u. 18. Jahrhundert (Diss. phil. Zürich 1937) behandelt nun den Gegenstand in seiner Gesamtheit. Für die vorliegende Arbeit konnte sie leider nur mehr ergänzend benützt werden.

[35] Pol. B. 9, 196; Resp. prud. 7, 33; Instr. B. d. K. R. 1, 11.

[36] Pol. B. 10, 654; Mand. B. 12, 506; Instr. B. 2, 1099.

[37] Lerch, S. 18. Vgl. Resp. prud. 2, 497 ff.: Gutachten des K. R. v. 29. Aug. 1724 und 11. u. 18. Jan. 1725.

[38] Lerch, S. 77. — U. Spb. CCC 361, 378, 526; FFF 961; HHH 612; MMM 473; DDDD 112.

[39] U. Spb. UU 735 (1672); CCC 707 (1709).

[40] Das droit d'aubaine war eine Abgabe bei Beerbung eines Fremden; s. Rennefahrt, Bern. R. G. IV, 69.

[41] RM. 186, 398 (30. Juni 1745); Resp. prud. 17, 553; Lerch, S. 76 u. 89 ff.

[42] Mand. B. 6, 176 (1638). — Mand. B. 8, 349; 9, 996; 15, 400 u. 504; 16, 52; 18, 49;

22, 315; 26, 484 (Ledermandate). — Mand. B. 11, 178 (Gold u. Silber). — Mand. B. 14, 49 (Küferholz). — Mand. B. 32, 178 u. 303 (Garn u. Gespinst). — Mand. B. 32, 603 (Liste 1794). — Lerch, S. 83 ff.

[43] Lerch, S. 80 ff. — Vgl. auch vorn S. 160 f. — Pol. B. 9, 196 (VO v. 1695). — Pol. B. 9, 400 (1699); Mand. B. 22, 12 (1766). Fetscherin, Beitr. z. Gesch. d. Baumwollindustrie, S. 104.

[44] Resp. prud. 2, 519 (Gutachten d. K. R., 1695); Pol. B. 9, 304 (Zedel an K. R., 3. II. 1697). U. Spb. CCC 361 (1706). Lerch, S. 45 ff. — Ein 1679 abgeschlossener Vertrag in U. Spb. XX 36 zeigt, daß die Obrigkeit auch die Seidenmanufaktur in Bern eine Zeitlang «zur Prob» selber innehatte.

[45] Pol. B. 8, 615 u. Mand. B. 9, 868 (VO. v. 7. Juni 1688).

[46] Resp. prud. 7, 45 (Gutachten v. 29. Dez. 1697. Ähnliche Vorschläge waren schon vorangegangen; vgl. Resp. prud. 2, 519 ff.). Pol. B. 9, 354 (Beschl. v. 6. April 1698).

[47] Mand. B. 12, 506; Pol. B. 10, 654. Einzelheiten bei Lerch, S. 60 ff.

[48] Mand. B. 12, 636; Lerch S. 61 und dort zitierte Quellen.

[49] Lerch, S. 68 f.

[50] Lerch, S. 69 ff. Mand. B. 16, 5 u. 23, 95 (f. Strumpfwaren). — Mand. B. 21, 515 (f. Kachelgeschirr). — Mand. B. 15, 504; 16, 52; 26, 484 (Ledermandate). — Resp. prud. 17, 803; Mand. B. 18, 197 und 28, 349 (f. Hüte). S. ferner Ae. B. Oberhasli E 75 u. 167 ff. (Klagen von Unterwalden wegen den Ledermandaten, 1752/1760); Ae. B. Trachselwald G 847 (Klagen der Gerber, 1769).

[51] Lerch, S. 77 f. — Mand. B. 12, 506 (1719).

[52] Lerch, S. 78 ff.

[53] Pol. B. 10, 654 (1719). — Mand. B. 19, 319 u. 20, 259 (Reglement f. d. Leinwandhandlung, 1758 u. 1761); dazu Instr. B. 6, 826 u. 832 (Instruktion f. d. Tuchmesser); Mand. B. 20, 453; 21, 47 u. 22, 142 (Regl. f. d. Baumwollmanufaktur im Aargau, 1761 u. 1767); dazu Instr. B. 6, 851. S. dafür S. 177 ff. hienach.

[54] S. vorn S. 160 ff,

[55] Pol. B. 13, 322. — Für Einzelheiten und Quellenangaben s. Lerch, S. 32 ff.

[56] Lerch, S. 44 f.

[57] U. Spb. XX 36 (1679); Pol. B. 8, 397 (1684).

[58] Lerch, S. 56. — Instr. B. d. K. R. 1, 104.

[59] S. vorn, S. 160 f.

[60] Pol. B. 9, 229.

[61] U. Spb. XX 36 (1679). Mand. B. 9, 934 (1689).

[62] Allerh. Bed. 4, 65 ff. u. 413 ff. (1617 u. 1623); vgl. dazu vorn, S. 160 ff. — Pol. B. 8, 195 (1678); ib. 8, 389 (1684); ib. 9, 196 (1695). — Für weitere Einzelheiten s. Schneider, S. 61 ff.

[63] Pol. B. 9, 324 u. 482.

[64] Pol. B. 17, 576 ff. (Regl. betr. Einrichtung des Schallenhauses und Verwandlung des äußeren Zuchthauses wie auch der Schallenwerkspinnstuben in ein Arbeitshaus, v. 9. Mai 1783.)

[65] Im bernischen Gebiet gab es deren eine große Zahl. Eine von der Ökonomischen Gesellschaft ausgeschriebene Preisarbeit führte 150 solcher Anstalten auf. S. Schneider, S. 69. — Über ähnliche Bestrebungen im Berner Jura s. Rennefahrt, Allmend im Berner Jura (1905), S. 215.

[66] Schneider, S. 61, Anm. 27.

[67] Vgl. Schneider, S. 68 f.

[68] Allerh. Bed. 4, 413 (1623). — U. Spb. ZZ 350 (1691).

[69] Resp. prud. 21, 317 (Gutachten vom 25. Aug. 1761).

[70] Mand. B. 20, 461 (1761) und 21, 146 (1763).

[71] Mand. B. 21, 573 (1766). Instr. B. d. K. R. 7, 23 und 32 ff. (1782).

[72] Pol. B. 9, 468 (1699) u. 620 (1702). Instr. B. d. K. R. 2, 253 und Instr. B. 2, 1097 (1727).

[73] RM 241, 364 (19. Juni 1758); Resp. prud. 17, 554 (Gutachten d. Komm. Rats vom 13. Dez. 1758); Instr. B. 6, 836 u. Mand. B. 19, 381 (Mandat v. 20. Dez. 1758).

[74] Der Kommerzienrat vertrat in seinen Gutachten den Standpunkt, «es sei vorab die Hauptstadt zur Einführung der Manufakturen zu berücksichtigen». Vgl. z. B. Pol. B. 8, 371.

[75] Komm. R. Mem. B. 25, 178.

[76] Hunger, Aarberg, S. 114 u. 124.

[77] Lerch, S. 39 f.

[78] Vgl. Lerch, S. 34 f. u. 72 f.; Schneider, S. 122 ff.

[79] S. dazu bes. F. Schwab, Beitrag zur Geschichte d. bern. Geschirrindustrie. — Schneider, S. 128 ff.; Lerch, S. 41.

[80] Schneider, S. 125 ff. U. Spb. HHH 612, YYY 143, FFFF 236.

[81] Instr. B. d. K. R. 4, 364; 6, 15 ff., 53 u. 324. — Schneider, S. 131 ff. — Dazu bes. M. Fallet-Scheurer, Le travail à domicile dans l'horlogerie suisse. Ferner: Lenzinger, Wirtschaftsideen der Helvetik, S. 32 ff.

[82] Später, zur Zeit der höchsten Blüte des Gewerbes, gab es daneben vereinzelt eigentliche Manufakturen. Genannt sei die Strichwarenmanufaktur (Fabr. appretierter Leinwand), die seit 1785 durch den Weibel Jost u. seinen Gehilfen Lüthi im Armen- u. Arbeitshaus zu Langnau betrieben wurde. Sie hatte von Bern einen obrigkeitlichen «Geldvorstand» von 10 000 ₰, zu 1 % verzinslich, erhalten und legte jährlich Rechnung ab. Im Betriebsjahr 1795/96 beschäftigte sie im Haus 26 Weber und Weberinnen und 5 Spuler, außer dem Haus 74 Weber. 1796/97 waren es 24 Weber im Haus, 67 Weber und 5 Spuler außer dem Haus. (Ae. B. Trachselwald M 1 ff.). S. dazu auch Bein, a. a. O., S. 28; Lerch, S. 34.

[83] S. dazu Schneider, S. 87 ff., Bein, S. 35 ff.

[84] Mand. B. 13, 512.

[85] Ae. B. Wangen E 515 ff. — Dazu Schneider, S. 91; Bein, S. 50 ff.

[86] Instr. B. d. K. R. 6, 826 u. 832; Mand. B. 19, 319; Gedr. Mand. 4, 23.

[87] Mand. B. 20, 259; Gedr. Mand. 4, 24. — Darüber ausführlich Schneider, S. 91 ff.

[88] Schneider, S. 93. — Schon die Pfarrberichte, die 1764 — anläßlich der ersten Volkszählung — von allen Orten eingefordert wurden, gaben Zeugnis vom allgemeinen Wohlstand in den Industriegebieten.

[89] Nach Bein, S. 38 f.

[90] S. dazu bes. Fetscherin, Beitrag z. Geschichte der Baumwollindustrie im alten Bern, S. 60 ff. u. 106. — Schneider, S. 95 ff. — Bein, S. 59 f.

[91] Mand. B. 20, 453; 21, 47; 22, 142. Instr. B. d. K. R. 6, 851.

[92] Darüber ausführlich Fetscherin, S. 98 ff.; Schneider, S. 96 f.

[93] Schneider, S. 99. — Über die Schicksale der einzelnen Unternehmen s. bei Fetscherin.

[94] Schneider, S. 103; Fetscherin, S. 100 f.

[95] Seckelschreiberprotokolle D 119.

[96] Instr. B. d. K. R. 6, 210 u. 317 (Zunftregl. d. Strumpfweber zu Trachselwald, Sumiswald, Brandis u. Burgdorf, 1771 u. 1775). Ib. 6, 246 (f. Wangen, Aarwangen u. Bipp). Ib. 6, 267 u. 7, 87 (Grafschaft Lenzburg, 1773 u. 1784).

[97] Darüber ausführlich Schneider, S. 104 ff.

[98] Dazu Schneider, S. 117 ff.

[99] S. darüber Schneider, S. 113 ff.; Lerch S. 34 u. 77 f.

[100] So gibt z. B. der Pfarrbericht von Lauterbrunnen (von 1764) an, daß dort «etwas weniges Korn, Wärch, Flachs, Kabis und Kohl, meistens aber Heerd-Oepfel» gepflanzt werden. Kartoffeln, Milch und Molken seien fast die einzigen Nahrungsmittel. — In einem obrigkeitlichen Entscheid von 1704, der sich gegen das Einbringen von fremdem Brot und Mehl ins Amt Interlaken richtete, hatte es geheißen, «m. g. H. seyen sehr geneigt, hierinnen

möglichst zu remedieren; umb so viel mehr, weil zu erwünschen wäre, diese Landtschafften wurden sich vielmehr des Molchens gleich ihren Vorfahren behelfen alss aber durch den vielen Fruchtverschleiss sich ins Unvermögen setzen.» (RM v. 19. April 1704, pag. 249. Ae. B. Interlaken A 733).

[101] Vgl. Schneider, S. 23 ff. u. 114 f. — Im 17. Jahrh. siedelten sich die Auswanderer meist auf europäischem Boden an, besonders in den vom Dreißigjährigen Krieg verwüsteten Gebieten.

[102] Z. B. Resp. prud. 6, 149 ff.; ebenso in den erwähnten Pfarrberichten von 1764.

[103] Resp. prud. 6, 149 ff.: Gutachten des Kommerzienrats, der Almosenkammer, des Bankiers Gruner; März 1744.

[104] Instr. B. d. K. R. 4, 333 u. 351 (1746); ib. 5, 8; 5, 144 (1758); Lerch, S. 34; Schneider, S. 95.

[105] Lerch, S. 44; Bein, S. 57.

[106] Lerch, S. 41 f.; Schneider, S. 115 ff.

[107] Mand. B. 21, 568; Ae. B. Saanen G 85 ff.

[108] Instr. B. d. K. R. 6, 385, Lerch, S. 40 f.

[109] Lerch, S. 81 u. 91.

[110] Ae. B. Oberhasli F 121. Lenzinger, S. 32.

[111] Instr. B. d. K. R. 8, 189. Lerch, S. 42 f.; Schneider, S. 130 f.

[112] Vgl. U. Spb. UU 735 (Brief der Hosenstricker zu Stadt u. Land, 1672); U. Spb. CCC 707 (Bern. Hafner wider den Fayencefabrikanten Daniel Dick, 1709).

[113] Resp. prud. 7, 33.

[114] U. Spb. UU 735.

[115] Mand. B. 10, 268.

[116] Ae. B. Aarwangen C 888 ff., Wangen E 367.

[117] Ae. B. Thorberg A 845.

[118] S. Resp. prud. 17, 803 (1752). Instr. B. d. K. R. 4, 169 (1742); 6, 15 ff. (1764); 6, 25 (1765); 6, 352 (1778). Ae. B. Trachselwald G 817 (1769), Konolfingen 7, 266 ff. (1795).

[119] S. dazu: Pol. B. 8, 615 (1688); Quodlibet 2, 493 ff. (1757); Instr. B. d. K. R. 7, 30 (1782); Mand. B. 28, 380 (1785).

[120] So wurde 1736 die dringliche Bitte der Gemeinde Lauterbrunnen um Hilfe zur Einführung der hausindustriellen Strickerei abgewiesen und den Gesuchstellern lediglich ein pro semel von 60 Talern zugesprochen. — Der Schulmeister Caspar Flück von Brienz, der 1795 in den Ämtern Hasli und Interlaken wieder eine «Armenspinnerei» errichten wollte, brachte es nicht einmal zu einem Gründungsbeitrag, obwohl er beharrlich dreimal nacheinander petitionierte. (Ae. B. Interlaken H 443 (1736), Q 264 ff. (1795/97).

[121] U. Spb. BBB 519 (Hutmacher, 1700); dazu Ae. B. Thun H 205 ff. und K 58 (Entscheide von 1763 u. 1752); u. U. Spb. WWW 184 (Entsch. v. 1778). — U. Spb. DDD 152 (Posamenter, 1711), NNN 377 (Messerschmiede, 1756), PPP 522 (Perrückenmacher); Instr. B. d. K. R. 7, 30 (Strumpfweber, 1782).

[122] Ae. B. Thorberg A 845.

[123] Instr. B. d. K. R. 4, 169.

[124] Instr. B. d. K. R. 4, 363 f. (1746), 6, 15 ff. (1764), 6, 53 (1765), 6, 324 (1776).

[125] Mand. B. 12, 506; dazu Instr. B. 2, 1099 (1719); Ae. B. Aarwangen C 888 ff., Wangen E 367 (1729); Instr. B. d. K. R. 7, 30 u. RM 363, 95 (1782).

[126] Ae. B. Thun F 1029 (1750), N 56 ff. (1786); Instr. B. d. K. R. 7, 151 (1787). Anders Ae. B. Unterseen B 269 (Weißgerber von Bern u. Thun gegen einen zu Unterseen, 1776).

[127] U. Spb. CCC 496 (1707), DDD 52 (1710). — Resp. prud. 9, 258 (1752). Instr. B. 6, 845 (1754): ib. 6, 846, Pol. B. 14, 163 u. U. Spb. OOO, 247 (1761). Ae. B. Trachselwald G 1001 ff. (1772).

[128] Quodlibet 4, 263; Resp. prud. 9, 576 ff. (Projekt); RM 241, 365.

[129] Ae. B. Nidau 5, 101.

[130] U. Spb. NNN 195 (Weissgerber Bern, 1756); NNN 377 (Messerschmiede Aarau, 1756); OOO 503 (Küfer, Amt Aarberg, 1762); PPP 7 u. 103 (Schneider Konolfingen, Zollikofen, Sternenberg u. Seftigen, 1763); PPP 23 (Zimmerleute Konolfingen, 1762); PPP 200 (Weber. Landgerichte, 1764); Instr. B. d. K. R. 6, 97 (Strumpfweber Brugg u. Königsfelden, 1766); 6, 210 u. 317 (Strumpfweber Trachselwald, Sumiswald, Brandis u. Burgdorf, 1771 u. 1775); 6, 246 (Strumpfweber Wangen, Aarwangen u. Bipp, 1772); 6, 267 u. 7, 87 (Strumpfweber Lenzburg, 1773 u. 1784); usw.

[131] RM 333, 222 (Büchsenschmiede u. Windenmacher, 1776); Instr. B. d. K. R. 6, 352 (Leinweber Oberaargau, 1778); RM 375, 294 (Glaser, 1784); RM 451, 12 (Maurer u. Steinhauer, 1797).

[132] U.Spb. WW 177 (Büren, 1676), XX 134 (Twann), YY 204 (Aarberg), YY 479 (Erlach), AAA 261 (Thun), GGG 476 (Peterlingen), HHH 232 (Laupen), HHH 263 (Erlach), HHH 566 (Interlaken), JJJ 159 (Aarau), KKK 436 (Sigriswil). Resp. prud. 7, 837 (Bern), 12, 39 (Frutigen). Ae. B. Aarberg A 33, usw. Siehe dazu vorn, S. 68 f. und 97 f.

Für Heirat mit äußeren Frauen wurde der Nachweis eines bestimmten Mindestvermögens gefordert. Junge Handwerker, die im Almosen aufgezogen und auf Kosten der Gemeinde (bzw. in Bern der Gesellschaften) ausgebildet waren, durften vielfach überhaupt nicht ohne deren Einwilligung eine Ehe eingehen.

[133] Instr. B. d. K. R. 4, 68.

[134] Mand. B. 28, 380 (1785); Instr. B. d. K. R. 7, 188 (1787).

[135] U. Spb. HHH 114 (Hafner Bern, 1735), KKK 294 (Wagner Bern, 1743), LLL 158 (Küfer Bern, 1746), OOO 503 (Küfer Aarberg, 1762), HHHH 197 (Schuhmacher Bern, 1796). Ae. B. Konolfingen 7, 153 (Schneider, 1791).

[136] U. Spb. BBB 575 (Schuhmacher Erlach, 1701), FFF 632 (Schuhm. Bern, 1727), HHH 470 u. 475 (Schuhm. Landgerichte, 1737), TTT 622 (Schuhm. Konolfingen, 1774), FFFF 100 (Schneider Bern, 1792), HHHH 197 (Schuhm. Bern, 1796). Resp. prud. 15, 753 (Tischmacher Bern, 1772).

[137] Ae. B. Aarberg A 265 (Schneider, 1688), A 297 (Schuhm., 1702); Burgdorf C 491 (Huf- wider Hammerschmiede, 1697), M 990, 1002 u. 1005 (Tischmacher wider Zimmerleute, 1788); Thun A 857 (Gerber, 1696), A 861 (Färber wider Bleicher, 1699), O 224 (Gemeinde wider äußere Schneider, 1792); Interlaken A 733 (Müller u. Bäcker, 1708); Trachselwald D 407 (Färber, 1707), H 67 u. L 201 (Schneider, 1779 u. 1791); Vier Kirchspiele im Stadtgericht 1, 43 ff., 285 u. 305 (Streit um Backrechte äußerer Gemeinden, 1755—95); Konolfingen 1, 19 ff. (Leinweber wider Stümpler, 1763), 1, 142 (Tischmacher wider Äußere, 1767), 7, 266 ff. (Weber wider Äußere, 1795); Oberhasli E 245—94 (Gemeinde wider Äußere, 1764); Sumiswald A 1375 (Hufschmiede wider Zeugschmied, 1771); Thorberg B 36 (Schuhmacher wider Äußere, 1797). Ferner Resp. prud. 14, 187 (betr. Uneheliche, 1766), 17, 347 (Gerber Stadt u. Land, 1740). U. Spb. SSS 381 (Schuhm. Nidau, 1772), TTT 64 (Schneider Utzenstorf, Bätterkinden, usw., 1773), XXX 152 (Schneider Konolfingen, 1779), EEEE 278 (Wagner Oberaargau, 1791). Pol. B. 20, 315 (Kürschner Bern, 1796).

[138] S. dazu Ae. B. Trachselwald F 943—1006 (1767), Konolfingen 1, 92 u. 124 ff. (1762/63), 1, 170 ff. (1772), 4, 89 — 130 u. U. Spb. UUU 309 (1776).

[139] RM 364, 428 (5. August 1782).

[140] Instr. B. d. K. R. 6, 402.

[141] Z. B. U. Spb. PPP 200 (Weber Landger., 1764); QQQ 77 (Schuhm. Emmental, 1767); SSS 351 (Schuhm. Burgdorf, Landshut u. Thorberg, 1772); TTT 522 (Schuhm. Schwarzenburg 1774); YYY 205 (Hufschmiede Seftigen, 1781); YYY 604 (Steinhauer u. Zimmerleute Erlach u. St. Johannsen, 1782); EEEE 1 (Schreiner Wangen, Aarw. u. Bipp, 1791); FFFF 53 (Schlosser, gl. Ämter, 1792).

[142] S. Pol. B. 13, 724 (Dekret v. 15. Sept. 1759): Die Meisterschaft der Tischmacher hatte einen Äußeren, der unerlaubterweise Arbeit in die Stadt brachte, eigenmächtig gepfändet. Dies wurde verboten, «massen Ihr Gnaden nicht zugeben können, dass die Mei-

sterschaften harinnfahls Parthey und Richter zugleich seyen». Die Kompetenz, Pfändungen zu erlauben und über das Verbleiben der Gegenstände im Pfandnexus zu entscheiden, wurde dem Großweibel übertragen. — Noch im gleichen Jahr hatte sich wegen eines ähnlichen Vorfalles bei den Schlossern eine Expertenkommission darüber auszusprechen: «1. ob in thesi die Meisterschaften der Handwerken willkürliche Bussen auflegen können? bis auf welche Concurrenz? und wie die Eintheilung gemacht werden solle? 2. vor welchen Richter in gegenwärtigem Spezial-Casu, da über eine solche dictierte Buss Streit entstanden, der Entscheid desselben gehöre?» — Die Kommission schlug den Großweibel als fakultativ anzurufenden Schiedsrichter vor, aber der Rat beschloß, es bei der alten Ordnung von 1711 und 1714 bleiben zu lassen, wonach Klagen direkt vor das Handwerksdirektorium und von diesem recurrendo an den Kleinen Rat zu bringen waren. (S. Resp. prud. 21, 191 und RM 248, 123; Entsch. v. 27. Nov. 1759). — Auch das Handwerksdirektorium war übrigens zu verschiedenen Malen in die Schranken seiner Kompetenz zurückgewiesen worden; s. z. B. Resp. prud. 17, 575 (1746); RM 206, 141 (v. 11. Mai 1750).

[143] Resp. prud. 3, 111; 9, 718 ff.; 10, 713 ff.; 11, 77 ff. (Gutachten, «wie dem Handwerk in der Stadt wieder aufzuhelfen sei», von 1759—66). Pol. B. 14, 711 u. Instr. B. 5, 508 u. 551 (Regl. v. 23. Mai 1766). — Ein sog. «Handwerksetat der Stadt Bern» von 1765 — und wiederum von 1766 — gibt Aufschluß über Art, Zahl und Besetzung der von Stadtburgern betriebenen Gewerbe. In jenem von 1765 werden 312 Meister, 81 wandernde Gesellen und 37 Lehrlinge mit Namen aufgeführt. Berufe wie der des Degenschmieds, Kürschners, Nadlers, Passamenters, Sporers, Kammachers usw. wurden zu jener Zeit von Burgerlichen kaum mehr ausgeübt; unter den Gärtnern, Handschuhmachern, Indiennefabrikanten, Wollwebern, Hammer-, Harnisch- und Sensenschmieden u. a. fand sich überhaupt kein Bernburger, während das Gewerbe der Bäcker, Metzger, Küfer, Schneider, Schuhmacher und Tischmacher im Gegensatz dazu zäh gegen Eindringlinge verteidigt wurde.

[144] Vgl. auch Zesiger, S. 91.

[145] Quodlibet 6, 179 ff. u. 201 ff. Siehe dazu vorn, S. 104. Einzelentscheide in Ae. B. Wangen E 315 (1694), Thun H 231 ff. (1757), Oberhasli E 144 ff. (1759), Konolfingen 1, 198 (1775).

[146] Siehe Anm. 186.

[147] U. Spb. FFFF 100.

[148] Ae. B. Vier L'gerichte 7, 266 ff.

[149] Rennefahrt, Bern. RG IV, 71, Anm. 19. — Bericht an die Schweiz. Gemeinnütz. Gesellschaft über das Zunft- u. Innungswesen in der Schweiz (1829), Beilage Nr. 2 (betr. Bern), S. 111—126.

[150] Portefeuilles der Handwerks-Policey-Commission; Abt. Inneres: Gewerbe, Industrie, Handel, 19. Jahrhundert. Bd. 30 u. 31.

[151] Ebenda.

[152] Gesammelt im «Bericht an die Schweiz. Gemeinnütz. Ges. über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz.» Zürich 1829. Enthält Mitteilungen von Basel, Zürich, Bern, Thurgau, Freiburg, St. Gallen, Schaffhausen, Genf.

Aus der Geschichte Europas und der Schweiz von 1650–1815

Dem Volk und seinen Lehrern erzählt

von

Dr. Arnold Jaggi

Der Verfasser der bekannten Schrift «Von Kampf und Opfer für die Freiheit» legt hier einem weiteren Kreise einen Band von 660 Seiten vor, an dem er seit vielen Jahren gearbeitet hat. Es handelt sich um ein Buch, das nicht bloss die Ergebnisse des geschichtlichen Ringens darstellt, sondern eine wahre Fülle von fesselnden, farbigen und menschlich bedeutsamen Einzelzügen des geschichtlichen Geschehens aufleuchten lässt. Es zeigt, wie die Mitlebenden gerungen, gebangt, gesorgt, gejubelt und gelitten haben. Es zündet in die Herzen, in die Gedanken und in das Streben der Menschen von damals hinein und entwirrt die seelischen Beweggründe und bestimmenden Kräfte.

Infolge seiner konkreten Anschaulichkeit wird es dem Lehrer des Volkes, das Wort in seinem weitesten Sinne genommen, einen nicht gewöhnlichen Dienst erweisen. Die Darstellung ist indessen so klar und plastisch, dass sie auch dem einfachen, ungelehrten Leser ohne weiteres zugänglich ist.

Dass das Buch sich gerade dem Zeitabschnitt von 1650 bis 1815 zuwendet, ist natürlich nicht zufällig. Der Absolutismus, die grosse Revolution, der Untergang der alten Eidgenossenschaft, die Gewaltherrschaft Napoleons, die Befreiungskriege — all das sind Themen, die uns heute aufs innerste bewegen und bewegen sollen. Sie haben mit Wohl und Wehe unseres Landes, ja geradezu mit unserer nationalen Existenz zu tun.

1940. 660 Seiten. In Ganzleinen gebunden **Fr. 18.—.**

VERLAG PAUL HAUPT IN BERN

Wir Eidgenossen

von

Dr. Arnold Jaggi

Gleichzeitig mit dem grossen Geschichtswerk erscheint vom selben Verfasser eine knappe, handliche Schrift, die füglich als vaterländisches Brevier bezeichnet werden darf. Erneut nimmt Dr. Jaggi den Ernst der Stunde zum Anlass, um zur Besinnung auf unser Schweizertum aufzurufen. Sie wendet sich nicht an die Gelehrten, sondern an jene schlicht Fragenden aus dem Volke, denen das Geschick unseres Landes auf dem Herzen brennt und die das erschütternde Geschehen unserer Sturmzeit überhaupt tief bewegt. Besinnung auf unser Schweizertum tut auch not. Denn es genügt nicht, von Geburt Eidgenosse zu sein; man muss es auch dem Herzen, der Gesinnung, dem Gewissen nach sein und werden.

Aus den zahlreichen durchwegs begeisterten Presseurteilen, die schon wenige Tage nach Erscheinen veröffentlicht wurden, seien die beiden folgenden herausgegriffen. Die **Neuen Zürcher Nachrichten** schreiben unter dem Titel **«Eine vaterländische Mahnung»** u. a:

«... Es ist der um die Gegenwart besorgte und von der Gegenwart bewegte Historiker, der aus ihr spricht ... Jedem, den die Zukunft des Vaterlandes bewegt, empfehlen wir die Schrift zum Lesen und Erleben. Er wird es mit Gewinn tun.»

Und **Der Landbote,** Winterthur, bemerkt im Anschluss an einen Teilabdruck:

«Wir empfehlen die vortreffliche, im besten Sinne des Wortes volkstümliche Schrift unsern Lesern aufs wärmste.»

1940. 52 Seiten, kartoniert **Fr. 1.50.**

VERLAG PAUL HAUPT IN BERN